

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1996

MONTAG, 9. DEZEMBER 1996

Nr. 50

Seite	Seite	Seite
<b>Hessische Staatskanzlei</b>		
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ..... 4074	zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. 5. 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser ..... 4137	<b>furth, Kreis Fritzlar-Homburg vom 15. 5. 1973</b> , vom 14. 11. 1996 ..... 4166
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten ..... 4074	Breitflächige Versickerung von häuslichem Abwasser aus Kleinkläranlagen; hier: Anforderungskatalog ..... 4137	<b>Verordnung zur Aufhebung des Heilquellenschutzgebietes nach § 123 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes für die „Donarquelle“ des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen im Stadtteil Geismar der Stadt Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis, vom 20. 11. 1996</b> ..... 4166
<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>	Einleitungen von Abwasser aus fotografischen Prozessen (Silberhalogenid-Fotografie) in öffentliche Abwasseranlagen ..... 4138	Planergänzungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen; hier: Kommunales Entwicklungskonzept „Mittleres FuldaTal“ – Öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen – 4167
Hinweise für die Polizeidienststellen zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und zum Verwaltungskostenverzeichnis; hier: Nr. 5 – Angelegenheiten der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden ..... 4074	Landesprogramm 1996 zum Bau von Abwasseranlagen – Teil 3 – ..... 4143	<b>Hessisches Landesvermessungsamt</b>
Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in der Verwaltung ..... 4093	Sonderurlaubsgesetz, Verwaltung des Ausgleichsfonds; hier: Endgültige Festsetzung der Ausgleichsabgabe für das Jahr 1995 ..... 4160	Zwischenprüfung nach § 42 BBiG; hier: Anmeldung für den Prüfungstermin Frühjahr 1997 ..... 4167
<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>	Genehmigungsverfahren 1996; hier: Übergangsregelung 1996/1997 ..... 4160	<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>
Befugnis zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit; hier: Ausnahmen von der Regelung in VV Nr. 13.1.3 zu § 70 LHO ..... 4098	<b>Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung</b>	Aus- und Vorbereitungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Kassel – ... 4167
Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO) ..... 4098	Durchführung der Prozeßkostenhilfe im Bereich der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit ..... 4162	Anmeldung zu den Ausbildungslehrgängen/Angestelltenlehrgängen ..... 4168
Neuordnung der Finanzkontrolle in Hessen; hier: Errichtung von Außenstellen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Darmstadt ..... 4098	<b>Personalnachrichten</b>	<b>Buchbesprechungen</b> ..... 4169
<b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ..... 4162	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> ..... 4172
Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ..... 4098	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ... 4162	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>
<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung</b>	<b>Die Regierungspräsidenten</b>	Wasser- und Bodenverband „Marburger Land“ in Amöneburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf; hier: Neufassung der Satzung ..... 4185
Richtlinien des Landes Hessen für die Gewährung von Zuwendungen zu Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs – Ri zu § 33 FAG – ÖPNV – ... 4099	<b>DARMSTADT</b>	Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Darmstadt/Kassel; hier: Neufassung der Satzung . 4189
Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes ..... 4100	Meisterprüfung in der Ver- und Entsorgung im Frühjahr 1997 ..... 4163	Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Darmstadt/Kassel; hier: Zweiter Nachtrag zur Satzung ..... 4189
<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit</b>	Genehmigung der Stiftung „Bahn-Sozialwerk“, Sitz Frankfurt am Main ... 4163	Landwirtschaftliche Pflegekasse Hessen, Darmstadt/Kassel; hier: Zweiter Nachtrag zur Satzung ..... 4189
Umsetzung von Recht der Europäischen Gemeinschaft; hier: Verordnung	Genehmigung der Stiftung „Edwin und Liane Lenk Stiftung“, Sitz Karben ... 4163	Landesapothekerkammer Hessen, Frankfurt am Main; hier: Wahl zur Delegiertenversammlung ..... 4189
	<b>GIESSEN</b>	<b>Öffentliche Ausschreibungen</b> ..... 4190
	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlbachtal bei Gusternhain“ vom 14. 11. 1996</b> ..... 4163	<b>Stellenausschreibungen</b> ..... 4190
	<b>KASSEL</b>	
	<b>Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Arnbach-Trockener-</b>	

1357

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

**Großes Verdienstkreuz**

Christine Brückner, Kassel

**Verdienstkreuz 1. Klasse**

Elisabeth Borchers, Frankfurt am Main  
Klaus Dörrie, Dipl.-Sozialwirt, Dietzenbach  
Dr. Ernst Fischer-Bothof, Wiesbaden  
Dr. Dietrich Hartwig, Frankfurt am Main  
Prof. Dr. Spiros Simitis, Königstein im Taunus

**Verdienstkreuz am Bande**

Harry Alex Arndt, Rodenbach  
Prof. Dr. Friedrich-Karl Azzola, Trebur  
Siegfried Benthien, Hanau  
Herbert Berghof, Wiesbaden  
Charlotte Blüder, Herborn  
Elfriede Böttger, Laubach  
Heribert Decker, Dipl.-Pädagoge, Oberursel (Taunus)  
Emilie Feuster, Lich  
Theodor Johann Fuß, Polizeihauptmeister a. D., Babenhausen  
Prof. Dipl.-Ing. Hans Peter Goerlich, Präsident des Hessischen Landesvermessungsamtes, Wiesbaden  
Andreas Haas, Oberamtsrat, Melsungen  
Dietrich Hahn, Frielendorf  
Leni Hassenpflug, Gudensberg  
Karl Horchler, Frankfurt am Main  
Hans-Ulrich Karalus, Heppenheim  
Tomas Kosta, Frankfurt am Main  
Helmut Maier, Friedberg (Hessen)  
Hannelore Müller, Lauterbach (Hessen)  
Helmut Pfeil, Hatzfeld (Eder)  
Dorothea Razumovski, Lich  
Dipl.-Ing. Rolf Schwarz, Kassel  
Hans Joachim Scholz, Bad Homburg v. d. Höhe  
Gerhard Steffen, Postoberamtsrat a. D., Oberursel (Taunus)  
Prof. Dr. Gisela Zenz, Frankfurt am Main

**Verdienstmedaille**

Philipp Arndt, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., Darmstadt  
August Baun, Baunatal  
Mary Bertram, Fulda  
Friedhelm Engelbrecht, Calden  
Georg Giese, Polizeihauptmeister a. D., Bebra  
Friedrich Görisch, Ober-Ramstadt  
Heinz Karch, Weilmünster  
Walter König, Kassel  
Roland Kotaska, Verwaltungsobererrat, Schauenburg  
Hans Scheidel, Frankfurt am Main  
Helmut Schmitt, Oberthausen  
Werner Steller, Oberamtsrat a. D., Pohlheim  
Anna Wendt, Lorsch  
Lutz Witkowski, Frankfurt am Main

Wiesbaden, 25. November 1996

Der Hessische Ministerpräsident  
Z 313 — 14 a 02/01

StAnz. 50/1996 S. 4074

1358

**Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Am 26. Januar 1996 haben

Herr Polizeihauptmeister Bertold Beutel, Frankfurt am Main,  
Herr Polizeihauptkommissar Peter Richert, Ginsheim-Gustavsburg,  
Herr Polizeiobermeister Flemming Schade, Hofheim am Taunus,

unter Einsatz ihres Lebens einen Menschen vor dem Tode gerettet. Ich habe ihnen dafür mit Urkunde vom 23. Mai 1996 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Am 16. Februar 1996 hat

Herr Wilhelm Frosch, Niestetal,  
einen Menschen vor dem Tode gerettet. Ich habe ihm dafür mit Urkunde vom 10. Juli 1996 Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Wiesbaden, 20. November 1996

Der Hessische Ministerpräsident  
Z 314 — 14 c 06/01

StAnz. 50/1996 S. 4074

1359

**HESSISCHES MINISTERIUM  
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

**Hinweise für die Polizeidienststellen zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (VwKostO/HMdILFN) und zum Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz/HMdILFN);**

hier: Nr. 5 — Angelegenheiten der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden

- Zur Erleichterung der Anwendung der Nr. 5 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz werden nachfolgend die o. g. Hinweise zur Beachtung bekanntgegeben.
- Die den Polizeidienststellen und dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt mit Erlaß vom 23. September 1993 (n. v.) über-

sandten Hinweise (Stand September 1993) werden hiermit aufgehoben.

- Für die Gefahrenabwehrbehörden finden die Hinweise entsprechende Anwendung.

Wiesbaden, 20. November 1996

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
III A 62 — 15 h 04 — 726  
— Gült.-Verz. 305 —

StAnz. 50/1996 S. 4074

**Hinweis der Redaktion:**

Die in der folgenden Anlage enthaltenen Verweise auf Seitenzahlen beziehen sich auf die mit abgedruckten Seitenzahlen innerhalb dieser Anlage.

Hessisches Ministerium des Innern und für  
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
- III A 62 - 15 h 04 - 726 -

Stand: Nov. 1996

**H I N W E I S E**  
für die Polizeidienststellen  
zur  
Verwaltungskostenordnung  
für den Geschäftsbereich des HMdILFN (VwKostO/HMdILFN)  
und zum  
Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz/HMdILFN)

-----  
N r. 5  
Angelegenheiten der Polizei- und der Gefahrenabwehrbehörden

**I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

Seite	ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	Seite	KOSTENPFLICHTIGE AMTSHANDLUNGEN	
2	I. Allgemeines	5	51 Einsätze bei Veranstaltungen	
	II. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	6	52 Transportbegleitung	
	III. Amtshandlungen	8	53 Fehlalarme	
	IV. Kosten	10	54 Maßnahmen nach §§ 8, 40, 49 HSOG	
	IV.1 Kosten	11	55 Verwahrung von Gegenständen	
	IV.2 Gebühren	12	56 Schlichtung von Streitigkeiten, Gewahrsam	
	IV.3 Auslagen		561 Schlichtung von Streitigkeiten	
	3	V. Geltungsbereich	13	562 Polizeil. Gewahrsamnahme von verantwortl. Personen nach § 32 HSOG
		VI. Kostenpflichtige Amtshandlungen		5621 Transport von Personen 5622 Polizeigewahrsam
	4	VII. Berechnungsarten	14	5623 Reinigung 5624 Verpflegung
VII.1 Zeitaufwand		15	57 Sonstige Amtshandlungen	
VII.2 Mindestgebühren			571 Rettung von Menschen	
VII.3 Festgebühren		16	572 Amtshandlungen nach dem HFEG	
VII.4 Festgebühren für Entfernungs- und Zeiteinheiten			573 Bescheinigungen	
VII.5 Rahmengebühren		17	58 Einsatz oder Bereitstellung von	
VII.6 Gebühren-, Auslagen- und Kostenbefreiung			581 Tieren und Sachen	
VIII. Kostenschuldner			582 polizeispezifischen Fahrzeugen (Auslagen)	
IX. Gebührenbefreiung nach § 8 HVwKostG			<b>SONSTIGE GEBÜHREN UND AUSLAGEN</b>	
X.		Verfahren	17	Personal- und Kfz-Kosten nach dem AllgVwKostVerz
		18	Gebühren u. Ausl. nach HVwKostG u. AllgVwKostVerz	

## 5 - ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN ZU ANGELEGENHEITEN DER POLIZEI- UND DER GEFAHRENABWEHRBEHÖRDEN

### I. ALLGEMEINES

Der Text des VwKostVerz/HMdILFN (II.) ist kursiv, der Text der Hinweise in Normalschrift gedruckt.

Soweit in den folgenden Hinweisen Nummern ohne Zusatz aufgeführt sind, beziehen sich diese auf das VwKostVerz/HMdILFN.

Die Hinweise zu den allgemeinen Erläuterungen sind in römische Ziffern, die Hinweise zu den einzelnen kostenpflichtigen Amtshandlungen in Buchstaben untergliedert. Die Verweisung z.B. auf 52.C bedeutet: Erläuterung C zu Nr. 52.

Die Personal- und die Kfz-Kosten nach dem AllgVwKostVerz (II.) sind wegen des Sachzusammenhangs unmittelbar nach Nr. 58 (Einsatz oder Bereitstellung der polizeilichen Sachausstattung) - S.17 -, die übrigen Gebühren- und Auslagenarten auf S. 18 abgedruckt.

Angefangene Zeiteinheiten bzw. angefangene Kilometer sind wie volle Einheiten zu bewerten.

### II. RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

#### HSOG:

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), geändert durch Gesetz vom 16. Nov. 1995 (GVBl. I S. 502, 1996 S. 56)

#### HVwKostG:

Hessisches Verwaltungskostengesetz i.d.F. vom 03. Jan. 1995 (GVBl. I S. 2)

#### VV-HVwKostG:

Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungskostengesetz vom 10. Jan. 1995 (StAnz. S. 262) (s. auch meinen Erlaß vom 18. Dez. 1995 - III A 62 - 21 a 06 - KG -)

#### AllgVwKostO:

Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 1. Febr. 1995 (GVBl. I S. 67), geändert durch VO vom 18. Jan. 1996 (GVBl. I S. 14)

#### AllgVwKostVerz:

Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis (Anlage zur AllgVwKostO)

#### VwKostO/HMdILFN:

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 23. April 1996 (GVBl. I S. 189)

#### VwKostVerz/HMdILFN:

Verwaltungskostenverzeichnis (Anlage zur VwKostO/HMdILFN)

### III. AMTSHANDLUNGEN

Amtshandlungen im Sinne des Verwaltungs-kostenrechts sind nicht nur die in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommen Handlungen, sondern darüber hinaus auch Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des HVwKostG.

Der Begriff entspricht dem vom Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit Gebühren geprägten Ausdruck "öffentliche Leistung" (vgl. VV zu § 1 HVwKostG Nr. 5).

### IV. KOSTEN

#### IV.1 Kosten

Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Gebühren und Auslagen können nur erhoben werden, soweit in einem Gesetz oder in einer Kostenordnung die Amtshandlung als kostenpflichtig bestimmt ist.

Allgemeine Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Kosten sind

- \* das HVwKostG (mit VV-HVwKostG),
- \* die AllgVwKostO mit AllgVwKostVerz.

Spezielle Rechtsgrundlagen sind z.B. §§ 8, 40 und 49 HSOG sowie die Kostenordnungen.

#### IV.2 Gebühren

Die Gebührenerhebung setzt (neben der Kostenpflicht) die Bestimmung der Gebühr nach Art, Umfang und Höhe in einem Gesetz oder in einer Kostenordnung voraus.

#### IV.3 Auslagen

Auslagen können insbesondere entstehen durch

- \* die Inanspruchnahme landeseigener Gegenstände (insbesondere Fahrzeuge) und
- \* die Hinzuziehung dritter Personen (s.S. 18).

Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Auslagen sind u.a.

- \* § 9 HVwKostG i.V.m.
- \* Hauptgruppe 2 des AllgVwKostVerz
- \* Nr. 582 VwKostVerz/HMdILFN

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, sind Auslagen immer zusätzlich zu den Gebühren sowie bei Gebührenfreiheit zu erheben (siehe auch unter VII.)

## V. GELTUNGSBEREICH

Die VwKostO/HMdILFN gilt bei polizeilichen Amtshandlungen nur dann, wenn die Polizei präventiv tätig wird.

Sie gilt insbesondere nicht

- wenn die Polizei auf der Grundlage der StPO oder des OWiG tätig wird (s. aber Folgeverordnung Nr. 55 VwKostVerz/HMdILFN),
- bei polizeilicher Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage (z.B. Mitwirkung bei Film- und Fernsehaufnahmen).

Bei Abgrenzungsschwierigkeiten, ob eine polizeiliche Maßnahme nach dem HSOG oder der StPO zu beurteilen ist, kommt es auf den rechtlichen Schwerpunkt der Maßnahme zum Zeitpunkt der Durchführung an.

Die oder der die Maßnahme anordnende Bedienstete hat diesen Schwerpunkt in dem Bericht festzuhalten, welcher Grundlage für die Kostenentscheidung ist.

## VI. KOSTENPFLICHTIGE AMTSHANDLUNGEN

Die kostenpflichtigen Amtshandlungen der Polizeidienststellen im Rahmen der Gefahrenabwehr sind abschließend geregelt in

- \* §§ 8, 40 i.V.m. 43, 49 HSOG und
- \* Nr. 51 bis 53 und 55 bis 57 des VwKostVerz/MILFN.

Darüber hinaus können Amtshandlungen auch nach Nr. 11 (Auskünfte, Akteneinsicht) und 13 (Beglaubigungen) des AllgVwKostVerz sowie § 4 HVwKostG (Widersprüche) kostenpflichtig sein.

Die im Rahmen der Gefahrenabwehr zu erhebenden Gebühren ergeben sich aus der Hauptgruppe 5 des VwKostVerz/HMdILFN.

Zu den Auslagen siehe IV.3 und VII.

## VII. BERECHNUNGSARTEN

Die VwKostO/HMdILFN sieht folgende Möglichkeiten der Gebühren- und Auslagenerhebung vor:

- \* Berechnung nach Zeitaufwand (Zeitgebühren - VII.1))
- \* Mindestgebühren (VII.2)
- \* Festgebühren (VII.3)
- \* Festgebühren für Entfernungs- oder Zeiteinheiten (VII.4)
- \* Rahmengebühren (VII.5)
- \* Gebührenbefreiung, Auslagenbefreiung, Kostenfreiheit (VII.6)

### VII.1 Berechnung nach Zeitaufwand

Berechnung nach Zeitaufwand bedeutet, daß Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand zu ermitteln sind.

Im Einzelfall sind insbesondere zu ermitteln (und durch das Hessische Polizeiverwaltungsamt zu berechnen):

- \* als Gebühren der Zeitaufwand
  - für das eingesetzte Personal nach Nr. 141 AllgVwKostVerz (S. 17) sowie
  - für den Einsatz von Tieren und Sachen nach Nr. 581;
- \* als Auslagen
  - der Zeitaufwand bzw. die Zahl der zurückgelegten km für eingesetzte Fahrzeuge des Landes nach Nr. 582 und Nr. 22 des AllgVwKostVerz (S.17) sowie
  - die durch die Hinzuziehung dritter Personen entstandenen Aufwendungen (§ 9 HVwKostG).

Die Einsatzzeit umfaßt dabei die Zeit, in der das Personal und die Sachausstattung ausschließlich für die Zwecke des Kostenschuldners eingesetzt werden, grundsätzlich also auch die Zeiten der Hin- und Rückfahrt.

Zeiten einer Streifenfahrt unmittelbar vor oder nach dem kostenpflichtigen Einsatz bleiben bei der Kostenberechnung außer Ansatz.

## VII.2 Berechnung von Mindestgebühren

Soweit wegen Geringfügigkeit des gebührenpflichtigen Aufwandes eine Mindestgebühr zu berechnen ist, sind - soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist - neben dieser Gebühr die Auslagen in vollem Umfang zu berechnen.

## VII.3 Berechnung einer Festgebühr (für die gesamte Amtshandlung)

Diese Festgebühr (Nr. 5311, 5312) ist unabhängig von dem tatsächlichen Aufwand zu erheben. Die Ermittlung des Zeit- und Streckenaufwandes für Personal und Fahrzeuge ist nicht erforderlich. Neben der Festgebühr sind Auslagen - mit Ausnahme der für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen - zusätzlich zu berechnen.

## VII.4 Berechnung einer Festgebühr für Entfernungs- und Zeiteinheiten

Bei diesen Festgebühren ist eine Ermittlung des gebührenpflichtigen Aufwandes nur insoweit erforderlich, als sich diese

- \* auf Zeiteinheiten (Nr. 522, 523, 55, 5622, 581),
- \* auf zurückgelegte km (Nr. 521, 52423) oder
- \* auf besondere Einsatzmittel (Nr. 561) beziehen.

Auslagen sind - mit Ausnahme der für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen - zusätzlich zu berechnen.

## VII.5 Berechnung von Rahmengebühren

Bei Festsetzung der Rahmengebühr (Nr. 5623, 5624, 5731) entscheidet das Hessische Polizeiverwaltungsamt - HPVA - aufgrund des von der Polizeidienststelle mitgeteilten Aufwandes über die Höhe der Gebühr.

Auslagen sind zusätzlich zu erheben.

## VII.6 Gebühren-, Auslagen- und Kostenbefreiung

Kostenpflichtige Amtshandlungen können teilweise oder ganz von der Gebührenerhebung befreit sein.

Für Amtshandlungen, die zwar kostenpflichtig, jedoch gebührenfrei sind (Nr. 5421, 559, 56213, 5712, 5721), sind nach § 9 Abs. 5 Satz 1 HVwKostG Auslagen zu erheben (ausgenommen Nr. 526).

Zum Teil ist die Auslagenerhebung auf die durch die Inanspruchnahme Dritter entstandenen Auslagen begrenzt (Nr. 5713, 5722).

Bei Kostenfreiheit (Nr. 5732) sind weder Gebühren noch Auslagen zu berechnen.

## VIII. KOSTENSCHULDNER

Nach § 11 HVwKostG ist Kostenschuldner insbesondere, wer die Amtshandlung veranlaßt hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

Der Begriff des Veranlassens umfaßt nicht nur das polizeiliche Handeln aufgrund eines Antrages; Veranlasser einer Amtshandlung ist auch, wer willentlich und zurechenbar einen Tatbestand schafft, der zu der Amtshandlung führt (VV Nr. 7 zu § 1 HVwKostG).

## IX. GEBÜHRENBEFREIUNG nach § 8 HVwKostG

Über die Voraussetzung der Gebührenbefreiung nach § 8 HVwKostG entscheidet das HPVA.

## X. VERFAHREN

Die Entscheidung über die Kostenpflicht, die Berechnung der Höhe der Kosten und die Erteilung des Kostenbescheides sind Aufgabe des HPVA und seiner Außenstellen (Polizeiverwaltungsstellen - PVSt).

Liegen die tatsächlichen Voraussetzungen eines Kostentatbestandes vor, übersendet die Polizeidienststelle mittels landeseinheitlichen Vordrucks alle zur Berechnung erforderlichen Daten an die für sie zuständige PVSt bzw. an die Zentrale des HPVA.

Eventuell zum Vorgang gehörende weitere Unterlagen sind beizufügen, soweit sie für die Kostenerhebung erforderlich sind. Auf die Ausnahmeregelungen bei Transportbegleitung (52.C) und bei Fehlalarmen (53.C) wird hingewiesen.

In Zweifelsfällen ist der zuständigen Stelle des HPVA ein Vordruck (evtl. nebst Unterlagen) zur Prüfung und Entscheidung zu übersenden.

Die interne Zuständigkeitsregelung erfolgt durch Rundschreiben des HPVA.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HPVA und seiner Außenstellen stehen für Rückfragen zur Verfügung.

## 5 1 E I N S Ä T Z E B E I V E R A N S T A L T U N G E N

<i>51 Einsätze bei Veranstaltungen</i>	<i>Bemessungs- grundlage</i>	<i>Gebühr DM</i>
<i>Einsätze bei Veranstaltungen, wenn die Veranstaltungen im überwiegend wirtschaftlichen Interesse stattfinden und mit den Einsätzen Ordnungsaufgaben erfüllt werden, die dem Veranstalter oder Veranstaltungsleiter obliegen</i>	<i>nach Zeitaufwand je Einsatz mind.</i>	<i>120</i>

## E r l ä u t e r u n g e n

## A. GRUNDSATZ

Das Bestehen der Kostenpflicht richtet sich  
\* nach dem Zweck der Veranstaltung und  
\* nach der Art des Tätigwerdens der Polizei.

## A1 Kostenpflichtige Einsätze

Veranstaltungen im wirtschaftlichen Interesse

Eine Veranstaltung im überwiegend wirtschaftlichen Interesse liegt vor, wenn ein Gewinn erzielt werden soll, der nicht gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt wird. Das wirtschaftliche Interesse muß im Vordergrund stehen.

Beispiele:

- Wirtschaftsmessen,
- Berufssportveranstaltungen (u.a. Fußballbundesligaspiele, Motor- und Radsportveranstaltungen),
- Open-air-Konzerte,
- Märkte (z.B. Jahr-, Weihnachts-, Gebrauchtwagenmärkte).

## Ordnungsaufgaben

Die Kostenpflicht entsteht zum anderen nur dann, wenn die Polizei Ordnungsaufgaben wahrnimmt, die dem Veranstalter oder Veranstaltungsleiter obliegen.

Es handelt sich z.B. um Aufgaben nach §§ 8, 9 Versammlungsgesetz oder um Maßnahmen, die ihre Grundlage im Hausrecht des Verantwortlichen haben.

Beispiel:

An der Veranstaltung nehmen wesentlich mehr Zuschauer als erwartet teil. Hierdurch ist der Ordnungsdienst des Veranstalters überfordert.

- \* Ein Teil der anwesenden Polizeikräfte nimmt Ordnungsaufgaben des Veranstalters wahr;
- \* es werden durch die Polizei zusätzliche Absperrgitter aufgestellt.

## A2 Kostenfreie Einsätze

## Nicht gewinnorientierte Veranstaltungen

In der Regel sind politische, wissenschaftliche oder religiöse Veranstaltungen nicht gewinnorientiert. Dies gilt auch für Veranstaltungen der öffentlichen Hand (z.B. Gemeinden), da sie in Erfüllung öffentlicher Aufgaben tätig wird und etwaige Einnahmen nur für öffentliche Zwecke verwendet.

Sportliche Veranstaltungen nichtgewerblicher Art werden ebenfalls nicht durch den Kostentatbestand erfaßt.

## Hoheitliche Maßnahmen

Polizeiliche Maßnahmen, die hoheitliche Befugnisse voraussetzen und deshalb von Privaten nicht verlangt werden können, sind - auch wenn die Veranstaltung gewinnorientiert ist - nicht kostenpflichtig.

## Hierzu gehören zum Beispiel:

- Verkehrsregelung auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
- Verhinderung (und Verfolgung) von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Diese Amtshandlungen gehören zu den verfassungsrechtlich gebotenen Aufgaben der Polizei. Sie werden im öffentlichen Interesse vorgenommen bzw. können dem Veranstalter nicht unmittelbar zugerechnet werden.

## B. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Der Gebührenberechnung ist der Zeitaufwand zugrunde zu legen (VII.1).

Sind die Bediensteten im Rahmen der zuvor genannten hoheitlichen Aufgaben bereits am Veranstaltungsort eingesetzt, ist lediglich der Zeitaufwand für die Wahrnehmung der Ordnungsaufgaben anzugeben.

Werden Polizeikräfte hierfür zusätzlich angefordert, ist der Zeitaufwand ab Wegfahrt von der Dienststelle anzusetzen.

Neben den Gebühren sind auch die Auslagen zu ermitteln.

## 5 2 T R A N S P O R T B E G L E I T U N G

52 Transportbegleitung	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
<i>Polizeiliche Begleitung von</i> - <i>Schwer- und Großraumtransporten,</i> - <i>Transporten mit gefährlichen Gütern</i> - <i>Geld- und Werttransporten</i>		
521 <i>Begleitung mit einem Kraftfahrzeug</i>	<i>je Kfz und je Begleit-km</i> <i>je Einsatz mindestens</i>	7,50 100
522 <i>Begleitung mit einem Boot</i> <i>sowie Hin- und Rückfahrt des Bootes</i>		
5221 <i>bis 73 kw (100 PS)</i>	<i>je 1/4 Std</i>	50
5222 <i>über 73 kw (100 PS) bis 220 kw (300 PS)</i>	<i>je 1/4 Std</i>	100
5223 <i>über 220 kw (300 PS)</i>	<i>je 1/4 Std</i>	120
523 <i>Begleitung mit Hubschraubern</i> <i>sowie Hin- und Rückflug des Hubschraubers</i>	<i>je 1/4 Std</i>	550
524 <i>Begleitung ohne Dienstfahrzeuge</i>		
5241 <i>Begleitung je Bediensteter</i>	<i>nach Zeitaufwand</i>	
5242 <i>Fahrt zum und Rückfahrt vom Transport</i>		
52421 <i>je Begleitperson</i>	<i>nach Zeitaufwand</i>	
52422 <i>je Fahrer</i>	<i>nach Zeitaufwand</i>	
52423 <i>Fahrtstrecke</i>	<i>je km</i>	1
525 <i>Wartezeiten der Fahrzeugbesatzung oder</i> <i>der Begleitperson, die die Polizei nicht</i> <i>zu vertreten hat, soweit sie eine viertel</i> <i>Stunde überschreiten</i>	<i>für jede weitere</i> <i>1/4 Std</i> <i>nach Zeitaufwand</i>	
526 <i>Begleitung von Kunsttransporten und Transporten</i> <i>kulturell oder historisch wertvoller Gegenstände</i> <i>einschließlich Wartezeiten, wenn</i>		
<i>der Absender oder Empfänger der Gegenstände eine juristische</i> <i>Person des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet ist oder</i>		
<i>der Absender oder der Empfänger die Gegenstände ohne Gewinn-</i> <i>absicht im Bundesgebiet der Öffentlichkeit zugänglich macht</i>		<i>gebühren-</i> <i>frei</i>

## E r l ä u t e r u n g e n

## A. GRUNDSATZ

Mit Ausnahme der in Nr. 526 genannten Fälle ist die Begleitung von in Nr. 52 genannten Transporten gebührenpflichtig.

Weiträumige Schutzmaßnahmen anlässlich eines Transports sind keine Transportbegleitungen; sie sind daher nach Verwaltungskostenrecht nicht kostenpflichtig.

## B. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

B1 Begleitung mit Fahrzeugen  
(Nr. 521 bis 523):

In den Festgebühren sind die Personalkosten und die Auslagen für die Dienstfahrzeuge enthalten. Weitere Auslagen sind im Vordruck einzutragen.

B2 Begleitung mit Kraftfahrzeugen  
(Nr. 521):

Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen zur Transportbegleitung sind die Zahl der Begleit-km und die Zahl der eingesetzten Dienstfahrzeuge anzugeben; die anteilige Zeit für die Fahrt zur Transportübernahme und für die Rückfahrt ist in die Festgebühr eingerechnet.

B3 Begleitung mit Booten und  
Hubschraubern (Nr. 522 und 523):

Beim Einsatz eines Bootes oder eines Hubschraubers ist der Zeitaufwand für die Begleitung und der Zeitaufwand für die Hin- und Rückfahrt bzw. den Hin- und Rückflug anzugeben.

#### B4 Begleitung ohne Dienstfahrzeuge (Nr. 524):

Wird ein Transport ohne Dienstfahrzeug begleitet, sind neben dem Zeitaufwand für die Transportbegleitung auch der Zeitaufwand für die Hin- und Rückfahrt sowie bei Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen 1 DM für jeden zurückgelegten km zu berechnen.

#### B5 Wartezeiten (Nr. 525):

Gebührenpflichtige Wartezeiten können bei den in Nr. 521 bis 524 geregelten Fällen entstehen.

Wartezeiten sind von der Polizei nicht zu vertreten, wenn sie von ihr nicht schuldhaft verursacht worden sind.

Eine Wartezeit ist deshalb auch dann gebührenpflichtig, wenn sie ihre Ursache nicht in der Sphäre des Kostenschuldners hat und nicht vom Kostenschuldner verschuldet ist (z.B. Verkehrs-, Witterungsverhältnisse).

Der zeitliche Umfang der Wartezeit (insgesamt) ist anzugeben.

#### B6 KUNSTTRANSPORTE (Nr. 526):

Bei gebührenfreien Amtshandlungen können solche Auslagen nicht berechnet werden, die in der Festgebühr enthalten sind.

Da in den Festgebühren nach Nr. 521 bis 523 Fahrzeugauslagen eingerechnet sind, können diese bei Vorliegen der Gebührenfreiheit nach Nr. 526 nicht berechnet werden.

Andere Auslagen, insbesondere durch die Inanspruchnahme dritter Personen, sind zu erheben.

### C. VERFAHREN

#### C1 Unterbrochene Begleitung

Jede von der Begleitung betroffene Polizeidienststelle (= begleitende Polizeidienststelle) füllt den Vordruck in den angegebenen Feldern für das Tätigwerden ihrer Bediensteten aus.

Zu Nr. 3 des Vordrucks ist die vorgesehene Fahrtroute vom Anfangs- bis zum Zielort zu verzeichnen, unabhängig davon, wieweit diese Polizeidienststelle selbst die Begleitung vornimmt. Diese Angaben zur Begleitung sind zu Nr. 6 zu verzeichnen.

Ferner ist unter Nr. 5 anzukreuzen, daß der Transport durch Beamtinnen oder Beamte einer anderen Polizeidienststelle weiterbegleitet wird.

Nach Abschluß jeder einzelnen Begleitmaßnahme ist der jeweilige Vordruck durch die begleitende Polizeidienststelle zu unterzeichnen und an die PVSt zu versenden, die für die zuletzt begleitende Polizeidienststelle zuständig ist (s.C2 letzter Absatz)

#### C2 Nicht unterbrochene Begleitung durch mehrere Polizeidienststellen

Es ist dasselbe Vordrucksformular zu verwenden. Die Polizeidienststelle, die den Transport ab Abfahrtsort begleitet, füllt den Vordrucksatz so aus, wie unter C1 ausgeführt.

Bei Übergabe des Transports an die weiterbegleitende Polizeidienststelle wird der ausgefüllte und unterzeichnete Vordruck an die nächste begleitende Polizeidienststelle weitergereicht.

Diese füllt ihren (weiteren) Vordruck so aus, wie dies nach den Feldern vorgegeben ist; auf Seite 1 genügen jedoch die Angaben zur Bezeichnung der Polizeidienststelle, zum Datum der Begleitmaßnahme und zum amtlichen Kennzeichen des Transportfahrzeugs.

Nach Abschluß der Transportbegleitung fügt die weiterbegleitende Polizeidienststelle ihre Meldung der Meldung der anderen Polizeidienststelle bei (bitte zusammenheften).

Wird der Transport durch weitere Polizeidienststellen weiterbegleitet, ist entsprechend zu verfahren.

Die letzte begleitende Polizeidienststelle hat die miteinander verbundenen Meldevordrucke der für sie zuständigen PVSt zu übersenden.

Durch dieses Verfahren erhält die zuständige PVSt einen lückenlosen Nachweis über die einzelnen Begleitungen und wird in die Lage versetzt, einen Kostenbescheid für die gesamte Begleitung zu erlassen.

#### C3 Begleitung von mehreren Transportfahrzeugen

Werden mehrere Transportfahrzeuge desselben Unternehmers durch die Polizei begleitet, handelt es sich um eine Begleitmaßnahme; es ist ein Vordruck auszufüllen.

Werden mehrere Transportfahrzeuge verschiedener Unternehmer durch die Polizei begleitet, ist die Gebühr anzusetzen, die angefallen wäre, wenn jedes Transportfahrzeug gesondert (einzeln) begleitet worden wäre. Es sind entsprechend mehrere Vordrucke zu übersenden.

## 5 3 F E H L A L A R M E

	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
53 <i>Polizeieinsatz bei technisch bedingtem Fehlalarm, fahrlässiger oder mißbräuchlicher Alarmierung der Polizei</i>		
531 <i>Polizeieinsatz bei</i>		
5311 <i>technisch bedingtem Fehlalarm</i>	<i>je Einsatz</i>	160
5312 <i>grob fahrlässiger Alarmierung</i>	<i>je Einsatz</i>	160
5313 <i>mißbräuchlicher Alarmierung</i>	<i>nach Zeitaufwand je Einsatz mind.</i>	160
5314 <i>bei Nr. 5311 und 5312 sind Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen mit der Gebühr abgegolten.</i>		
532 <i>Die Regelung nach Konzessionsverträgen bleibt unberührt.</i>		

## E r l ä u t e r u n g e n

## A. GRUNDSATZ

A1 Fehlalarm (Falschalarm)  
(Nr. 531)

Die Gebührenpflicht nach Nr. 531 setzt das Vorliegen eines Fehlalarms (Falschalarms) voraus.

Ein Fehlalarm liegt vor, wenn die Polizei alarmiert wird, ohne daß eine von der Polizei nach HSOG abzuwehrende Gefahr vorgelegen hat oder vorliegt.

Kein Fehlalarm ist gegeben, wenn

- objektiv zunächst eine Gefahr bestand,
- diese Gefahr zur Alarmierung der Polizei führte,
- bei Eintreffen der Polizei die Gefahr jedoch beseitigt oder jedenfalls nicht mehr feststellbar ist.

Kostenfrei ist auch der Einsatz bei Alarmen, wenn sich die Alarmursache nicht mehr feststellen läßt.

A2 Technisch bedingter Fehlalarm  
(Nr. 5311)

Eine Gebührenpflicht entsteht, wenn der Alarm durch einen in der Alarmanlage bestehenden Fehler ausgelöst wird.

Beispiele:

- Konstruktions-, Fabrikations- oder Installationsfehler
- Betriebsstörungen, Bauteildefekte,
- fehlerhafte Einstellung der Alarmanlage (Alarmauslösung z.B. durch
  - \* Erschütterung durch vorbeifahrende LKW oder
  - \* durch Kleintiere)
- Postleitungsstörungen.

Für die Gebührenpflicht ist es unerheblich, ob die Betreiberin oder der Betreiber der Alarmanlage oder eine dritte Person den Alarm meldet.

Ist ein technischer Fehler nicht feststellbar, kann - soweit die Voraussetzungen vorliegen - eine Gebührenpflicht nach Nr. 5312 oder 5313 in Betracht kommen.

### A3 Grob fahrlässige Alarmierung (Nr. 5312)

Die Alarmierung kann sowohl durch die Mitteilung einer Person als auch durch das Auslösen einer Alarmanlage erfolgen.

Eine grob fahrlässige Alarmierung ist gegeben, wenn beim Auslösen des Fehlalarms die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und das außer Acht gelassen wird, was im gegebenen Fall jedem hätte einsichtig sein müssen.

Beispiele:

- Bei der Prüfung, ob eine Alarmierung der Polizei erfolgen soll, wurde die Situation grob fahrlässig eingeschätzt.
- Es liegt eine grob fahrlässige Handlungsweise bei der Bedienung der Alarmanlage vor.

### A4 Mißbräuchliche Alarmierung (Nr. 5313)

Satz 1 von A3 gilt entsprechend.

Eine mißbräuchliche Alarmierung der Polizei ist gegeben, wenn mit Wissen und Wollen eine einen Polizeieinsatz auslösende Gefahrensituation, die tatsächlich nicht vorhanden ist, mitgeteilt wird.

Beispiele:

- Bewußte Täuschung, Irreführung,
- Vorsätzliches Auslösen der Alarmanlage.

### A5 KONZESSIONSVERTRAG (Nr. 532)

Rechtsgrundlage ist der Konzessionsvertrag.

## B. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

### B1 Technisch bedingter Fehlalarm und grob fahrlässige Alarmierung (Nr. 5311 und 5312)

Bei den zu erhebenden Gebühren sind Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen mit abgegolten (Nr. 5314), weitere Auslagen sind zu erheben.

Für die Gebührenhöhe kommt es nicht auf die Zahl der eingesetzten Bediensteten oder Dienstfahrzeuge an.

Soweit sich Beamtinnen oder Beamte ohne Fahrzeug zum Einsatzort begeben, ist ebenfalls eine Kostenmeldung mit entsprechendem Hinweis zu fertigen.

### B2 Mißbräuchliche Alarmierung (Nr. 5313)

Hier ist der Berechnung der tatsächliche Aufwand (insbesondere Einsatzstunden und Einsatzfahrzeuge) zugrunde zu legen (vgl. VII.1.)

## C. VERFAHREN

In Abweichung von dem in X. geschilderten Verfahren übersendet die PDSt bei durch Überfall- und Einbruchmeldeanlagen - ÜEA - (mit und ohne Anschluß an die Polizei) ausgelösten Fehlalarmen den ausgefüllten Vordruck zunächst an die zuständige ÜEA-Sachbearbeiterin oder den zuständigen ÜEA-Sachbearbeiter, die oder der ihn ggf. ergänzt und an die zuständige PVSt weiterleitet.

Die Meldung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Alarmursache ungeklärt ist, damit die ÜEA-Sachbearbeiterinnen oder die ÜEA-Sachbearbeiter den Sachverhalt überprüfen können.

## 54 MASSNAHMEN NACH §§ 8, 40, 49 HSOG

	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
<b>54 Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)</b>		
<b>541 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8 bei einem Zeitaufwand</b>		
5411 bis zu 1 Stunde	je Einzelfall nach Zeitaufwand	60
5412 über 1 Stunde		
<b>542 Sicherstellung nach § 40 bei einem Zeitaufwand</b>		
5421 bis zu 1/4 Stunde	je Einzelfall nach Zeitaufwand	gebührenfrei 60
5422 über 1/4 Stunde bis zu 1 Stunde		
5423 über 1 Stunde		
<b>543 Verwahrung sichergestellter Gegenstände</b>	Nr. 55 bis 559	
<b>544 Ersatzvornahme nach § 49 bei einem Zeitaufwand</b>		
5441 bis zu 1 Stunde	je Einzelfall nach Zeitaufwand	60
5442 über 1 Stunde		

## Erläuterungen

## A. GRUNDSATZ

In § 8, § 43 i.V.m. § 40, § 49 HSOG sind diese Amtshandlungen bereits für kostenpflichtig erklärt worden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 HVwKostG sind hierfür grundsätzlich Gebühren und Auslagen zu erheben. Die Erhebung der Kosten erfolgt nach der VwKostO/HMdILFN i.V.m. den jeweiligen Rechtsvorschriften des HSOG.

## B. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Gebührenpflichtig sind die Anordnung und die Durchführung der Maßnahme. Der Zeitaufwand bis zur Anordnung der Maßnahme, also der Hinfahrt und der Prüfung, bleibt bei der Kostenerhebung grundsätzlich unberücksichtigt.

Bei der Berechnung des Zeitaufwandes ist die aufgewandte Zeit aller vor Ort unmittelbar an der Amtshandlung beteiligten Bediensteten zugrunde zulegen.

Bei Sicherstellungen sind neben den Gebühren nach Nr. 542 auch Gebühren nach Nr. 55 zu berechnen, es sei denn, die Verwahrung ist gebührenfrei.

Auslagen sind zusätzlich zu erheben, wobei Kraftfahrzeugkosten vor Anordnung der Maßnahme nicht ansetzbar sind (vgl. Abs. 1 Satz 2).

## C. VERFAHREN

Bei Abschleppmaßnahmen nach § 8 HSOG ist neben dem Datenermittlungsbeleg nur in den Fällen eine Kostenmeldung auszufüllen, in denen der Zeitaufwand mehr als eine Stunde beträgt oder Auslagen entstanden sind.

Liegt eine entsprechende Kostenmeldung der zuständigen Stelle des HPVA nicht vor, wird die Festgebühr berechnet.

## 5 5 V E R W A H R U N G V O N G E G E N S T Ä N D E N

	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
55 <i>Verwahrung von Gegenständen in einem Raum oder auf einem Gelände des Landes; bei nach der StPO und dem OWiG beschlagnahmten Gegenständen jedoch erst nach deren Freigabe</i>		
551 <i>ein Fahrrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor</i>	<i>je Tag</i>	2
552 <i>ein Kraftrad</i>	<i>je Tag</i>	6
553 <i>ein PKW, ein LKW bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht, ein Anhänger mit einer Achse o. eine Zugmaschine</i>	<i>je Tag</i>	12
554 <i>ein LKW über 7,5 t zul. Gesamtgewicht, ein Omnibus, eine Sattelzugmaschine oder ein Anhänger mit 2 Achsen</i>	<i>je Tag</i>	20
555 <i>ein Motor- oder Segelboot</i>	<i>je Tag</i>	12
556 <i>ein sonstiges Wasserfahrzeug</i>	<i>je Tag</i>	5
557 <i>sonstige Sachen je 0,5 qm Stellfläche</i>	<i>je Tag</i>	1
558 <i>Die Mindestgebühr je gebührenpflichtige Verwahrung beträgt</i>		30
559 <i>Verwahrung einer sonstigen Sache im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Versammlungen oder einer Fundsache, wenn die Verwahrung nur einen geringen Verwaltungsaufwand der Polizeibehörden verursacht</i>		gebühren- frei

## E r l ä u t e r u n g e n

## A. GRUNDSATZ

Die Kostenpflicht setzt voraus, daß die Verwahrung in einem Raum oder auf einem Gelände erfolgt, welcher oder welches sich im Eigentum oder Besitz des Landes befindet.

Wird der Gegenstand durch eine dritte Person aufbewahrt, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen als Auslagen geltend zu machen.

## B. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Nr. 551 bis 558. Die Bemessungseinheit "Tag" bedeutet je Kalendertag.

Für auf der Grundlage von StPO und OWiG beschlagnahmte Gegenstände besteht die Gebührenpflicht erst ab dem ersten Werktag nach Zustellung der Freigabeverfügung bis einschließlich zum Tag der Abholung oder Verwertung.

Für auf anderer Rechtsgrundlage in Verwahrung genommene Gegenstände besteht - soweit nicht die Gebührenbefreiung nach Nr. 559 vorliegt - die Gebührenpflicht ab dem Tag der Verwahrung bis einschließlich zum Tag der Abholung oder Verwertung.

## C. VERFAHREN

Die Verwahrung und die Freigabe richten sich nach der Asservatenordnung vom 17. Okt. 1994 (StAnz. S. 3276).

Die Kostenmeldung ist von der Dienststelle zu fertigen, bei der der Gegenstand verwahrt wird. Sie ist nebst Unterlagen, aus denen das Datum der Zustellung der Freigabeverfügung sowie der Zeitpunkt der Abholung oder Verwertung hervorgehen müssen, dem HPVA zu übersenden.

## 5 6    S C H L I C H T U N G   V O N   S T R E I T I G K E I T E N , G E W A H R S A M

<i>561 SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN</i>	<i>Bemessungsgrundlage</i>	<i>Gebühr DM</i>
<p><i>durch mehr als einmaliges Einschreiten der Polizei innerhalb von vierundzwanzig Stunden, für jedes Einschreiten oder</i></p> <p><i>wenn zur Beendigung der Streitigkeit mehr als zwei Beamte erforderlich sind</i></p>	<p><i>je Streifenfahrzeug einschließlich Fahrzeugbesatzung je Einsatzkommando</i></p>	<p><i>100</i></p> <p><i>275</i></p>

### E r l ä u t e r u n g e n

#### A. GRUNDSATZ

Dieser Tatbestand umfaßt das Tätigwerden der Polizei durch Worte und Handlungen zwecks Beendigung einer verbalen oder tätlichen Auseinandersetzung.

In Betracht kommen hier familiäre Auseinandersetzungen wie auch Streitigkeiten in der Öffentlichkeit (z.B. in Gaststätten oder Sportstätten).

Kosten können nicht erhoben werden, wenn

- der Schwerpunkt des polizeilichen Handelns nicht im präventiven Bereich liegt,
- innerhalb von 24 Stunden nur ein Einsatz mit maximal zwei Beamtinnen oder Beamten erforderlich ist,
- innerhalb von 24 Stunden zwar mehr als ein Einsatz mit je maximal zwei Beamten erforderlich wird, die verursachenden Personen jedoch nicht identisch sind,
- die verursachende Person nicht feststellbar ist,

#### B. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Ist innerhalb von 24 Stunden ein weiterer, derselben verursachenden Person zuzurechnender Einsatz erforderlich, ist auch der erste Einsatz zu berechnen.

Dem Einsatz mit einem Streifenfahrzeug ist gleichzusetzen der Einsatz mit einem Kraftrad.

Ein Einsatzkommando ist eine Einsatzeinheit von 5 bis 8 Personen (z.B. Überfallkommando).

Mit der Gebühr sind der Aufwand für eingesetzte Bedienstete und die Auslagen für die Benutzung von Dienstfahrzeugen abgegolten. Andere Auslagen sind zu berechnen.

Soweit sich Beamtinnen oder Beamte ohne Fahrzeug zum Einsatzort begeben, ist ebenfalls eine Kostenmeldung mit entsprechendem Hinweis zu fertigen.

<b>562 POLIZEILICHE GEWAHRSAMNAHME VON VERANTWORTLICHEN PERSONEN NACH § 32 HSOG</b>		
	<i>Bemessungs- grundlage</i>	<i>Gebühr DM</i>
<b>5621 Transport</b>		
56211 Transport von Personen	je Person	50
56212 die Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen sind mit der Gebühr abgegolten		
56213 Transport von hilfsbedürftigen Personen mit Ausnahme von Betrunkenen und Süchtigen		gebührenfrei

**Erläuterungen**

**A. GRUNDSATZ**

Es handelt sich um den Transport von nach §§ 6, 7 HSOG verantwortlichen Personen; der Transport ist Teil der Gewahrsamnahme nach § 32 HSOG.

Nur Transporte, die eine Ingewahrsamnahme nach § 32 HSOG begründen, sind gebührenpflichtig.

Eine Kostenpflicht besteht z.B. danach, wenn der Transport auf Veranlassung oder im überwiegend eigenen Interesse der verantwortlichen Person erfolgt, um die ihr drohende Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren.

Der Transport Betrunkener zu einer anderen Stelle als in das Gewahrsam (z.B. Wohnung, Krankenhaus) fällt ebenfalls unter Nr. 56211.

**B. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN**

Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen für die Durchführung des Transports sind mit der Gebühr abgegolten (Nr. 56212).

Weitere Auslagen sind zu erheben.

Gebührenfrei ist der Transport von minderjährigen, alten oder gebrechlichen Personen und solchen Personen, die sich aus anderen Gründen als wegen Trunkenheit oder Sucht (Alkohol-, Drogen-, Medikamentensucht) in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand befinden (Nr. 56213).

Da die Festgebühr die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen einschließt, sind bei der Gebührenbefreiung nach Nr. 56213 keine Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen zu erheben.

Weitere Auslagen sind jedoch zu erheben.

	<i>Gebühr DM</i>
<b>5622 Polizeigewahrsam</b>	
56221 bis zu 6 Stunden	30
56222 für jede weitere 6 Stunden	5

**Erläuterungen**

**A. GRUNDSATZ**

Hierbei handelt es sich um die polizeiliche Ingewahrsamnahme von Personen auf der Grundlage des HSOG.

**B. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN**

Für die ersten sechs Stunden der Unterbringung im Polizeigewahrsam ist eine Gebühr von 30 DM und für jeden weiteren angefangenen Zeitraum von sechs Stunden

eine Gebühr von je 5 DM zu erheben. In diesem Betrag sind die Auslagen enthalten, die für die Unterbringung üblicherweise erforderlich sind (z.B. Reinigungsmittel, Handtücher, Toilettenpapier).

Besondere Reinigungskosten (Nr. 5623) und Verpflegungskosten (Nr. 5624) sind jedoch zusätzlich zu berechnen.

Andere Auslagen, z.B. für die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes zur Untersuchung der betroffenen Person auf Gewahrsamsfähigkeit, sind zu berechnen.

	<i>Bemessungsgrundlage</i>	<i>Gebühr DM</i>
<i>5623 Reinigung beschmutzter Räume oder Fahrzeuge</i>		<i>20 bis 100</i>

## Erläuterungen

**A. GRUNDSATZ**

Die Gebührenpflicht besteht nur, wenn zusätzlich zu der turnusmäßigen Säuberung eine gesonderte Reinigung durch Bedienstete des Landes erforderlich ist.

Ist diese gesonderte Reinigung durch dritte Personen durchgeführt worden, sind die tatsächlich entstehenden Aufwendungen als Auslagen zu erheben.

Ist eine Sache derart verschmutzt, daß diese trotz Säuberung nicht weiterverwendet werden kann, sind Schadensersatzansprüche wegen Sachbeschädigung an landeseigenen Sachen auf zivilrechtlichem Weg geltend zu machen.

**B. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN**

Die Höhe der Rahmengebühr bemißt sich nach dem im Einzelfall zur Durchführung der Reinigung erforderlichen Arbeitsaufwand.

Der Grad der Verschmutzung (leicht/mittel/stark) sowie der Zeitaufwand für die Reinigung sind anzugeben.

	<i>Bemessungsgrundlage</i>	<i>Gebühr DM</i>
<i>5624 Verpflegung durch polizeieigene Küche</i>	je Mahlzeit	5 - 15

## Erläuterungen

**A. GRUNDSATZ**

Gebührenpflichtig ist die Verpflegung von Personen, die sich auf der Grundlage des HSOG in Gewahrsam befinden.

**B. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN**

Die Höhe der Rahmengebühr bemißt sich nach dem Aufwand für die Zubereitung der Speisen (Arbeitszeit, Energieverbrauch) und die Auslagen für die Lebensmittel und verbrauchtes Geschirr.

Dieser Aufwand ist der PVSt mitzuteilen.

Bei Bezug der Verpflegung von dritten Personen sind die baren Auslagen zuzüglich evtl. Energiekosten für das Aufwärmen der Speisen zu berechnen.

## 5 7 S O N S T I G E A M T S H A N D L U N G E N

57 SONSTIGE AMTSHANDLUNGEN	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
<b>571 RETTUNG VON MENSCHEN</b>		
5711 Suche, Rettung oder Bergung von Menschen	nach Zeitaufwand mindestens	100
5712 Suche, Rettung oder Bergung von Menschen, wenn - die den Einsatz veranlassende Gefahr nicht vorsätzlich herbeigeführt worden ist oder - die Suche nicht deshalb notwendig geworden ist, weil allgemein übliche Benachrichti- gungspflichten unterlassen wurden		gebührenfrei
5713 Bei gebührenfreien Amtshandlungen sind Auslagen nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen		

## E r l ä u t e r u n g e n

**A. GRUNDSATZ**

Die Suche, Rettung oder Bergung von Menschen sind für kostenpflichtig erklärt worden (Nr. 5711), um die aus diesem Anlaß durch die Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen nach dem Verwaltungskostenrecht geltend machen zu können (s. IV.1).

Wie bisher bleibt jedoch der Einsatz unter den in Nr. 5712 genannten Fällen gebührenfrei.

Ebenso werden bei Gebührenfreiheit keine Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen berechnet (Nr. 5713).

**A1 Gebührenfreier Einsatz**

Die den polizeilichen Einsatz veranlassende Gefahr ist nicht vorsätzlich herbeigeführt - und damit gebührenfrei -, wenn die Person die gefahrenbegründenden Umstände nicht mit Wissen und Wollen verursacht hat.

Gleiches gilt, wenn die Person die Gefahr als mögliche Folge ihres Handelns nicht voraussieht und sie nicht billigend in Kauf nimmt.

**A2 Gebührenpflichtiger Einsatz**

Eine Gebührenpflicht entsteht, wenn die den Einsatz veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Die Regelung umfaßt auch den bedingten Vorsatz, d.h. der Verursacher sieht die Gefahr als mögliche Folge seines Handelns voraus und nimmt sie billigend in Kauf.

Beispiel:

- Die Fahrerin oder der Fahrer eines Heißluftballons steigt trotz Sturmwarnung mit ihrem oder seinem Fluggerät auf, verunglückt und muß gesucht werden.

Ob eine Gefahr vorliegt, ist anhand der vorhandenen Erkenntnismöglichkeiten zum Zeitpunkt des Tätigwerdens zu beurteilen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind um so geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenreicher der möglicherweise entstehende Schaden ist.

Ob eine allgemein übliche Benachrichtigungspflicht besteht, ist nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen.

In der Regel hat die betroffene Person die Familie oder die in häuslicher Gemeinschaft lebenden bzw. sonstigen nahestehenden Personen (gegebenenfalls von unterwegs) über

- \* eine längere Abwesenheit vom Wohnort,
- \* deren vermutliche Dauer und
- \* wesentliche Änderungen von Aufenthaltsort und/ oder -dauer

zu informieren.

Eine Benachrichtigungspflicht gegenüber Behörden besteht regelmäßig nach dem Wegfall der die Suche begründenden Umstände. Dies gilt insbesondere nach Rückkehr oder nach dem Bekanntwerden des Aufenthaltsortes der vermißten Person.

**B. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN**

Bei einem gebührenpflichtigen Einsatz berechnen sich die Gebühren nach dem Zeitaufwand (s. VII.1).

Der Mindestgebührensatz beträgt 50 DM. Neben den Gebühren sind alle anfallenden Auslagen zu berechnen.

Bei Gebührenfreiheit sind nur die durch die Inanspruchnahme dritter Personen entstandenen Auslagen zu erstatten.

<b>572 AMTSHANDLUNGEN NACH DEM HFEG</b>	<i>Gebühr</i>
5721 Amtshandlungen nach § 10	<i>gebührenfrei</i>
5722 Auslagen sind nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen	

## Erläuterungen

**A. GRUNDSATZ**

Die Amtshandlungen nach § 10 HFEG sind für kostenpflichtig erklärt (Nr. 5711) worden, um die aus diesem Anlaß durch die Inanspruchnahme dritter Personen entstehenden Auslagen nach dem Verwaltungskostenrecht geltend machen zu können (s. IV.1).

Anordnung und Vollzug der sofortigen Inge-  
wahrsamnahme ist wie bisher gebührenfrei.

**B. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN**

Es sind nur die Auslagen zu melden, die durch die Inanspruchnahme dritter Personen entstehen (Nr. 5722); hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für ärztliche Leistungen und für Krankentransportfahrzeuge

<b>573 BESCHEINIGUNGEN</b>	<i>Bemessungs- grundlage</i>	<i>Gebühr DM</i>
5731 Ausstellung von Bescheinigungen zu ausschließlich zivilrechtlichen Zwecken	<i>je Bescheinigung</i>	<i>25-1000</i>
5732 einfache schriftliche Bescheinigung		<i>kostenfrei</i>

## Erläuterungen

**A. GRUNDSATZ**

Eine Bescheinigung ist eine schriftliche amtliche Erklärung, durch die ein bestimmter Sachverhalt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht als gegeben bestätigt bzw. nicht bestätigt wird.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor

- bei Erteilung einer Auskunft
  - \* mündliche Auskünfte sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 a HVwKostG kostenfrei,
  - \* zu schriftlichen Auskünften s. Nr. 11 AllgVwKostVerz)
- Aufnahme einer Anzeige,
- Übersenden von Kopien/Durchschriften (ggf. auslagenpflichtig nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 HVwKostG).

Eine einfache schriftliche (kostenfreie) Bescheinigung liegt vor, wenn sie (evtl. unter Verwendung eines Formulars) mit einem Zeitaufwand von weniger als 10 Minuten erstellt wird.

(Entsprechendes gilt für einfache schriftliche Auskünfte nach Nr. 111 AllgVwKostVerz.)

**B. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN**

Zur Berechnung der Rahmengebühr ist der Zeitaufwand anzugeben (s. VII.5).

Auslagen sind zusätzlich zu berechnen.

Schreibauslagen nach Nr. 21 AllgVwKostVerz sind nicht anzusetzen.

## 5 8 P O L I Z E I L I C H E S A C H A U S S T A T T U N G

**58 EINSATZ ODER BEREITSTELLUNG DER POLIZEILICHEN SACHAUSSTATTUNG**  
*bei kostenpflichtigen Amtshandlungen bei Berechnung nach Zeitaufwand*  
*(ohne Personal- und Transportkosten)*

<b>581 Einsatz oder Bereitstellung von Tieren und Sachen</b>	<i>Bemess. grundl.</i>	<i>Gebühr DM</i>	<b>582 Einsatz oder Bereitstellung von polizei-spezifischen Fahrzeugen</b>	<i>Bemess. grundl.</i>	<i>Auslage DM</i>
5811 eines Diensthundes	<i>je 1/4 Std</i>	3	5821 eines Hubschraubers	<i>je 1/4 Std</i>	550
5812 eines Dienstpferdes	<i>je 1/4 Std</i>	6	5822 eines Bootes		
5813 eines leichten Absperrgitters			58221 bis 73 kw (100 PS)	<i>je 1/4 Std</i>	22
58131 bis zu drei Tagen		10	58222 über 73 kw bis 220 kw	<i>je 1/4 Std</i>	35
58132 für jeden weiteren Tag zusätzlich		5	58223 über 220 kw (300 PS)	<i>je 1/4 Std</i>	42
5814 eines schweren Absperrgitters			5823 eines Sonderfahrzeuges	<i>je 1/4 Std</i>	20 bis 60
58141 bis zu drei Tagen		18			
58142 für jeden weiteren Tag zusätzlich		8			
5815 eines Tauchgerätes ohne Füllmaterial	<i>je Tag</i>	10			
5816 einer sonstigen Sache	<i>je Tag</i>	1-30			

## AUSZUG AUS DEM ALLGEMEINEN VERWALTUNGSKOSTENVERZEICHNIS

<b>Personalkosten</b>	<i>Bemess. grundl.</i>	<i>Gebühr DM</i>	<b>Kfz-Kosten</b>	<i>Bemess. grundl.</i>	<i>Auslage DM</i>
141 Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit			221 Kraftrad	<i>je km</i>	0,90
1411 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	<i>je 1/4 Std</i>	31	PKW, PKW-Kombi		
1412 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	<i>je 1/4 Std</i>	26	2221 bis 2.000 ccm	<i>je km</i>	0,90
1413 übrige Beschäftigte	<i>je 1/4 Std</i>	21	2222 über 2.000 ccm	<i>je km</i>	1,10
			2231 Kombiwagen	<i>je km</i>	1,10
			2232 " mit Sonderausstatt.	<i>je km</i>	1,30
			Klein-LKW, LKW		
			2231 Klein-LKW bis 1,5 t	<i>je km</i>	1,10
			2241 LKW bis 7,5 t	<i>je km</i>	1,30
			2242 LKW über 7,5 t	<i>je km</i>	1,50
			Kleinbus, Bus		
			2231 bis 8 Fahrgastplätze	<i>je km</i>	1,10
			2233 9 - 14 Fahrgastplätze	<i>je km</i>	1,20
			225 über 14 Fahrgastplätze	<i>je km</i>	2,10



1360

### Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in der Verwaltung

B e z u g : Personalkostentabellen für das Jahr 1995 vom 26. Oktober 1995 (StAnz. S. 3538)

Die Personalkostentabellen für das Jahr 1996 mit Erläuterungen gebe ich hiermit bekannt. Sie wurden auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 15. Juli 1976 fortgeschrieben.

Wiesbaden, 20. November 1996

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
I A 42 — 3 v

StAnz. 50/1996 S. 4093

Beamte

#### DURCHSCHNITTLICHE PERSONALKOSTEN IN DER HESSISCHEN LANDESVERWALTUNG IM JAHRE 1996

Tabelle 1 \*)

Besoldungsgruppe Laufbahngruppe	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Woche	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
A 3	60.954	87.808	5.080	7.317	1.166	1.679
A 4	64.434	91.809	5.369	7.651	1.232	1.756
A 5 E 2)	66.028	93.642	5.502	7.803	1.263	1.791
A 5 Z 4)	67.950	95.853	5.663	7.988	1.300	1.833
A 6 S 3)	69.336	97.446	5.778	8.121	1.326	1.864
A 6 Z 4)	70.424	98.698	5.869	8.225	1.347	1.888
Einfacher Dienst	67.575	95.422	5.631	7.952	1.292	1.825
A 5	57.527	83.866	4.794	6.989	1.100	1.604
A 6	58.300	84.755	4.858	7.063	1.115	1.621
A 7	68.690	96.703	5.724	8.059	1.314	1.850
A 8	76.977	106.234	6.415	8.853	1.472	2.032
A 9 M 2)	89.277	120.378	7.440	10.031	1.707	2.302
A 9 Z 4)	98.777	131.304	8.231	10.942	1.889	2.511
A 10 S 3)	109.176	143.262	9.098	11.939	2.088	2.740
Mittlerer Dienst	81.090	110.964	6.758	9.247	1.551	2.122
A 9	72.629	101.233	6.052	8.436	1.389	1.936
A 10	96.475	128.656	8.040	10.721	1.845	2.461
A 11	103.163	136.347	8.597	11.362	1.973	2.608
A 12 5)	110.447	144.725	9.204	12.060	2.112	2.768
A 13 S 3) 5)	122.373	158.439	10.198	13.203	2.340	3.030
A 13 Z 4)	133.727	171.496	11.144	14.291	2.558	3.280
Gehobener Dienst	108.693	142.707	9.058	11.892	2.079	2.729
A 13	119.323	154.931	9.944	12.911	2.282	2.963
A 14	136.869	175.110	11.406	14.592	2.618	3.349
A 15	153.205	193.896	12.767	16.158	2.930	3.708
A 16	170.634	213.939	14.219	17.828	3.263	4.092
A 16 Z 4)	175.822	219.905	14.652	18.325	3.363	4.206
B 2	180.392	225.161	15.033	18.763	3.450	4.306
B 3	190.039	236.255	15.837	19.688	3.635	4.519
B 4	199.782	247.459	16.648	20.622	3.821	4.733
B 5	211.613	261.065	17.634	21.755	4.047	4.993
B 6	224.682	276.094	18.724	23.008	4.297	5.280
B 7	234.205	287.045	19.517	23.920	4.479	5.490
Höherer Dienst	135.854	173.942	11.321	14.495	2.598	3.327
Zusammen	110.211	144.452	9.184	12.038	2.108	2.763

\*) Wegen der unterschiedlichen Berechnungsweisen der Tabellen 1 und 2 vergleiche Nr. 1 der Erläuterungen

1) Arbeitsplatzkosten (15400,-DM) zuzüglich indirekte Kosten (15% der Personal- und Arbeitsplatzkosten)

2) A 5 E = Amt des einfachen Dienstes; A 9 M = Amt des mittleren Dienstes

3) Spitzenamt der Laufbahngruppe

4) A 16, A 13, A 9, A 6 bzw. A 5 mit Zulage

5) Einschließlich Lehrer

## Beamte

DURCHSCHNITTLICHE PERSONALKOSTEN IN DER HESSISCHEN LANDESVERWALTUNG  
IM JAHRE 1996

Tabelle 2 \*)

Besoldungsgruppe Laufbahngruppe	Pro Tag		Pro Stunde		Pro Minute	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
A 3	294	424	38,2	55,1	0,64	0,92
A 4	311	444	40,4	57,6	0,67	0,96
A 5 E 2)	319	452	41,4	58,8	0,69	0,98
A 5 Z 4)	328	463	42,6	60,1	0,71	1,00
A 6 S 3)	335	471	43,5	61,1	0,73	1,02
A 6 Z 4)	340	477	44,2	61,9	0,74	1,03
Einfacher Dienst	326	461	42,4	59,9	0,71	1,00
A 5	278	405	36,1	52,6	0,60	0,88
A 6	282	409	36,6	53,2	0,61	0,89
A 7	332	467	43,1	60,7	0,72	1,01
A 8	372	513	48,3	66,7	0,80	1,11
A 9 M 2)	431	582	56,0	75,5	0,93	1,26
A 9 Z 4)	477	634	62,0	82,4	1,03	1,37
A 10 S 3)	527	692	68,5	89,9	1,14	1,50
Mittlerer Dienst	392	536	50,9	69,6	0,85	1,16
A 9	351	489	45,6	63,5	0,76	1,06
A 10	466	622	60,5	80,7	1,01	1,35
A 11	498	659	64,7	85,5	1,08	1,43
A 12 5)	534	699	69,3	90,8	1,15	1,51
A 13 S 3) 5)	591	765	76,8	99,4	1,28	1,66
A 13 Z 4)	646	828	83,9	107,6	1,40	1,79
Gehobener Dienst	525	689	68,2	89,5	1,14	1,49
A 13	576	748	74,9	97,2	1,25	1,62
A 14	661	846	85,9	109,9	1,43	1,83
A 15	740	937	96,1	121,6	1,60	2,03
A 16	824	1034	107,1	134,2	1,78	2,24
A 16 Z 4)	849	1062	110,3	138,0	1,84	2,30
B 2	871	1088	113,2	141,3	1,89	2,35
B 3	918	1141	119,2	148,2	1,99	2,47
B 4	965	1195	125,3	155,3	2,09	2,59
B 5	1022	1261	132,8	163,8	2,21	2,73
B 6	1085	1334	141,0	173,2	2,35	2,89
B 7	1131	1387	146,9	180,1	2,45	3,00
Höherer Dienst	656	840	85,2	109,1	1,42	1,82
Zusammen	532	698	69,1	90,6	1,15	1,51

\*) Wegen der unterschiedlichen Berechnungsweisen der Tabellen 1 und 2 vergleiche Nr. 1 der Erläuterungen

1) Arbeitsplatzkosten (15400,-DM) zuzüglich indirekte Kosten (15% der Personal- und Arbeitsplatzkosten)

2) A 5 E = Amt des einfachen Dienstes; A 9 M = Amt des mittleren Dienstes

3) Spitzenamt der Laufbahngruppe

4) A 16, A 13, A 9, A 6 bzw. A 5 mit Zulage

5) Einschließlich Lehrer

## Angestellte

DURCHSCHNITTLICHE PERSONALKOSTEN IN DER HESSISCHEN LANDESVERWALTUNG  
IM JAHRE 1996

Tabelle 1 \*)

Vergütungsgruppe BAT	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Woche	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
IX b	51.549	76.991	4.296	6.416	986	1.473
IX a	54.568	80.463	4.547	6.705	1.044	1.539
VIII	53.841	79.627	4.487	6.636	1.030	1.523
VII	59.454	86.082	4.955	7.174	1.137	1.646
VI b	65.053	92.521	5.421	7.710	1.244	1.770
V c	69.897	98.092	5.825	8.174	1.337	1.876
V b	77.383	106.701	6.449	8.892	1.480	2.041
IV b	83.508	113.744	6.959	9.479	1.597	2.175
IV a	93.082	124.754	7.757	10.396	1.780	2.386
III	102.540	135.631	8.545	11.303	1.961	2.594
II b	105.220	138.713	8.768	11.559	2.012	2.653
II a	99.386	132.004	8.282	11.000	1.901	2.525
I b	115.968	151.074	9.664	12.589	2.218	2.889
I a	127.849	164.736	10.654	13.728	2.445	3.151
I	141.247	180.144	11.771	15.012	2.701	3.445
Zusammen	77.743	107.114	6.479	8.926	1.487	2.049

Tabelle 2 \*)

Vergütungsgruppe BAT	Pro Tag		Pro Stunde		Pro Minute	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
IX b	249	372	32,3	48,3	0,54	0,81
IX a	264	389	34,2	50,5	0,57	0,84
VIII	260	385	33,8	50,0	0,56	0,83
VII	287	416	37,3	54,0	0,62	0,90
VI b	314	447	40,8	58,0	0,68	0,97
V c	338	474	43,9	61,5	0,73	1,03
V b	374	515	48,5	66,9	0,81	1,12
IV b	403	549	52,4	71,4	0,87	1,19
IV a	450	603	58,4	78,3	0,97	1,30
III	495	655	64,3	85,1	1,07	1,42
II b	508	670	66,0	87,0	1,10	1,45
II a	480	638	62,4	82,8	1,04	1,38
I b	560	730	72,8	94,8	1,21	1,58
I a	618	796	80,2	103,4	1,34	1,72
I	682	870	88,6	113,0	1,48	1,88
Zusammen	376	517	48,8	67,2	0,81	1,12

\*) Wegen der unterschiedlichen Berechnungsweisen der Tabellen 1 und 2 vergleiche Nr. 1 der Erläuterungen

1) Arbeitsplatzkosten (15400,-DM) zuzüglich indirekte Kosten (15% der Personal- und Arbeitsplatzkosten)

Arbeiter +)

**DURCHSCHNITTLICHE PERSONALKOSTEN IN DER HESSISCHEN LANDESVERWALTUNG  
IM JAHRE 1996**

Tabelle 1 \*)

Lohngruppe MTL	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Woche	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
1	49.206	74.297	4.100	6.191	941	1.421
1 a	52.831	78.466	4.403	6.539	1.010	1.501
2	51.682	77.145	4.307	6.429	988	1.475
2 a	54.784	80.712	4.565	6.726	1.048	1.544
3	56.356	82.519	4.696	6.877	1.078	1.578
3 a	60.503	87.288	5.042	7.274	1.157	1.669
4	58.983	85.540	4.915	7.128	1.128	1.636
4 a	62.068	89.088	5.172	7.424	1.187	1.704
5	62.562	89.657	5.214	7.471	1.197	1.715
5 a	66.763	94.487	5.564	7.874	1.277	1.807
6	66.769	94.494	5.564	7.875	1.277	1.807
6 a	71.543	99.985	5.962	8.332	1.368	1.912
7	70.191	98.430	5.849	8.202	1.342	1.883
7 a	73.669	102.429	6.139	8.536	1.409	1.959
8	72.554	101.147	6.046	8.429	1.388	1.935
8 a	76.435	105.610	6.370	8.801	1.462	2.020
9	74.538	103.429	6.212	8.619	1.426	1.978
Zusammen	64.495	91.879	5.375	7.657	1.234	1.757

Tabelle 2 \*)

Lohngruppe MTL	Pro Tag		Pro Stunde		Pro Minute	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
1	238	359	30,9	46,6	0,51	0,78
1 a	255	379	33,1	49,2	0,55	0,82
2	250	373	32,4	48,4	0,54	0,81
2 a	265	390	34,4	50,6	0,57	0,84
3	272	399	35,4	51,8	0,59	0,86
3 a	292	422	38,0	54,8	0,63	0,91
4	285	413	37,0	53,7	0,62	0,89
4 a	300	430	38,9	55,9	0,65	0,93
5	302	433	39,3	56,2	0,65	0,94
5 a	323	456	41,9	59,3	0,70	0,99
6	323	456	41,9	59,3	0,70	0,99
6 a	346	483	44,9	62,7	0,75	1,05
7	339	476	44,0	61,8	0,73	1,03
7 a	356	495	46,2	64,3	0,77	1,07
8	351	489	45,5	63,5	0,76	1,06
8 a	369	510	48,0	66,3	0,80	1,10
9	360	500	46,8	64,9	0,78	1,08
Zusammen	312	444	40,5	57,6	0,67	0,96

+) Ohne PKW-Fahrer und medizinische Bademeister

\*) Wegen der unterschiedlichen Berechnungsweisen der Tabellen 1 und 2 vergleiche Nr. 1 der Erläuterungen

1) Arbeitsplatzkosten (15400,-DM) zuzüglich indirekte Kosten (15% der Personal- und Arbeitsplatzkosten)

### Erläuterungen zu den Personalkostentabellen für das Jahr 1996

1. Die Tabellen weisen die durchschnittlichen Personalkosten des Landes Hessen — ohne und mit Arbeitsplatzkosten — getrennt für Beamte, Angestellte und Arbeiter aus. Die Zahlen beruhen auf den ab 1. Mai 1995 gültigen tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen. Abweichungen gegenüber den Tarifen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände bleiben unberücksichtigt. Die Kostenwerte für jede Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe sind in Tabelle 1 für ein Jahr, einen Monat und eine Woche, in Tabelle 2 für einen Tag, eine Stunde und eine Minute angegeben. Die Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesbeträge sind auf volle DM, die Stundenbeträge auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet.
- Die Tabellen 1 und 2 unterscheiden sich nach der Methode ihrer Berechnung. Ausgangsbasis für die Ermittlung der Werte in beiden Tabellen sind die nach Nr. 2 berechneten Jahreskosten.
- Die Angaben in Tabelle 1 sind in der Weise ermittelt worden, daß die Jahreskosten durch die Zahl der Monate (12) sowie durch die Zahl der Wochen (52 2/7) geteilt worden sind. Ausfallzeiten, wie dienstfreie Wochenenden, Feiertage, Urlaub usw. sind nicht berücksichtigt.
- In Tabelle 2 sind die Jahreskosten durch die 1996 tatsächlich zu leistenden 207 Jahresarbeitstage dividiert worden. Die so errechneten Kosten pro Tag wurden durch 7,7 dividiert. Dies ergab die Kosten pro Stunde (Jahresarbeitsstunden: 1 594). Die in dieser Tabelle ausgewiesenen Werte enthalten somit neben den Kosten für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (Tag, Stunde, Minute) auch die auf den jeweiligen Zeitraum anteilmäßig umgelegten Kosten für die Ausfalltage im Jahr 1996 (dienstfreie Wochenenden, Feiertage, Urlaubstage, Krankheitstage usw.).
- Die Zahl der Jahresarbeitstage für 1996 ist ermittelt worden, indem von den 252 Sollarbeitstagen (366 Kalendertage abzüglich 104 Tage für dienstfreie Wochenenden sowie 10 gesetzliche Feiertage) 17,2 Prozent, das sind 43 Tage für den durchschnittlichen Personalausfall durch Urlaub, Krankheit sowie sonstige Ausfalltatbestände und außerdem die zwei freien Tage zur Arbeitszeitverkürzung abgezogen worden sind.
- Wegen der unterschiedlichen Altersstruktur liegen in einigen Fällen die durchschnittlichen Kosten einer Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe über dem Durchschnitt der nächsthöheren Gruppe.
2. Die durchschnittlichen Kostenwerte für das Jahr 1996 sind wie folgt ermittelt worden:
- 2.1 **Personalkosten**
- a) **Beamte**
- Es sind die im Rahmen von HEPIS (Hessisches Personal-Informationssystem) vorgenommenen Auswertungen aus der Besoldungsdatei für den Monat Juli 1996 zugrunde gelegt worden. Aus Gründen des Datenschutzes sind die Besoldungsgruppen A 2, B 8, B 9 und B 10 ausgenommen. Der monatliche Durchschnittswert jeder Besoldungsgruppe umfaßt neben den tatsächlichen gezahlten Grundgehältern und Ortszuschlägen Zulagen, Aufwandsentschädigungen sowie vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage). Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.
- Der Jahresdurchschnittswert für jede Besoldungsgruppe setzt sich zusammen aus dem Zwölffachen des monatlichen Durchschnittswerts nach dem Stand vom Juli 1996 und der jährlichen Sonderzuwendung, die auf die im Jahr 1993 gezahlten Beträge festgeschrieben wurde, dem Urlaubsgeld (500,— DM in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 und in allen Gruppen der Besoldungsordnung B bzw. 650,— DM in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8) sowie der für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 erfolgten Einmalzahlung in Höhe von 300,— DM (außer den Gruppen der Besoldungsordnung B) und dem vom Land gezahlten durchschnittlichen Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat (50,— DM).
- Zuschläge für die Versorgung der Beamten:  
32,1 Prozent des Jahresdurchschnittswerts für jede Besoldungsgruppe.
- Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Gesamtsumme der Versorgungsbezüge (Summe der Obergruppe 43) und der Gesamtsumme der Dienstbezüge der

aktiven Beamten (Summe der Gruppen 421 und 422) nach der Haushaltsrechnung 1995.

Zuschläge für sonstige Sozialleistungen: rd. 5 990,— DM davon für

Beihilfen, Unterstützungen usw.: rd. 5 760,— DM

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Obergruppe 44 der Haushaltsrechnung 1995 und der Gesamtzahl der Landesbeamten nach der Personalstandserhebung vom 30. Juni 1995. In der Obergruppe 44 sind auch die an Versorgungsempfänger gezahlten Beihilfen enthalten, während bei der zugrunde gelegten Zahl der Landesbeamten die Versorgungsempfänger nicht berücksichtigt sind. Auf diese Weise sind die Kosten für die Beihilfen, die die jetzt aktiven Beamten während ihres Ruhestandes zu erwarten haben, mit erfaßt.

Personalbezogene Sachausgaben: rd. 230,— DM

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Obergruppe 45 der Haushaltsrechnung 1995 abzüglich Trennungsgeld (geschätzt auf 4/5 der Gruppe 453) und der Gesamtzahl der Landesbediensteten nach der Personalstandserhebung vom 30. Juni 1995.

In einigen Besoldungsgruppen liegen die Durchschnittskosten für das Jahr 1996 niedriger als im Vorjahr. Ursache dürfte eine veränderte Altersstruktur sowie der Abbau des Sonderzuschlags durch Aufrücken in den Dienstalterstufen sein.

#### b) Angestellte:

Es sind die im Rahmen von HEPIS vorgenommenen Auswertungen für den Monat Juli 1996 zugrunde gelegt worden. Aus Gründen des Datenschutzes ist die Vergütungsgruppe BAT X ausgenommen. Der monatliche Durchschnittswert jeder Vergütungsgruppe umfaßt neben den Grundvergütungen und Ortszuschlägen Zulagen, Aufwandsentschädigungen, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Umlagen zur Zusatzversicherung. Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Vergütungsgruppe setzt sich zusammen aus dem Zwölffachen des monatlichen Durchschnittswerts nach dem Stand vom Juli 1996 und der jährlichen Zuwendung, die auf die im Jahre 1993 gezahlten Beträge festgeschrieben wurde, dem Urlaubsgeld (500,— DM in den Vergütungsgruppen BAT V b bis I bzw. 650,— DM in den Vergütungsgruppen BAT X bis V c, jeweils zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) sowie der für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 erfolgten Einmalzahlung in Höhe von 300,— DM und dem vom Land gezahlten durchschnittlichen Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat (50,— DM).

Der so errechnete Jahresdurchschnittswert erhöht sich — wie bei den Beamten — um personalbezogene Sachausgaben von rd. 230,— DM.

#### c) Arbeiter:

Es sind die im Rahmen von HEPIS vorgenommenen Auswertungen für den Monat Juli 1996 zugrunde gelegt worden. Der monatliche Durchschnittswert jeder Lohngruppe umfaßt neben den Monatsregellöhnen und Ortszuschlägen Zulagen, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Umlagen zur Zusatzversicherung. Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Lohngruppe setzt sich zusammen aus dem Zwölffachen des monatlichen Durchschnittswerts nach dem Stand vom Juli 1996 und der jährlichen Zuwendung, die auf die im Jahr 1993 gezahlten Beträge festgeschrieben wurde, dem Urlaubsgeld (650,— DM zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) sowie der für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 erfolgten Einmalzahlung in Höhe von 300,— DM und dem vom Land gezahlten durchschnittlichen Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat (50,— DM).

Der so errechnete Jahresdurchschnittswert erhöht sich — wie bei den Beamten und Angestellten — um personalbezogene Sachausgaben von rd. 230,— DM.

In einigen Lohngruppen liegen die Durchschnittskosten für das Jahr 1996 niedriger als im Vorjahr. Dies dürfte auf besondere Aufwendungen im Jahr 1995 für Zulagen (Zeitzuschläge, Arbeitsbereitschaftszulage), die im Jahr 1996 geringer angefallen sind, zurückzuführen sein.

**2.2 Arbeitsplatzkosten**

Der Betrag für die durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten des Bundes für das Jahr 1996 liegt noch nicht vor, so daß er dieser Tabelle nicht zugrunde gelegt werden kann. Daher wurde hilfsweise die Fortschreibung auf Grund des vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Lebenshaltungskosten-Index für Hessen vorgenommen, und zwar auf der Basis des vom Bund für 1995 ermittelten Betrages in Höhe von 15 240,— DM. Danach ergibt sich im Jahre 1996 für Hessen eine Pauschale von

15 400,— DM,

die den Personalkosten nach Nr. 2.1 hinzugerechnet worden ist. In diesem Betrag sind die durchschnittlichen Kosten für einen Büroarbeitsplatz enthalten.

Dabei handelt es sich um die Raumkosten, um laufende

Sachkosten, um die Kosten für die Büroausstattung (Abschreibung zwölf Jahre) sowie um Investitionskosten (Kraftfahrzeuge, Kopierer, Druckmaschinen, Telefonanlage, Informationstechnik).

Reisekosten sind in den Arbeitsplatzkosten nicht enthalten.

**2.3 Indirekte Kosten**

Als Abgeltung sogenannter indirekter Kosten (Kosten der Leitung, Aufsichtsbehörden und allgemeinen Dienste) ist ein Durchschnittswert von 15 Prozent der Personal-, Personalneben- und Arbeitsplatzkosten hinzugerechnet worden. Dieser Prozentsatz beruht auf einer Empfehlung des Arbeitskreises der Kostenrechtsreferenten von Bund und Ländern. In der Pauschale sind die Kosten für Hilfskräfte nicht enthalten.

**1361****HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN****Befugnis zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit;**

**hier:** Ausnahmen von der Regelung in VV Nr. 13.1.3 zu § 70 LHO

**Bezug:** Mein Erlaß vom 13. Oktober 1986 (StAnz. S. 2036)

Nachstehender Erlaß wird erneut in der überarbeiteten Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

1. Nach VV Nr. 13.1.3 zu § 70 LHO sind außer dem Leiter der Dienststelle und dem Beauftragten für den Haushalt die durch Rechts-, Verwaltungsvorschrift oder Anordnung für ihren Verantwortungsbereich ermächtigten oder beauftragten Beamten und Angestellten zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit befugt. Diese müssen mindestens dem gehobenen Dienst angehören oder in einer entsprechenden Vergütungsgruppe des BAT eingestuft sein. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.
2. Die zuständige oberste Dienstbehörde kann geeigneten Beamten des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten die Befähigung zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit schriftlich zuerkennen, wenn Beamte, die mindestens dem gehobenen Dienst angehören, und vergleichbare Angestellte nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind. Von der Ermächtigung darf jedoch nur in besonders zwingenden Fällen Gebrauch gemacht werden.
3. Die obersten Dienstbehörden können im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die Befugnis nach Nr. 2 auf die Landesober- und Landesmittelbehörden sowie auf die Universitäten und Hochschulen übertragen. Diese haben die unter Nr. 2 genannten Voraussetzungen zu beachten.
4. Die Beamten und Angestellten, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst mit Erfolg abgelegt haben, besitzen die Befähigung zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit. Sie braucht in diesen Fällen für die Zeit bis zur Ernennung nicht besonders zuerkannt zu werden.

Die Regelungen in den Justizvollzugsbestimmungen zu VV Nr. 13 zu § 70 LHO bleiben unberührt.

Diese Regelung ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof.

Wiesbaden, 19. November 1996

Hessisches Ministerium der Finanzen  
H 3001 A — S. 18 — III C 41  
— Gült.-Verz. 4314 —

StAnz. 50/1996 S. 4098

**1362****Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)**

**Bezug:** Mein Rundschreiben vom 26. August 1996 (StAnz. S. 3024)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 5,6 vom Hundert.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 1. Dezember 1996 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 21. November 1996

Hessisches Ministerium der Finanzen  
H 1012 — VV zu § 34 — III A 11

StAnz. 50/1996 S. 4098

**1363****Neuordnung der Finanzkontrolle in Hessen;**

**hier:** Errichtung von Außenstellen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Darmstadt

**Bezug:** Änderung des Organisationserlasses vom 8. Februar 1996 (StAnz. S. 804)

1. Die auf Grund meines Organisationserlasses vom 8. Februar 1996 gemäß Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558) eingerichteten Außenstellen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Darmstadt beim Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales und beim Oberlandesgericht in Frankfurt am Main sind zusammengelegt worden. Die Außenstelle führt nunmehr die Bezeichnung

**Staatliches Rechnungsprüfungsamt Darmstadt**

— Außenstelle beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zeil 42 in 60313 Frankfurt am Main.

2. Die Außenstelle des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Darmstadt bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Adickesallee 32, 60322 Frankfurt am Main, ist aufgelöst.

Darmstadt, 15. November 1996

Der Präsident des  
Hessischen Rechnungshofs  
Pr/04 PrG 01 03 10005

StAnz. 50/1996 S. 4098

**1364****HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST****Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main**

**Bezug:** Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 30. August 1972 (StAnz. S. 1620)

Das Studentenparlament der Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main hat in seiner Sitzung vom 12. November 1996 beschlossen, die Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft zu erhöhen und auf 200,— DM pro Semester festzusetzen. Die Erhöhung der Beiträge ist insbesondere erforderlich im Hinblick auf die Einführung des Semestertickets.

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), genehmige ich bis auf Widerruf die Festsetzung der Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Höhe von 200,— DM je Semester.

Wiesbaden, 20. November 1996

Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
H II 4.3 — 436/24 (15) — 2

StAnz. 50/1996 S. 4098

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

1365

### Richtlinien des Landes Hessen für die Gewährung von Zuwendungen zu Maßnahmen des öffentlichen Personen- nahverkehrs — RI zu § 33 FAG-ÖPNV —

#### Inhaltsverzeichnis

##### I. Grundsätze

1. Rechtsgrundlagen
2. Förderungsfähige Vorhaben
3. Voraussetzungen der Förderung
4. Höhe der Förderung
5. Umfang der Förderung

##### II. Verfahren

6. Antrag auf Förderung
7. Bewilligung
8. Vergabe und Abnahme der Arbeiten

##### III. Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel

9. Bewirtschaftung
10. Auszahlung
11. Bewirtschaftungsnachweis
12. Rechnungslegung
13. Nachweis der Verwendung
14. Prüfung der Verwendung
15. Änderung des Förderantrages
16. Zeitliche Bindung

#### I. Grundsätze

##### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuwendungen ist § 33 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Für die Gewährung der Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gilt die Landeshaushaltsordnung (LHO). Ferner gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV zu § 44 LHO) und das jeweils gültige Haushaltsgesetz des Landes Hessen.
- 1.21 Für die Gemeinden und Gemeindeverbände gelten außerdem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN Best-Gk) — Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO und
- 1.22 für private Verkehrsunternehmen und deren Zusammenschlüsse die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P), — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO — soweit die folgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen vorsehen.
- 1.3 Bei Vorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, sind die Fachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO (ZBau-Land) — Anlage 4 — sinngemäß anzuwenden. Zuständige technische staatliche Verwaltung (Fachbehörde) im Sinne der Nr. 1.3 der ZBau-Land ist das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen (HLSV) bzw. das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen (ASV).
- 1.4 Es gilt das ÖPNV-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach § 33 FAG besteht nicht.

##### 2. Förderungsfähige Vorhaben

- 2.1 Förderungsfähig sind alle Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der jeweils gültigen Fassung als förderungsfähig gelten.
- 2.2 Darüber hinaus sind förderungsfähig:
  1. die behindertengerechte und umweltentlastende Aus- oder Nachrüstung von Omnibussen, die im Linienverkehr eingesetzt werden, sowie
  2. für die Erstausrüstung bei den Verkehrsverbänden nach § 4 ÖPNV-Gesetz: Anlagen zum Verkauf von Fahrausweisen, soweit sie in Fahrzeugen oder an Ver-

kaufsstellen außerhalb von Haltestellen stationiert werden.

##### 3. Voraussetzungen für die Förderung

- 3.1 Vorhaben nach Ziffer 2.1 müssen in das Programm nach § 5 GVFG aufgenommen sein. Es gelten die Regelungen in Abschnitt II Ziffer 6 VV-GVFG.
- 3.2 Die zuwendungsfähigen Kosten eines Vorhabens müssen mehr als 50 000,— DM, bei Fahrradabstellanlagen (B+R) und Haltestelleneinrichtungen mehr als 15 000,— DM, bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2 Punkt 1 mehr als 10 000,— DM, und bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2 Punkt 2 mehr als 5 000,— DM betragen.
- 3.3 Im übrigen gelten die in Abschnitt I Ziffer 3 der VV-GVFG für Vorhaben der Ziffer 2.9 bis 2.17 VV-GVFG genannten Voraussetzungen der Förderung.

##### 4. Höhe der Förderung

- 4.1 Gefördert wird im Wege der Anteilfinanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 4.2 Die Höhe des Fördersatzes wird im Einvernehmen zwischen dem für den Verkehr zuständigen Ministerium und dem Hessischen Ministerium der Finanzen sowie dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium festgesetzt und richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers.  
Die Zuwendung wird auf volle 100,— DM abgerundet.

##### 5. Umfang der Förderung

Bei Vorhaben nach Ziffer 2.1 richten sich der Umfang der Förderung und die Festlegung der Zuwendungsfähigkeit der Aufwendungen nach Abschnitt I Ziffer 5 der VV-GVFG; ausgenommen sind die Aufwendungen für den Grunderwerb. Bei Vorhaben nach Ziffer 2.2 sind diese Festlegungen der VV-GVFG sinngemäß anzuwenden.

#### II. Verfahren

##### 6. Antrag auf Förderung

- 6.1 Für die Antragsanforderungen und die Vorlagefristen gelten die in Abschnitt II Ziffer 7 der VV-GVFG für Vorhaben der Ziffer 2.9 bis 2.17 VV-GVFG genannten Bedingungen.
- 6.2 Antragsteller können sein:
  - Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sowie
  - öffentliche und private Verkehrsunternehmen und deren Zusammenschlüsse, soweit diese Unternehmen Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs erfüllen, für die die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände zuständig sind.
- 6.3 Anträge öffentlicher und privater Verkehrsunternehmen sind mit Zustimmung der Gemeinde und des Landkreises vorzulegen. Diese bestätigen, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die an die Stelle einer kommunalen Maßnahme tritt (gemäß Anlage 21 zu den VV-GVFG).

##### 7. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt entsprechend den für Vorhaben der Ziffer 2.9 bis 2.17 VV-GVFG in Abschnitt II Ziffer 8 der VV-GVFG getroffenen Festlegungen.

##### 8. Vergabe und Abnahme der Arbeiten

Die Vergabe und Abnahme der Arbeiten erfolgt entsprechend den für Vorhaben der Ziffer 2.9 bis 2.17 VV-GVFG in Abschnitt II Ziffer 9 der VV-GVFG getroffenen Festlegungen.

#### III. Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel

##### 9. Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der vom Hessischen Ministerium der Finanzen zugewiesenen Zuwendungsmittel obliegt dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen bzw. dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen.

##### 10. Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel richtet sich nach dem jeweils gültigen Zahlungserlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen für Zahlungen aus Mitteln des Kommunalen Fi-

nanzausgleichs; sie erfolgt entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand. Der Zahlungserlaß findet keine Anwendung bei Zuwendungszahlungen an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen und deren Zusammenschlüsse.

Die Zuwendungsteilbeträge werden vom Letztempfänger beim Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen bzw. dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen direkt abgerufen (gemäß Anlage 7 zu den VV-GVFG). Ist der Letztempfänger ein öffentliches oder privates Verkehrsunternehmen, wird der zuständigen Gemeinde die Zahlung nachrichtlich angezeigt.

Im Einzelfall können in den Zuwendungsbescheid zusätzliche Bedingungen und Auflagen aufgenommen werden.

11. **Bewirtschaftungsnachweis**  
Der Bewirtschaftungsnachweis erfolgt nach Abschnitt III Ziffer 12 der VV-GVFG.
12. **Rechnungslegung**  
Die Rechnungslegung erfolgt nach Abschnitt III Ziffer 13 der VV-GVFG.
13. **Nachweis der Verwendung**  
Es gelten die in III Ziffer 14 der VV-GVFG für Maßnahmen der Ziffer 2.9 bis 2.17 VV-GVFG getroffenen Festlegungen. Ist der Antragsteller und Letztempfänger der Zuwendung ein öffentliches oder privates Verkehrsunternehmen oder ein Zusammenschluß solcher, dann ist der von diesem aufzustellende Schlußverwendungsnachweis vom Zuwendungsempfänger (zuständige Gemeinde) mit einem Sichtvermerk zu versehen.
14. **Prüfung der Verwendung**  
Die Prüfung der Verwendung erfolgt entsprechend den in Abschnitt III Ziffer 15 VV-GVFG für Maßnahmen der Ziffer 2.9 bis 2.17 VV-GVFG getroffenen Festlegungen.
15. **Änderung des Förderantrages**  
Es gelten die in Abschnitt III Ziffer 16 der VV-GVFG für Maßnahmen der Ziffer 2.9 bis 2.17 VV-GVFG getroffenen Festlegungen.
16. **Zeitliche Bindung**  
Die in Abschnitt III Ziffer 17 der VV-GVFG erfolgten Festlegungen sind sinngemäß anzuwenden.

Wiesbaden, 15. November 1996

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
VI a 4 A — 66 i 06.13.10.03  
— Gült.-Verz. — 601

StAnz. 50/1996 S. 4099

1366

### Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes — VV-GVFG —

Nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.

Das Land Hessen verwendet diese Finanzhilfen für Zuwendungen zur Förderung der in dem Gesetz genannten Vorhaben.

#### Inhaltsverzeichnis

##### I. Grundsätze

1. Rechtsgrundlagen
2. Förderungsfähige Vorhaben
3. Voraussetzungen der Förderung
4. Höhe der Förderung
5. Umfang der Förderung

##### II. Verfahren

6. Programm
7. Antrag auf Förderung
8. Bewilligung
9. Vergabe und Abnahme der Arbeiten

### III. Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel

10. Bewirtschaftung
11. Auszahlung
12. Bewirtschaftungsnachweis
13. Rechnungslegung
14. Nachweis der Verwendung
15. Prüfung der Verwendung
16. Änderung des Förderantrages
17. Zeitliche Bindung
18. Schlußbestimmungen

#### I. Grundsätze

##### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Rechtsgrundlage für die Zuwendung ist das GVFG in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Für die Gewährung der Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gilt die Landeshaushaltsordnung (LHO). Ferner gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) und das jeweils gültige Haushaltsgesetz des Landes Hessen.
  - 1.2.1 Für die Gemeinden und Gemeindeverbände gelten außerdem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) — Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO — und
  - 1.2.2 für private Verkehrsunternehmen und deren Zusammenschlüsse die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO — soweit die folgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen vorsehen.
- 1.3 Bei den nach diesen VV-GVFG geförderten Vorhaben sind die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO (ZBau-Land) — Anlage 4 — sinngemäß anzuwenden. Zuständige technische staatliche Verwaltung (Fachbehörde) im Sinne der Nr. 1.3 der ZBau-Land ist das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen bzw. das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen.
- 1.4 Es gilt das ÖPNV-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

##### 2. Förderungsfähige Vorhaben

Förderungsfähig sind nur der Bau oder der Ausbau der in § 2 GVFG genannten Verkehrswege und Verkehrsanlagen sowie Fahrzeuge gemäß § 2 Nr. 6 GVFG. Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung sowie Straßenbauvorhaben, die ausschließlich Erschließungszwecken dienen.

Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieser Vorschriften ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reisezeit 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht überschreitet.

Im einzelnen gilt für die nach § 2 GVFG förderungsfähigen Vorhaben folgendes:

- 2.1 Verkehrswichtige innerörtliche Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen  
Die Anforderungen, die für die Anerkennung als verkehrswichtige innerörtliche Straße zu stellen sind, können je nach Größe der Gemeinde verschieden sein. Maßgebend für den Charakter der Straße als verkehrswichtige innerörtliche Straße ist die Funktion, die der Straße nach dem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan innerhalb des gemeindlichen Straßennetzes zukommt.
- 2.2 Besondere Fahrspuren für Omnibusse  
Als besondere Fahrspur für Omnibusse gilt der für Linienbusse vom übrigen Fahrverkehr — zumindest für bestimmte Zeiten — freigehaltene Verkehrsraum. Eine Mitbenutzung durch andere Verkehrsmittel des öffentlichen

- Personennahverkehrs und/oder Taxen schließt die Förderung als besondere Fahrspur für Omnibusse nicht aus.  
Für baulich getrennte Busstraßen gilt Ziffer 2.14.
- 2.3 Verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz  
Verkehrswichtige Zubringerstraßen sind öffentliche Straßen, die dem Anschluß von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das überörtliche Verkehrsnetz dienen. Zum überörtlichen Verkehrsnetz gehören Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen, ferner wichtige Bahnhöfe, Flugplätze, bedeutende Verkehrslandeplätze und Binnenhäfen.
- 2.4 Verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen in zurückgebliebenen Gebieten  
Als zwischenörtliche Straßen können Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen gefördert werden, soweit sie der Schaffung und Verbesserung notwendiger Verkehrsverbindungen in zurückgebliebenen Gebieten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes dienen.
- 2.5 Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken  
Zur Förderung kommen Straßen und Straßenabschnitte nur in Betracht, soweit sie für die Aufnahme des nach Umfang und Richtung bekannten Aufkommens des früheren Eisenbahnverkehrs gebaut oder ausgebaut werden müssen oder wenn die Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs den Bau oder Ausbau nach Stilllegung einer Eisenbahnstrecke erfordern.
- 2.6 Verkehrsleitsysteme sowie Umsteigeparkplätze zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs  
Die Förderung von Verkehrsleitsystemen kann erfolgen, wenn dadurch die Verkehrsverhältnisse verbessert werden und der kostenaufwendigere Ausbau von Straßen vermieden wird. Der verkehrliche Nutzen ist nachzuweisen.  
Förderungsfähige Vorhaben sind der Einbau von Zentralsteueranlagen und die Einrichtung von Parkleitsystemen.  
Bei den Zentralsteueranlagen umfaßt die Förderung den Bau bzw. Umbau von Signalanlagen, einschließlich der Verlegung von Detektoren und Steuerkabeln, sowie die Einrichtung der Zentrale und Steuerrechner, Signalrechner, Bedienungsrechner usw.; bei den Parkleitsystemen die variablen Parkleitwegweiser, den Rechner und die Verkabelung bis zur Außengrenze der Parkeinrichtung.  
Mit der Förderung von Umsteigeparkplätzen an klassifizierten Straßen soll die Bildung von Fahrgemeinschaften erleichtert werden. Der Stellplatzbedarf ist nachzuweisen.
- 2.7 Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz  
Zuwendungen können ohne Beschränkung auf bestimmte Straßengattungen gewährt werden, soweit kommunale Baulastträger bei Kreuzungen mit Eisenbahnen oder Bundeswasserstraßen Kostenanteile zu tragen haben.
- 2.8 Güterverkehrszentren  
Förderungsfähig sind öffentliche Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach den §§ 127 und 128 Baugesetzbuch.
- 2.9 Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart und nichtbundeseigene Eisenbahnen  
Diese können nur gefördert werden, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und auf besonderem Bahnkörper geführt werden.  
In begründeten Ausnahmefällen kann vom besonderen Bahnkörper abgesehen werden. Eine behinderungsfreie Fahrt der Bahn ist zu gewährleisten.
- 2.10 Zentrale Omnibusbahnhöfe und Haltestelleneinrichtungen  
Zentrale Omnibusbahnhöfe dienen insbesondere der Verknüpfung mehrerer Omnibuslinien untereinander oder mit den Netzen anderer öffentlicher Verkehrsmittel. Ihre Zentralität kann begründet sein in der zentralen verkehrlichen Lage innerhalb des Gemeindegebietes oder in der Anzahl der zu verknüpfenden Linien.  
Haltestellen sind Anlagen, die sowohl das Umsteigen zwischen öffentlichen Verkehrsmitteln als auch den Übergang von und zum öffentlichen Personennahverkehr ermöglichen.  
Grundsätzlich gefördert werden: Neuanlagen, Ausstattung mit bisher nicht vorhandenen Anlageteilen sowie Maßnahmen zur Erhöhung von Sicherheit, Funktionalität und Attraktivität.
- 2.11 Betriebshöfe und zentrale Werkstätten  
2.11.1 Betriebshöfe und zentrale Werkstätten können nur insoweit gefördert werden, als sie  
1. Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß Abschnitt I Ziffer 2. Satz 3 ff. dieser Vorschrift bzw.  
2. Fahrzeugen im genehmigten Linienverkehr nach § 43 PBefG und Fahrzeugen im Schülerverkehr nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d der Freistellungsverordnung zu dienen bestimmt sind. Eine wirtschaftliche Betriebsführung muß gewährleistet sein.
- 2.11.2 Betriebshöfe sind für das Abstellen und Warten von Fahrzeugen bestimmt. Zu ihnen gehören insbesondere Abstellflächen und Unterstellräume für Fahrzeuge, Einrichtungen zur Wartung, Unterhaltung und laufenden Instandsetzung von Fahrzeugen sowie Sozialräume für die Beschäftigten. Die zuwendungsfähigen Einrichtungen der Betriebshöfe ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten bei der Förderung von Omnibusbetriebshöfen (siehe Anlage 1).
- 2.11.3 Zentrale Werkstätten sind zur Instandsetzung und Grundüberholung von Fahrzeugen für einen größeren örtlichen oder für einen regionalen Nahverkehrsbereich bestimmt. Zu ihrer Ausstattung gehören insbesondere die für die Zwischen- und Hauptuntersuchung sowie Bremsensonderuntersuchungen notwendigen technischen Einrichtungen. Die zuwendungsfähigen Einrichtungen der zentralen Werkstätten ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der in Anlage 1 genannten Richtlinien.
- 2.11.4 Sind Träger des Vorhabens private Verkehrsunternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, so müssen zu dem Antrag die örtlich zuständige Gemeinde und der Landkreis zustimmen.  
Die Veräußerung, Vermietung oder Zweckentfremdung eines nach diesen Vorschriften geförderten Betriebshofes oder einer zentralen Werkstätte, der/die sich in privater Hand befindet, innerhalb von 20 Jahren seit Fertigstellung des Vorhabens bedarf der Einwilligung des für den Verkehr zuständigen Ministeriums, das auch über den Widerruf der gesamten Zuwendung oder eines Teilbetrags und die dingliche Sicherung der verbleibenden Zuwendung entscheidet. Einwilligung und Entscheidung ergeben im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.
- 2.12 Umsteigeparkplätze an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs.  
Gefördert werden können Umsteigeparkplätze (zum Beispiel P+R-, B+R- usw. Anlagen) jeder Art, jedoch nur insoweit, als sie dazu bestimmt und geeignet sind, dem Übergang vom individuellen Verkehr auf Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs zu dienen. Zweckbestimmung und Eignung werden durch Lage, Ausstattung und Umfang der Parkeinrichtungen beeinflusst. Die Erfüllung ihrer Funktion muß durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden. Der Stellplatzbedarf ist nachzuweisen.
- 2.13 Beschleunigungsmaßnahmen  
Gefördert werden können Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen, soweit sie eine Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs bewirken.
- 2.14 Busstraßen  
Gefördert werden können Busstraßen, soweit sie baulich getrennt als selbständige Verkehrswege geführt werden.
- 2.15 Kreuzungsmaßnahmenanteile nach dem EKrG für nicht bundeseigene Schienenwege  
Gefördert werden können in Ausnahmefällen die Kostenanteile für Kreuzungsmaßnahmen nach dem EKrG oder

- dem Bundeswasserstraßengesetz, die der Baulastträger des Schienenweges einer nichtbundeseigenen Eisenbahn zu tragen verpflichtet ist.
- 2.16 Standard-Linien- und Gelenkornibusse  
Gefördert werden kann die Beschaffung von Omnibussen, soweit sie zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden. Weitergehendes regelt die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Omnibussen und Schienenfahrzeugen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung (RL-Fahrzeugförderung).
- 2.17 Schienenfahrzeuge  
Gefördert werden kann die Beschaffung von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs. Näheres ist in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Omnibussen und Schienenfahrzeugen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (RL-Fahrzeugförderung) geregelt.
3. Voraussetzungen der Förderung
- 3.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, daß
- 3.1.1 das Vorhaben
- 3.1.1.1 nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt und das Vorhaben mit anderen städtebaulichen und verkehrlichen Maßnahmen abgestimmt ist,
- 3.1.1.2 in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,
- 3.1.1.3 bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- 3.1.1.4 Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt,
- 3.1.1.5 rechtlich und bautechnisch soweit vorbereitet ist, daß mit der Durchführung bis spätestens vier Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden kann,
- 3.1.2 die übrige zeitgerechte Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist,
- 3.1.3 mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Ausführungs- und Leistungsvertrags zu werten. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.
- 3.1.4 für das Vorhaben keine Zuwendungen nach § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes oder § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes gewährt werden,
- 3.1.5 die zuwendungsfähigen Kosten bei Vorhaben der Ziffer 2.1 bis 2.8 mehr als 100 000,— DM und bei Vorhaben der Ziffer 2.9 bis 2.17 mehr als 50 000,— DM betragen. Bei Gehwegen in Ortsdurchfahrten von Straßen, deren Fahrbahn nicht in der Baulast einer Gemeinde steht, sowie bei Fahrradabstellanlagen (B+R) und Haltestelleneinrichtungen müssen die zuwendungsfähigen Kosten mehr als 15 000,— DM betragen.
- 3.1.6 eine eindeutige Trennung von Reinvestitionsmaßnahmen für Erneuerung, Ersatzbeschaffung und Erhaltung vorgenommen werden kann,
- 3.1.7 die Maßnahme nicht Teil eines anderen Förderungsvorhabens ist, sondern ein abgegrenztes Projekt mit eigenem Verkehrswert; dieser Sachverhalt ist nachzuweisen.
- 3.2 Bei Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, der dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt, ist im Rahmen der Prüfung nach Ziffer 3.1.1.1 auch die Zielsetzung des § 8 des Personenbeförderungsgesetzes zu beachten. Eine Förderung kann jedoch nur erfolgen, wenn der Träger des Vorhabens eine eigene Linie nach § 42 PBefG unterhält.
- 3.3 Für Vorhaben, die gefördert werden sollen, kann das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen bzw. das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen im Einzelfall gesonderte Nachweise hinsichtlich Ziel, Zweck und erwartetem Nutzen anfordern.
4. Höhe der Förderung
- 4.1 Gefördert wird im Wege der Anteilfinanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 4.1.1 Die Zuwendungen können in Höhe bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt werden. Der jeweilige Fördersatz wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die Zuwendung wird auf volle 100,— DM abgerundet.
- 4.1.2 Wird ein Vorhaben nach dem GVFG gefördert und ist eine Finanzierung infolge der Finanzkraft des Trägers dieses Vorhabens auch mit einer Zuwendung im Rahmen des Fördersatzes nach Ziffer 4.1.1 noch nicht gesichert, so kann das für den Verkehr zuständige Ministerium auf Antrag eine weitere Zuwendung nach Maßgabe des FAG gewähren. Die hierzu ergangenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung regeln weiteres.
5. Umfang der Förderung
- 5.1 Zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören die Baukosten,
- 5.1.1 bei kommunalen Straßenbauvorhaben nach Ziffer 2.1 bis 2.8 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 Satz 1 GVFG) insbesondere die Kosten für den Straßenkörper und das Zubehör, auch die Kosten für Geh- und Radwege einschließlich Fußgängerbrücken (-tunnels) und Radfahrerbrücken (-tunnels), ferner besondere Fahrspuren für Omnibusse, Omnibushaltebuchten, Standspuren und Parkstreifen, sofern letztere im Straßenraum einer förderungsfähigen Straße liegen;
- 5.1.2 bei Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs nach Ziffer 2.9 bis 2.10 und 2.12 bis 2.15 insbesondere die Kosten für den Verkehrsweg und die Kosten für die dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich der notwendigen Beleuchtungsanlagen;
- 5.1.3 bei Vorhaben nach Ziffer 2.11 der Anteil der Kosten für überwiegend im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzte Fahrzeuge. Der Anteil der zuwendungsfähigen Kosten bestimmt sich nach dem Vornundertsatz der im Kalenderjahr vor der Antragstellung überwiegend im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzten Fahrzeuge zu der Gesamtzahl der Fahrzeuge, für die der Betriebshof oder die zentrale Werkstatt zur Verfügung stehen soll. Sind Angaben für das Kalenderjahr vor der Antragstellung nicht vorhanden, so sind die Angaben für das erste Kalenderjahr nach Fertigstellung des Vorhabens zu schätzen.
- 5.1.4 Die Abgrenzung der Baukosten richtet sich nach Anlage 11.
- 5.2 Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten nach Anlage 10 zuwendungsfähig.
- 5.3 Vorteile, die dem Träger des Vorhabens neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entstehen, sind angemessen auszugleichen. Für die Ermittlung gilt Anlage 13.
- 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
- 5.4.1 Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (zum Beispiel Kostenanteile nach Kreuzungsrecht, Kosten für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch, Beiträge nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben KAG). Für ihre Festsetzung gilt Anlage 17.
- 5.4.2 Kosten für die Anlagen der Straßenbeleuchtung, soweit die Anlagen nicht aus besonderen Gründen, die allein aus dem Straßenverkehr resultieren, erforderlich werden;
- 5.4.3 Kosten für die Anlage von Parkeinrichtungen, mit Ausnahme der in Ziffer 5.1.1 genannten Parkstreifen und in der Ziffer 2.6 und 2.12 genannten Parkeinrichtungen;
- 5.4.4 Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann;
- 5.4.5 Verwaltungs- und Baunebenkosten gemäß Anlage 12;
- 5.4.6 Finanzierungskosten;
- 5.4.7 Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die  
— nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, daß sie nicht nutzbar sind,  
— vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind.
- 5.5 Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten bilden im übrigen die Abgrenzungsvorschriften in den Anlagen. Soweit für noch nicht abgewickelte Zuwen-

dungsfälle der Zuwendungsbescheid eine abweichende Regelung vorsieht, gilt diese.

## II. Verfahren

### 6. Programm

- 6.1 Ein Vorhaben, das gefördert werden soll, ist in das Programm nach § 5 GVFG aufzunehmen und zuvor mit städtebaulichen und verkehrlichen Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, abzustimmen.  
Das Programm wird für fünf Jahre aufgestellt und jährlich fortgeschrieben.
- 6.2 **Kommunaler Straßenbau**  
Die Anmeldung eines Vorhabens (nach 2.1 bis 2.8) zur Aufnahme in das Programm hat frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 10. September des dem vorgesehenen Baubeginn vorhergehenden Jahres beim Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen über das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen zu erfolgen. Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen stellt im Einvernehmen mit dem für den Verkehr zuständigen Ministerium bis zum 1. November eines jeden Jahres das Programm auf.  
Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Beschreibung des Vorhabens, beabsichtigter Baubeginn;
  - Darlegung, daß das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt und im Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist bzw., daß diese Voraussetzungen voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden;
  - Übersichtsplan (zum Beispiel Stadtplan) mit Darstellung der verkehrswichtigen Straßen gemäß Generalverkehrsplan o. ä. und Übersichtskarte 1 : 10 000 mit farbiger Eintragung der Gesamtbaumaßnahme, gegebenenfalls nach funktionsfähigen Bauabschnitten unterteilt einschließlich etwaiger bereits laufender oder fertiggestellter Abschnitte dieser Gesamtmaßnahme;
  - Kostenschätzung;
  - Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung.
- 6.3 **Öffentlicher Personennahverkehr**  
Bei Vorhaben nach Ziffer 2.9 bis 2.17 hat die Anmeldung zur Aufnahme in das Programm beim Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen über das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen zu erfolgen.  
Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Beschreibung des Vorhabens,
  - Übersichtsplan,
  - Kostenschätzung mit Angabe der Jahresraten.
- 6.4 Der Träger des Vorhabens wird durch das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen über die Einstellung oder Nichteinstellung in das Programm und die im Programmzeitraum vorgesehenen Jahresraten unterrichtet.  
Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet. Über die Zuwendungen zur Spitzenfinanzierung nach Ziffer 4.1.2 kann erst nach Vorlage des Zuwendungsantrages entschieden werden.
7. **Antrag auf Förderung**
- 7.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag und jeweils für funktionsfähige Abschnitte gewährt.
- 7.2 **Inhalt des Antrages**  
Dem erstmaligen Antrag nach Anlage 2 a (7.2.1) oder 2 b (7.2.2) sind beizufügen:
- 7.2.1 Bei Vorhaben nach Ziffer 2.1 bis 2.8 (kommunaler Straßenbau)
- Plan vorhandener Anlagen;
  - Bauentwurf in Anlehnung an die Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE). Bei Vorhaben, die ohne ausführliche Entwurfsunterlagen durchgeführt werden können, genügt ein vereinfachter Entwurf.
  - Kostenanschlag;
  - Übersichtskarte im geeigneten Maßstab (in der Regel 1 : 10 000) mit farbiger Eintragung des Vorhabens;

- Erläuterungsbericht;
  - Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt;
  - Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan, Planfeststellung) sowie der Beteiligungsverpflichtung Dritter (Verwaltungsvereinbarungen);
  - rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers, daß mit dem Bau noch nicht begonnen wurde und alle Voraussetzungen rechtlicher und bautechnischer Art vorliegen, die beantragte Zuwendungsrate im Jahr der Bewilligung zu verausgaben;
  - Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Muster der Anlage 4; die nicht zuwendungsfähigen Kosten sind im Kostenanschlag positionsweise zu kennzeichnen.
- 7.2.2 Bei Vorhaben nach Ziffer 2.9 bis 2.17 (ÖPNV):
- 7.2.2.1 — Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung der bestehenden Mängel und der angestrebten Verkehrsverbesserung und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität (vorhandene Straßenbahnen, Omnibushaltestellen, Linienführung der Omnibuslinien im derzeitigen Zustand, vorhandene Parkmöglichkeiten usw.);
- Übersichtsplan mit farbiger Darstellung des Vorhabens;
  - Kostenanschlag mit Massenberechnung und zugehörigem Positionsplan;
  - Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach Anlage 4; die nicht zuwendungsfähigen Kosten sind im Kostenanschlag positionsweise zu kennzeichnen;
  - die für die Beurteilung der Maßnahme notwendigen Pläne, insbesondere Lageplan 1 : 1 000, Längsschnitte 1 : 1 000/100, Regelquerschnitte 1 : 100, Grunderwerbspläne und -verzeichnis, darüber hinaus Sonderpläne (Grundriß, Längsschnitt, Querschnitt), soweit zur Darstellung besonderer Bauwerke (Haltestellen, Park-and-Ride-Anlagen, Parkeinrichtungen, Betriebshöfe, zentrale Werkstätten usw.) erforderlich; in den Plänen sind die nicht zuwendungsfähigen Anlagen besonders kenntlich zu machen und die Nutzung der Räumlichkeit anzugeben.
  - Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt;
  - Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan, Planfeststellung) sowie der Beteiligungsverpflichtung Dritter (Verwaltungsvereinbarungen).
- 7.2.2.2 Bei zentralen Omnibusbahnhöfen, Umsteigeanlagen und Parkeinrichtungen an Haltestellen des ÖPNV zusätzlich:
- Plan vorhandener Anlagen;
  - Lageplan Maßstab 1 : 250;
  - für Bauwerke Entwurfspläne Maßstab 1 : 100;
  - Begründung der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit beabsichtigter Fußgängerunterführungen bzw. -überführungen;
  - für Bauwerke Kostenanschläge der verschiedenen Gewerkegattungen mit Massenberechnungen auf der Grundlage der Planunterlagen;
  - Nachweis der erforderlichen Anzahl der Halte- bzw. Stellplätze.
- 7.2.2.3 Bei Betriebshöfen und zentralen Werkstätten zusätzlich:
- Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277, Nutzflächenberechnung nach DIN 283;
  - Nachweis über die Anzahl der im Kalenderjahr vor der Antragstellung im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge (Bescheinigungen des Finanzamtes über Steuerbefreiung o. ä.); im übrigen gilt Ziffer 5.1.3.
  - Entwurfspläne Maßstab 1 : 100;
  - Kostenanschläge der verschiedenen Gewerkegattungen mit Massenberechnungen auf der Grundlage der Planunterlagen;
  - Stellungnahme der Gemeinde und des Kreises, bei regional bedeutsamen Maßnahmen auch des Verkehrsverbands, zum Vorhaben.

- 7.2.3 Das für den Verkehr zuständige Ministerium oder die von ihr beauftragte Behörde kann weitere Unterlagen, gegebenenfalls auch über die Auswirkung des Vorhabens auf die wirtschaftliche Lage des Trägers des Vorhabens sowie über dessen wirtschaftliche Verhältnisse, anfordern.

7.3 Vorlage des Förderungsantrages

7.3.1 Kommunalen Straßenbau

Der Antrag für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 bis 2.8 ist mit den Unterlagen nach Ziffer 7.2.1 dem für den Verkehr zuständigen Ministerium, über das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen und das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen vorzulegen.

Förderungsanträge für Gehwege und Parkstreifen in Ortsdurchfahrten von Straßen, deren Fahrbahn nicht in der Baulast der Gemeinde liegt, sind über das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen vorzulegen.

7.3.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Für Maßnahmen nach Ziffer 2.9 bis 2.15 sind die Anträge mit den Unterlagen nach Ziffer 7.2.2 über das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen an das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen bis zum 1. Juni des dem Förderungsbeginn vorhergehenden Jahres vorzulegen. Die Vorlage der Anträge erfolgt in vierfacher Ausfertigung. Im übrigen gelten für den Verfahrensweg die Ziffer 6 der Ri zu § 33 FAG. Die zuständige technische Fachbehörde legt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Vermerk nach Muster der Anlage 5 fest.

8. Bewilligung

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist das für den Verkehr zuständige Ministerium. Für Haltestelleneinrichtungen (gemäß Ziffer 2.10), gesonderte Bike- & Ride-Anlagen (gemäß Ziffer 2.12), Busse (gemäß Ziffer 2.16) sowie für Gehwege und Parkstreifen in Ortsdurchfahrten von Straßen, deren Fahrbahn nicht in der Baulast der Gemeinde liegt (vgl. Ziffer 7.3.1 letzter Absatz) ist das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen zuständige Bewilligungsbehörde. Der Zuwendungsbescheid ergeht im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium und dem Hessischen Ministerium der Finanzen. In dem Bescheid wird die Zuwendung in einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Kosten und einem Höchstbetrag festgelegt.

Im Einzelfall können zusätzliche Bedingungen und Auflagen in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden. Der Zuwendungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn nach Ablauf der nach Ziffer 3.1.1.5 bestimmten Frist die Auftragsvergabe nicht erfolgt ist. In begründeten Fällen kann auf Antrag durch das für den Verkehr zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Behörde eine Verlängerung dieser Frist zugelassen werden. Der Antrag ist rechtzeitig über das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat den Baubeginn unverzüglich anzuzeigen.

- 8.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde, sofern entsprechende Haushaltsmittel bereitstehen bzw. bereitgehalten werden, im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen einen vorläufigen Zuwendungsbescheid erteilen, bevor ein vollständiger Antrag nach Ziffer 7 dieser Vorschriften gestellt ist oder bevor dieser Antrag abschließend geprüft ist.

Dieser Zuwendungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt, daß die Höhe der Zuwendung endgültig festgelegt wird, sobald der Antrag vervollständigt und geprüft ist. Er wird unwirksam, wenn der Antragsteller seinen Antrag nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides, vervollständigt hat.

9. Vergabe und Abnahme der Arbeiten

- 9.1 Die Zuwendungsmaßnahme ist nach den Grundsätzen der VOB/VOL auszuschreiben und zu vergeben. Auf § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung wird hingewiesen. Das Ausschreibungsergebnis ist dem zuständigen Amt für Straßen- und Verkehrswesen bzw. bei Maßnahmen der Ziffer 2.9 bis 2.17 dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen rechtzeitig zu übersenden. Dabei ist die Vergabeabsicht mitzuteilen.

Bei der Abnahme der Arbeiten nach Ziffer 2.1 bis 2.15 ist das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen zu

beteiligen oder es ist ihm nach vorheriger Absprache eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls zu übersenden.

- 9.2 Ein Verstoß gegen diese Regelungen kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit führen.

III. Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel

10. Bewirtschaftung

Das für den Verkehr zuständige Ministerium weist die nach dem Haushaltsplan verfügbaren Mittel für Zuwendungen nach dem GFVG jährlich insgesamt dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen zu.

11. Auszahlung

Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1 bis 2.8 veranlaßt das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen, bei Maßnahmen nach Ziffer 2.9 bis 2.17 das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen bzw. das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen die Auszahlung der erforderlichen Mittel. Der Träger des Vorhabens hat hierzu einen Antrag nach Anlage 7 vorzulegen.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese tritt einen Monat nach Zugang des Bescheides ein, es sei denn, der Zuwendungsempfänger erklärt schriftlich, daß er auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet. Dann wird der Bescheid bereits mit dem Eingang des Verzichts bestandskräftig.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für Zahlungen benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb der auf die Anforderung folgenden zwei Monate im Rahmen des Zweckes geleistet werden müssen.

Mit der Anforderung des Restbetrages sind die Abrechnungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 bis 2.8 dem zuständigen Amt für Straßen- und Verkehrswesen und in dreifacher Ausfertigung für Maßnahmen nach Ziffer 2.9 bis 2.17 dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen bzw. dem zuständigen Amt für Straßen- und Verkehrswesen zuzuleiten. In gleicher Anzahl beizufügen sind mit der Bauausführung übereinstimmende Bestandspläne und eine rechtsverbindliche Erklärung, aus der sich ergibt, ob und in welcher Weise Änderungen gegenüber dem Finanzierungsplan eingetreten sind.

Werden die Abrechnungsunterlagen bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1 bis 2.8 bis zum Ablauf der in den VV zu § 44 LHO genannten Fristen nach der Abnahme der Arbeiten dem zuständigen Amt für Straßen- und Verkehrswesen nicht vorgelegt, so kann dieses die Zuwendung auf Grund der bis dahin nachweisbaren tatsächlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für den Grunderwerb und die Beiträge Dritter nach den Anlagen 17 und 19 auf Kosten der Zuwendungsempfänger abrechnen und danach den nicht ausgezahlten Zuwendungsbetrag in Abgang stellen.

Später sich erweisende Überzahlungen sind von dem Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen.

Der Einzelnachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die im Rahmen der Baurechnung zu führenden Bücher und Belege erbracht.

Der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde über die Abnahme/Inbetriebnahme des Vorhabens schriftlich zu informieren.

12. Bewirtschaftungsnachweis

Für die Bewirtschaftung der Zuwendungsmittel führt das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen über die zugegangenen Zuwendungsbescheide jährlich Nachweise über die Verwendung der Zuwendungsmittel auf der Grundlage der monatlichen Meldungen der Ämter für Straßen- und Verkehrswesen gemäß Vordruck Anlage 6. Diese Nachweise bilden gleichzeitig die Unterlage für die Rechnungsprüfung.

13. Rechnungslegung

Der Träger des Vorhabens hat für jede Maßnahme bzw. jeden Bauabschnitt entsprechend dem Zuwendungsbescheid eine Abrechnung aufzustellen und die Buchführung so zu gestalten, daß die Mittelverwendung ohne Rückfragen nachgeprüft werden kann.

Dazu gehören auch:

- die Unterlagen, die dem Zuwendungsantrag und etwaigen Änderungsanträgen zugrunde gelegen haben;
- die Nachweise über erbrachte Eigenleistungen;
- die Urschrift der Niederschrift über die Angebotsöffnung mit einer Zusammenstellung der Einzelpreise einer Auswahl von Bietern (Preisspiegel).

Sofern ein fristgerechter Einzelnachweis der Beträge nach § 11 Abs. 3 KAG und nach § 127 Baugesetzbuch sowie der Grunderwerbs- und Vermessungskosten nicht möglich ist, erfolgt deren Ermittlung nach Anlage 19.

#### 14. Nachweis der Verwendung

14.1 Der Träger des Vorhabens hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Landesmittel nachzuweisen. Hierzu ist nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis in dreifacher Fertigung vorzulegen.

Die Vorlage des Verwendungsnachweises richtet sich nach den in den VV zu § 44 LHO festgelegten Fristen.

14.2 Der Verwendungsnachweis nach Muster der VV zu § 44 LHO ist dem zuständigen Amt für Straßen- und Verkehrswesen innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Als Zeitpunkt der Erfüllung des Zuwendungszwecks gilt der Tag der letzten Schlußabnahme. Der Tag der Schlußabnahme ist dem zuständigen Amt für Straßen- und Verkehrswesen mitzuteilen.

14.3 Bei Maßnahmen der Ziffer 2.1 bis 2.8 ist dem zuständigen Amt für Straßen- und Verkehrswesen bis spätestens 20. Februar für das vorangegangene Haushaltsjahr ein Zwischennachweis gemäß Anlage 8 vorzulegen. Bei den übrigen Maßnahmen ist ein Zwischennachweis nur auf besondere Anforderung hin vorzulegen.

#### 15. Prüfung der Verwendung

15.1 Das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen, bei Maßnahmen nach Ziffer 2.9 bis 2.17 das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen bzw. das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen, — ausnahmsweise auch eine mit Zustimmung des für den Verkehr zuständigen Ministeriums sowie im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof beauftragte andere Fachbehörde — prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig und stellt in einem Vermerk fest, ob das Vorhaben im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Antragsprüfung ausgeführt ist.

15.2 Werden bei der verwaltungsmäßigen Prüfung Überzahlungen festgestellt, so hat die mittelbewirtschaftende Stelle deren Rückzahlung zugunsten der Landeskasse zu veranlassen.

#### 16. Änderung des Förderantrages

16.1 Die im Rahmen des Antragsverfahrens festgestellten zuwendungsfähigen Kosten bilden die Grundlage für die Höhe der Zuwendung.

16.2 Erhöhen sich die der Bewilligung zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten in dem Umfang, daß der Zuwendungsempfänger die Mehraufwendungen nicht decken kann, so ist rechtzeitig, und zwar noch während der Durchführung des Vorhabens, ein Änderungsantrag mit den für seine Beurteilung notwendigen Unterlagen über das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen, bei Maßnahmen nach Ziffer 2.9 bis 2.17 über das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Ergeben sich Erhöhungen gegenüber der Veranschlagung bereits aus dem Ausschreibungsergebnis und betragen diese auch bei einzelnen Gewerken mehr als 10 vom Hundert, mindestens jedoch 10 000,— DM, so ist der Änderungsantrag noch rechtzeitig vor Ablauf der Zuschlagsfrist entsprechend der vorstehenden Regelung vorzulegen.

Für Änderungen und Erweiterungen von Maßnahmen — insbesondere Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung, technische Planung — ist rechtzeitig die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen. Mit der Durchführung dieser zusätzlichen Arbeiten darf erst nach Erhalt des neuen Zuwendungsbescheides mit der geänderten Zweckbestimmung begonnen werden. Dies gilt auch für Gemeinschaftsmaßnahmen und für solche Maßnahmen, an denen die Zuwendungsempfänger nur kostenmäßig beteiligt sind.

16.3 Vermindern sich die zuwendungsfähigen Kosten, so hat das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen bzw. das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen den Zuwendungsbetrag neu zu berechnen, und zwar auf der Grundlage der Bewilligung nach Ziffer 8.1. Die ermittelte Zuwendung wird auf volle 100,— DM abgerundet.

Das für den Verkehr zuständige Ministerium kann einen entsprechenden Änderungsbescheid erteilen.

#### 17. Zeitliche Bindung

17.1 Die Zuwendung kann ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn innerhalb von zehn Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens Maßnahmen vorgenommen werden, durch die die Zweckbestimmung des Vorhabens geändert oder aufgehoben wird, ohne daß dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist. Für geförderte Fahrzeuge gelten die entsprechenden Richtlinien.

17.2 Bei Vorhaben nach Ziffer 2.11 kann das für den Verkehr zuständige Ministerium die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen, wenn innerhalb von 20 Jahren seit Fertigstellung des Vorhabens der Betriebshof oder die zentrale Werkstatt ganz oder zum Teil für andere Zwecke verwendet wird. Eine Zweckentfremdung liegt auch vor, wenn der nach Ziffer 5.1.3 errechnete ÖPNV-Anteil (Vomhundertsatz) sich um mindestens 15 Prozentpunkte verringert.

Befindet sich der Betriebshof oder die zentrale Werkstatt in privater Hand (privater Kapitalanteil mehr als 50 vom Hundert), so sind zusätzlich dingliche Sicherungen sowohl für die zweckentsprechende Verwendung der geförderten Anlagen als auch zur Sicherung etwaiger Ansprüche auf Widerruf der Zuwendung vor Zahlung der ersten Zuwendungsrate nachzuweisen.

#### 18. Schlußbestimmungen

18.1 Diese Verwaltungsvorschriften gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1996.

Wiesbaden, 15. November 1996

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
VI a 4 A — 66 i 06.01.08  
— Gült.-Verz. 4302 —

StAnz. 50/1996 S. 4100

#### Übersicht der Anlagen zu den VV-GVFG und Ri zu § 33 FAG-ÖPNV

- |               |   |
|---------------|---|
| Anlage 1:     | Zuwendungsfähige Einrichtungen der Betriebs-<br>höfe (Bus) und zentralen Werkstätten  |
| Anlage 2 a:   | Antragsvordruck (Straßenbau)  |
| Anlage 2 b:   | Antragsvordruck (ÖPNV)  |
| Anlage 3 a/b: | Stellungnahme des HLSV  |
| Anlage 4:     | Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten   |
| Anlage 5:     | Prüfungsvermerk   |
| Anlage 7:     | Antrag auf Auszahlung der Mittel/Teilzahlun-<br>gen   |
| Anlage 8:     | Zwischennachweis  |
| Anlage 9:     | Verwendungsnachweis   |
| Anlage 10:    | Abgrenzung der Grunderwerbskosten nach<br>GVFG  |
| Anlage 11:    | Abgrenzung der Kosten   |
| Anlage 12:    | Abgrenzung der Verwaltungs- und Baunebenko-<br>sten   |
| Anlage 13:    | Ri Wertausgleich  |
| Anlage 14:    | Ri Gemeinschaftsbauwerke  |
| Anlage 15:    | Ri Vorsorgemaßnahmen  |
| Anlage 16:    | Ri Umleitungen  |
| Anlage 17:    | Beiträge Dritter  |
| Anlage 18:    | Ausführungsbestimmungen für die Herstellung<br>von Geh- und Radwegen  |
| Anlage 19:    | Pauschalierung der Beiträge nach § 11 Abs. 3<br>KAG und nach § 127 BauGB sowie der Grund-<br>erwerbs- und Vermessungskosten |
| Anlage 20:    | Ri Straßenbegleitgrün   |
| Anlage 21:    | Erklärung kommunaler Gebietskörperschaften<br>bei Förderanträgen privater Verkehrsunterneh-<br>men                          |



2. Die Gesamtkosten betragen: ..... DM

Die zuwendungsfähigen Kosten betragen:

- a) nach GVFG ..... DM
- +) .....
- b) nach § 33 FAG ..... DM

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

- a) Zuwendung des Landes aus Bundesfinanzhilfen nach GVFG ..... DM
- +) .....
- b) Zuwendung des Landes aus Mitteln nach § 33 FAG ..... DM
- c) Eigenmittel des Antragstellers ..... DM
- d) Beiträge Dritter ..... DM

3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von

zu A ..... DM

+) zu B ..... DM

wird wie folgt benötigt:

Haushaltsjahr	Zuwendungsbetrag	
	zu A DM	zu B DM
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

4. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:

5. Zuständige Kasse:

Bankverbindung:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Durchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 33 FAG - Strabau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.

( Siegel )

( rechtsverbindliche Unterschriften des Antragstellers )

**ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER LANDESZUWENDUNG**  
gem. GVFG - und § 33 FAG - +) für Maßnahmen zur  
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden  
(ÖPNV)

.....  
( Antragsteller )

.....  
( Ort )

.....  
( Datum )

über das  
Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen

an das  
Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

65185 WIESBADEN

.....  
**( Bezeichnung des Bauvorhabens )**

Gewährung einer Landeszuwendung nach dem GVFG - und nach § 33 FAG - +) für den funktionsfähigen Bauabschnitt von ..... bis .....

Wir (ich) beantrage (n) zur Durchführung des vorgenannten Bauabschnittes eine Zuwendung

A ) nach GVFG in Höhe von ..... DM

B ) nach § 33 FAG in Höhe von ..... DM

1. Das Vorhaben soll im Haushaltsjahr 19 ..... - in den Haushaltsjahren 19 ..... bis 19 ..... - +) nach den beiliegenden Unterlagen durchgeführt werden.

Im einzelnen sind folgende Unterlagen beigefügt:

- a ) Erläuterungsbericht
- b ) Übersichtsplan des Vorhabens
- c ) Kostenvoranschlag
- d ) Massenermittlung
- e ) Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten
- f ) die für die Beurteilung notwendigen Pläne, und zwar

.....  
..... (Einzelaufzählung)

- g ) Generalverkehrsplan oder gleichwertiger Plan
- h ) Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens
- i ) Berechnung des umbauten Raumes
- k ) Nutzflächenberechnung
- j ) Nachweis nach Nr. 5.122 der VV-GVFG
- m ) ..... (sonstige Unterlagen)

+ ) Nichtzutreffendes streichen

2. Die Gesamtkosten betragen: ..... DM
- Die zuwendungsfähigen Kosten betragen:
- a) nach GVFG ..... DM
- b) nach § 33 FAG ..... DM
- Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:
- a) Zuwendung des Landes aus Bundesfinanzhilfen nach GVFG ..... DM
- b) Zuwendung des Landes aus Mitteln nach § 33 FAG ..... DM
- c) Eigenmittel des Antragstellers ..... DM
- d) Beiträge Dritter ..... DM
3. die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von
- zu A ..... DM
- zu B ..... DM
- wird wie folgt benötigt:

Haushaltsjahr	Zuwendungsbetrag		Zuwendungsbetrag	
	zu A	DM	zu B	DM
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

4. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:
- .....
5. Zuständige Kasse:
- .....
- Bankverbindung: .....

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Durchführung des GVFG und zu § 33 FAG sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.

.....  
 (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

Amt für Straßen- und Verkehrswesen

Az.: .....

Hessisches Landesamt  
für Straßen- und Verkehrswesen  
Wilhelmstraße 10

65185 WIESBADEN

Betr.: Förderung nach +) dem GVFG/§ 33 FAG;  
hier: Antrag +) des Kreises/der Stadt/Gemeinde .....  
Kreis .....  
Bezeichnung der Maßnahme:

Bezug: +) VV-GVFG/Ri zu § 33 FAG-Strabau

Als Anlage lege ich den vorgenannten Antrag mit meiner umstehenden Stellungnahme vor.

.....  
(Unterschrift)

Hessisches Landesamt  
für Straßen- und Verkehrswesen

Wiesbaden, den .....

Az.: .....

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
Landeshaus

65185 WIESBADEN

Den mir vom Amt für Straßen- und Verkehrswesen ..... über-  
sandten Antrag lege ich mit der Bitte um Entscheidung vor.  
Ich habe umseitig zu dem Antrag Stellung genommen.

.....  
(Unterschrift)

+) Nichtzutreffendes streichen

Stellungnahme des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen

Höhe der dem Antragsteller durch die Baumaßnahme  
entstehenden Gesamtkosten ..... DM

Höhe der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG ..... DM  
nach § 33 FAG..... DM

Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze  
von km                      bis km

Abgrenzung des Bauvorhabens  
von km                      bis km

Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen

Anlage 3 b zu den VV-GVFG  
und Ri zu § 33 FAG-Strabau

Amt für Straßen- und Verkehrswesen

Az.: .....

Hessisches Landesamt  
für Straßen- und Verkehrswesen  
Wilhelmstraße 10

65185 WIESBADEN

Betr.: Förderung nach +) dem GVFG/§ 33 FAG;  
hier: Antrag +) des Kreises/der Stadt/Gemeinde .....  
Kreis .....  
Bezeichnung der Maßnahme:

Bezug: +) VV-GVFG/Ri zu § 33 FAG-Strabau

Als Anlage lege ich den vorgenannten Antrag mit meiner umstehenden  
Stellungnahme vor.

.....  
(Unterschrift)

Hessisches Landesamt  
für Straßen- und Verkehrswesen

Wiesbaden, den .....

Az.: .....

Amt für Straßen- und Verkehrswesen

Den mir übersandten vorgenannten Antrag gebe ich zurück. Ich habe umseitig  
Stellung genommen.

.....  
(Unterschrift)

+) Nichtzutreffendes streichen



**ERMITTLUNG DER ZUWENDUNGSFÄHIGEN KOSTEN**

nach GVFG/FAG

Vorhaben: .....

Antrag/ ..... Erg.-Antrag vom .....

Gesamtkosten: .....

**1. GRUNDERWERBSKOSTEN**

lt. Kostenvoranschlag ..... DM

Hiervon sind abzusetzen:

a) die darauf entfallenden  
Anteile aus Beiträgen  
Dritter nach FStrG,  
HStrG, EKrG usw. .... DM

nach BauGB, KAG ..... DM

b) der Wert der Grund-  
stücke und Grundstücks-  
teile, die nicht zuwen-  
dungsfähig sind ..... DMc) sonstige nicht zuwen-  
dungsfähige Grunder-  
werbskosten ..... DM

insgesamt abzusetzen: ..... DM

zuwendungsfähige Grunderwerbskosten ..... DM

**2. BAUKOSTEN lt. Kostenvoranschlag:**

Hiervon abzusetzen: ..... DM

a) die darauf entfallenden  
Anteile aus Beiträgen  
Dritter nach FStrG,  
HStrG, EKrG usw. .... DM

nach BauGB, KAG ..... DM

b) Mehrwertsteuer ..... DM

c) sonstige nicht zuwen-  
dungsfähige Baukosten ..... DMd) Wert anfallender Stoffe  
oder Erlöse aus ihrer  
Veräußerung ..... DMe) Verwaltungskosten ..... DM

insgesamt abzusetzen: ..... DM

zuwendungsfähige Baukosten: ..... DM

**3. ZUWENDUNGSFÄHIGE KOSTEN** ..... DMDavon ÖPNV-Anrechnungsfaktor ..... % = ..... DM



.....  
(Träger des Vorhabens)

.....  
(Ort, Datum)

An

.....  
.....

**Betr.:** Landeszuwendung nach +) GVFG/§ 33 FAG;  
hier: .....  
(Bezeichnung des Vorhabens)

**Bezug:** Zuwendungsbescheid vom ..... Az.: .....

Für die o. g. Maßnahme sind bisher Zuwendungen in Höhe von insgesamt

(GVFG) ..... DM  
+) (\$ 33 FAG) ..... DM

bewilligt worden.

Der Bauauftrag ist erteilt worden. Mit den Bauarbeiten wurde  
am ..... begonnen.

Nach dem Finanzierungsplan betragen die zuwendungsfähigen Kosten

(GVFG) ..... DM  
+) (\$ 33 FAG) ..... DM

Für die o. g. Baumaßnahme sind bis zum .....

folgende Zahlungsverpflichtungen erfüllt worden: ..... DM

- sind bis zum ..... folgende Zahlungsverpflichtungen  
zu erfüllen - o);

.....  
.....

o) ggf. streichen; vgl. Nr.: 1.3 ANBest-Gk bzw. Nr.: 1.4 ANBest-P  
+) Nichtzutreffendes streichen

Die Teilzahlung wird wie folgt berechnet:

+ ) a) nach dem GVFG:

Fördersatz: ..... v. H.  
 Zuwendungsfähige Kosten: ..... DM  
 resultierende Zuwendungen: ..... DM

Hieraus sind an Teilzahlungen bereits geleistet:

am ..... DM  
 am ..... DM  
 am ..... DM

**S u m m e :** ..... DM  
 =====

Es wird deshalb eine weitere Teilzahlung  
 aus den Finanzhilfen des Bundes (GVFG)  
 in Höhe von .....

..... DM  
 =====

beantragt.

+ ) b) nach § 33 FAG

Fördersatz: ..... v. H.  
 zuwendungsfähige Kosten: ..... DM  
 resultierende Zuwendung: ..... DM

Hierauf sind an Teilzahlungen bereits geleistet:

am ..... DM  
 am ..... DM  
 am ..... DM

**S u m m e :** ..... DM  
 =====

Es wird eine weitere Teilzahlung aus  
 Mitteln nach § 33 FAG in Höhe von .....

..... DM  
 =====

beantragt.

Es ist bekannt, daß, soweit Mittel vorzeitig in Anspruch genommen werden, diese  
 gemäß den Festsetzungen im jeweils gültigen Haushaltsgesetz des Landes zu  
 verzinsen sind.

.....  
 (rechtsverbindliche Unterschrift  
 des Zuwendungsempfängers)

+ ) Nichtzutreffendes streichen.

.....  
Zuwendungsempfänger

Zwischennachweis Hj.:

Zuwendungsmaßnahme:

Bewilligungen:

1. gem. GVFG
  - a) in den Vorjahren
  - b) im Hj.
  
2. gem. § 33 FAG
  - a) in den Vorjahren
  - b) im Hj.

Von den Zuwendungen wurden gezahlt:

1. gem. GVFG
  - a) in den Vorjahren
  - b) im Hj.
  
2. gem. § 33 FAG
  - a) in den Vorjahren
  - b) im Hj.

Angefallene Gesamtkosten

- a) in den Vorjahren
- b) im Hj.

Angefallene zuwendungsfähige Kosten

1. gem. GVFG
  - a) in den Vorjahren
  - b) im Hj.
  
2. gem. § 33 FAG
  - a) in den Vorjahren
  - b) im Hj.

Beiträge Dritter

- a) in den Vorjahren
- b) im Hj.

.....  
Unterschrift

In 4-facher Ausfertigung einzureichen

**Verwendungsnachweis 1)  
über die mit**

Zuwendungsbescheid des .....  
.....  
.....

vom ..... Az.: ..... bewilligten Zuwendung.

Empfänger .....

Betrag der Zuwendung: a) nach GVFG DM .....

+) .....

b) nach § 33 FAG DM .....

Zweck der Förderung: Projektförderung

Art der Förderung: Anteilfinanzierung

Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach  
Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart (ggf. auf besonde-  
rem Blatt)

.....  
.....

**A Sachbericht**

Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme, Bauzeiten, Angaben über  
den Erfolg und die Auswirkungen der Baumaßnahme, über die Verwendung  
der Zuwendung im Rahmen der Gesamtausgaben bzw. des Objektes.

1) Besteht die Baumaßnahme aus getrennt zu behandelnden Einzelobjekten,  
so sind Einzelübersichten zusätzlich zu fertigen.  
+) Nichtzutreffendes streichen.



Ausgabengegenüberstellung

Ausgabengliederung	veranschlagte Ausgaben	davon zuwen- dungs- fähige	entstandene Ausgaben	davon zuwen- dungs- fähige
Kostengruppen	DM	DM	DM	DM
<b>Grunderwerbskosten</b>				
<b>Baukosten</b>				
<b>Sonstige Kosten</b>				
<b>Summe</b>				

Abschluß am: .....

veranschlagte Ausgaben DM .....

entstandene Ausgaben DM .....

Einsparungen/Mehrausgaben DM .....

Dem Verwendungsnachweis sind als Anlage beigelegt:

- Formblatt "Planungs- und Kostendaten" (nur bei Hochbauten)
- Berechnung der Flächen- und Rauminhalte (nur bei Hochbauten) und, falls erforderlich, der Flächen mit der Ermittlung der Kostenmiete (nur bei Wohnbauten)
- mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen.

Es wird erklärt, daß

die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen, die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet, die vorgesehenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

Zur Nachprüfung stehen die entsprechenden Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

.....  
Ort, Datum

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift  
des Zuwendungsempfängers

Bescheinigung der auszahlenden Kasse (oder Buchhaltung)

Die vorstehend aufgeführten Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den Kassensbüchern überein

....., den .....  
.....

Bescheinigung des kommunalen oder sonstigen Rechnungsprüfungsamtes (falls zutreffend).

Aufgrund der von uns vorgenommenen Prüfung wird die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des vorstehenden Verwendungsnachweises bescheinigt.

Die Prüfung führte zu folgenden - keinen - Beanstandungen.

....., den .....  
.....

Ergebnis der Prüfung durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen bzw. durch das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen.

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobeweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Auf den besonderen Vermerk wird Bezug genommen 4).

....., den .....  
.....

4) Mängel und Änderungen gegenüber den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen und erhebliche Kostenabweichungen sind in einem besonderen Vermerk festzuhalten.

## Anlage 10 zu den VV-GVFG

## Abgrenzung der Grunderwerbskosten nach dem GVFG

## 1. Grundsätze

Bei einem Grundstück, das dauernd für ein Vorhaben nach § 2 GVFG verwendet wird, sind die Gesteungskosten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nicht vor dem 1. Januar 1961 erworben wurde. Dies gilt auch für Restflächen, die nicht mehr nutzbar sind.

Wird ein ohne Förderung begonnenes Vorhaben in die Förderung nach dem GVFG übernommen, so können die Gesteungskosten für Grundstücksflächen derjenigen Bauabschnitte (Baulose) zuwendungsfähig sein, in denen noch geförderte Bauleistungen erbracht werden. Die Bewilligungsbehörde muß von Fall zu Fall entscheiden, ob der Umfang der noch in die Förderung übernommenen Bauleistungen es rechtfertigt, auch die Gesteungskosten für die betroffenen Grundstücksflächen als zuwendungsfähig anzuerkennen.

Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, so sind Grunderwerbskosten nur insoweit zuwendungsfähig, als bisher nicht für die Anlage genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Eine bisherige Nutzung für die Anlage liegt nur dann vor, wenn der Betrieb der Anlage tatsächlich auf die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen ausgedehnt worden war, etwa als Abstellflächen für Omnibusse. Waren die zur Anlage gehörenden Flächen nur anderweitig, etwa als Parkplätze für Betriebsangehörige oder gärtnerisch oder überhaupt nicht genutzt, so sind die Gesteungskosten insoweit zuwendungsfähig, es sei denn, das Grundstück ist vor dem 1. Januar 1961 erworben worden.

Ist ein Grundstück vor der Verwendung für ein Vorhaben von dem Träger des Vorhabens anderweitig genutzt worden, sind die Gesteungskosten ebenfalls zuwendungsfähig, wenn das Grundstück seit dem 1. Januar 1961 erworben worden ist. Eine Nutzungsänderung nach dem Erwerb des Grundstücks ist ohne Bedeutung.

Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind zuwendungsfähig die Gesteungskosten, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstückes entstanden wären.

Gesteungskosten für vom Vorhabenträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind.

## 2. Umfang der Gesteungskosten

Zu den Gesteungskosten zählen insbesondere:

- Kaufpreis für Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes\*) hält
- Ablösungsbeträge für Hypotheken oder sonstige Rechte, soweit nicht im Kaufpreis enthalten
- Entschädigungen
- Rechtsanwalts- und Notargebühren
- Gerichtskosten, einschließlich der Kosten für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit
- Vermessungskosten
- Katastergebühren
- Kosten für grunderwerbsbezogene Gutachten
- Grunderwerbssteuer

Maklergebühren gehören nicht zu den Gesteungskosten.

## 3. Sonstige Rechte

Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.

## 4. Freiwerdende Grundstücke

Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben und können die auf diese Weise freiwerdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Verkehrswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens abzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Träger des Vorhabens freiwerdende Grundstücke für öffentliche Zwecke nutzt.

## Anlage 11 zu den VV-GVFG und Ri zu § 33 FAG

## Abgrenzung der Kosten

## I.

1. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GVFG und nach § 33 FAG sind die Kosten für den Bau oder Ausbau der förderungsfähigen Vorhaben zuwendungsfähig. Zum Bau oder Ausbau der nach dem GVFG und § 33 FAG förderungsfähigen Vorhaben gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für eine nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden auch gerechnet:
  - Ausführungsstatik einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen, Standsicherheitsnachweis
  - Haftpflicht- und Bauwesenversicherung
  - Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Nr. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers
  - Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung
  - Baugrunduntersuchungen während der Baudurchführung\*)
  - Baustoffprüfungen
  - Bestandsaufnahme nach § 3 Nr. 4 VOB/B zur Beweissicherung, soweit nicht von der Bauüberwachung durchgeführt
  - Gutachten, die während der Bauausführung noch notwendig werden
  - Kosten für archäologische Voruntersuchungen, soweit sie nachweisbar baubegleitend anfallen, nach Einzelfallprüfung
  - Entwässerungseinrichtungen, soweit sie der Entwässerung der Straße dienen. Bei Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in der Baulast der Landkreise ist als Anteil der Straßentwässerung für den Kanal ein Betrag von höchstens 160,— DM/m ohne Straßenabläufe bzw. 200,— DM/m mit Straßenabläufen, zuwendungsfähig. Solche Kostenbeiträge der Kreise an Gemeinden sind auch dann zuwendungsfähig, wenn sie in dem Zeitraum bis zu fünf Jahren vor dem Beginn der Zuwendungsmaßnahme geleistet wurden. Bei Maßnahmen, für die eine Bewilligung bereits ausgesprochen wurde, kann eine nachträgliche Anerkennung von Kostenbeiträgen für ausgeführte Leistungen nicht erfolgen.
  - Felshangsicherung
  - Leiteinrichtungen, Beschilderung, auch Umleitungsstreckenbeschilderung
  - Lärmschutzmaßnahmen an der Straße und an Gebäuden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
  - Brand- und Schutzanlagen
  - Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Ableitung des Niederschlagswassers in Wasserschutzgebieten
  - Amphibiendurchlässe
  - Lichtzeichenanlagen einschließlich der zugehörigen Steueranlagen mit den erforderlichen Zusatzeinrichtungen für sehbehinderte oder blinde Fußgänger
  - Beleuchtungsanlagen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind oder nach Landesgesetzen zur Verkehrsanlage gehören sowie die notwendige Veränderung der vorhandenen Straßenbeleuchtung, wenn eine Folgepflicht Dritter nicht besteht. Die zuwendungsfähige Kostenobergrenze für das Erneuern oder Versetzen einer Laterne einschließlich Kabelverlegungen und Nebenarbeiten, ohne Mehrwertsteuer, beträgt 2 000,— DM.
  - Sicherung bzw. Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Träger des Vorhabens durchgeführt werden kann
  - Wiederherstellungsarbeiten (zum Beispiel bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleiches
  - Bepflanzung, soweit sie zur Baumaßnahme gehört, gemäß Anlage 20 — Richtlinien Straßenbegleitgrün —
  - Kosten für Winterbaumaßnahmen
  - Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke
  - Bestandspläne, Straßendatenbank
  - Umsatzsteuer, soweit nicht im Vorsteuerabzug absetzbar
  - Investitionssteuer

\*) nach Wertermittlungsrichtlinien, MinBlFin 1973 S. 454, StAnz. 52/1991 S. 2913

\*) vgl. DIN 4020 Nr. 5.3.4

- Der Einbau von Fahrbahnpflaster unter Zugrundelegung der vom Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen mit Rundverfügung Straßenbau, Fachgebiet: Straßenbautechnik und Forschung, Nr. 5/1991, eingeführten Einsatzkriterien. Die Verfügung ist bei dem zuständigen Amt für Straßen- und Verkehrswesen erhältlich. Bei der Verwendung von Natursteinpflaster können die Mehrkosten im Vergleich zu Kunststeinpflaster nur dann anerkannt werden, wenn eine Forderung der Denkmalpflege besteht.
- 2. Zum Bau und Ausbau von Verkehrswegen und Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs werden außerdem gerechnet:
  - Sicherungsposten
  - Fahrstromanlagen einschließlich Unterwerke oder Gleichrichterstationen
  - Niederspannungsanlagen für Notstromversorgung
  - Anlagen für Wasserversorgung, Heizung, Be- und Entlüftung sowie sanitäre Anlagen für Betriebspersonal
  - Funk-, Fernmelde- und Steuerungsanlagen
  - Anlagen zur Fahrgastinformation
  - Wartehallen
  - Fahrkartenverkaufsanlagen als Haltestelleneinrichtung
- 3. Führt der Träger des Vorhabens Bauarbeiten selbst durch, so sind auch die hierfür anzusetzenden Kosten zuwendungsfähig. Sie sind nach § 4 der 1. EKrV zu berechnen.
- 4. Müssen Anlagen eines Dritten im Zuge einer nach dem GVFG geförderten Maßnahme verlegt, verändert oder erneuert werden und sind die hierfür entstehenden Baukosten im Sinne des GVFG zuwendungsfähig, so sind unter enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten auch die dem Dritten entstehenden Aufwendungen für Ingenieurleistungen (zum Beispiel für Planung, Bauleitung und Abrechnung) zuwendungsfähig.

## II.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zivilschutzanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten
- Betriebserschwernisse beim Träger des Vorhabens oder dem Verkehrsträger, die durch das Vorhaben verursacht werden
- Ausstattung mit Ersatzteilen und Kleinwerkzeugen
- Einrichtungen für Fahrkartenverkauf und -entwertung (nach GVFG) in Fahrzeugen
- Künstlerische Ausgestaltung
- Ausbildung von Sicherungsposten
- Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen
- Werbeanlagen
- Ablösekosten für Unterhaltung und Erneuerung
- Kosten für die lagemäßigen Änderungen bestehender Straßenbeleuchtungsanlagen und an Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Abwasser mit Ausnahme der Straßenentwässerung) und an anderen Verkehrswegen (zum Beispiel Straßenbahnkörper oder Gleise, Oberleitungen usw.), sofern sie das betroffene Versorgungsunternehmen oder der Verkehrsbetrieb nach dem Grundsatz der Folgepflicht selbst zu tragen hat.

#### Anlage 12 zu den VV-GVFG und Ri zu § 33 FAG

##### Abgrenzung der Verwaltungs- und Baunebenkosten

1. Zu den nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 GVFG bzw. nach Ziffer 5.4 VV-GVFG, Ziffer 5 Ri zu § 33 FAG-ÖPNV und 5.3.2 Nr. 5 der Ri zu § 33 FAG-Strabau nicht zuwendungsfähigen Verwaltungs- und Baunebenkosten zählen Personal- und Sachkosten, insbesondere für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten:
  - 1.1 Entwurfsaufstellung
    - Herstellen und Beschaffen des Karten- und Planmaterials
    - Vermessungsarbeiten
    - Baugrunduntersuchungen\*)
    - Herstellen der Entwurfspläne
    - Massen- und Kostenberechnungen
    - Entwurfsstatik\*\*) (statische Berechnungen, die für Ausschreibung und Vergabe notwendig sind)

#### Anlage 13 zu den VV-GVFG und Ri zu § 33 FAG

##### Richtlinien

für die Berücksichtigung eines Wertausgleiches bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten von Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bzw. nach § 33 FAG — RL Wertausgleich —

##### 1. Grundsätze

(1) Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten eines nach dem GVFG bzw. § 33 FAG geförderten Vorhabens ist ein Wertausgleich zu berücksichtigen, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vorhabens

- a) andere Verkehrswege oder -anlagen oder sonstige Anlagen verlegt, verändert oder erneuert werden ohne, daß für deren Träger Folgepflicht besteht und dadurch bei diesen
- b) eine Wertsteigerung oder -minderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermins eintritt.

(2) Der Grundsatz in Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit kreuzungsrechtliche Bestimmungen (Fernstraßengesetz, Hessisches Straßengesetz, Bundeswasserstraßengesetz und Eisenbahnkreuzungsgesetz) für den Wertausgleich etwas anderes bestimmen.

\*) vgl. DIN 4020 Nr. 5.3.3

\*\*) vgl. Allgem. Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/72 (Verkehrsblatt 1973 S. 128)

## 2. Ausnahmen

Ein Wertausgleich entfällt

- a) soweit in notwendigem Umfang
  - aa) Verkehrswege oder -anlagen des Vorhabensträgers selbst verlegt, verändert oder erneuert werden.
  - ab) Verkehrswege oder -anlagen Dritter, die nach § 2 GVFG bzw. § 33 FAG selbst förderungsfähig sind, verlegt, verändert oder erneuert werden.
  - ac) zusätzliche Anlagenteile lediglich infolge des Vorhabens erstellt werden müssen (zum Beispiel bei Versorgungsleitungen: Einbau von Schiebern, Muffen, Schächten, Dückern oder Rohrmehrlängen).
- b) wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmen keinen Vorteil oder Nachteil bringt. Dies wird zum Beispiel dann der Fall sein, wenn
  - ba) eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials lediglich verlegt wird,
  - bb) lediglich ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlage nicht ausgespart werden kann.

## 3. Folgepflicht

Die Regelungen des Wertausgleiches findet ebenfalls keine Anwendung, wenn bei Anlagen Dritter Folgepflicht besteht oder der Dritte die gesamten Kosten der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat. Sofern der Dritte auf Grund eines bestehenden Vertrages nur einen Teil der Kosten für einen Wertausgleich zu übernehmen hat, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Wertausgleiches anzurechnen.

## 4. Berechnung des Wertausgleiches

(1) Als Wertausgleich ist die Kapitalwertdifferenz anzusetzen. Sie wird nach dem Schema der Beilage 1 berechnet.

(2) Zusätzlich zur Kapitalwertdifferenz sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

- a) der Wert der anfallenden Stoffe,
  - b) die Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
  - c) Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung bei Anlagen Dritter
- zu berücksichtigen.

## 5. Pauschalierung bei Ver- und Entsorgungsanlagen sowie bei Fernmeldelinien

(1) Bei Ver- und Entsorgungsanlagen sind in der Regel als Wertausgleich pauschal 40 Prozent der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anzusetzen. Bei Fernmeldelinien beträgt der Wertausgleich pauschal 20 Prozent der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung. Diese Regelung gilt für alle Fernmeldelinien, für die dem Vorhabensträger eine Schlußrechnung nach dem 31. Dezember 1979 vorgelegt wird.

(2) In diesen 40 Prozent bzw. 20 Prozent sind auch enthalten:

- a) Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
- b) Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung,
- c) Wertminderungen.

Der Wert anfallender Stoffe ist gesondert zu berücksichtigen. Für Fernmeldelinien ist eine Berechnung nach Punkt 4 nicht zulässig.

## 6. Abweichende Berechnung

In besonderen Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde den Wert für Ver- und Entsorgungsanlagen nach Nr. 4 oder eine pauschale Abrechnung nach Nr. 5 für andere Anlagen zulassen oder verlangen.



Barwertfaktoren  $\frac{(1+i)^{n-n_R}}{(1+i)^{n-1}}$  bzw.  $\frac{(1+i)^{n-n_R}}{(1+i)^{n-1}}$  für  $i = 0.06$  (Zinssatz 6 %) zur Berechnung von Kapitalwerten für Erneuerungen

"n" = Nutzungszeiten in Jahren														
n <sub>R</sub> bzw. n <sub>R</sub>														n <sub>R</sub> bzw. n <sub>R</sub>
	10	15	20	25	30	35	40	50	60	70	80	90	100	
0	2.204	1.716	1.453	1.304	1.211	1.150	1.108	1.057	1.031	1.017	1.010	1.005	1.003	0
1	2.136	1.619	1.371	1.230	1.142	1.084	1.045	0.998	0.973	0.960	0.952	0.948	0.946	1
2	2.015	1.527	1.293	1.160	1.076	1.023	0.986	0.941	0.918	0.905	0.898	0.895	0.893	2
3	1.901	1.441	1.220	1.095	1.017	0.965	0.930	0,888	0.866	0.854	0.848	0.844	0.842	3
4	1.794	1.359	1.151	1.033	0.959	0.911	0.877	0.839	0.817	0.806	0.800	0.796	0.794	4
5	1.692	1.282	1.080	0.974	0.905	0.859	0.828	0.790	0.771	0.760	0.754	0.751	0.749	5
6	1.596	1.210	1.024	0.919	0.854	0.810	0.781	0.745	0.727	0.717	0.712	0.709	0.707	6
7	1.506	1.141	0.966	0.857	0.805	0.765	0.737	0.703	0.686	0.677	0.671	0.669	0.667	7
8	1.421	1.077	0.912	0.818	0.760	0.721	0.695	0.663	0.647	0.638	0.633	0.631	0.629	8
9	1.340	1.016	0.860	0.772	0.717	0.680	0.656	0.626	0.610	0.602	0.598	0.595	0.594	9
10	1.264	0.958	0.811	0.728	0.676	0.642	0.619	0.590	0.576	0.568	0.564	0.561	0.560	10
11		0.904	0.765	0.687	0.638	0.606	0.584	0.557	0.543	0.536	0.532	0.530	0.528	11
12		0.853	0.722	0.649	0.602	0.571	0.550	0.525	0.513	0.506	0.502	0.500	0.490	12
13		0.805	0.681	0.611	0.563	0.539	0.519	0.496	0.483	0.477	0.473	0.471	0.470	13
14		0.759	0.643	0.577	0.536	0.508	0.490	0.468	0.456	0.450	0.447	0.445	0.444	14
15		0.716	0.606	0.544	0.505	0.480	0.462	0.441	0.430	0.424	0.421	0.419	0.418	15
16			0.572	0.513	0.477	0.453	0.436	0.416	0.406	0.400	0.397	0.396	0.395	16
17			0.540	0.484	0.450	0.427	0.411	0.393	0.383	0.378	0.375	0.373	0.372	17
18			0.509	0.457	0.424	0.403	0.388	0.370	0.361	0.356	0.354	0.352	0.351	18
19			0.480	0.431	0.400	0.380	0.366	0.349	0.341	0.336	0.334	0.332	0.331	19
20			0.453	0.407	0.378	0.358	0.345	0.330	0.322	0.317	0.315	0.313	0.313	20
21				0.384	0.356	0.338	0.326	0.311	0.303	0.299	0.297	0.296	0.295	21
22				0.362	0.336	0.319	0.307	0.293	0.286	0.282	0.280	0.279	0.278	22
23				0.341	0.317	0.301	0.290	0,277	0.270	0.266	0.264	0.263	0.263	23
24				0.322	0.299	0.284	0.274	0.261	0.255	0.251	0.249	0.248	0.248	24
25				0.304	0.282	0.268	0.258	0.246	0.240	0.237	0.235	0.234	0.234	25
26					0.266	0.253	0.243	0.232	0.227	0.224	0.222	0.221	0.220	26
27					0.251	0.238	0.230	0.219	0.214	0.211	0.209	0.208	0.208	27
28					0.237	0.225	0.217	0.207	0.202	0.199	0.197	0.197	0.196	28
29					0.223	0.212	0.204	0.195	0.190	0.188	0.186	0.186	0.185	29
30					0.211	0.200	0.193	0.184	0.180	0.177	0.176	0.175	0.175	30
31						0.189	0.182	0.174	0.169	0.167	0.166	0.165	0.165	31
32						0.176	0.172	0.164	0.160	0.158	0.156	0.156	0.155	32
33						0.168	0.162	0.155	0.151	0.149	0.148	0.147	0.147	33
34						0.159	0.153	0.146	0.142	0.140	0.139	0.139	0.138	34
35						0.150	0.144	0.138	0.134	0.132	0.131	0.131	0.130	35
36							0.136	0.130	0.127	0.125	0.124	0.123	0.123	36
37							0.128	0.122	0.119	0.118	0.117	0.116	0.116	37
38							0.121	0.116	0.113	0.111	0.110	0.110	0.110	38
39							0.114	0.109	0.106	0.105	0.104	0.104	0.103	39
40							0.108	0.103	0.100	0.099	0.098	0.098	0.098	40
41								0.097	0.095	0.093	0.092	0.092	0.092	41
42								0.091	0.089	0.088	0.087	0.087	0.087	42
43								0.086	0.084	0.083	0.082	0.082	0.082	43
44								0.081	0.079	0.078	0.078	0.077	0.077	44
45								0.077	0.075	0.074	0.073	0.073	0.073	45
46								0.072	0.071	0.070	0.069	0.069	0.069	46
47								0.068	0.067	0.066	0.065	0.065	0.065	47
48								0.064	0.063	0.062	0.062	0.061	0.061	48
49								0.061	0.059	0.059	0.058	0.058	0.058	49
50								0.057	0.056	0.056	0.055	0.055	0.054	50

**Anmerkung**

n<sub>R</sub> = Restnutzungszeit der alten Anlage  
 n<sub>R</sub> = Restnutzungszeit der neuen Anlage

Barwertfaktoren  $\frac{(1+i)^{n-n_R}}{(1+i)^{n-1}}$  bzw.  $\frac{(1+i)^{n-n_R}}{(1+i)^{n-1}}$  für  $i = 0.06$  (Zinssatz 6 %) zur Berechnung von Kapitalwerten für Erneuerungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
*n* = Nutzungszeiten in Jahren														
$n_R$														$n_R$
bzw.														bzw.
$n_R$	10	15	20	25	30	35	40	50	60	70	80	90	100	$n_R$
51									0.053	0.052	0.052	0.051	0.051	51
52									0.050	0.049	0.049	0.049	0.048	52
53									0.047	0.046	0.046	0.046	0.046	53
54									0.044	0.044	0.043	0.043	0.043	54
55									0.042	0.041	0.041	0.041	0.041	55
56									0.039	0.039	0.039	0.038	0.038	56
57									0.037	0.037	0.036	0.036	0.036	57
58									0.035	0.035	0.034	0.034	0.034	58
59									0.033	0.033	0.032	0.032	0.032	59
60									0.031	0.031	0.031	0.030	0.030	60
61										0.029	0.029	0.029	0.029	61
62										0.027	0.027	0.027	0.027	62
63										0.026	0.026	0.026	0.026	63
64										0.024	0.024	0.024	0.024	64
65										0.023	0.023	0.023	0.023	65
66										0.022	0.022	0.021	0.021	66
67										0.021	0.020	0.020	0.020	67
68										0.019	0.019	0.019	0.019	68
69										0.018	0.018	0.018	0.018	69
70										0.017	0.017	0.017	0.017	70
71											0.016	0.016	0.016	71
72											0.015	0.015	0.015	72
73											0.014	0.014	0.014	73
74											0.014	0.013	0.013	74
75											0.013	0.013	0.013	75
76											0.012	0.012	0.012	76
77											0.011	0.011	0.011	77
78											0.011	0.011	0.011	78
79											0.010	0.010	0.010	79
80											0.010	0.010	0.009	80
81												0.009	0.009	81
82												0.008	0.008	82
83												0.008	0.008	83
84												0.008	0.008	84
85												0.007	0.007	85
86												0.007	0.007	86
87												0.006	0.006	87
88												0.006	0.006	88
89												0.006	0.006	89
90												0.005	0.005	90
91													0.005	91
92													0.005	92
93													0.004	93
94													0.004	94
95													0.004	95
96													0.004	96
97													0.004	97
98													0.003	98
99													0.003	99
100													0.003	100

**Anmerkung:**

$n_R$  = Restnutzungszeit der alten Anlage  
 $n_R$  = Restnutzungszeit der neuen Anlage

## Anlage 14 zu den VV-GVFG und Ri zu § 33 FAG

### Richtlinien

für die Aufteilung der Kosten gemeinsam gebauter Anlagen im Zusammenhang mit nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und nach § 33 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) geförderten Vorhaben — RL Gemeinschaftsbauwerke —

#### 1. Allgemeines

(1) Bei der Durchführung von Vorhaben nach dem GVFG und § 33 FAG kann es sich als notwendig erweisen, Anlagen eines anderen Baulastträgers (Kostenträgers) als gemeinsame Anlage zu erstellen.

(2) Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten regelt sich nach den Richtlinien über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten nach dem GVFG und nach § 33 FAG unter Berücksichtigung der nachstehenden Grundsätze.

(3) Die Aufteilung der Kosten gemeinsamer Anlagen sollte durch Vertrag vor der Antragstellung auf Förderung festgelegt werden. Hierbei sollten die nachstehenden Grundsätze angewendet werden. Abweichende Verträge können im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde der Kostenaufteilung zugrunde gelegt werden.

(4) Die kreuzungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

#### 2. Begriff der gemeinsamen Anlage

(1) Eine gemeinsame Anlage im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn und soweit

— im Zusammenhang mit einem nach GVFG und § 33 FAG geförderten Vorhaben Anlagen eines anderen Baulastträgers (Kostenträgers) erstellt werden;

— aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine getrennte Erstellung dieser Anlagen nicht möglich bzw. nicht zweckmäßig ist und

— die gemeinsame Anlage in den Anlageteilen annähernd zeitgleich ihrer Nutzung zugeführt wird, es sei denn, ein Anlageteil ist Bestandteil eines im Bau befindlichen Verkehrsweges, der wegen seiner Größe in mehrere Bauabschnitte oder Baulose unterteilt werden mußte.

(2) Eine Kostenaufteilung nach diesen Grundsätzen kommt nicht in Betracht, wenn im Zusammenhang mit der Anbindung eines neuen Verkehrsweges an einen bereits vorhandenen Verkehrsweg gemeinsam genutzte Anlagen oder Anlageteile entstehen und die Kapazität des vorhandenen Verkehrsweges unverändert bleibt.

#### 3. Abgrenzung der gemeinsamen Anlage

Die gemeinsam zu erstellenden Anlagen sind im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Kostenaufteilung gegenüber den anschließenden Anlagen, die nur einem Baulastträger (Kostenträger) gehören, möglichst eng abzugrenzen. Diese enge Abgrenzung kann zum Beispiel durch Unterteilung in Teilbauvorhaben (Baulose) mit eigener Veranschlagung und Abrechnung erreicht werden.

#### 4. Kostenmasse der gemeinsamen Anlage

Zur Kostenmasse der gemeinsamen Anlage gehören alle im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlage anfallenden zuwendungsfähigen und nichtzuwendungsfähigen Verwaltungs-, Grunderwerbs- und Baukosten, es sei denn, die Kosten sind einem Baulastträger (Kostenträger) eindeutig zuzuordnen (zum Beispiel Kosten des Innenausbauens, der Ausrüstung der einzelnen Verkehrswege, Ladeneinbauten).

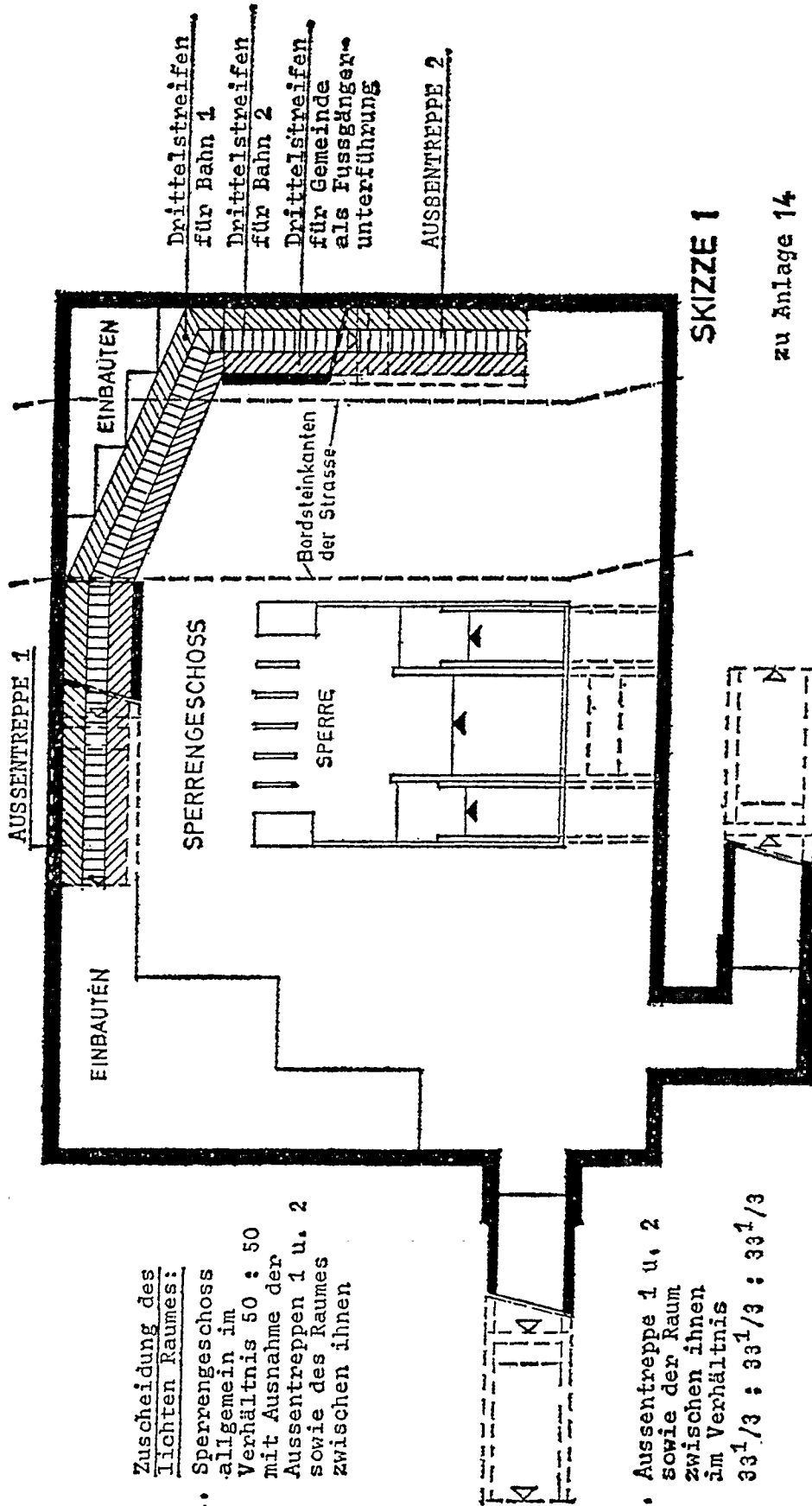
#### 5. Aufteilung der Kostenmasse

(1) Aus der Kostenmasse nach Nr. 4 werden entsprechend Nr. 1 Abs. 2 dieser Anlage unter Anwendung des nachstehenden Aufteilungsschlüssels die zuwendungsfähigen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufteilungsschlüssel sollte grundsätzlich nach dem Verhältnis der den einzelnen Baulastträgern (Kostenträgern) zugehörigen lichten Räume gebildet werden. Dabei ist von möglichst wenigen und einfachen geometrischen Körpern auszugehen. Für die Aufteilung der lichten Räume gilt:

- a) Wird ein Geschoß oder ein Geschoßteil von mehreren Kostenträgern gemeinsam genutzt, so ist unabhängig von der Stärke der Verkehrsströme grundsätzlich von einer Raumaufteilung zu gleichen Teilen auszugehen. Eine gemeinsame Nutzung liegt auch dann vor, wenn zum Beispiel ein Fußgängergeschoß einer U- oder S-Bahn für die kreuzungsfreie Führung von Fußgängern als Ersatz für bestehende höhen- gleiche Fußgängerüberwege mitbenutzt wird. Das gemeinsam genutzte Geschoßteil wird in diesem Fall durch die kürzeste Verbindung zwischen den Treppen bestimmt, die den oberirdischen Fußweg mit der unterirdischen Anlage verbinden (Skizze 1).
  - b) Werden für einen Baulastträger (Kostenträger) im gemeinsam genutzten Geschoß oder Geschoßteil Ausweitungen zum Beispiel Ladeneinbauten erforderlich, so sind die dadurch entstandenen Räume dem Veranlasser zuzuteilen.
  - c) Bei der Ermittlung der den einzelnen Baulastträgern (Kostenträgern) zuzuordnenden lichten Räume wird in den einzelnen Geschossen geschlossener Bauwerke der lichte Raum zwischen den Innenkanten der Außenwände und zwischen Fußbodenober- und Deckenunterkante jedes Geschosses gemessen. Bei Geschoßteilen mit Rippendecken (vgl. DIN 1045 §§ 24 und 25) wird unter der Höhe des lichten Raumes der Abstand zwischen Oberkante Fußboden und Rippenunterfläche zuzüglich des halben Abstandes zur Unterfläche Deckenplatte (halbe Rippenhöhe) verstanden. Konstruktionsglieder (zum Beispiel Stützen, Scheiben, Unterzüge) und Zwischenwände sind dabei zu übermessen. Gleistrogräume der Bahnen werden in den lichten Raum einbezogen (Skizze 2). Es gelten Rohbaumaße.
  - d) Liegen mehrere Verkehrswege mit unterschiedlichem Lichtraumprofil im gleichen Geschoß und ist die Geschoßdecke in gleicher Höhe über allen Verkehrswegen durchgezogen, dann ist den Baulastträgern (Kostenträgern) mit Verkehrswegen kleineren Lichtraumprofils auch nur der kleinere Raum zuzuordnen. Von der geringeren Höhe ist auch über dem Bahnsteigbereich auszugehen, der dem Verkehrsweg mit dem kleineren Lichtraumprofil zugeordnet ist (Skizze 3).
  - e) Bilden mehrere Verkehrswege oberirdisch eine gemeinsame Anlage und befinden sich zwischen den Verkehrswegen Aufbauten, deren Abmessungen auch vom Lichtraumprofil der Verkehrswege mitbestimmt werden, dann wird die Ermittlung der genutzten lichten Räume wie unter d) durchgeführt.
  - f) Sind keine Aufbauten vorhanden, dann kann zur Vereinfachung das Verhältnis der genutzten Flächen zur Aufteilung der Kostenmasse auf die Baulastträger (Kostenträger) herangezogen werden.
  - g) Bei Fahr- und festen Treppen, die innerhalb einer gemeinsam erstellten Anlage liegen und die mehreren Baulastträgern (Kostenträger) dienen, ist unabhängig von der Stärke der einzelnen Verkehrsströme von einer Raumaufteilung zu gleichen Teilen auszugehen. Dagegen sind die lichten Räume von Treppen, die nur einem Verkehrsweg eindeutig dienen, dem Baulastträger (Kostenträger) dieses Weges allein zuzuordnen. Der lichte Raum über oder unter der Treppe ist nach Skizze 4 der Richtlinien zu ermitteln.
- (3) Von dem Aufteilungsschlüssel nach dem Verhältnis der genutzten lichten Räume kann dann abgesehen werden, wenn ohnehin anfallende Räume eines Verkehrsbauwerkes einer nicht unmittelbar dem Nahverkehr dienenden Nutzung (zum Beispiel Zivilschutzanlage mit Friedensnutzung als Parkette) zugeführt werden sollen. In diesem Fall kann nach den effektiv anfallenden Mehrkosten abgerechnet werden.

BEISPIEL FÜR DIE ZUSCHIEDUNG DES LICHTEN RAUMES IM SPERRENGESCHOSS EINES ÜBERSCHNEIDUNGSBAUWERKES MIT ZWEI BAHNEN UND BEI BERÜCKSICHTIGUNG EINER FUSSGÄNGERUNTERFÜHRUNG ZWISCHEN DEN AUSSENTREPPEN 1 UND 2



SKIZZE 1

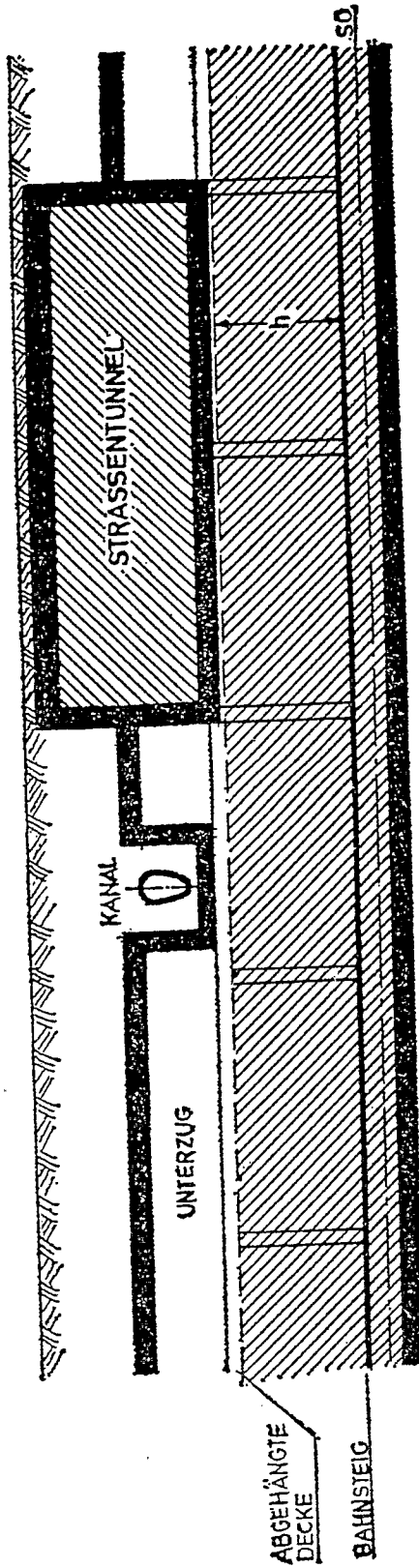
zu Anlage 14

Zuschiedung des lichten Raumes:




1. Sperrengeschoss allgemein im Verhältnis 50 : 50 mit Ausnahme der Ausstertppen 1 u. 2 sowie des Raumes zwischen ihnen

2. Ausstertppe 1 u. 2 sowie der Raum zwischen ihnen im Verhältnis  $33\frac{1}{3} : 33\frac{1}{3} : 33\frac{1}{3}$

BEISPIEL FÜR DIE ZUSCHIEDUNG DES LICHTEN RAUMES IN EINEM  
GEMEINSCHAFTSBAUWERK SCHNELLBAHNSTATION / STRASSENTUNNEL



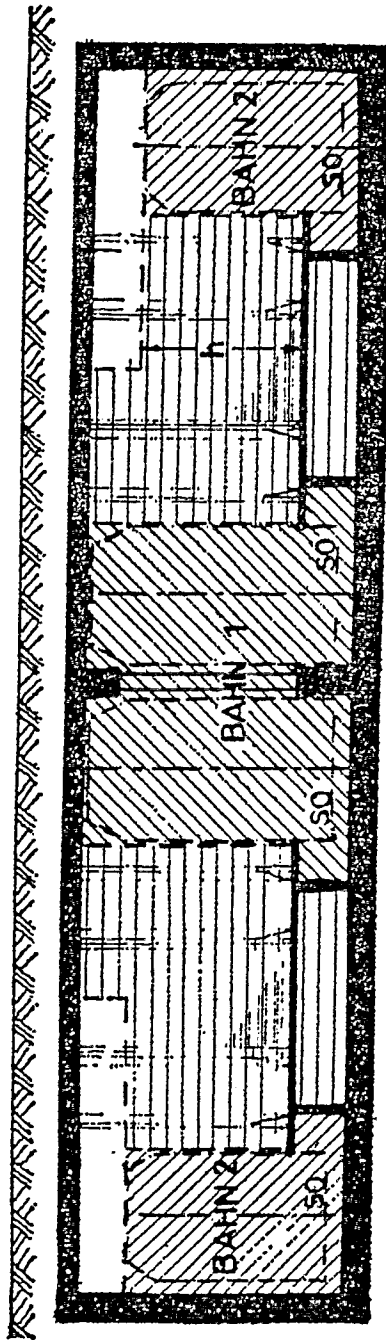
$h$  bestimmt durch das Profil der  
Bahn oder durch gewünschte  
Mindesthöhe über dem Bahnsteig

-  Lichter Raum der Bahn
-  Lichter Raum des Straßentunnels
-  Lichter Raum im Bahnsteiggeshoß,  
der unberücksichtigt bleibt

SKIZZE 2

zu Anlage 14

BEISPIEL FÜR DIE ZUSCHNEIDUNG DES LICHTEN RAUMES IN EINEM BAHNSTEIG-  
GESCHOSS BEI ZWEI BAHNEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN LICHTRAUMPROFILIEN



• Profil der Bahn 1 > Profil Bahn 2 ~  
 • Lichte Höhe des Bahnsteiggeschosses  
 bestimmt somit Profil der Bahn 1

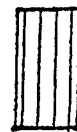
h ~ bestimmt durch das Profil der  
 Bahn oder durch gewünschte  
 Mindesthöhe über dem Bahnsteig



Lichter Raum der Bahn 1



Lichter Raum der Bahn 2



Gemeinschaftlicher Lichter Raum,  
 der jeder Bahn im Verhältnis 50 : 50  
 zugeschrieben wird

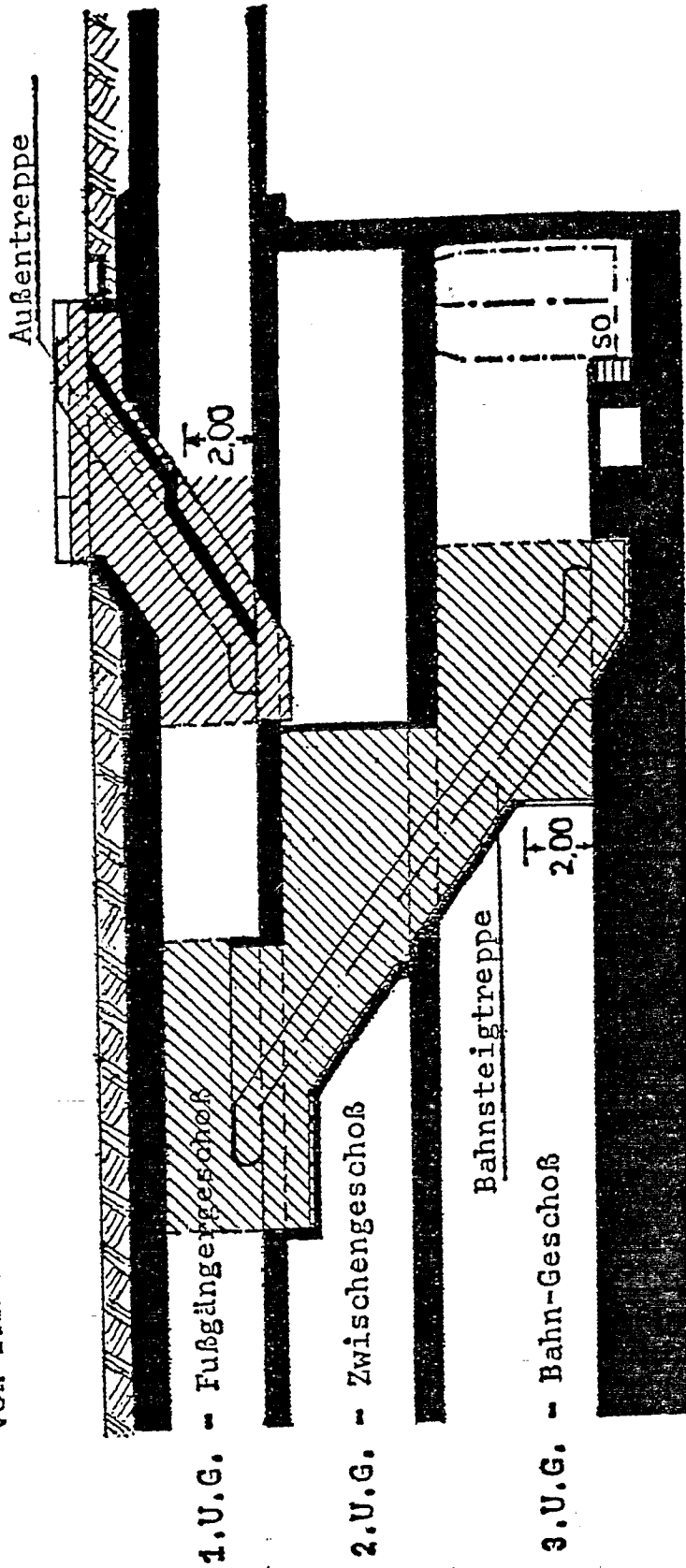


Lichter Raum, der unberücksichtigt bleibt

SKIZZE 3

zu Anlage 14

BEISPIEL FÜR DIE ERMITTLUNG DES LICHTEN RAUMES  
VON TREPPENANLAGEN IN EINEM GEMEINSCHAFTSBAUWERK



Lichter Raum einer Aussentreppe bis zur Oberkante der massiven Brüstung

Lichter Raum einer Bahnsteigtreppe



SKIZZE 4

zu Anlage 14

### Anlage 15 zu den VV-GVFG und Ri zu § 33 FAG

#### Richtlinien

für die Festsetzung der Zuwendungsfähigkeit von Kosten bei Vorsorgemaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und nach § 33 FAG — RL Vorsorgemaßnahmen —

#### 1. Begriffsbestimmung

Vorsorgemaßnahmen sind einzelne Bauleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben (Erstvorhaben) für ein später durchzuführendes Vorhaben (Zweitvorhaben) erbracht werden, das grundsätzlich nach dem GVFG bzw. nach § 33 FAG förderungsfähig ist. Eine Vorsorgemaßnahme kann zum Beispiel darin bestehen, daß beim Bau einer S-Bahn, einer Straße oder auch eines Kaufhauses (Erstvorhaben) zusätzlich ein Tunnel oder eine Brücke für einen später zu bauenden Verkehrsweg (Zweitvorhaben) errichtet wird.

#### 2. Voraussetzungen für eine Förderung bei Durchführung des Zweitvorhabens

Die Kosten der Vorsorgemaßnahme werden zuwendungsfähig,

a) wenn das Zweitvorhaben durchgeführt und nach dem GVFG bzw. nach § 33 FAG gefördert wird und

b) soweit die Vorsorgemaßnahme für das Vorhaben verwendet wird.

Hat der Träger des Zweitvorhabens die Vorsorgemaßnahme selbst vorfinanziert, so ist zur Beseitigung der Ausschlußwirkung des § 14 Abs. 2 Satz 1 GVFG für die spätere Zuwendungsfähigkeit der Kosten weiterhin erforderlich, daß der vorzeitige Baubeginn für unbedenklich erklärt worden war. Diese Erklärung soll nur dann abgegeben werden, wenn die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Kosten verbunden, technisch nicht oder nur schwer durchführbar wäre und außerdem sichergestellt erscheint, daß die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird.

#### 3. Förderung im Zusammenhang mit dem Erstvorhaben

Die Kosten der Vorsorgemaßnahme (nach GVFG einschließlich der Kosten des Grunderwerbs) können ausnahmsweise bereits als Kosten des Erstvorhabens anerkannt und finanziert werden, wenn dieses selbst ein nach dem GVFG bzw. § 33 FAG gefördertes Vorhaben ist. Die Vorsorgemaßnahme muß in diesem Fall auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt werden.

Wird das Zweitvorhaben, für das die Vorsorgemaßnahme getroffen wurde, später nicht durchgeführt, so hat die Bewilligungsbehörde entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Zuwendungen vom Träger des Erstvorhabens zurückzufordern sind.

#### 4. Kostenabgrenzung

Als Kosten der Vorsorgemaßnahmen sind, soweit sich nicht aus kreuzungsrechtlichen Regelungen etwas anderes ergibt, die durch sie tatsächlich entstandenen Mehrkosten anzusetzen. In besonders gelagerten Fällen ist eine andere Kostenabgrenzung möglich.

### Anlage 16 zu den VV-GVFG und Ri zu § 33 FAG

#### Richtlinien

für die Festsetzung der Zuwendungsfähigkeit von Kosten für Umleitungsstrecken des Schienen- und Straßenverkehrs nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und nach § 33 FAG-Strabau — RL Umleitungen —

1. Die notwendigen Kosten der Herrichtung von Umleitungsstrecken, die für die Durchführung eines Vorhabens nach § 2 GVFG bzw. nach § 33 FAG erforderlich werden, sind zuwendungsfähig. Zur Herrichtung gehören auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes sowie die Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden.

2. In der Regel sollen Umleitungsstrecken behelfsmäßig so hergestellt werden, wie es unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit für die Aufnahme des Umleitungsverkehrs erforderlich ist. Werden dennoch bei der Herrichtung der Umleitungsstrecke Maßnahmen getroffen, die allein für die Umleitung nicht erforderlich wären, so sind die insoweit entstandenen Kosten nicht zuwendungsfähig.

3. Ist es wirtschaftlicher, anstelle einer Umleitungsstrecke für einen Schienenweg einen Ersatzverkehr einzurichten, können die Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Fahrzeuge zuwendungsfähig sein, wenn und soweit der Ersatzverkehr

nicht mit vorhandenen Fahrzeugen durchgeführt werden kann.

Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten ist der Restwert der Fahrzeuge, den diese nach Beendigung des Ersatzverkehrs noch haben, zu berücksichtigen.

4. Betriebserschwerungskosten, die dem Träger des Vorhabens selbst oder dem Verkehrsträger durch die Umleitung entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Entschädigungen, die an einen Dritten für Betriebserschwernisse zu leisten sind, sind zuwendungsfähig.

5. Entsteht dem Baulastträger durch die Herrichtung der Umleitungsstrecke ein erheblicher bleibender Wert, so ist dieser bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten angemessen zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der für die Umleitung benutzte Verkehrsweg selbst nach dem GVFG bzw. nach § 33 FAG förderungsfähig ist.

Werden nach Beendigung der Umleitung Stoffe zurückgewonnen (zum Beispiel Signalanlagen), so ist der Wert von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.

### Anlage 17 zu den VV-GVFG, Ri zu § 33 FAG-Strabau und Ri zu § 33 FAG-Verkehr

#### Beiträge Dritter

1. Nicht zuwendungsfähige Beiträge Dritter sind:

1.1 Beiträge der Träger der Straßenbaulast zu den Kosten für die Erstellung des Hochbordes (Hochbordbeiträge)

1.2 Beiträge nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) gemäß der folgenden Pauschallierung:

1.2.1 Wird der Um- und Ausbau von Straßen und Gehwegen, die sich in der Baulast von Gemeinden befinden, mit Landesmitteln gefördert, sind bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten folgende Beiträge im Vorhundertatz der übrigen zuwendungsfähigen Kosten zu unterstellen:

— bei flächendeckenden Verkehrsberuhigungsmaßnahmen (75 Prozent)

— wenn die Straßen überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen (50 Prozent)

— wenn die Straßen überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (25 Prozent)

Die Errechnung der Pauschale ist von dem Antragsteller vorzunehmen und die Eigenschaft der Straße nachzuweisen. Für die Richtigkeit garantiert der Antragsteller mit einer rechtsverbindlichen Erklärung. Die Eigenschaft der Straße ist von dem zuständigen Amt für Straßen- und Verkehrswesen zu bestätigen.

Diese landeseinheitlich pauschalieren Anliegerbeiträge sind bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten zu unterstellen.

1.3 In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten werden Anliegerbeiträge nicht unterstellt (BauGB § 154 Abs. 1)

1.4 Erschließungsbeiträge

1.4.1 Der Bau und Ausbau von Straßen, die ausschließlich Erschließungszwecken dienen, wird nicht gefördert. Besteht bei den förderfähigen Vorhaben jedoch die Möglichkeit, Erschließungsbeiträge gemäß §§ 127 ff. BauGB zu erheben, werden diese als nicht zuwendungsfähig abgesetzt. Der erschließungsfähige Kostenaufwand ist zu ermitteln und nachzuweisen. Von diesem Aufwand sind 90 Prozent als nicht zuwendungsfähig abzusetzen. Abweichungen von diesem Prozentsatz sind besonders zu begründen.

2. Die unter Ziffer 1.2 und 1.3 ermittelten und anerkannten Beiträge sind der Abrechnung zugrunde zu legen.

### Anlage 18 zu den VV-GVFG und Ri zu § 33 FAG-Strabau

#### Ausführungsbestimmungen für die Herstellung von Geh- und Radwegen

Bei der Planung von Geh- und Radwegen ist die RAS-Q in der jeweils gültigen Fassung und die „Grundsätze für die Anlage von Radverkehrsanlagen in Hessen“ zu beachten.

Werden Zuwendungen für den Bau von Geh- und Radwegen an den freien Strecken übergeordneter Straßen beantragt, prüft das Amt für Straßen- und Verkehrswesen, ob der Träger der Straßenbaulast der Fahrbahn zur Herstellung der Gehwege verpflichtet ist. Ist dies nicht der Fall, so kann eine Förderung erfolgen, wenn das Aufkommen an Fußgängern und/oder Radfahrern ohne Rück-

sicht auf den motorisierten Verkehr täglich mindestens 30 beträgt.

Bei der Verkehrsbelastung ist nicht nur auf die nachgewiesene Menge von Radfahrern und/oder Fußgängern abzustellen, sondern es kann auch ein wegen Fehlens von Radverkehrsanlagen bisher nicht in Verkehrsmengen nachweisbarer sogenannter „potentieller Bedarf“ angemessen berücksichtigt werden

Ein „potentieller Bedarf“ kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn

- a) bestimmte Einrichtungen bestehen (zum Beispiel Schulen, Krankenhäuser, Friedhöfe, Betriebsstätten, regelmäßig besuchte Freizeiteinrichtungen wie Sportplätze, Schwimmbäder, u. ä.) und das vorhandene Straßennetz auf Grund seiner örtlichen Gegebenheiten, wie geringe Straßenbreite bei starkem Kraftfahrzeugverkehr, potentielle Fußgänger und Radfahrer von der Benutzung abhält oder
- b) solche Einrichtungen wie unter a) neu erstellt werden (zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme).

Bei der Ermittlung eines „potentiellen Bedarfes“ sind folgende Randbedingungen und Einschränkungen zu beachten:

- Soweit ein anderes geeignetes, von den Straßen des überörtlichen Verkehrs unabhängiges Wegenetz besteht (Gemeindestraßen, ländliche Wege usw.) oder ein Dritter zu einer entsprechenden Zuwendung verpflichtet ist, sind solche Wege für Radfahrer und Fußgänger im allgemeinen zu bevorzugen.
- Bei Vorliegen einer ausreichenden anderweitigen Versorgung (zum Beispiel durch öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbusse, Werksbusse) ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Die genannten Einrichtungen müssen in einer für Radfahrer und Fußgänger angemessenen Entfernung zur Wohnbebauung liegen (Radfahrer höchstens rund 6 km, Fußgänger höchstens rund 3 km) und die Wege sollen keine erschwerend große Steigungen (Anhaltswert max. 5 Prozent) für Radfahrer und Fußgänger aufweisen.
- Die Art der Einrichtung und die Altersstruktur der Benutzer müssen die Annahme eines potentiellen Bedarfes rechtfertigen. Bei Schulen ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß ältere Schüler in starkem Maße Fahrzeuge benutzen, die auf Radwegen gemäß Straßenverkehrs-Ordnung nicht zugelassen sind.
- Es ist anzustreben, einen potentiellen Bedarf durch Befragung abzusichern.

Wenn der ermittelte potentielle Bedarf zahlenmäßig belegbar ist, soll er zusätzlich zu den gezählten Verkehrsmengen berücksichtigt werden. Dem Zuwendungsantrag sind vom Amt für Straßen- und Verkehrswesen die Zählunterlagen des Fußgänger- und Radfahreraufkommens und gegebenenfalls der Nachweis für einen potentiellen Verkehr beizufügen.

Bei Herstellung der Befestigung ist die RStO zugrunde zu legen. Als förderfähig wird in der Regel eine Breite bis zu 2,50 m anerkannt. In begründeten Fällen kann auch eine größere Breite bezuschußt werden.

Radstreifen können gefördert werden, wenn die äußeren Randbedingungen, wie zum Beispiel Kfz-Belastung, Schwerverkehrsannteil oder gefahrene Geschwindigkeiten Radstreifen gefahrlos zulassen.

Erfordert die Herstellung des Radstreifens das Abfräsen und Erneuern der Deckschicht im gesamten Fahrbahnbereich, wird bei den Kosten der Deckschicht ein Wertausgleich in Höhe von 50 Prozent als nicht zuwendungsfähig abgesetzt.

**Anlage 19 zu den VV-GVFG und Ri zu § 33 FAG-Strabau**

**Pauschalierung der Beiträge nach § 11 Abs. 3 KAG und nach § 127 BauGB sowie der Grunderwerbs- und Vermessungskosten für Maßnahmen nach VV-GVFG und nach Ri zu § 33 FAG-Strabau**

Sofern ein fristgerechter Einzelnachweis zum Zeitpunkt der vorzulegenden Abrechnungsunterlagen nach Ziffer 11 VV-GVFG bzw. Ziffer 13.3 Ri zu § 33 FAG-Strabau nicht möglich ist, gilt für den Nachweis der Beiträge Dritter sowie der Grunderwerbs- und Vermessungskosten das Folgende:

**1. Beiträge nach § 11 Abs. 3 KAG:**

Die in Anlage 17 Ziffer 1.2.1 genannten Beiträge in Höhe von 75 Prozent bzw. 50 Prozent bzw. 25 Prozent sind abzusetzen.

**2. Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB:**

Bei Straßen, die auch der Erschließung dienen, sind in jedem Fall 90 Prozent des Erschließungsaufwandes nach § 128 BauGB als nicht zuwendungsfähig abzusetzen. Ein Einzelnachweis ist nicht erforderlich.

**3. Grunderwerbskosten**

Der für das Bauvorhaben erforderliche und nach den VV-GVFG zuwendungsfähige Grunderwerb ist auf Grund des nach Ziffer 11 VV-GVFG vorzulegenden Bestandsplanes zu ermitteln.

Soweit eine den ortsüblichen Verhältnissen entsprechende Preisvereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem betroffenen Anlieger nicht zustande kommt, ist für Maßnahmen in den Ortslagen ein Gutachten des Gutachterausschusses und für Maßnahmen außerhalb der Ortslagen ein Gutachten des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung einzuholen und der Abrechnung zugrunde zu legen.

**4. Vermessungs- und sonstige Kosten für die Eigentumsübertragung**

Hierfür gelten die folgenden Pauschalbeträge:

je volle oder angefangene 50 m Länge einer zusammenhängenden Vermessung und Eigentumsübertragung einer Straßenseite	Ortslage	1 600 DM
	freie Strecke	1 200 DM
je volle oder angefangene 50 m Länge einer zusammenhängenden Vermessung und Eigentumsübertragung beider Straßenseiten	Ortslage	2 400 DM
	freie Strecke	1 800 DM

Mit diesen Beträgen sind alle zuwendungsfähigen Kosten für die eigentumsrechtliche Regelung des Grunderwerbes abgegolten.

**Anlage 20 zu den VV-GVFG und Ri zu § 33 FAG-Strabau**

**Richtlinien — Straßenbegleitgrün —**

Im Rahmen des Baues oder Ausbaues von Straßen in kommunaler Baulast sind die notwendigen Kosten für die erstmalige Begrünung und Bepflanzung mit standortgerechten Junggehölzen im Rahmen der Baukosten zuwendungsfähig. Bei Sträuchern ist von einer maximalen Wuchshöhe von 60 cm auszugehen. Bei Bäumen kann es sich um Einzelpflanzungen, Gruppenpflanzungen sowie ein- oder beidseitige Baumreihen (Alleen) handeln. Der Stammumfang sollte mindestens 16 bis 18 cm (Knickgefäß) betragen. Für die Anpflanzung von Bäumen kann ein Betrag pro Baum bis zu 1 300,— DM als zuwendungsfähig anerkannt werden (ohne Mehrwertsteuer). Dieser Pauschalbetrag umfaßt neben den Beschaffungskosten für den Baum die Aufwendungen für Erdaushub, Anprallschutz, Baumschutz und Entwässerung.

Die im Rahmen der Förderung von kommunalen Straßenbauvorhaben anstehenden Bepflanzungs- und Pflegearbeiten sind spätestens vor Beginn der Oberbauarbeiten (Aufbringung der ersten Tragschicht) auszuschreiben.

Die Ausschreibung ist wie folgt zu gliedern:

- a) Pflanzenlieferung,
- b) Pflanz- und Fertigstellungsarbeiten,
- c) Entwicklungspflegearbeiten.

Nach der Zuschlagserteilung wird die Auftragssumme für die Leistungen a), b) und c) der Abrechnung zugrunde gelegt. Der Aufwand für die künftigen Entwicklungspflegearbeiten ist damit Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Schlußabnahme des Vorhabens dem zuständigen Hessischen Straßenbauamt vorzulegen. Positionen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei der Abrechnung geltend gemacht werden, können später nicht mehr in die Förderung einbezogen werden.

Der Vollzug der Bepflanzung ist dem zuständigen Amt für Straßen- und Verkehrswesen anzuzeigen.

....., den .....  
(Magistrat der Stadt/  
Gemeindevorstand der Gemeinde)

.....  
.....  
Zustimmungserklärung

### ERKLÄRUNG

Das vorbezeichnete Vorhaben für das die Firma  
einen Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung gestellt hat, ist für die Stadt / Gemeinde  
von wesentlicher verkehrspolitischer Bedeutung, da  
o.a. Unternehmen insoweit kommunale Aufgaben erfüllt.

Die Stadt/Gemeinde  
erklärt sich deshalb mit der Durchführung dieser Maßnahme einverstanden und bittet um die Bewilli-  
gung einer Landeszuwendung aus Finanzhilfen des Bundes in Höhe von DM  
und aus kommunalen Finanzausgleichsmitteln (§ 33 FAG) in Höhe von DM  
zur Weiterleitung an den Antragsteller.

.....  
( rechtsverbindliche Unterschrift )

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

1367

### Umsetzung von Recht der Europäischen Gemeinschaft;

**hier:** Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (KomAbw-VO).

**Bezug:** Erlaß vom 21. September 1993 (StAnz. S. 2631)

In dem o. a. Erlaß vom 21. September 1993 wurden die wesentlichen Anforderungen an die kommunalen Abwasseranlagen, die aus der EG-Richtlinie resultieren, genannt. Nach der Novellierung des Hessischen Wassergesetzes vom 27. März 1996 und dem Inkrafttreten der „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (KomAbw-VO)“ vom 25. Oktober 1996 (GVBl. I S. 470) ist es erforderlich, die notwendigen Maßnahmen zum Ausbau der Anlagen zügig weiterzuführen. Auf folgende Punkte weise ich besonders hin:

#### 1. Gemeindliche Gebiete:

Im § 2 der Verordnung wird der Begriff „Gemeindliche Gebiete“ entsprechend dem Text der EG-Richtlinie erläutert. Ich weise darauf hin, daß es sich bei diesem Begriff der Gemeinde nicht um die politische Gemeinde handelt. Vielmehr geht es um das Abwasser eines besiedelten Gebietes, das zu einer Abwasserbehandlungsanlage oder einer Einleitungsstelle abgeleitet wird. Der Begriff „Gemeindliche Gebiete“ bezeichnet insoweit das Einzugsgebiet einer Abwasseranlage.

#### 2. Anforderungen an die Einleitung:

Die Anforderungen des Anhangs 1 der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Rahmen-AbwasserVwV) sind nach § 4 Abs. 1 der KomAbw-VO für alle Anlagen mit mehr als 10 000 Einwohnerwerten maßgeblich. Für Anlagen mit bis zu 10 000 Einwohnerwerten werden auf der Basis dieser Verordnung keine Anforderungen an die Nährstoffelimination festgelegt. Insoweit gelten für diese kleineren Anlagen die Termine des § 4 Abs. 3 und 4.

#### 3. Ausnahmeregelungen:

Gemäß § 7 der KomAbw-VO kann in durch technische Schwierigkeiten begründeten Ausnahmefällen ein Antrag auf Verlängerung gemäß den Regelungen des Artikels 8 der Richtlinie 91/271/EWG gestellt werden. Danach kann eine Verlängerung der Frist ausschließlich bei technischen Schwierigkeiten erfolgen. Die abschließende Prüfung dieser Ausnahmefälle erfolgt durch die Kommission der EU im Verfahren nach Art. 18 der Richtlinie.

Zu dem Zeitbedarf für die technische Umsetzung von Reinigungsanforderungen an Abwasserbehandlungsanlagen weise ich auf folgendes hin:

Die Erweiterung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen erfordert grundsätzlich eine Prüfung, durch welche verfahrenstechnischen, steuerungstechnischen und/oder baulichen Maßnahmen die vorgeschriebene Reinigungsleistung erzielt werden kann. Nur so kann eine den heutigen Anforderungen entsprechende und wirtschaftlich akzeptable Lösung gefunden werden. Dies erfordert teilweise zusätzliche Betriebsversuche und gegebenenfalls einen schrittweisen Ausbau.

Eine Forderung, Abwasserbehandlungsanlagen völlig unabhängig von diesen Gesichtspunkten auszubauen und damit erheblich höheren Kosten zu verursachen, ohne daß dies deutlich erkennbare zusätzliche positive Auswirkungen auf die Reinigungsleistung hat, wäre unvereinbar mit dem Übermaßverbot und nicht vertretbar.

Die sachgerechte technische Umsetzung von Reinigungsanforderungen ist insoweit, in Abhängigkeit von den besonderen Umständen des Einzelfalles, mit unterschiedlich hohem zeitlichen Aufwand verbunden.

Die nach § 7 Abs. 2 der KomAbw-VO termingemäß eingehenden Anträge sind von der zuständigen Wasserbehörde auf dem Dienstweg der obersten Wasserbehörde bis zum 26. Januar 1998 vorzulegen. Die gemäß Art. 8 der Richtlinie notwendigen weiteren Schritte werden von der obersten Wasserbehörde veranlaßt.

Soweit die Erlaubnisbescheide noch nicht die maßgeblichen Anforderungen der KomAbw-VO enthalten, bitte ich die Wasserbehörden, die Bescheide umgehend anzupassen.

Wiesbaden, 15. November 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Jugend, Familie  
und Gesundheit**

III B 2 — 79 g 02.05.48 — 2126/96  
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 50/1996 S. 4137

1368

### Breitflächige Versickerung von häuslichem Abwasser aus Kleinkläranlagen;

**hier:** Anforderungskatalog

Mit Erlaß vom 10. September 1991 (StAnz. S. 2255) wurde ein „Vorläufiger Anforderungskatalog für die breitflächige Versickerung von häuslichem Abwasser aus Kleinkläranlagen“ eingeführt. Außerdem wurden parallel dazu Untersuchungen über die Auswirkungen der Versickerung von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen auf das Grundwasser durchgeführt.

Die Auswertung der durchgeführten Untersuchungen hat gezeigt, daß die in dem vorläufigen Anforderungskatalog genannten Betriebsmittelwerte am Ablauf der Anlagen gut eingehalten werden können. Bei einer breitflächig über eine Bodenpassage vorgenommenen Versickerung wird eine deutliche zusätzliche Reinigungswirkung erzielt. Auf der Basis der vorliegenden Meßwerte ist eine Versickerung von gereinigtem häuslichem Abwasser unter den im nachfolgenden Anforderungskatalog beschriebenen Voraussetzungen vertretbar.

Ziel des Kataloges ist es, eine landesweit einheitliche wasserwirtschaftliche Beurteilung zu erreichen. Es handelt sich allerdings um keine starre Handlungsvorschrift, sondern lediglich um eine Richtschnur, von der in begründeten Fällen, insbesondere wenn detaillierte Gutachten für den Einzelfall oder besondere örtliche Verhältnisse vorliegen, abgewichen werden kann.

Dieser Anforderungskatalog bezieht sich auf die breitflächige Versickerung von häuslichem Abwasser. Die Versickerung ist auch nur in den Ausnahmefällen zulässig, in denen der Anschluß an das öffentliche Kanalnetz oder die Einleitung des behandelten Abwassers in einen Vorfluter nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Der oben genannte Erlaß vom 10. September 1991 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 20. November 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Jugend, Familie  
und Gesundheit**

III B 2 — 79 f 02 — 3589/96  
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 50/1996 S. 4137

### Anforderungskatalog für die breitflächige Versickerung von häuslichem Abwasser aus Kleinkläranlagen

- Das Abwasser ist auf jeden Fall vor der Versickerung mechanisch und biologisch zu reinigen. Bei einem Anschlußwert bis zu 15 EW sind am Ablauf der Behandlungsanlage folgende Betriebsmittelwerte einzuhalten:

absetzbare Stoffe 0,1 ml/l  
BSB<sub>5</sub> 20 mg/l  
CSB 100 mg/l

- Bei einem Anschlußwert von mehr als 15 EW sind folgende Betriebsmittelwerte einzuhalten:

absetzbare Stoffe 0,1 ml/l  
BSB<sub>5</sub> 15 mg/l  
CSB 80 mg/l

Die intensive Eigenüberwachung der Ablaufwerte ist zum Beispiel durch Abschluß und Vorlage eines Wartungsvertrages nachzuweisen.

2. Die Versickerung darf nur über eine bewachsene Bodenschicht (zum Beispiel Sickermulde, Sickergraben) erfolgen. Eine Einleitung über Sickerschächte oder eine Versenkung des Abwassers in das Grundwasser ist unzulässig. Die Flurabstände zwischen der tiefsten Stelle der Sickermulde bzw. des Sickergrabens zum Grundwasserspiegel müssen, unter Berücksichtigung von dessen Schwankungsbreite, im Lockersediment mindestens 1,50 m, im Klufftgestein mindestens 3 m betragen (gegebenfalls Hessisches Landesamt für Bodenforschung einschalten).

Im Bereich des Klufftgrundwassers sind nachfolgende Mindestanforderungen an die Ausbildung der grundwasserüberdeckenden Schichten zu stellen:

- Bis zu einem Flurabstand der Grundwasseroberfläche kleiner als 10 m:

Wasserdurchlässige, jedoch gut reinigende Schichten müssen unter der Versickerungsstelle eine Mächtigkeit von 2,5 m und keine größere Durchlässigkeit als Feinsande und bindige Sande aufweisen.

- Bei einem Flurabstand über 10 m:

Wasserdurchlässige, jedoch gut reinigende Schichten müssen unter der Versickerungsstelle eine Mächtigkeit von 1 m und keine größere Durchlässigkeit als Feinsande und bindigen Sande aufweisen. Auf Grund der Ausbildung des Festgesteins, seiner Klüfte und anderer Hohlräume muß sichergestellt sein, daß das Abwasser nach der Passage des reinigenden Bodenbereiches nicht unmittelbar über Klüfte und Hohlräume bis zur Grundwasseroberfläche gelangt (hydrogeologisches Gutachten).

Eine Versickerung im Karstgebiet ist nicht zulässig.

3. Eine Abwasserversickerung in den Schutzzonen I und II von Trinkwassergewinnungsanlagen ist nicht zulässig, auch wenn die Schutzzonen noch nicht festgesetzt sind. Für den Bereich der Schutzzonen III a bzw. III bedarf die Zulassung einer besonderen Begründung (zum Beispiel durch ein hydrogeologisches/bodenkundliches Gutachten).
4. Auf der Grundlage von mindestens 2 m tiefen Bodensondierungen im Bereich der geplanten Versickerungsfläche ist der Gesteinsuntergrund zu beschreiben (Aufbau der Schichten, Locker-, Festgestein, Durchlässigkeit, Grundwasser-Flurabstand).
5. Mit den bei der Bodenerkundung ermittelten Bodenkennwerten ist die Versickerungsleistung und damit auch die erforderliche Versickerungsfläche nachzuweisen.

1369

### Einleitungen von Abwasser aus fotografischen Prozessen (Silberhalogenid-Fotografie) in öffentliche Abwasseranlagen

Die nachstehende Verwaltungsvorschrift „Einleitungen von Abwasser aus fotografischen Prozessen (Silberhalogenid-Fotografie) in öffentliche Abwasseranlagen — FotoVwV —“ wird hiermit eingeführt.

Es ist vorgesehen, Einleitungen, die den in der FotoVwV genannten Anforderungen entsprechen, durch eine Ergänzung der Indirekteinleitungsverordnung vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675), geändert durch Verordnung vom 1. September 1994 (GVBl. I S. 443), von der allgemeinen Erlaubnispflicht indirekter Einleitungen gefährlicher Stoffe auszunehmen. Die Einleitungen sind dann der Wasserbehörde anzuzeigen. Der Vordruck für die Anzeige ist im Anschluß an die FotoVwV als Anlage abgedruckt.

Dieser Erlaß wird in die Erlaßsammlung der Wasserwirtschaftsverwaltung aufgenommen.

Wiesbaden, 15. Oktober 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Jugend, Familie  
und Gesundheit  
III B 3 — 79 b 04.11 (53) 28/96  
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 50/1996 S. 4138

### Verwaltungsvorschrift „Einleitungen von Abwasser aus fotografischen Prozessen (Silberhalogenid-Fotografie) in öffentliche Abwasseranlagen — FotoVwV —“

#### Inhalt

1. Ziel
2. Anwendungsbereich
3. Begriffsbestimmungen
  - 3.1 Einleitungen in geringer Menge
  - 3.2 Behandlung von Bädern
  - 3.3 Hängemaschinen
  - 3.4 Entwicklungstrommel
  - 3.5 Wassersparschaltung
  - 3.6 Kaskadenspülung
4. Voraussetzungen für die Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht
  - 4.1 Einleitung in geringer Menge
  - 4.2 Verminderung der Schadstoff-Fracht
    - 4.2.1 Getrennte Erfassung der Bäder und Badüberläufe
    - 4.2.2 Verminderung von Badverschleppungen
    - 4.2.3 Einsparung von Spülwasser
  - 4.3 Eigenüberwachung
  - 4.4 Sachverständigenüberwachung
    - 4.4.1 Überwachungspflicht
    - 4.4.2 Prüfumfang
    - 4.4.3 Niederschrift zur Sachverständigenprüfung
  - 4.5 Anzeige der Einleitung
5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

#### 1. Ziel

Durch diese Verwaltungsvorschrift wird festgelegt, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit indirekte Einleitungen von Abwasser in geringer Menge aus dem Herkunftsbereich des Anhanges 53 „Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)“ der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift von der Erlaubnispflicht der Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage ausgenommen werden können.

Die novellierte Indirekteinleiterverordnung sieht vor, daß Einleitungen, die den Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift entsprechen, von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden und der Wasserbehörde anzuzeigen sind.

Die von der Erlaubnispflicht befreiten Einleitungen sind der Wasserbehörde unter Verwendung des von der obersten Wasserbehörde eingeführten Vordruckes anzuzeigen (§ 2 Abs. 1 und 3 Indirekteinleiterverordnung — VGS).

#### 2. Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Abwasser, das bei der Entwicklung, der Fixierung, dem Bleichen (einschließlich der zugehörigen Spül- und Wässerungsprozesse) fotografischer Filme und Papiere, in denen Silberhalogenide (zum Beispiel Silberbromid) als lichtempfindliche Substanzen eingesetzt werden, anfällt.

Sie gilt nicht für Abwasser aus fotografischen Prozessen, in denen ausschließlich andere lichtempfindliche Materialien wie zum Beispiel Fotolacke (Fotosets) verwendet werden.

#### 3. Begriffsbestimmungen

##### 3.1 Einleitungen in geringer Menge

Einleitungen in geringer Menge liegen vor, wenn der Film- und Papierdurchsatz 3 000 m<sup>2</sup> pro Jahr nicht übersteigt und kein Abwasser aus der Behandlung von Bädern anfällt. Die Voraussetzung gilt hinsichtlich der Durchsatzmenge von fotografischen Filmen und Papieren als erfüllt, wenn im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr ein Film- und Papierdurchsatz von 3 000 m<sup>2</sup> pro Jahr nicht überschritten wurde und auch keine Hinweise darauf vorliegen, daß im laufenden Jahr ein Durchsatz von 3 000 m<sup>2</sup> überschritten wird.

##### 3.2 Behandlung von Bädern

Zur Behandlung von Bädern zählen die kontinuierliche oder diskontinuierliche Behandlung der Prozeßbäder und deren Badüberläufe

- zur Standzeitverlängerung der Bäder und zur Vergleichmäßigung der Badeigenschaften
- zur Rückgewinnung von Wertstoffen oder
- als Vorbehandlungsschritt für eine vorgesehene Entsorgung der Bäder oder Badüberläufe auf dem Abwasserpfad.

**3.3 Hängemaschinen**

Hängemaschinen sind Maschinen, bei denen insbesondere Rollfilme und Planfilme, aber auch Fotopapier in Rahmen eingehängt und automatisch oder manuell von Bad zu Bad transportiert werden. Ein Abquetschen der Filme vor dem Transport in das nächste Bad ist hier nicht möglich.

**3.4 Entwicklungstrommeln**

Entwicklungstrommeln sind Behältnisse, in denen das zu verarbeitende fotografische Material an den zylindrischen Wandungen befestigt wird, um dann mit einer geringen Menge der jeweils erforderlichen Prozeß- oder Spülbäder bei Bewegung der Trommel behandelt zu werden.

**3.5 Wassersparschaltung**

Eine Wassersparschaltung ist eine Einrichtung, bei der die Spülwassermenge dem Durchsatz des fotografischen Materials angepaßt wird.

**3.6 Kaskadenspülung**

Eine Kaskadenspülung ist eine Spüleinrichtung, bei der das abzuspülende Material (Film, Papier) entgegen der Fließrichtung des Spülwassers durch mehrere Spülbehälter geführt wird, so daß zuerst im höher belasteten Spülwasser und zuletzt im Frischwasser gespült wird. Das Wasser durchfließt dabei, gegen die Laufrichtung des abzuspülenden Materials, nacheinander die einzelnen Spülbehälter.

**4. Voraussetzungen für die Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht****4.1 Einleitung in geringer Menge**

Der Betreiber hat auf der Grundlage seines bisherigen und zu erwartenden Film- und Papierdurchsatzes und der Entsorgung der Bäder und gegebenenfalls Badüberläufe in der Anzeige der Einleitung zu erklären, daß es sich um eine Einleitung in geringer Menge (siehe Nr. 3.1) handelt. Er hat sich gleichzeitig zu verpflichten, unverzüglich einen Erlaubnis Antrag zu stellen, wenn, zum Beispiel wegen Änderungen der Auslastung der Entwicklungsmaschinen, erkennbar wird, daß diese Voraussetzung künftig nicht mehr erfüllt wird.

**4.2 Verminderung der Schadstoff-Fracht****4.2.1 Getrennte Erfassung der Bäder und Badüberläufe**

Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die verbrauchten Fixier-, Entwickler-, Bleich- und Bleichfixierbäder sowie deren Badüberläufe ordnungsgemäß nach den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt werden (siehe auch Fußnote 3 der Anlage). Nähere Auskünfte erteilt das für den jeweiligen Abfallerzeuger zuständige Regierungspräsidium.

**4.2.2 Verminderung von Badverschleppungen**

Zur Verminderung der Badverschleppung müssen geeignete Einrichtungen vorhanden sein und entsprechend der Betriebsanweisung des Anlagenherstellers betrieben und gewartet werden, wie zum Beispiel

- Spritzschutz,
- mechanische Abstreifvorrichtungen,
- pneumatische Abstreifvorrichtungen,
- Vakuumabsauganlagen.

Die Anforderung gilt nicht für Einleitungen von Abwasser

- a) aus Hängemaschinen,
- b) aus Maschinen, in denen die einzelnen Prozeßschritte zum Entwickeln, Fixieren, gegebenenfalls Bleichen sowie Wässern des fotografischen Materials nacheinander im gleichen Behälter erfolgen.

**4.2.3 Einsparung von Spülwasser**

Zur Verminderung des Wasserverbrauchs müssen geeignete Einrichtungen vorhanden sein wie zum Beispiel

- Wassersparschaltung,
- Kaskadenspülung.

Abweichend hiervon gilt bei Einleitungen aus

- a) Hängemaschinen,
- b) anderen Maschinen, bei denen die Prozeßbäder aus Gründen der Qualitätssicherung der Produkte oder anderen technischen Gründen in der Regel nur einmal verwendet werden und
- c) aus Maschinen, in denen die einzelnen Prozeßschritte zum Entwickeln, Fixieren, gegebenenfalls Bleichen sowie Wässern des fotografischen Materials nacheinander im gleichen Behälter erfolgen,

die Anforderung als erfüllt, wenn durch eine technische Einrichtung an der Entwicklungsmaschine der Wasserzufluß auf das nach der Bedienungsanweisung erforderliche Mindestmaß begrenzt wird.

In jedem Falle ist jedoch sicherzustellen, daß der Spülwasserzufluß nur zu den Zeiten erfolgt, in denen in der Entwicklungsmaschine mit fotografisches Material verarbeitet wird.

Die Anforderungen zur Verminderung des Wasserverbrauches gelten auch als erfüllt, wenn der Spülwasserverbrauch beim Entwickeln der Filme und Papiere folgende Werte nicht übersteigt:

- Schwarzweiß-Film: 50 l/m<sup>2</sup> fotografisches Material
- Schwarzweiß-Papier: 10 l/m<sup>2</sup> fotografisches Material
- Colornegativ-Film: 50 l/m<sup>2</sup> fotografisches Material
- Colornegativ-Papier: 10 l/m<sup>2</sup> fotografisches Material

**4.3 Eigenüberwachung**

Zur Eigenkontrolle der Anlage sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Für die Abwassereinleitung ist ein Betriebstagebuch zu führen.
2. Durch geeignete Aufzeichnungen und sonstige Nachweise ist zu dokumentieren, daß ein Film- und Papierdurchsatz von 3 000 m<sup>2</sup> pro Jahr nicht überschritten wird.
3. Die Einhaltung der Anforderungen in Nr. 4.2.3 „Einsparung von Spülwasser“ ist durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel regelmäßige Kontrolle des Spülwasserdurchsatzes und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile zur Verminderung des Spülwasserverbrauches, sicherzustellen.
4. Der Entscheidungszeitpunkt und die Menge der verbrauchten Entwickler-, Fixier-, Bleich- und Bleichfixierbäder sowie gegebenenfalls deren getrennt erfaßten Badüberläufen sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Die zugehörigen Nachweise sind im Betrieb jederzeit zugänglich vorzuhalten und mit dem Betriebstagebuch der Wasserbehörde oder deren Beauftragten oder dem mit der Überwachung der Einleitung beauftragten Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen. Die Überwachung der Einhaltung abfallrechtlicher Bestimmungen durch die Abfallbehörde bleibt davon unberührt.

**4.4 Sachverständigenüberwachung****4.4.1 Überwachungspflicht**

Die Einleitung ist erstmals bis zum 31. Dezember 1998 und dann wiederkehrend in Abständen von fünf Jahren durch einen Sachverständigen im Auftrag und auf Kosten des Betreibers zu überwachen.

**4.4.2 Prüfumfang**

Durch den Sachverständigen sind eine Sichtkontrolle des Zustandes der Entwicklungsmaschine sowie eine Durchsicht der Eigenkontrollaufzeichnungen vorzunehmen und dazu zu prüfen, ob

1. die Angaben zu Fabrikat und Typ der Entwicklungsmaschine(n) und zu den Maßnahmen zur Verminderung der Badverschleppung sowie zur Einsparung von Spülwasser in der Anzeige an die Wasserbehörde noch zutreffend sind,
2. Verfahrensänderungen erfolgt sind, durch die Abwassermenge oder Abwasserbelastung erhöht wurden,
3. der Film- und Papierdurchsatz gemäß den Aufzeichnungen im Betriebstagebuch 3 000 m<sup>2</sup> pro Jahr nicht übersteigt und diese Angabe plausibel ist, und
4. Nachweise über die Entsorgung der verbrauchten Entwickler-, Fixier-, Bleich- und Bleichfixierbäder sowie gegebenenfalls deren Badüberläufen vorliegen und die Angaben hinsichtlich der jeweils entsorgten Menge unter Berücksichtigung des Film- und Papierdurchsatzes und des Entwicklungsverfahrens plausibel sind.

**4.4.3 Prüfbericht zur Sachverständigenprüfung**

Der Sachverständige fertigt über die durchgeführten Prüfungen einen Prüfbericht in vierfacher Ausfertigung an. Der Einleiter erhält zwei Ausfertigungen. Die dritte Ausfertigung wird vom Sachverständigen mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die vierte Ausfertigung wird durch den Sachverständigen innerhalb von vier Wochen nach dem Prüftermin an die Wasserbehörde weitergeleitet.

**4.5 Anzeige der Einleitung**

Für die Anzeige der Einleitung ist der als Anlage abgedruckte Vordruck zu verwenden.

**5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Die Anforderungen der Anlagenverordnung — VAWS bleiben unberührt.

## Anlage zur FotoVwV

### Anzeige der Einleitung von Abwasser aus fotografischen Prozessen (Silberhalogenid-Fotografie) (Anhang 53 der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift) in öffentliche Abwasseranlagen

#### 1. Allgemeine Angaben

1.1 Name/Firmenbezeichnung: .....

1.2 Anschrift: .....

1.3 Ansprechpartner: ..... Telefon: .....

#### 2. Abwasseranfallstellen

##### 2.1 Art des Gesamtbetriebes:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Arzt<br><input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Zahnarzt <sup>2</sup><br><input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Gesundheitsämter<br><input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Krankenhäuser, Kliniken,<br><input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Atelier,<br><input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Filmstudio,<br><input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Kino- und Fernsehfilmentwicklungsbetriebe,<br><input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Bundeswehr, (z.B. Radarüberwachung,<br>Flugüberwachung u.a.),<br><input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Druckerei<br><input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Verlag, | <input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Reproduktionsbetrieb,<br><input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Fotolabor<br><input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Minilab,<br><input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Fotograf,<br><input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Landesbildstellen, Schulen, Universitäten, Museen,<br><input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Leiterplattenhersteller,<br><input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Polizei (Verkehrsüberwachung, Fahndung),<br><input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Materialprüfung,<br><input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Mikroverfilmung,<br><input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Textildruckerei<br><input type="checkbox"/> <sup>1</sup> .... |
|---|--|

##### 2.2 Art der Tätigkeit, bei der das Abwasser aus fotografischen Prozessen anfällt:

Anzahl der Maschinen: .....

Art der Tätigkeit	Maschine 1	Maschine 2	Maschine 3
Entwicklung von Röntgenfilmen	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
Entwicklung von Schwarzweißpapier	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
Entwicklung von Schwarzweißfilm,	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
Entwicklung von Colornegativpapier	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
Entwicklung von Colornegativfilm	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
Entwicklung von Schwarzweißumkehrfilmen	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
Entwicklung von Colorumkehrfilmen	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
Entwicklung von Klischees für: .....	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
.....			
Sonstiges (bitte näher beschreiben): .....	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
.....			

#### 3. Art der Entwicklungsmaschine

	Maschine 1	Maschine 2	Maschine 3
Hersteller der Maschine	.....	.....	.....
Typ der Maschine	.....	.....	.....
Baujahr der Maschine	.....	.....	.....

	Maschine 1	Maschine 2	Maschine 3
Art der Maschine			
- Durchlaufmaschine	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Trommelmaschine	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Hängemaschine	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- .....	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>

**4. Erfassung und Entsorgung<sup>3</sup> der verbrauchten Entwickler, Fixier-, Bleich- und Bleichfixierbäder sowie der Badüberläufe**

**4.1 Entwicklerbäder einschl. Badüberläufe**

- <sup>1</sup> als Abfall zur Verwertung (in einem anderen Betrieb)
- <sup>1</sup> als Abfall zur Beseitigung
- <sup>1</sup> als .....

**4.2 Fixierbäder einschl. Badüberläufe**

- <sup>1</sup> als Abfall zur Verwertung (in einem anderen Betrieb)
- <sup>1</sup> als Abfall zur Beseitigung
- <sup>1</sup> als .....

**4.3 Bleichbäder einschl. Badüberläufe**

- <sup>1</sup> Fallen produktionsbedingt nicht an
- <sup>1</sup> als Abfall zur Verwertung (in einem anderen Betrieb)
- <sup>1</sup> als Abfall zur Beseitigung
- <sup>1</sup> als .....

**4.4 Bleichfixierbäder einschl. Badüberläufe**

- <sup>1</sup> Fallen produktionsbedingt nicht an
- <sup>1</sup> als Abfall zur Verwertung (in einem anderen Betrieb)
- <sup>1</sup> als Abfall zur Beseitigung
- <sup>1</sup> als .....

**5. Maßnahmen zur Verminderung von Badverschleppungen**

	Maschine 1	Maschine 2	Maschine 3
Spritzschutz an folgenden Bädern			
- Entwicklerbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Bleichbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Fixierbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Bleichfixierbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- .....			
Abquetschvorrichtungen an folgenden Bädern			
- Entwicklerbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Bleichbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Fixierbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Bleichfixierbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- .....			
mechanische Abstreifvorrichtungen an folgenden Bädern			
- Entwicklerbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Bleichbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Fixierbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Bleichfixierbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- .....			

	Maschine 1	Maschine 2	Maschine 3
<b>pneumatische Abstreifvorrichtungen an folgenden Bädern</b>			
- Entwicklerbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Bleichbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Fixierbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Bleichfixierbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- .....			
<b>Sonstige Einrichtungen zur Verminderung der Badverschleppung (bitte nennen): .....</b>			
..... <b>an folgenden Bädern</b>			
- Entwicklerbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Bleichbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Fixierbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Bleichfixierbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- .....			
<b>Besondere Maßnahmen zur Verminderung der Badverschleppungen sind aus technischen Gründen nicht möglich, weil</b>			
- die Entwicklungsmaschine eine Hängemaschine ist,	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- .....	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- .....			

**6. Maßnahmen zur Spülwassereinsparung**

Die Entwicklungsmaschine ist mit folgenden Einrichtungen zur Spülwassereinsparung ausgestattet:

	Maschine 1	Maschine 2	Maschine 3
<b>Wassersparschaltung</b>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
<b>Kaskadenspülung nach folgenden Bädern:</b>			
- Entwicklerbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Bleichbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Fixierbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Bleichfixierbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- .....			
- Der Spülwasserverbrauch liegt innerhalb der in Nr. 4.2.3 der FotoVwV genannten Werte	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
<b>sonstige Einrichtung (bitte nennen) .....</b>			
- Entwicklerbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Bleichbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Fixierbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- Bleichfixierbad	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- .....			
<b>Besondere Maßnahmen zur Spülwassereinsparung sind aus technischen Gründen nicht möglich, weil</b>			
- die Entwicklungsmaschine eine Hängemaschine ist,	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- die einzelnen Prozess-Schritte in der Maschine nacheinander im gleichen Behälter erfolgen	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> <sup>1</sup>
- .....			

**7. Besondere Erklärungen**

7.1 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich,

- a) die an der Entwicklungsmaschine vorhandenen Einrichtungen zur Verminderung der Badverschleppung und zur Wassereinsparung sachgerecht entsprechend der Bedienungsanleitung zu betreiben, zu warten und zu überwachen,
- b) den Betrieb der Anlage entsprechend den Anforderungen in Nr. 4.3 und 4.4 der Verwaltungsvorschrift „Einleitungen von Abwasser aus fotografischen Prozessen (Silberhalogenid-Fotografie) in öffentliche Abwasseranlagen — FotoVwV —“ vom 15. Oktober 1996 (StAnz. S. 4138) zu überwachen (dies betrifft sowohl die Eigenkontrolle als auch die Überwachung durch Sachverständige),
- c) die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, daß die Anlage künftig den in der Foto-VwV genannten Voraussetzungen für eine Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht künftig nicht mehr entsprechen wird und
- d) unverzüglich einen Erlaubnisantrag zu stellen, wenn die Anlage und Einleitung auch nach der Änderung gemäß c) weiterbetrieben werden soll und
- e) der Wasserbehörde eine Einstellung seiner Einleitung schriftlich mitzuteilen.
- f) die verbrauchten Bäder und die Badüberläufe ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Abfallrechtes zur Beseitigung oder Verwertung abzugeben.

Der Betreiber/Einleiter

Datum, Unterschrift

<sup>1</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen

- <sup>2</sup> Bei Betrieben und Organisationen, deren Fotopapier- und Filmdurchsatz nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> pro Jahr beträgt, gelten die Anforderungen des Anhanges 53 nicht, wenn kein Abwasser aus der Behandlung von Bädern anfällt. Zahnärzte fallen somit in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des Anhanges 53. Ausnahmen hiervon können Zahnkliniken oder große kieferorthopädische Praxen sein.
- <sup>3</sup> Hier sind die abfallrechtlichen Regelungen, u.a. die mit Erlaß IVB3-100h 08.05-5/74 vom 17.3.1995 getroffenen Regelungen, zu beachten. Nähere Auskünfte dazu erteilt das für den jeweiligen Abfallerzeuger zuständige Regierungspräsidium

**1370****Landesprogramm 1996 zum Bau von Abwasseranlagen — Teil 3 —**

Auf Grund von § 1 Abs. 3 der Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen (GVBl. I S. 221) stelle ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz das Landesprogramm 1996 zum Bau von Abwasseranlagen — Teil 3 — fest.

Die einzelnen Investitionsmaßnahmen und die hierfür vorgesehenen Zuweisungen mit den Jahresbeträgen sind in der Anlage 1 zusammengefaßt. Weitere Teile des Landesprogrammes werden zu gegebener Zeit festgestellt.

Für die Auszahlung und die Nachweispflicht gelten die Regelungen der o. g. Verordnung. Für den Abruf des ersten Jahresbetrages ist eine Erklärung zum Baubeginn abzugeben (die Vorgehensweise ist im StAnz. 1995 S. 2052 erläutert). Für die Art und den Umfang der Baumaßnahme ist der vom Bauträger beim Wasserwirtschaftsamt eingereichte Förderantrag maßgebend.

Bedingung für die Gewährung einer Zuweisung ist die zwingende Einhaltung der im Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 3. Juli 1992 (StAnz. S. 1654) in I Ziffer 1 und 2 festgelegten Grundsätze.

Die in Erlaubnisbescheiden genannten Fristen für die Einhaltung von Anforderungen sind unabhängig vom Zeitpunkt der Landeszuweisung maßgebend.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Landeszuweisungen bei Leasingfinanzierungen nicht gewährt werden können. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß es sich bei den Landeszuweisungen für den Bau von Abwasseranlagen um maßnahmenbezogene Zuweisungen handelt und diese somit über das Jahresende hinaus zur Verfügung stehen. Es sind daher keine Änderungen im Landesprogramm erforderlich, wenn sich der Mittelabruf bei einzelnen Maßnahmen verzögert.

Wiesbaden, 26. November 1996

**Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie, Jugend,  
Familie und Gesundheit**  
III A 2 — 79 m 12.01 — 227/96

StAnz. 50/1996 S. 4143

Landesprogramm 1996  
Teil 3

Kommunaler Finanzausgleich										davon			
Kreis	Name	Förderquote plus Zuschläge	Förderquote	Förderquote Art	Bezeichnung	Vorhaben	Kostenrichtwerte	Zuweisung gesamt	1996	1997	1998	1999	2000
							DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Bergstraße	AV Mittlere Bergstraße	47,5 + T	50,00%	SAM	Anschluß Raidebach	Anschluß OT Rohrbach u. Geisenbach	1.053.000	527.000		527.000			
Bergstraße	AV Oberes Weschnitztal	55 + T	57,50%	SAM			949.000	546.000		546.000			
Bergstraße	AV Oberes Weschnitztal	55 + T	57,50%	SAM			943.000	542.000		542.000			
Bergstraße	AV Oberes Weschnitztal	55 + T	57,50%	REA			1.235.000	710.000		210.000			500.000
Bergstraße	AV Oberes Weschnitztal	55 + T	57,50%	REA			173.000	99.000		99.000			
Bergstraße	AV Oberes Weschnitztal	55 + T	57,50%	REA			1.061.000	610.000		110.000			500.000
Bergstraße	AV Überwald	57,5 + D T	62,50%	SAM		Fremdwasserbeseitigung GDE							
Bergstraße	Gde Fürth	55	55,00%	SAM		Wald-Michelbach OT			28.000				
Bergstraße	Gde Goxheimental	47,5 + T	50,00%	SAM		Oberschnmattenweg			123.000				
Bergstraße	Gde Grassellenbach	57,5 + T	60,00%	SAM		(Abwasserkanal) Siedelsbrunnweg	45.000	28.000					
Bergstraße	St Heppenheim	40 + T	42,50%	SAM		Kanal OT Seidenbach	224.000	123.000					
Bergstraße	St Heppenheim	40 + T	42,50%	SAM		Fremdwasserbeseitigung OT Trösel	135.000	68.000					
Bergstraße	St Heppenheim	40 + T	42,50%	REA		Kanal OT Scharbach	131.000	79.000					
Bergstraße	St Heppenheim	40 + T	42,50%	SAM		Restkanal Miltershausen / Schauerberg / Wald-Erlenbach	2.676.000	1.137.000		137.000			1.000.000
Bergstraße	St Heppenheim	40 + T	42,50%	SAM		Kanal Rest Sonderbach	438.000	186.000		186.000			
Bergstraße	St Heppenheim	40 + T	42,50%	REA		Regenüberlauf - RÜ 5 Erbach	202.000	86.000		86.000			
Bergstraße	Gde Mörtenbach	52,5 + T	55,00%	SAM		Kanal OT Rohrbach u. Geisenbach	215.000	118.000					
Bergstraße	Gde Rimbach	47,5	47,50%	SAM		Kanalaußw. Gehdingen	404.000	192.000		118.000			
Bergstraße	St Viernheim	45 + T	47,50%	SAM		Anschluß Neuzenleche / Ziegelhütte	1.621.000	770.000		500.000			
Bergstraße	Gde Wald-Michelbach	55 + D T	60,00%	SAM		Anschluß Straßburg	174.000	104.000		104.000			
Darmstadt-Dieburg	Gde Mühlthal	45	45,00%	REA		RÜB 4 OT Traisa	1.020.000	459.000		3.435.000		2.000.000	0
Darmstadt-Dieburg	St Ober-Ramstadt	37,5	37,50%	REA		RÜB 6.02 Rosdorfer Str.	310.000	116.000		459.000			
Darmstadt-Dieburg	St Pfungstadt	42,5 + T	45,00%	KAE		Erweiterung der Kläranlage Eschellbrücken	4.221.875	1.900.000		116.000			
Darmstadt-Dieburg	Gde Schaafheim	55	55,00%	REA		RÜB 2 mit Zu- u. Ablaufkan.	1.213.000	667.000		500.000			500.000
Darmstadt-Dieburg	Gde Seeheim-Jugenheim	42,5 + T	45,00%	SAM		Bau Hauptsammeler M 5	1.869.000	841.000		341.000			500.000
Groß-Gerau	Gde Biebesheim	32,5 + T	35,00%	KAE		Erweiterung der Kläranlage	7.617.000	2.666.000		1.416.000		1.400.000	500.000
Groß-Gerau	Ergebnis								0	666.000		1.000.000	1.000.000
Groß-Gerau	Ergebnis								0	666.000		1.000.000	1.000.000

Anlage 1

Landesprogramm 1996  
Teil 3

Kreis	AV	Name	Förderquote plus Zuschläge	Förderquote	Förderquote Art	Vorhaben		Kostenrichtwerte DM	davon				
						Bezeichnung	Bezeichnung		Zuweisung gesamt DM	1996 DM	1997 DM	1998 DM	1999 DM
Hochtaunus	Gde	Grävenwiesbach	47,5 + D T	52,50% SAM	Erweiterung im Nautstadt, Zeiststraße	OT	107.000	56.000					
Hochtaunus	Gde	Grävenwiesbach	47,5 + D T	52,50% SAM	Neubau und Erweiterung im OT Grävenwiesbach, Schulstraße		131.000	69.000	69.000				
Hochtaunus	St	Königstein	35 + T	37,50% SAM	Erweiterung des Sammlers Wiesbadener Straße, 2. BA		1.046.000	392.000	392.000				
Hochtaunus	Ergebnis							517.000	56.000	461.000	0	0	0
Main-Kinzig	AV	Gelnhausen	45 + T	47,50% REA	REA B 05 im OT Niedergründau, Gem. Gründau		1.012.000	481.000	481.000				
Main-Kinzig	St	Bad Orb, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	62,5 + T	65,00% KAE	Schullandheim Wegscheide Sammler in den OT Bieber, Lanzingen, Roßbach		2.080.000	1.352.000	352.000	1.000.000			
Main-Kinzig	Gde	Biebergemünd	52,5 + D T	57,50% SAM	Erweiterung eines Hauptsammlers im OT Neuenhasslau		2.317.000	1.332.000	332.000	500.000			
Main-Kinzig	Gde	Hasselroth	50	50,00% SAM	Abwasserentsorgung landw. Betriebe im Außenbereich, Teilmaßnahme		794.000	397.000	397.000				
Main-Kinzig	St	Langelshold, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	45	45,00% SAM	Erweiterung eines Hauptsammlers im OT Gelsitz		1.519.000	684.000	184.000	500.000			
Main-Kinzig	Gde	Linsengericht	47,5	47,50% SAM	Erweiterung eines Hauptsammlers im OT Gelsitz		503.000	239.000	239.000				
Main-Kinzig	St	Schlüchtern	52,5 + D T	57,50% SAM	Anschlußsammler Wallroth		607.000	349.000	349.000				
Main-Kinzig	St	Wächtersbach	52,5 + T	55,00% REA	Zulaufsammler und Neubau Entlastungsanlage ST Wittgenborn		620.000	341.000	341.000				
Main-Kinzig	Ergebnis							5.175.000	332.000	2.843.000	2.000.000	0	0
Odenwald	AV	Mittlere Mümling	50	50,00% REA	RÜ 7.01, RÜ 10.01, RÜ 17.01, RÜ 18.01, RÜ 19.01		961.000	481.000	481.000				
Odenwald	Ergebnis							481.000	0	481.000	0	0	0
Offenbach	Gde	Hainburg	45	45,00% KAE	Erweiterung der Kläranlage Klein-Krotzenburg		6.799.000	3.060.000	560.000	1.600.000	1.500.000		
Offenbach	St	Heusenstamm	25	25,00% KAE	Kläranlage Heusenstamm, Schlammbehandlung		1.868.000	467.000	467.000				
Offenbach	St	Heusenstamm	25	25,00% REA	RÜB auf Kläranlage		1.425.000	356.000	356.000				
Offenbach	Ergebnis							3.883.000	823.000	560.000	1.000.000	1.500.000	0



Landesprogramm 1996  
Teil 3

Kreis	AV	St	Name	Förderquote plus Zuschläge	Förderquote	Förderquote Art	Bezeichnung	Vorhaben	Kostenrichtwerte DM	Zuweisung				davon			
										gesamt DM	DM	DM	DM	1996 DM	1997 DM	1998 DM	1999 DM
<b>Regierungspräsidium Gießen</b>																	
Gießen	AV		Lauter-Weiter	55 + D		57,50%	KAE	Erweiterung Kläranlage Oberbessingen	8.263.000	4.751.000	751.000	1.500.000	2.500.000				
Gießen	Gde		Heuchelheim	37,5 + T		40,00%	SAM	Anschlußsammiler an Kläranlage der St. Gießen	1.700.000	680.000		160.000	500.000				
Gießen	St		Lich	47,5		47,50%	KAE	Erweiterung der Kläranlage Lich	3.388.000	1.609.000		609.000	1.000.000				
Gießen	Gde		Rabenau	55 + D T		60,00%	SAM	modifiziertes Trennsystem im OT Londorf	543.000	326.000		326.000					
<b>Gießen Ergebnis</b>																	
Lahn-Dill	St		Dillenburg	45 + T		47,50%	KAE	Erweiterung der KA Niederscheid	22.513.000	10.694.000		1.694.000	6.000.000			3.000.000	
Lahn-Dill	Gde		Driedorf	52,5 + D T		57,50%	SAM	Heisterberg	807.000	464.000		464.000					
Lahn-Dill	Gde		Hohenahr	52,5 + D T		57,50%	SAM	Mudersbach	317.000	182.000		182.000					
Lahn-Dill	St		Solms	52,5 + T		55,00%	REA	Talstraße - Burgs.	1.524.000	838.000		338.000	500.000				
Lahn-Dill	St		Solms	52,5 + T		55,00%	REA	Bahnhoftalallee - Burgs.	3.299.000	1.814.000		514.000	1.300.000				
Lahn-Dill	St		Solms	52,5 + T		55,00%	REA	Mehrkosten Wolfsgasse	292.000	161.000		161.000					
<b>Lahn-Dill Ergebnis</b>																	
Limburg-Weilburg	AV		Goldener Grund	57,5 + D		60,00%	SAM	HS + Auslaßkanal im OT Niederbrechen	469.000	281.000		281.000					
Limburg-Weilburg	AV		Runkel-Villmar	52,5 + T		55,00%	KAE	Schlammreicher KLA Keikerbach	143.000	79.000		79.000					
Limburg-Weilburg	Gde		Elbtal	62,5 + T		65,00%	SAM	HS im OT Heuchelheim	655.000	426.000		426.000					
Limburg-Weilburg	St		Weilburg	55 + T		57,50%	SAM	AS Bernbach	2.011.000	1.156.000		556.000	600.000				
<b>Limburg-Weilburg Ergebnis</b>																	
Marburg-Biedenkopf	AV		Marburg	57,5 + T		60,00%	REA	RUB Michelbach, Druckleitung einchl. Pumpwerke sowie Freispeigeleitung zwischen St. Michelbach und Wehrda, HS im ST Wehrda	4.146.000	2.488.000		488.000	1.000.000			1.000.000	
Marburg-Biedenkopf	St		Marburg	57,5 + T		60,00%	SAM	Erweiterung Hauptsammiler im St. Wehrda	137.000	82.000		82.000					
<b>Marburg-Biedenkopf Ergebnis</b>																	
Vogelsberg-kreis	AV		Kirtorf	60 + D T		65,00%	SAM	HS Heimerthausen	282.000	183.000		183.000					
<b>Vogelsberg-kreis Ergebnis</b>																	
<b>Gesamtergebnis</b>									50.489.000	26.214.000	1.719.000	7.095.000	13.400.000			4.000.000	



Landesprogramm 1996  
Teil 3

Kreis	AV	St	Name	Förderquote plus Zuschläge	Förderquote	Förderquote Art	Vorhaben		Kostenrichtwerte DM	davon				1999 DM	2000
							Bezeichnung	Zuweisung gesamt DM		1996 DM	1997 DM	1998 DM			
Schwalm-Eder	AV	Gde	Oberes Beisetal	55 + D T	60,00%	SAM	Hauptsammler von Nente-rode nach Rengshausen	648.000	389.000		389.000				
Schwalm-Eder	Gde	St	Bad Zwesten	65 + D T	70,00%	SAM	Hauptsammler in der Kern-gemeinde	515.000	361.000		361.000				
Schwalm-Eder	St	Borken		52,5	52,50%	SAM	Hauptsammler Ost, II. BA	3.500.000	1.838.000		1.838.000				
Schwalm-Eder	St	Borken		52,5	52,50%	SAM	Hauptsammler Ost in der Kernstadt, I. BA	2.445.000	1.284.000		1.284.000				
Schwalm-Eder	St	Falsberg		52,5 + D	55,00%	SAM	Neubau Hauptsammler Lore	1.100.000	605.000		605.000				
Schwalm-Eder	St	Falsberg		52,5 + D	55,00%	SAM	Neubau Hauptsammler Bauern	900.000	495.000		495.000				
Schwalm-Eder	Gde	Fielendorf		65 + D T	70,00%	SAM	Kanalbaumaßnahmen	7.631.000	5.342.000		5.342.000			1.000.000	
Schwalm-Eder	St	Hornberg		52,5 + D T	57,50%	REA	Regenklärungsanlage Caßdorfer Feld	332.000	191.000		191.000				
Schwalm-Eder	St	Hornberg		52,5 + D T	57,50%	SAM	Hauptsammler von Mörs-hausen zur zentralen Kläranlage	1.212.000	697.000		697.000			500.000	
Schwalm-Eder	St	Hornberg		52,5 + D T	57,50%	SAM	Hauptsammler von Sondheim zur zentralen Kläranlage	1.453.000	835.000		835.000			500.000	
Schwalm-Eder	Gde	Jesberg		62,5 + D T	67,50%	REA	RÜB mit Regenüberlauf Densberg	660.000	446.000		446.000				
Schwalm-Eder	Gde	Jesberg		62,5 + D T	67,50%	SAM	Hauptsammler in der Ortslage Densberg	817.000	551.000		551.000				
Schwalm-Eder	Gde	Malsfeld		42,5 + D	45,00%	SAM	Hauptsammler von Dagobertshausen zum Hauptsammler zur KA	1.626.000	732.000		732.000			232.000	
Schwalm-Eder	St	Meisungen		45	45,00%	SAM	Hauptsammler ST Kehrenbach	600.000	270.000		270.000				
Schwalm-Eder	St	Meisungen		45	45,00%	SAM	Anschluß KA	1.800.000	810.000		810.000			500.000	
Schwalm-Eder	St	Meisungen		45	45,00%	REA	Hauptsammler Kernstadt Nürnberg Straße	700.000	315.000		315.000				
Schwalm-Eder	St	Meisungen		45	45,00%	SAM	Neubau der Hauptsammler im ST Obermeisungen	1.500.000	675.000		675.000			500.000	
Schwalm-Eder	St	Meisungen		45	45,00%	SAM	Hauptsammler in der Kernstadt	201.000	90.000		90.000				
Schwalm-Eder	St	Meisungen		45	45,00%	REA	RÜB ST Kirchhof	663.000	298.000		298.000				
Schwalm-Eder	St	Meisungen		45	45,00%	REA	RÜB Spangerweg in der Kernstadt	415.000	187.000		187.000				
Schwalm-Eder	St	Neukirchen		60 + D T	65,00%	REA	Rastkanal St Günstterode	350.000	158.000		158.000				
Schwalm-Eder	Gde	Neuental		57,5 + D T	62,50%	SAM	RÜB Kernstadt	888.000	564.000		564.000				
Schwalm-Eder	St	Niederstein		55	55,00%	REA	Hauptsammler Gilsa - Resikosten	363.000	227.000		227.000				
Schwalm-Eder	St	Niederstein		55	55,00%	SAM	Staukanal in der Kern-gemeinde	247.000	136.000		136.000				
Schwalm-Eder	Gde	Ottrau		62,5 + D T	67,50%	KAN	Hauptsammler im ST Wichdorf	576.000	317.000		317.000				
Schwalm-Eder	Gde	Ottrau		62,5 + D T	67,50%	SAM	Neubau zentrale Klär-anlage im OT Schorbach	1.170.000	790.000		790.000			500.000	
Schwalm-Eder	Gde	Ottrau		62,5 + D T	67,50%	SAM	Zu- und Ablaufsammler im OT Schorbach	728.000	491.000		491.000				
Schwalm-Eder	Gde	Ottrau		62,5 + D T	67,50%	SAM	Hauptsammler im OT Ottrau	135.000	91.000		91.000				
Schwalm-Eder	St	Schwalmstadt		55	55,00%	REA	RÜB Ziegenhain mit Zu- und Ablaufkanal	978.000	538.000		538.000			549.000	
Schwalm-Eder	St	Schwalmstadt		55	55,00%	SAM	Hauptsammler im ST Wiera	887.000	488.000		488.000			605.000	
Schwalm-Eder	St	Schwalmstadt		55	55,00%	REA	Pumpwerk Ziegenhain	1.063.000	585.000		585.000			403.000	

Landesprogramm 1996  
Teil 3

Kreis	AV	Name	Förderquote plus Zuschläge	Förderquote	Förderquote Art	Vorhaben Bezeichnung	Kostenschichtwerte DM	davon							
								Zuweisung gesamt DM	1996 DM	1997 DM	1998 DM	1999 DM	2000		
Schwalm-Eder	St	Schwalmstadt	55	55,00%	SAM	Hauptsammler im ST Treysa	1.100.000	605.000	605.000						
Schwalm-Eder	Gde	Schrecksbach	57,5 + D	60,00%	REA	RÜB in der Kerngemeinde	1.189.000	713.000	213.000	500.000					
Schwalm-Eder	Gde	Schrecksbach	57,5 + D	60,00%	SAM	Hauptsammler in der Kerngemeinde	849.000	509.000	509.000						
Schwalm-Eder	Gde	Wabern	47,5 + D	50,00%	SAM	Hauptsammler im OT Falkenberg	978.000	489.000	489.000						
Schwalm-Eder	Gde	Wabern	47,5 + D	50,00%	SAM	Hauptsammler im OT Harle	895.000	448.000	448.000						
Schwalm-Eder	Gde	Wabern	47,5 + D	50,00%	REA	Pumpwerk Zennern	339.000	170.000	170.000						
Schwalm-Eder	St	Willingshausen	62,5 + D	65,00%	SAM	Hauptsammler im OT Willingshausen	258.000	168.000	168.000						
Schwalm-Eder	St	Willingshausen	62,5 + D	65,00%	REA	Restkosten RÜBs in Merzhäusern u. Wasenberg	650.000	423.000	423.000						
Schwalm-Eder	Ergebnis							24.321.000	1.621.000	12.146.000	7.500.000	2.000.000	1.000.000		
Waldeck	AV	Aartal	50 + T	52,50%	SAM	Verbindungssammler	1.911.000	1.003.000	500.000						
Waldeck	AV	Ittertal	60 + D T	65,00%	REA	RÜB Ortslage und RU "Am Schwimmbad"	1.384.000	900.000	400.000	500.000					
Waldeck	St	Battenberg	50 + D T	55,00%	SAM	Ortskanal, Erstausstattung	220.000	121.000	121.000						
Waldeck	Gde	Edertal	57,5 + D	60,00%	SAM	Anschluß der bebauung Edertalsperre Ost	365.000	219.000	219.000						
Waldeck	St	Korbach	45 + T	47,50%	SAM	Ortskanalisation Alleringhausen	1.184.000	562.000	562.000						
Waldeck	St	Rosenthal	60 + D T	65,00%	REA/SAM	Hauptsammler zur KA Roda	870.000	566.000	566.000						
Waldeck	St	Waldeck	60 + D T	65,00%	SAM	Sammler zur KA Niederwerber Str.	495.000	322.000	322.000						
Waldeck	Gde	Willings	60 + D T	65,00%	SAM	Ortskanal, Erstausstattung	350.000	228.000	228.000						
Waldeck	Ergebnis							3.921.000	1.391.000	2.030.000	500.000	0	0		
Werra-Meißner	St	Bad Sooden-Allendorf	65 + A D T	72,50%	SAM	Franzosen in BSA Ortskanal Gehau	245.000	178.000	178.000						
Werra-Meißner	St	Waldkappel	60 + A D T	67,50%	SAM	Ortskanal Vierbach	365.000	246.000	246.000						
Werra-Meißner	Gde	Wehratal	55 + A D T	62,50%	SAM	Ortskanal	227.000	142.000	142.000						
Werra-Meißner	Ergebnis							566.000	176.000	368.000	0	0	0		
Gesamtergebnis								84.907.000	48.376.000	6.693.000	21.129.000	14.000.000	5.500.000	2.000.000	

Änderungen von früheren Landesprogrammen

Abwasserabgabe Kap. 08 02 -883/74	Vorhaben		Kosten- richtwerte	Zuweisung gesamt		davon		1999	2000 Teil
	AV	Art		DM	DM	DM	DM		
Kreis	St	Name	Bezeichnung	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Gde									
<b>Regierungspräsidium Darmstadt</b>									
Darmstadt-Dieburg	Gde	Alsbach-Hähnlein	REA	1.869.940	514.000	514.000	514.000		1996, Teil II
				0	0	0	0		
				-514.000	-514.000	-514.000	-514.000		
Offenbach	St	Rödermark	KAE	1.745.000	524.000	524.000	524.000		
				1.746.000	524.000	524.000	524.000		
<b>Regierungspräsidium Gießen</b>									
Lahn-Dill	Gde	Waldsolms	REA	631.640	288.000	288.000	288.000		1996, Teil II/2
				544.000	326.000	326.000	326.000		
				-87.640	38.000	38.000	38.000		
<b>Regierungspräsidium Kassel</b>									
Hersfeld-Rotenburg	St	Rotenburg a.d.F.	KAE	3.737.000	2.336.000	1.336.000	500.000		
				3.962.000	2.476.000	1.336.000	640.000		
				225.000	140.000	0	140.000		1995, Teil II
Schwalm-Eder	St	Borken	SAM	2.643.000	1.322.000	1.322.000			
				2.484.000	1.242.000	1.242.000			
				159.000	-80.000	-80.000			
				Summe:	-416.000	-80.000	-476.000	140.000	

Änderungen von früheren Landesprogrammen

Kreis	AV	St.	Name	Vorhaben		Kostentrichtwerte	Zuweisunggesamt	davon		1997	1998	1999	2000	Teil
				Art	Bezeichnung			1995	1996					
		Gde				DM	DM		DM	DM	DM			
Kommunaler Finanzausgleich														
Kap. 17 41- 883 72/887 72														
Regierungspräsidium Darmstadt														
Main-Kinzig	St	Bad Orb		KAN	Neubau der städtischen Kläranlage	17.407.000	11.315.000		0	1.831.000	3.000.000	5.000.000	2.000.000	1996, Teil
					Korrektur der Einzelbeträge		11.315.000		0	1.315.000	3.000.000	5.000.000	2.000.000	
									0	-516.000	0	0	0	
						Summe:				-516.000	0	0	0	

Umschichtung im Kommunalen Finanzausgleich

Kreis	AV	St	Name	Vorhaben		Kosten- richtwerte	Zuweisung gesamt	1995	davon			Landes- pro- gramm
				Art	Bezeichnung				1996	1997	1998	
	Gde					DM	DM	DM	DM	DM	DM	Teil
Regierungspräsidium Darmstadt												
Bergstraße	St		Heppenheim	SAM	Anschluß (Mit OK) Mittershausen und Scheuerberg	1.312.034	558.000		58.000	500.000		1996, Teil II/2
					Mittelumschichtung		0		0	558.000		
									-58.000	58.000		
Hanau	AV		Geinhausen	KAE	Erweiterung Verbandskläranlage Lieblos	9.709.000	4.612.000	0	1.538.000	3.074.000		1995, Teil II
					Mittelumschichtung				3.538.000	1.074.000		
									2.000.000	-2.000.000		
Hochtaunus	Gde		Weilrod	SAM	Erweiterung des Ortssammlers in den OT Riedelbach, Gemünden, Niederlauken, Rod a.d. Weil und Neuweißenhau	625.000	375.000		375.000	0		1996, Teil II/2
					Mittelumschichtung				0	375.000		
									-375.000	375.000		
Hochtaunus	AV		Oberes Usatal	SAM	Bau Verbindungssammler Stahlhainer Grund	1.229.000	645.000		645.000	0		1995, Teil III
					Mittelumschichtung				0	645.000		
									-645.000	645.000		
Main-Kinzig	AV		Bracht	SAM REA	Anschluß des Oberen Brachtales an die Verbandsanlagen	2.713.950	1.493.000		193.000	1.300.000		1996, Teil II/2
					Mittelumschichtung				0	1.493.000		
									-193.000	193.000		
Offenbach	Gde		Mainhausen	SAM	Bau des Sammlers Mainflingen	3.073.125	1.296.000		296.000	1.000.000		1996, Teil II/2
					Mittelumschichtung				0	400.000		
									-296.000	-600.000		
										325.000		
										180.000		
										391.000		
										180.000		
										325.000		
										391.000		



Umschichtung im Kommunalen Finanzausgleich

Kreis	AV	St Name	Vorhaben		Kosten- richtwerte	Zuweisung gesamt	davon				Landes- pro- gramm 2000 Teil	
			Art	Bezeichnung			1995	1996	1997	1998		1999
Gde					DM	DM	DM	DM	DM	DM		
Regierungsamt Gießen												
Gießen	AV	Lauter-Weiter	REA	Drosselbauwerk für RÜB 5 / REA Grünberg Brunnenital	192.000	110.000	0	110.000	0	110.000	0	1996, Teil II
				Mittelumschichtung		110.000	0	0	0	0	0	
							110.000	-110.000				
Lahn-Dill	Gde	Bischoffen	SAM	Oberweidbach	94.000	57.000	0	57.000	0	57.000	0	1996, Teil I/2
				Mittelumschichtung		57.000	0	0	0	0	0	
							-57.000	57.000				
Lahn-Dill	AV	Soims	KAE	Burgsolms	1.453.000	799.000	0	799.000	0	799.000	0	1996, Teil II
				Mittelumschichtung		799.000	0	0	0	0	0	
							799.000	-799.000				
Limburg-Weilburg	Gde	Merenberg	SAM	Reichenborn und RÜB	2.168.000	1.030.000	330.000	700.000	0	1.030.000	0	1995, Teil I
				Mittelumschichtung		1.030.000	0	0	0	0	0	
							-330.000	-700.000		1.030.000		
Limburg-Weilburg	Gde	Waldbrunn	SAM	Hauptsammler im OT Ellar	1.927.000	1.156.000	356.000	400.000	400.000	1.156.000	400.000	1995, Teil I
				Mittelumschichtung		1.156.000	0	0	0	0	0	
							-356.000	-400.000		756.000		
Limburg-Weilburg	Gde	Waldbrunn	SAM	Hauptsammler im OT Hausen	651.000	391.000	391.000	0	0	391.000	0	1995, Teil I
				Mittelumschichtung		391.000	0	0	0	0	0	
							-391.000	0		391.000		
Limburg-Weilburg	Gde	Weinbach	SAM	Anschlußsammler Grävneck und Staukanal	1.538.000	846.000	346.000	500.000	500.000	846.000	500.000	1995, Teil I
				Mittelumschichtung		846.000	346.000	0	0	500.000	0	
							346.000	-500.000		500.000		

## Umschichtung im Kommunalen Finanzausgleich

Kreis	AV	St	Name	Vorhaben		Kosten- richtwerte	Zuweisung gesamt	1995	davon			Landes- pro- gramm Teil	
				Art	Bezeichnung				1996	1997	1998		1999
Limburg- Weilburg						DM	DM		DM	DM	DM		
	AV		Goldener Grund	KAE	Klärschlammzwischenlager Mittelumschichtung	799.000	479.000	200.000	279.000			1995, Teil III	
								200.000	0	279.000			
								0	-279.000	279.000			
Limburg- Weilburg	AV		Runkel-Villmar	SAM	Anschlußsammel Hofen-Eschenau und FB Mittelumschichtung	3.152.000	1.734.000	534.000	600.000	600.000		1995, Teil I	
								534.000	0	1.200.000			
								0	-600.000	600.000			
Vogelsberg- kreis	AV		Ohm-Seenbach	KAE	Oberes Lumdatal Mittelumschichtung	6.645.000	3.987.000	500.000	1.800.000	1.687.000		1995, Teil III	
								500.000	900.000	2.587.000			
								0	-900.000	900.000			
Vogelsberg- kreis	AV		Ohm-Seenbach	SAM	Verbindungssammler Ruppertenrod Ober-Chirnen Mittelumschichtung	6.014.000	3.608.000		0	608.000	1.000.000	1996, Teil II	
									608.000	0	1.000.000		
									608.000	-608.000	0		
Vogelsberg- kreis	St		Schlitz	SAM	Verbindungssammler Utzhausen- Nieder-Stoll-Bernshausen Mittelumschichtung				1.000.000			1995, Teil I	
									500.000	500.000			
									-500.000	500.000			
Mittelverteilung "Kommunaler Finanzausgleich" RP Gießen:								-1.077.000	-2.419.000	3.496.000	0	0	0

Umschichtung im Kommunalen Finanzausgleich

Kreis	AV St Gde	Vorhaben		Kosten- richtwerte	Zuweisung gesamt	1995	davon			Landes- pro- gramm 2000 Teil
		Art	Bezeichnung				1996	1997	1998	
				DM	DM		DM	DM	DM	
Regierungsbezirk Kassel										
Kassel	AV	Oberes Aartal	KAE	Bau Verbandskläranlage	6.300.000	3.308.000	0	1.654.000	1.654.000	
						0	0	1.000.000	2.308.000	
								-654.000	654.000	
Schwalm-Eder	St	Felsberg	SAM	Sammler Mittelhof nach Melgershausen-Hesslar Mittelumschichtung	2.771.180	1.524.000		124.000	1.400.000	
								824.000	700.000	
								700.000	-700.000	
Schwalm-Eder	St	Schwalmsstadt	SAM	Bau Hauptsammler Ziegenhain- Treysa Mittelumschichtung	3.187.000	1.753.000	753.000	1.000.000		
						753.000	0	1.000.000		
						0	-1.000.000	1.000.000		
Waldeck-Frankenberg	St	Volkmarsten	SAM	Bau Ortskanal Hörle, Bau Druckleitung an Veband Mittelumschichtung	1.349.000	809.000	409.000	400.000		
						409.000	300.000	100.000		
						0	-100.000	100.000		
Waldeck-Frankenberg	St	Bad Wildungen	REA	RÜB Röhrigstraße einschl. Hauptsammler Mittelumschichtung	10.000.000	6.750.000		0	750.000	
							750.000	2.000.000	3.000.000	
							750.000	1.250.000	1.000.000	
Waldeck-Frankenberg	St	Frankenau	SAM	Ortskanal in Allenlotheim, Klosterstr. Mittelumschichtung	565.000	396.000		0	396.000	
							396.000	0	0	
							396.000	-396.000		
Waldeck-Frankenberg	Gde	Vöhl	SAM	Umstellung auf Trennsystem Mittelumschichtung	1.410.000	952.000		0	952.000	
							952.000	0	0	
							952.000	-952.000		

## Umschichtung im Kommunalen Finanzausgleich

Kreis	AV	St	Name	Vorhaben		Kosten- richtwerte	Zuweisung gesamt	1995	davon			1999	Landes- pro- gramm 2000 Teil
				Art	Bezeichnung				1996	1997	1998		
Waldeck-Frankenberg	St	Waldeck		SAM	Sammler zur Kläranlage ohne Staubecken "Auf der Rode"	1.877.000	1.220.000		220.000	1.000.000			1996, Teil I/2
					Mittelumschichtung			970.000	250.000				
								750.000	-750.000				
Waldeck-Frankenberg	AV	Aartal		REA	Kanalstauraum 2	710.000	373.000		0	373.000			1996, Teil II
					Mittelumschichtung				373.000	0			
									373.000	-373.000			
Waldeck-Frankenberg	AV	Urfal		KAN	Bau Kläranlage Braunau, RÜB	4.520.000	2.938.000	0	1.469.000	1.469.000			1995, Teil II
					Mittelumschichtung			0	2.938.000	0			
									1.469.000	-1.469.000			
Waldeck-Frankenberg	AV	Oberes Aartal		KAN	Bau der Verbandskläranlage	6.300.000	3.308.000	0	1.654.000	1.654.000			1995, Teil II
					Mittelumschichtung				2.308.000	1.000.000			
									654.000	-654.000			
Waldeck-Frankenberg	AV	Oberes Edertal		KAE	Umbau und Erweiterung der Verbandskläranlage	8.300.000	3.320.000	0	1.660.000	1.660.000			1995, Teil III
									2.320.000	1.000.000			
									660.000	-660.000			
Werra-Meißner	St	Bad Sooden-Allendorf		KAE	Erweiterung der Kläranlage	10.256.000	7.436.000			436.000	3.000.000	1.000.000	1996, Teil II
					Mittelumschichtung				1.000.000	1.536.000	3.000.000	1.900.000	0
									1.000.000	1.700.000	0	-1.100.000	-1.000.000
Werra-Meißner	St	Eschwege		SAM	Luisenstr. + RÜ 10a	2.685.000	1.343.000		143.000	1.200.000			1996, Teil I/2
					Mittelumschichtung				0	1.343.000			
									-143.000	143.000			



1371

**Sonderurlaubsgesetz, Verwaltung des Ausgleichsfonds;**

hier: Endgültige Festsetzung der Ausgleichsabgabe für das Jahr 1995

Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über den Ausgleichsfonds vom 22. Dezember 1993 (GVBl. 1994 I S. 121) wird hiermit die Ausgleichsabgabe für das Jahr 1995 für jeden Vollzeitarbeitsplatz auf zwei Deutsche Mark endgültig festgesetzt.

Wiesbaden, 21. November 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Jugend, Familie  
und Gesundheit  
VII C 4 — 52 c 1807

StAnz. 50/1996 S. 4160

1372

**Genehmigungsverfahren 1996;**

hier: Übergangsregelung 1996/1997

Bezug: 87. Sitzung des Landespflegesatzausschusses am 15. November 1996

Auf Grund der Verzögerungen im Pflegesatzverfahren 1996 wird eine erhebliche Anzahl von Krankenhäusern im Jahr 1996 kein genehmigtes Budget 1996 mehr erhalten können. Ferner können auch bei Krankenhäusern, die ihr genehmigtes Budget noch in 1996 erhalten, im Rahmen der Verrechnung der Mehr- oder Mindererlöse auf Grund der Weitergeltung der bisherigen Pflegesätze nach § 21 BpflV extrem hohe oder niedrige Verrechnungspflegesätze auftreten.

Zur Lösung dieser Problematik verständigte sich der Landespflegesatzausschuß in seiner 87. Sitzung am 15. November 1996 nach intensiver Diskussion auf eine gemeinsam getragene Verfahrensweise.

Mit der vorliegenden Übergangsregelung 1996/1997 und Beispielrechnung (siehe Anlage) sollen mit Hilfe eines Vorwegausgleichs nach § 12 Abs. 4 BpflV extrem hohe oder niedrige Verrechnungspflegesätze vermieden werden. Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Regelung, die eine Abschlagszahlung auf den Erlösausgleich ermöglicht. Der Vorwegausgleich wird nur für das Restbudget errechnet, wobei die Vorschrift des § 12 Abs. 4 BpflV (75-Prozent-Ausgleich) ohne Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 GSK angewendet wird. Der endgültige Erlösausgleich nach § 12 Abs. 4 und § 11 Abs. 8 BpflV ist dann gemeinsam mit der Vereinbarung über das Budget 1997 vorzunehmen.

Wiesbaden, 18. November 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Jugend, Familie  
und Gesundheit

VII/VIII B 1/VIII B 1 b — 18 c 04.11.15

StAnz. 50/1996 S. 4160

**Anlage****Genehmigungsverfahren 1996****1. Genehmigungsanträge vor dem 31. Oktober 1996**

Genehmigungsanträge, die bis Ende Oktober 1996 eingereicht werden, werden grundsätzlich noch in diesem Jahr genehmigt. In wieweit spätere Anträge seitens des Landesamts für Versorgung und Soziales noch bearbeitet werden können, hängt dann von dem aktuellen Antragsvolumen ab. Die Genehmigung enthält regelmäßig auch die Verrechnung der Mehr- oder Mindererlöse nach § 21 BpflV für die Restlaufzeit 1996. Zur Vermeidung extrem hoher oder niedriger Verrechnungssätze in einzelnen Pflegesatzbereichen können im Rahmen des § 21 BpflV Mehr- oder Mindererlöse auch auf andere Pflegesatzbereiche verteilt werden. Dies gilt analog für Zu- und Abschläge auf Fallpauschalen (FP) und Sonderentgelten (SE). Verrechnungen auf Grund von Mehr- oder Mindererlösen aus solchen Zu- und Abschlägen können auch anderen FP und SE als Zu- oder Abschlag zugerechnet werden. Eine Verrechnung über das Restbudget wäre nur möglich, wenn überhaupt keine FP und SE mehr vereinbart würden (vgl. Kommentar Tuschen/Quaas zu § 21 Abs. 4 BpflV).

**2. Genehmigungsanträge nach dem 31. Oktober 1996**

Sofern eine Genehmigung in 1996 nicht mehr erfolgen kann, erfolgt eine prospektive Genehmigung der in der Vereinbarung festgelegten Pflegesätze nach Ablauf des Budgetzeitraums (mit oder ohne Ausgleiche und Berichtigungen für Vorjahre). Diese enthalten grundsätzlich keine Verrechnung der Mehr- oder Mindererlöse nach § 21 BpflV für das Jahr 1996 auf Grund der Weitergeltung der bisherigen Pflegesätze (aus 1995).

**3. Genehmigungsanträge für das Budgetjahr 1996 nach dem 31. Dezember 1996**

Wird ein Antrag auf Genehmigung des Budgets 1996 erst in 1997 gestellt, erfolgt grundsätzlich wie in den Fällen unter 2. eine prospektive Genehmigung der vereinbarten Pflegesätze ohne Verrechnung nach § 21 BpflV.

**4. Mögliche Teil-Verrechnung von Mehr- oder Mindererlösen auf Grund der Weitergeltung der bisherigen Pflegesätze nach § 21 BpflV****Problemstellung**

In den Fällen unter 1. erfolgt wie erwähnt grundsätzlich die Verrechnung der Mehr- oder Mindererlöse über die Restlaufzeit in 1996. Dies kann im Einzelfall zu extrem hohen oder niedrigen Verrechnungssätzen oder beispielsweise zu einem negativen Restbudget führen.

In den Fällen unter 2. und 3., in denen die Verrechnung der Mehr- oder Mindererlöse aus 1996 üblicherweise erst mit dem Budget 1997 erfolgt, könnte dieses Problem ebenso auftreten bzw. dann gegebenenfalls noch verschärft durch weitere Verrechnungen des Budgets 1997 auf die Restlaufzeit 1997, da auch in 1997 eine Verzögerung des Pflegesatzverfahrens durch die noch unklare Rechtslage vorprogrammiert ist.

**Lösung — Übergangsregelung 1996—1997**

In Absprache mit dem Landesamt für Versorgung und Soziales können die Vertragsparteien im Vorgriff auf den Erlösausgleich für 1996 eine Abschlagszahlung (Vorwegausgleich) (positiv oder negativ) als Zu- oder Abschlag zu den Pflegesätzen vereinbaren. Diese werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt auch vor der Vereinbarung des Budgets für 1997 genehmigt.

In den Fällen unter 1. könnten die Vertragsparteien demnach eine Genehmigung zum 1. Januar 1997 beantragen. Der Vorwegausgleich wird entsprechend den vereinbarten Berechnungstagen 1996 auf die vereinbarten Pflegesätze 1996 (mit oder ohne Ausgleiche und Berichtigungen für Vorjahre) verteilt. Die endgültige Verrechnung des Erlösausgleichs für 1996 erfolgt dann mit dem Budget 1997.

Gegenüber der Verrechnung nach § 21 BpflV auf die (geringe) Restlaufzeit 1996 erfolgt somit die Verrechnung der Mehr- oder Mindererlöse erst in 1997 — aber dann auf Basis einer Jahresbelegung, womit extrem hohe oder niedrige Verrechnungssätze vermieden werden können.

Sofern in den Fällen unter 2. keine Genehmigung in 1996 mehr erfolgt, sowie in den Fällen unter 3., kann grundsätzlich die gleiche Vorgehensweise gewählt werden. Die Genehmigung der Pflegesätze inkl. der Verrechnung einer Abschlagszahlung auf den Erlösausgleich erfolgt nach Abschluß der Vereinbarung jeweils zum nächstmöglichen Zeitpunkt (beispielsweise ab 1. Februar 1997 oder 1. März 1997). Die endgültige Verrechnung erfolgt jeweils mit dem Budget 1997.

Bei dieser Übergangsregelung zur Vermeidung extrem hoher oder niedrigerer Verrechnungssätze soll zur Ermittlung des Vorwegausgleichs eine vereinfachte Regelung angewandt werden:

Der Vorwegausgleich wird nur für das Restbudget errechnet, dabei werden die Vorschriften der BpflV § 12 Abs. 4 (75-Prozent-Ausgleich) ohne Berücksichtigung des GSK § 3 Abs. 2 angewandt.

**Erläuterungen zur Beispielrechnung**

Sofern die endgültigen gewichteten (gew.) Berechnungstage 1996 noch nicht bekannt sind, wird auf Grund der hochgerechneten gew. Berechnungstage und der vereinbarten (aber nicht abgerechneten) Pflegesätze 1996 ein fiktives Erlösbudget und in der Folge nach BpflV ein vereinfachter Erlösausgleich zu den tatsächlichen Einnahmen berechnet. Es sind jeweils die gewichteten Berechnungstage zu verwenden, damit der 20prozentige Abschlag der Abteilungspflegesätze bei operativen Sonderentgeltleistungen berücksichtigt wird.

Der so errechnete Vorwegausgleich wird dann nach Budgetanteilen auf die verschiedenen Pflegesatzbereiche verteilt, und durch die jeweils vereinbarten Berechnungstage 1996 geteilt. Daraus ergeben sich dann Zu- oder Abschläge auf die vereinbarten Pflegesätze für 1996.

Die Pflegesätze inkl. dieser Zu- und Abschläge werden ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt nach der Vereinbarung genehmigt. In den Fällen nach Nr. 1 zum Beispiel ab 1. Januar 1997, in den Fällen nach Nr. 3 zum Beispiel ab 1. März 1997. Sie gelten bis zum Inkrafttreten der neuen Pflegesätze nach der Budgetvereinbarung für 1997.

Der endgültige Erlösausgleich für 1996 inkl. dem Bereich FP und SE und der Regelung nach GSK erfolgt im Budget 1997.

Auf die Erstellung eines gesonderten Berechnungsschemas zur Übergangsregelung wird verzichtet. Die Ermittlung und Verteilung des Vorwegausgleichs sollte entsprechend der Beispielrechnung erfolgen.

### Übergangsregelung zur Liquiditätssicherung

#### Beispielrechnung zur Verrechnung nach § 21 BPfIV i.V.m. dem Ausgleich nach § 12 V BPfIV

Grundsatz: Der Erlösausgleich nach § 12 Abs. 4 BPfIV für 1996 wird mit den tatsächlichen BT, aber den vereinbarten durchschnittlichen Pflegesätzen gerechnet; dies erfordert, daß diese BT nach Fachabteilungen den Krankenhäusern bekannt sind, obwohl nur der allgemeine Pflegesatz abgerechnet wurde.

#### 1. Vereinbarung 1996

##### Budgetanteil

36%	40.000 BT x	100 DM BasisPS =	4.000.000 DM Basisbudget
40%	22.000 gBT x	200 DM Achir. =	4.400.000 DM Budget Achir.
24%	18.000 gBT x	150 DM Inn. Med.	2.700.000 DM Budget IM
	40.000 BT ges.		<u>11.100.000</u> 277,50 durchschn.PS

#### 2. Ausgleichsberechnung § 12 Abs. 4 BPfIV

##### IST - Abrechnung 1996

38.000 BT x 270,00 DM Allg. PS = 10.260.000 DM

##### Vereinbartes Budget:

11.100.000 DM

##### ./. fiktive IST-Einnahmen

20.000 gBT Achir. x	200 DM =	-4.000.000 DM
18.000 gBT IM x	150 DM =	-2.700.000 DM
38.000 BT Basis x	100 DM =	-3.800.000 DM
		<u>-10.500.000 DM</u>

Bei der Berechnung sind jeweils die gewichteten Berechnungstage zu verwenden, um den 20 % Abschlag der Abt.PS bei op. SE-Leistungen zu berücksichtigen.

Summe fiktiver Einnahmen = fiktive Mindereinnahmen

600.000 DM

davon 75 %

450.000 DM

##### ./. fiktives, flexibles Budget=

10.950.000      10.950.000 DM

(Summe fiktiver Einnahmen + Ausgleich)

= Erlösausgleich 1996 (Ausgleichsanspruch des KH)

690.000 DM

#### 3. Übergangsregelung 1997

ie Genehmigung der Pflegesätze 1996 erfolgt erst in 1997.

690.000 DM Vorwegausgleich x

36% Basis =	248.400
40% Achir. =	276.000
24% IM =	165.600
	<u>690.000</u>

DM

		= Zuschlag
/ gBT <sub>plan'96</sub>		pro BT in DM
40.000	6,21	
22.000	12,55	
18.000	9,20	

Pflegesätze 1996 ab Genehmigungszeitpunkt (1.März 1997)

100 DM BasisPS +	6,21 DM Zuschlag=	106,21 DM
200 DM Achir. +	12,55 DM Zuschlag=	212,55 DM
150 DM IM +	9,20 DM Zuschlag=	159,20 DM

#### 4. Budgetvereinbarung 1997

Endgültiger Erlösausgleich für 1996 im Budget 1997; bzw. die Spitzabrechnung für den Erlösausgleich '96 erfolgt im Budget 1997.

38.100 BT <sub>IST</sub> x	270 DM Allg.PS =	10.287.000 DM IST-Erlös
fiktive Erlöse		
38.100 BT Basis x	100 BasisPS <sub>K7</sub> =	3.810.000 DM fiktive Erlöse BasisPS
19.400 gBT AChir. x	200 AChir. <sub>K7</sub> =	3.880.000 DM fiktive Erlöse Abt.PS AChir.
18.700 gBT IM x	150 IM <sub>K7</sub> =	2.805.000 DM fiktive Erlöse Abt.PS IM
		<u>10.495.000 DM fiktive Ist-Erlöse gesamt</u>
		10.495.000 DM fiktive Ist-Erlöse gesamt
	./. =	11.100.000 DM Budgetvereinbarung 1996
		-605.000 DM Mindererlöse
	x 75 % =	453.750 DM Ausgleich nach § 12 Abs. 4 BPfIV
		10.495.000 DM fiktive Ist-Erlöse gesamt
	+	453.750 DM Ausgleich nach § 12 Abs. 4 BPfIV
	=	<u>10.948.750 DM fiktives flexibles Budget</u>
		10.287.000 DM IST-Erlös
./. =		10.948.750 DM fiktives flexibles Budget
	=	-661.750 DM => Ist-Erlöse niedriger als fiktives flexibles Budget

Die 661.750,- DM sind komplett in das Budget 1997 als Ausgleichszahlung einzustellen.  
Die Bereinigung des Vorwegausgleichs erfolgt automatisch über die Verrechnung nach § 21 BPfIV im Budget 1997.

1373

#### HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

##### Durchführung der Prozeßkostenhilfe im Bereich der hessischen Sozialgerichtsbarkeit

1. Zur Durchführung der Prozeßkostenhilfe im Bereich der hessischen Sozialgerichtsbarkeit werden die vom Hessischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten mit Runderlaß betreffend die bundeseinheitlichen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozeßkostenhilfe (DB-PKHG) vom 11. Oktober 1995 (JMBl. 1996 S. 22), geändert durch Runderlaß vom 13. Februar 1996 (JMBl. S. 119), und die mit Runderlaß betreffend die Festsetzung der aus der Landeskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater vom 17. Oktober 1989 (JMBl. S. 637) getroffenen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung für entsprechend anwendbar erklärt, soweit die besonderen Bestimmungen des Sozialgerichtsgesetzes diesen nicht entgegenstehen.

- Bei den Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit tritt in den vorstehenden Bestimmungen an die Stelle des Rechtspflegers der Richter.
- Der Erlaß vom 3. Januar 1986 (StAnz. S. 210) wird aufgehoben.
- Dieser Erlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 18. November 1996

Hessisches Ministerium für  
Frauen, Arbeit und Sozialordnung  
StS — Z B 7 — 54 p 4149  
In Vertretung  
gez. Gläßer, Staatssekretär  
— Gült.-Verz. 213 —

StAnz. 50/1996 S. 4162

1374

#### PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

##### C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

verstorben:

Polizeioberkommissar Hans-Jürgen Spengler (19. 11. 96).

Frankfurt am Main, 20. November 1996

Polizeipräsidium Frankfurt am Main  
V 323 Eg — 8 b 22

StAnz. 50/1996 S. 4162

##### G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zum Kustos (BaL) Kustos z. A. (BaP) Dr. Hanno Broo, Hessisches Landesmuseum Darmstadt (29. 9. 96);

zur Konservatorin (BaL) Konservatorin z. A. (BaP) Christa Meiborg, Landesamt für Denkmalpflege Wiesbaden (17. 9. 96);

zum Akademischen Rat z. A. (BaP) Dr. Holger Gräf, Landesamt für geschichtliche Landeskunde Marburg (1. 4. 96);

zu **Archivräten (BaL)** die Archivräte z. A. (BaP) Dr. Wolfhard Vahl, Staatsarchiv Marburg (1. 5. 96), Dr. Karsten Uhde (1. 11. 96), Dr. Nils Brübach (3. 11. 96), beide Archivschule Marburg;

zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin (BaP) Karin Ziegler, Staatsarchiv Marburg (7. 6. 96);

zu/zum **Inspektorinwärterinnen/Inspektorinwärter (BaW)** Monika Euler, Astrid Krämer, Tanja Weber, sämtlich Hessische Landesbibliothek Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 96), Dorothea Steglich, Vinzenz Lübber, beide Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (beide 1. 10. 96), Sibylle Hupfeld, Sonja Wick, Christine Troedel, sämtlich Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (sämtlich 1. 10. 96), Kathrin Dittmar, Na-

dine Hopp, beide Hessische Landesbibliothek Fulda (beide 1. 10. 96);

zum **Assistentenwärter (BaW)** David Alexander Raven, Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (1. 9. 96);

versetzt:

zur Datenzentrale Schleswig-Holstein in Kiel  
 Amtmann (BaL) Andreas Kuptz, Landesamt für Denkmalpflege Wiesbaden (1. 10. 96).

Wiesbaden, 19. November 1996

**Hessisches Ministerium für  
 Wissenschaft und Kunst**  
 Z I 1.4 — 001/19 — 1

StAnz. 50/1996 S. 4162

**1375**

**DARMSTADT**

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Meisterprüfung in der Ver- und Entsorgung im Frühjahr 1997

Der fachübergreifende und der fachspezifische Teil der Prüfung zum Meister/zur Meisterin in der Ver- und Entsorgung mit den anerkannten Abschlüssen „Geprüfte Abwassermeisterin/Geprüfter Abwassermeister“ findet am

21., 22., 24. und 25. April 1997

in Gießen statt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus § 2 der Ver- und Entsorgung — Meisterprüfungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl. S. 2415) in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Prüfungsverordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen in der Ver- und Entsorgung vom 19. Juni 1990 (StAnz. S. 1417).

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von 100,— DM zu entrichten; für die Prüfung werden Auslagen in Höhe von 650,— DM erhoben.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 28. Februar 1997 dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 39 a, 64278 Darmstadt, vorzulegen.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich, unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Nachweis über Ausbildung, berufliche Tätigkeit und Fortbildung,
- Nachweis über die gemäß §§ 8, 9 der Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg die/der Antragsteller/in an einer Prüfung gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bereits teilgenommen hat,
- gegebenenfalls eine Bescheinigung gemäß § 23 der Prüfungsordnung.

Darmstadt, 20. November 1996

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
 V 39 a — 79 a 18/19

StAnz. 50/1996 S. 4163

**1376**

### Genehmigung der Stiftung „Bahn-Sozialwerk (BSW)“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 23. Oktober 1996 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Bahn-Sozialwerk (BSW)“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 20. November 1996 zum 1. Januar 1997 genehmigt.

Darmstadt, 20. November 1996

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
 III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 264

StAnz. 50/1996 S. 4163

**1377**

### Genehmigung der Stiftung „Edwin und Liane Lenk Stiftung“, Sitz Karben

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 9. September 1996 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Edwin und Liane Lenk Stiftung“, Sitz Karben, mit Stiftungsurkunde vom 26. November 1996 genehmigt.

Darmstadt, 26. November 1996

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
 III 11 a — 25 d 04/11 (10) — 45

StAnz. 50/1996 S. 4163

**1378**

**GIESSEN**

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlbachtal bei Gusternhain“ vom 14. November 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

- Das Mühlbachtal und seine angrenzenden Waldflächen südöstlich von Gusternhain werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- Das Naturschutzgebiet „Mühlbachtal bei Gusternhain“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Schenkenhain“, „In der Engstwiese“, „Grundseite“ in der Gemarkung Schönbach der Stadt Herborn und aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Auf dem Dörrenköppel“ und „Gruben“ in der Gemarkung Gusternhain der Gemeinde Breitscheid im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 40,27 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die artenreichen Bergbüchenwälder, blockschuttreichen Schluchtwälder und Bachauenwälder sowie die extensiv genutzten Bergwiesen durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln. Das Gebiet soll in seiner Gesamtheit als charakteristischer Bestandteil des Naturraumes „Hoher Westerwald“ und als Lebensraum bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten geschützt werden.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775)



Übersichtskarte als Anlage 1 zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Mühlenbachtal bei Gusternhain“  
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5315,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 — 1 — 007

- herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Quellbereiche, Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

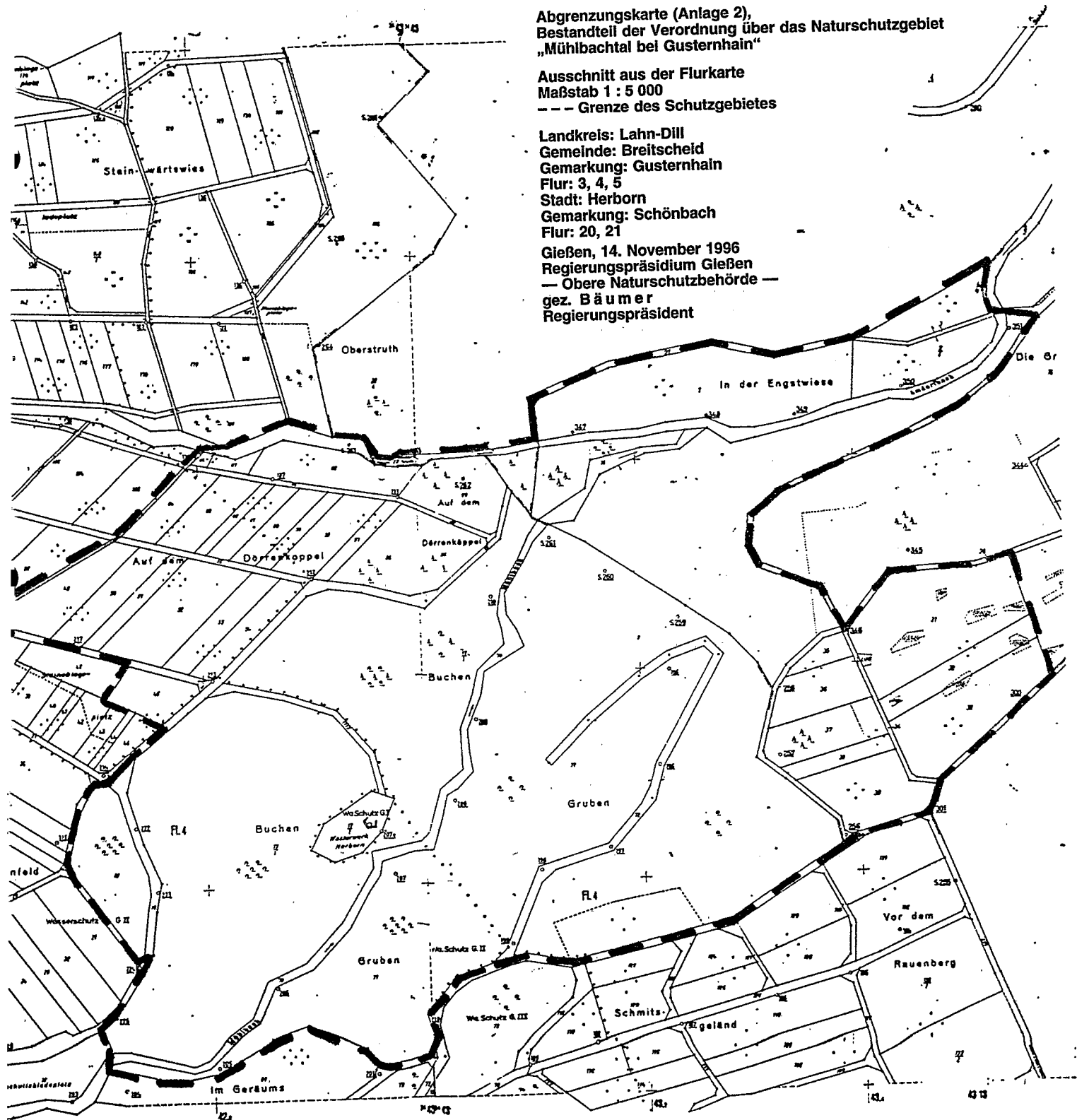
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

**Abgrenzungskarte (Anlage 2),  
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Mühlbachtal bei Gusternhain“**

**Ausschnitt aus der Flurkarte  
Maßstab 1 : 5 000  
--- Grenze des Schutzgebietes**

**Landkreis: Lahn-Dill  
Gemeinde: Breitscheid  
Gemarkung: Gusternhain  
Flur: 3, 4, 5  
Stadt: Herborn  
Gemarkung: Schönbach  
Flur: 20, 21**

**Gießen, 14. November 1996  
Regierungspräsidium Gießen  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. Bäumer  
Regierungspräsident**



12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Grünland nach dem 1. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. Grünland in der Flur 4 vor dem 1. Juni oder Grünland in der Flur 20 vor dem 15. Juni zu mähen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Silage- oder Heuballen zu lagern;
17. zu düngen oder Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 17 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung des Flurstückes 39 der Flur 20 der Gemarkung Schönbach mit Rindern in der Zeit vom 16. Juni bis 15. November;
3. folgende waldbauliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortsheimischer, struktur- und artenreicher Laubwaldgesellschaften:
  - a) die Überführung der nicht standortsheimischen Nadelholzbestände in einen der natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald einschließlich der Nutzung des anfallenden Holzes, jedoch unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen,
  - b) die einzelstammweise Entnahme von Laub- oder Nadelbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Laubholzbeständen und in den Ufergehölzsäumen, mit der Maßgabe, vorhandenes Totholz im Bestand zu belassen,
 unter Anwendung bodenschonender Aufarbeitungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März;
4. Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
6. die Ausübung der Angelfischerei in der Zeit vom 16. Juni bis 28. Februar;
7. Maßnahmen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
8. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, insbesondere Quellbereiche, Wasserläufe oder Wasserflächen, einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder Sumpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;

9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Grünland nach dem 1. April eggt, walzt oder schleift;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Grünland in der Flur 4 vor dem 1. Juni oder Grünland in der Flur 20 vor dem 15. Juni mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Silage- oder Heuballen lagert;
17. entgegen § 3 Nr. 17 düngt oder Holz- oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

Die Entnahme von 35 Liter Wasser je Sekunde aus dem Stollen „Wohlfahrt“ bleibt bis zum 31. Dezember 2000 zulässig.

## § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Mühlbachtal bei Gusternhain“ vom 4. August 1992 (StAnz. S. 2194), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1995 (StAnz. 2564), wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 14. November 1996

Regierungspräsidium Gießen  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 50/1996 S. 4163

1379

KASSEL

**Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsbach-Trockenerfurth, Kreis Fritzlar-Homberg“, vom 15. Mai 1973**

Vom 14. November 1996

## Artikel 1

Die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsbach-Trockenerfurth, Kreis Fritzlar-Homberg“ vom 15. Mai 1973 (StAnz. S. 1297) wird aufgehoben, da die Wassergewinnungsanlage nicht mehr zur öffentlichen Trinkwasserversorgung betrieben wird.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 14. November 1996

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 50/1996 S. 4166

1380

**Verordnung zur Aufhebung des Heilquellenschutzgebietes nach § 128 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) für die „Donarquelle“ des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen im Stadtteil Geismar der Stadt Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis, vom 20. November 1996**

## Artikel 1

Die mit gemeinsamem Beschluß des Regierungs-Präsidenten in Cassel vom 29. August 1912 und des Königlichen Oberbergamtes in Clausthal vom 10. September 1912 festgestellten Schutzbezirke für

die dem Fürstlich Waldeckischen Domänium, jetzt Hessisches Staatsbad Bad Wildungen, gehörende, in der Gemarkung Geismar der Stadt Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis, gelegene „Donarquelle“ werden aufgehoben, nachdem die staatliche Anerkennung als Heilquelle widerrufen wurde.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. November 1996

Regierungspräsidium Kassel

gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 50/1996 S. 4166

1381

### Planergänzungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN);

hier: Kommunales Entwicklungskonzept „Mittleres Fulda-tal“ — Öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen —

Die Entwurfs-Unterlagen zur Ergänzung des RROPN — Aufnahme des Kommunalen Entwicklungskonzeptes „Mittleres Fulda-tal“ — in den von der Hessischen Landesregierung am 9. März 1995 festgestellten RROPN liegen gemäß Teil B Nr. 9 Abs. 2 und Nr. 10 des Hessischen Landesraumordnungsprogramms (HLROP) in der

Zeit vom 16. Dezember 1996 bis 15. Januar 1997 im Regierungspräsidium Kassel, Abteilung IV — Regionalplanung —, Dr.-Fritz-Hoch-Haus; Steinweg 6, 34117 Kassel, 8. Stock, Zimmer 802, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und können in der o. a. Zeit montags bis freitags während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Innerhalb der Auslegungsfrist können dort Anregungen und Bedenken schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Um Interessenten die Einsichtnahme zu erleichtern, können die Verfahrensunterlagen in dieser Zeit zusätzlich bei den nachfolgenden Dienststellen während der dort üblichen Dienstzeiten eingesehen werden:

1. Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises,  
— Amt für Wirtschaftsförderung —,  
Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze),  
2. OG — Altbau — Zimmer A 207
2. Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg,  
— Kreisverwaltungsgebäude —, Friedloser Straße 12,  
36351 Bad Hersfeld,  
1. Etage, Zimmer 120
3. Kreisausschuß des Werra-Meißner-Kreises,  
— Kreisbauamt —, Schloßplatz 9, Eingangshalle,  
37269 Eschwege.

Kassel, 21. November 1996

Regierungspräsidium Kassel

— obere Landesplanungsbehörde —

51 — 93 d 02 — 03

StAnz. 50/1996 S. 4167

1382

### HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

#### Zwischenprüfung nach § 42 BBiG;

hier: Anmeldung für den Prüfungstermin Frühjahr 1997

In den Ausbildungsberufen

Kartograph(in)  
Kulturbau techniker(in)  
Straßenbau techniker(in)  
Straßenwärter(in)

werden in der Zeit zwischen Anfang März und Ende April 1997 Zwischenprüfungen durchgeführt.

Dazu sind diejenigen Auszubildenden anzumelden, deren Ausbildungszeit zwischen dem 1. April 1995 und 30. September 1995 begonnen hat oder die an früheren Terminen nicht teilnehmen konnten.

Die Anmeldungen sind mit den Formblättern, die den Ausbildungsstätten im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren nach § 32 BBiG zugegangen sind, vorzunehmen.

Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:

- a) der Ausbildungsnachweis (ohne Klausurarbeiten, Übungsarbeiten oder sonstige Ausarbeitungen des/der Auszubildenden)

b) eine Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule

c) bei Auszubildenden, die bei Beendigung des ersten Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Bescheinigung über die erste ärztliche Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG

d) bei körperlich, geistig oder seelisch behinderten Auszubildenden eine kurze Darstellung der Art der Behinderung sowie eine Kopie des Nachweises über den Grad der festgestellten Erwerbsminderung.

Meldeschluß: 15. Januar 1997

Wiesbaden, 22. November 1996

Zuständige Stelle für die  
Ausbildungsberufe Kulturbau-,  
Straßenbau-, Vermessungstechniker/in,  
Kartograph/in und Straßenwärter/in  
beim Hessischen Landesvermessungsamt  
Z 117 — 9 a — 04 — 13 — 04

StAnz. 50/1996 S. 4167

1383

### HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

#### Aus- und Vorbereitungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — beabsichtigt, im Frühjahr 1997 folgende Lehrgänge einzurichten:

**Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zum „Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin“ beim Verwaltungsseminar in Kassel und der Seminarabteilung in Fulda**

Zu diesem Lehrgang können alle Angestellten zugelassen werden, die die Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin erfüllen.

Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung:

- I. Angestellte, die die Abschlußprüfung in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte/r“ oder „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“ oder die Angestelltenprüfung I oder die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst in der allgemeinen Verwaltung oder eine gleichwertige Abschluß-, Fortbildungs- oder Laufbahnprüfung bestanden haben und

II. eine praktische Verwaltungstätigkeit im öffentlichen Dienst bis zum Zeitpunkt der zweiten schriftlichen Teilprüfung (am Ende des Lehrgangs) ausgeübt haben

a) von mindestens vier Jahren nach Ablegung der Prüfung, wenn sie diese mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ bestanden haben,

b) von mindestens fünf Jahren nach Ablegung der Prüfung, wenn sie diese mit der Note „befriedigend“ bestanden haben,

c) von mindestens sechs Jahren nach Ablegung der Prüfung, wenn sie diese mit der Note „ausreichend“ bestanden haben und

III. regelmäßig am Unterricht eines Lehrganges an einem Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin teilgenommen haben.

Der Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung umfaßt 800 Unterrichtsstunden. Sie werden in der Regel an einem Unterrichtstag wöchentlich eingerichtet. Die Lehrgangsdauer beträgt etwa zweieinhalb Jahre.

(StAnz. Nr. 7/94 S. 573, Nr. 12/94 S. 928 und Nr. 26/1987 S. 1428).

Vorgesehener Beginn: Februar 1997

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen bitten wir umgehend beim Verwaltungsseminar Kassel, Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel, vorzunehmen.

Telefonische Auskünfte werden erteilt unter Tel. 05 61/7 07 96 11.

#### Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (ADA-Lehrgang) beim Verwaltungsseminar in Kassel

Zu diesem Lehrgang können vor allem Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Ausbildungsbeauftragte der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe zugelassen werden.

Der Lehrgang umfaßt 120 Unterrichtsstunden und endet mit einer mündlichen Prüfung. Die drei schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils nach Abschluß eines Fachbereiches anzufertigen.

Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich (meist an einem Donnerstag) statt. Zu Anfang wird eine Blockwoche durchgeführt.

Die Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse werden nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes erlassenen Prüfungsordnung vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1506) durchgeführt.

Themenschwerpunkte:

Grundlagen der Berufsausbildung

Planung und Durchführung der Ausbildung

Der Jugendliche in der Ausbildung

Rechtsgrundlagen

Vorgesehener Beginn: Ende Januar 1997

Anmeldungen zu diesem Lehrgang bitten wir umgehend beim Verwaltungsseminar Kassel, Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel, vorzunehmen.

Telefonische Auskünfte werden erteilt unter Tel. 05 61/7 07 96 11.

Kassel, 18. November 1996

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar Kassel

— 275 —

StAnz. 50/1996 S. 4167

1384

#### Anmeldung zu den Ausbildungslehrgängen/Angestelltenlehrgängen

Bei der Anmeldung von Auszubildenden, von Anwärterinnen und Anwärtern sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den nachstehend genannten Lehrgängen bitten wir folgende Termine unbedingt einzuhalten.

Lehrgangstyp	Zeitpunkt des Lehrgangs ca.	Anmeldung bis spätestens
Einführungsblock für Auszubildende Verwaltungsfachangestellte und Fachangestellte für Bürokommunikation (1. Ausbildungsjahr)	September / Oktober des entsprechenden Jahres	1. 7. des Einstellungsjahres auf einheitlichem Zulassungsantrag
Dienstbegleitende Unterweisung (für Auszubildende im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte und Fachangestellte für Bürokommunikation)	2. Ausbildungsjahr	mit Anmeldung zum Einführungslehrgang auf einheitlichem Zulassungsantrag
Ausbildungslehrgang für Auszubildende im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte	3. Ausbildungsjahr	wie vor
Ausbildungslehrgang für Auszubildende im Ausbildungsberuf Fachangestellte für Bürokommunikation	2. und 3. Ausbildungsjahr	wie vor
Übungsseminare (nur für Auszubildende Verwaltungsfachangestellte) Soz. Sicherung, Ordnungsrecht, Kommunalrecht, Informationstechnik	3. Ausbildungsjahr	mit Anmeldung zum Einführungsblock auf einheitlichem Zulassungsantrag oder auf separatem Anmeldevordruck
Ausbildungslehrgang I (mittlerer Dienst)	2 Jahre, beginnend nach den Sommerferien	10. Mai des Jahres auf einheitlichem Zulassungsantrag
Grundlehrgang Verwaltung	ca. 3 Monate, umfaßt 160 Stunden, Beginn nach Bedarf	
Vorbereitungslehrgang auf die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r (Externe)	1 ½ Jahre, Beginn nach Bedarf (Frühjahr bzw. Herbst)	10. November (für Frühjahr) bzw. 10. Mai (für Herbst)
Vorbereitungslehrgang auf die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bürokommunikation (Externe)	1 ½ Jahre, Beginn nach Bedarf (Frühjahr bzw. Herbst)	10. November (für Frühjahr) bzw. 10. Mai (für Herbst)

Lehrgangstyp	Zeitpunkt des Lehrgangs ca.	Anmeldung bis spätestens
Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt	2 ½ Jahre, Beginn nach Bedarf (Frühjahr bzw. Herbst)	10. November (für Frühjahr) bzw. 10. Mai (für Herbst)
Ausbildungslehrgang zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang)	ca. 3-4 Monate, Beginn nach Bedarf	

Kassel, 18. November 1996

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar Kassel  
StAnz. 50/1996 S. 4168

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Baugesetzbuch Kommentar** von Professor Dr. Ulrich Battis, Dr. Michael Krautberger und Dr. Rudolf-Peter Löhner. Nachtrag zur 5. Auflage, 6 S., kostenlos. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-41696-9

Die fünfte Auflage des Standardkommentars wurde besprochen (s. StAnz. 1996, S. 2308). Der Nachtrag erläutert das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189), mit dem § 35 Abs. 1 BauGB um einen neuen Privilegierungstatbestand (Nr. 7) erweitert wird. Danach ist klargestellt, daß Vorhaben, die „der Erforschung, Entwicklung oder der Nutzung der Wind- oder Wasserenergie“ dienen, im Außenbereich privilegiert sind. Kommentiert ist auch der neue Satz in § 35 Abs. 3 BauGB, wonach die Gemeinden im Flächennutzungsplan oder die Landesplanungsbehörde im regionalen Raumordnungsplan durch ausdrückliche Darstellungen die Zulässigkeit der Privilegierungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 BauGB auf bestimmte Stellen eines Gebietes festlegen können.

Schließlich wird noch die Überleitungsvorschrift für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen (§ 245 b BauGB) erläutert, wonach die Gemeinden bzw. die Landesplanungsbehörden bei der Bauaufsichtsbehörde die Zurückstellung von Windenergieanlagen bis zum 31. Dezember 1998 beantragen können, wenn sie entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan bzw. in den regionalen Raumordnungsplänen über den Standort solcher Anlagen beabsichtigen.

Hanns-Reinhard Weiß

**Abwasserrecht. Kommentar.** Vorschriften des Bundes, der Länder und der EG, Rechtsprechung. Von Prof. Dr. Kurt Kippels, Prof. Dr. B. Sautter und Dipl.-Ing. H. Schaal. 5./6. Erg. Liefg., 166/214 S., 74,70/96,30 DM; Gesamtwerk, 1374 S., 1. Ord., 128,— DM. C. F. Müller Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-8114-7000-0

Die 5. und 6. Ergänzungslieferung enthalten vor allem weitere zum Vollzug des Abwasserrechts im Freistaat Bayern wichtige Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, zum Beispiel

- die Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser,
  - die Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen (VGS),
  - die Verordnung zur Eigenüberwachung von Abwasseranlagen,
  - die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes sowie des BayAbwAG,
  - Muster für gemeindliche Entwässerungssatzungen, Fäkal-schlamm-sor-gungssatzungen sowie Beitrags- und Gebührensatzungen,
- womit das Abwasserrecht des Freistaates Bayern komplettiert wird.

Reinalt Frey

**Gefährliche Stoffe.** Loseblattsammlung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblätter u. dgl. sowie der wichtigsten Vorschriften des EG-Rechts über gesundheits- und umweltschädliche, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe sowie sonstige schädliche chemische und physikalische Einwirkungen auf Mensch und Umwelt. Begr. von Paul Sommer und Ludwig Schmidt, fortgef. von Dr. Walter Töpner. 4. Aufl., 12 630 S., 7 Ord., 298,— DM. Forkel-Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7719-0146-4

Allgemein gestiegenes Gesundheits- und Umweltbewußtsein hat dazu geführt, daß das ausgesprochen umfangreiche Recht der gefährlichen Stoffe ständig an Bedeutung und Umfang zunimmt. Die vorliegende Sammlung bietet einen repräsentativen Querschnitt der geltenden Vorschriften. Sie beinhaltet das Recht der Chemikalien und Gifte ebenso wie das Arbeits-, Umwelt-, Pflanzen- und Strahlenschutzrecht sowie das Recht der Lebens-, Düng-, Futter- und Arzneimittel. Besonderes Gewicht wurde auf arbeitsschutzrechtliche Vorschriften über den Umgang mit Gefahrstoffen (zum Beispiel die Gefahrstoffverordnung mit den dazugehörigen Technischen Regeln) und auf die Vorschriften über umweltgefährliche Stoffe (zum Beispiel das Bundes-Immissionsschutzgesetz) gelegt.

Ausführliche, nach Sachgebieten und in alphabetischer Reihenfolge geordnete Vorschriften- und Inhaltsverzeichnisse ermöglichen dem Benutzer einen schnellen Zugriff auf die gesuchten Bestimmungen.

Durch regelmäßige Ergänzungslieferungen wird das Werk stets auf den aktuellen Stand gebracht.

Neu erschienen sind:

125. Erg. Liefg., 186 S., 78,12 DM

126. Erg. Liefg., 134 S., 60,30 DM.

Mit den vorliegenden Ergänzungslieferungen wird die Textsammlung im Bereich der Technischen Regeln für Gefahrstoffe, Sprengstoffe sowie des Abfall- und Wasserrechts, des Lärms sowie der Lebensmittel weiter vervollständigt und bereinigt.

Vorrangig ist das neu aufgenommene Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) zu nennen. Wichtigster Bestandteil dieses Artikelgesetzes ist das sogenannte Abfallverbringungsgesetz. In diesem Zusammenhang ist die Abfallverbringungsverordnung — AbfVerbrV — ebenfalls geändert worden. Die Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung — AbfRestÜberwV — wurde aktualisiert.

Auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes werden zur Thematik Asbest die Technischen Regeln für Gefahrstoffe die TRGS 519 — Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten in der neuesten Fassung in der Sammlung geführt. Ferner wird die TRGS 910 — Begründung für die Einstufung der krebserzeugenden Gefahrstoffe der Gruppen I, II und III der Liste des Anhangs II Nr. 1.1 der Gefahrstoffverordnung um einige Stoffmonographien, wie Ethylenoxid und Trichloräthylol, ergänzt. Ebenfalls hat die TRGS 102 — Begründung zu den TRK-Werten — Ergänzungen erfahren.

An die Rechtsentwicklung angepaßt wurden das Sprengstoffgesetz und das Strahlenschutzvorsorgegesetz.

Im weiteren wurden die Landesbestimmungen zur Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften aktualisiert bzw. berücksichtigt, wie zum Beispiel die Hessische Verordnung über Zuständigkeiten nach der Chemikalien-Verbotsverordnung. Aus dem Bereich des Wasserrechts wurde das Hessische Wassergesetz vollständig neu gefaßt. Die Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Abwasser-eigenkontrollverordnung — EKVO) — ist der Textsammlung auszugswise beigefügt.

Das von den Selbstverwaltungsorganen der Unfallversicherungsträger, hier der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, unter ZH 1 Nr. 194 herausgegebene Merkblatt für Chlorkohlenwasserstoffe wird in aktualisierter Fassung geführt.

Die Sammlung ist für alle, die gefährliche Stoffe herstellen, mit ihnen umgehen oder sie überwachen müssen, ein unentbehrlicher Ratgeber. Sie wird insbesondere auch Sicherheitsingenieuren und Betriebsärzten sowie Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten, aber auch den in der Lebensmittelüberwachung tätigen Institutionen und Personen empfohlen.

Technischer Oberamtsrat a. D. Werner Wehner

**BAT-Jahrbuch Bund/Länder 1996/97.** Tarifrechtssammlung für Bund und Länder mit Erläuterungen und Bearbeitungshinweisen, Eingruppierung und ergänzenden Tarifverträgen von Manfred Petin, Diplom-Finanzwirt und Regierungsdirektor im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. 608 S., brosch., 32,— DM. WALHALLA Fachverlag, Regensburg. ISBN 3-8029-7973-7

Die vorliegende Ausgabe des BAT-Jahrbuch Bund/Länder aus dem WALHALLA Fachverlag enthält die für die Angestellten des Bundes (West) und der alten Bundesländer geltenden Tarifverträge.

Aus dem Inhalt:

- ausführlich erläuterter und mit Bearbeitungshinweisen versehener BAT,
- allgemeine Vergütungsordnung mit Tätigkeitsmerkmalen zur Eingruppierung der Angestellten einschließlich der Angestellten im Pflegebereich,
- Sonderregelungen,
- Vergütungstarifverträge Nr. 30 und 31 nebst Regelungen über Einmalzahlung,
- ergänzende Tarifverträge über Zulagen, Zuwendung, Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen,
- Rationalisierungsschutz,
- Tarifvertrag über die Bewertung von Personalunterkünften,
- Versorgungstarifvertrag,
- aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

Die Erläuterungen und Bearbeitungshinweise geben dem erfahrenen Praktiker Hilfestellung bei der Erledigung seiner täglichen Arbeit. Dem in Tarifrechtsfragen weniger Erfahrenen erleichtert ein Stichwortverzeichnis und die kommentierte Textsammlung den Einstieg in die schwierige und umfangreiche Materie des Tarifrechts. Das BAT-Jahrbuch kann als eine nützliche und kompakte Handreichung für alle Angestellten des Bundes und der Länder, für Personalräte und Personalsachbearbeiter sowie für Mitarbeiter der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände empfohlen werden.

Amtsrat Oliver Ummenhofer

**Bundesbesoldungsgesetz.** Textausgabe. Loseblattsammlung, 42. und 43. Erg. Liefg., Stand 1. Januar bzw. 1. Juni 1996. 208 bzw. 206 S., 62,40 DM bzw. 61,80 DM. Gesamtwerk 904 S., 1 Kunststoffordn., 92,— DM. Verlagsgruppe Jehle-Rehm, München. ISBN 3-8073-0167-4

Mit der 42. Ergänzungslieferung wurde die Textausgabe „Bundesbesoldungsgesetz“ auf den Stand vom 1. Januar 1996 gebracht. Mit der 43. Ergänzungslieferung — Stand 1. Juni 1996 — erhalten die Bezahler die wichtigsten Vorschriften zum Kindergeldrecht (Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1. Januar 1996), die für die Stufen des Ortszuschlages maßgebend sind. Den Gesetzestexten zum nunmehr anzuwendenden Einkommensteuergesetz und der Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes sind die Einführungsgrundschriften des Bundesministeriums des Innern vorangestellt; sie geben dem Anwender eine unerlässliche Einführung in das neue Recht. Die Vorschriften zum Verfahren und zu Rechtsstreitigkeiten sind noch nicht vollständig ergangen; sie sollen nach Erscheinen unverzüglich nachgeliefert werden.

Die Textsammlung kann allen empfohlen werden, die sich schnell und zuverlässig über den neuesten Rechtsstand informieren wollen und dabei auf eine Kommentierung verzichten können. Sie ist damit insbesondere für den Besoldungs- und Kindergeldsachbearbeiter nützlich, gibt aber auch mit ihrem Vorwort und der Einführung dem an der Materie interessierten Nichtfachmann die Möglichkeit der umfassenden Informationen über die Grundlagen der beiden Rechtsgebiete, ohne durch Details den Blick auf das Wesentliche zu erschweren.

Oberamtsrat Rolf Brandt

**Haushaltsrecht.** Vorschriftensammlung. Von Prof. Dr. Karl Heinrich Friauf und Dr. Johannes Schuy, 16., neubearb. Aufl., 421 S., 28,80 DM. C. F. Müller Verlag (Höthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-8114-6596-1

Die 16. Auflage bringt die Vorschriftensammlung auf den Stand vom 1. Juli 1996. Sie ist einbindig und enthält die wichtigsten des Haushaltsrecht unmittelbar bzw. mittelbar betreffenden Regelungen (unter anderem HGrG, BHO mit sämtlichen Verwaltungsvorschriften, StWG, BRHG, VPOB). Inhaltlich sind insbesondere die EG-Richtlinien zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsverträgen (§§ 57 a bis c HGrG) sowie die neuen die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nutzen-Kosten-Untersuchungen betreffenden Verwaltungsvorschriften (§ 7 BHO) eingearbeitet.

Die Zusammenfassung in einem Band erleichtert dem Anwender die Arbeit mit den Vorschriften und vermeidet den mühsamen Umgang mit einer Vielzahl von Einzelausgaben. Ein ausführliches und übersichtliches Stichwortverzeichnis ermöglicht ein schnelles Auffinden der einzelnen Texte.

Das Textbuch bietet durch seine praktische Verwendungsfähigkeit und dem günstigen Preis eine gute Alternative zu den bekannten Loseblattsammlungen. Die Anschaffung des Werkes kann vorbehaltlos empfohlen werden.

Regierungsdirektor Manfred Schäfer

**Bundes-Angestelltentarifvertrag '96/97.** Textausgabe einschließlich der wichtigsten ergänzenden Tarifverträge (Bund, Länder, Gemeinden). Von Dr. Karl-Peter Pöhler, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, Köln. 6. Aufl., 1996, XXX, 318 S., kart., 24,80 DM. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München. ISBN 3-8073-1243

Die Neuaufgabe enthält die wichtigsten — für die Angestellten und Auszubildenden bzw. Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege im öffentlichen Dienst in den alten Bundesländern geltenden — tarifvertraglichen Regelungen, die mit Hilfe eines Stichwortverzeichnisses schnell aufzufinden sind.

Eine kurze Einführung stellt das Arbeits- und Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst in seinen wesentlichen Grundzügen dar. Den Schwerpunkt des Werkes bilden der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) sowie die wichtigsten Sonderregelungen zum Beispiel für Angestellte in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten, Ärzte und Zahnärzte in Anstalten und Heimen und Angestellte der Sparkassen.

Weitere wesentliche Bestandteile der Textausgabe sind:

- die Vergütungsstarifverträge Nr. 31 für Bund, Länder und Gemeinden vom 17. Juli 1996,
- ergänzende Tarifverträge über Zulagen, Zuwendung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Rationalisierungsschutz und die Bewertung der Personalunterkünfte,
- das Arbeitszeitgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Nachweisgesetz und Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die sehr handliche Textausgabe richtet sich vor allem an Personalverwaltungen, Personal- und Betriebsräte bzw. Angestellte im öffentlichen Dienst, die sich schnell und zuverlässig über das im öffentlichen Dienst geltende Tarifrecht informieren wollen.

Amtsrat Oliver Ummenhofer

**Kindergeldrecht öffentlicher Dienst.** Textausgabe. Loseblattsammlung, 29. Erg.-Liefg., Stand 1. September 1996. 158 S., 56,80 DM; Gesamtwerk 972 S., 1 Kunststoffordn., DIN A5, 84,— DM. Verlagsgruppe Jehle-Rehm, München. ISBN 3-8073-0339-1

Die 29. Ergänzungslieferung ersetzt — unerwartet rasch — die „Vorläufigen Durchführungsanweisungen“ für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes vom 18. Dezember 1995 durch die im Bundessteuerblatt Nr. 14 vom 12. August 1996 (BSBl. I S. 707) veröffentlichte Dienstanweisung zur Durchführung des steuerlichen Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (DA-FamESTG).

Soweit im Text der Dienstanweisung auf derzeit nicht abgedruckte Vorschriften (zum Beispiel §§ 45, 220, 294 AO; Einkommensteuerrichtlinien; Durchführungsanweisungen zu EG-Verordnungen und Abkommen über Soziale Sicherheit; Hinweise im Einkommensteuerhandbuch 1995 u. a.) verwiesen wird, sollen diese Bestimmungen zusammen mit weiteren steuerrechtlichen Vorschriften in die nächste Ergänzungslieferung aufgenommen werden.

Geplant ist ferner die baldige Beifügung eines Stichwortverzeichnisses zu Teil 1 der Ausgabe.

Die Textsammlung kann allen Familienkassen des öffentlichen Dienstes als zuverlässige, aktuelle und leicht zu handhabende — da überschaubare — Hilfe empfohlen werden. Durch die Bearbeiterhinweise liegt der Gebrauchswert der Sammlung über demjenigen einer reinen Textsammlung.

Oberamtsrat Rolf Brandt

**Deutsches Gesundheitsrecht.** Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begr. von Dr. Etmer, fortgef. von Prof. Dr. Lundt und Dr. jur. Schiwy (Hrsg.). Loseblattsammlung, 151. und 152. Erg. Liefg., 296 bzw. 246 S., je 9,— DM; Gesamtwerk, 5 Ordn., 91,— DM. Verlag R. S. Schulz, Starnberg. ISBN 3-7962-0310-8

Inhalt der 151. Ergänzungslieferung ist die Verordnung über die Berufsausbildung zum Orthopädiemechaniker und Bandagisten. Ferner wurde neu aufgenommen das Gesetz über Krebsregister. Geändert wurden die Verordnungen über verschreibungspflichtige Arzneimittel, über die automatische Verschreibungspflicht und über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in und auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen. Zur Verfügung gestellt wird die Neufassung des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Die Ergänzungslieferung enthält überdies zahlreiche Änderungen im Landesrecht. Für Hessen wird auf die Änderung des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen aufmerksam gemacht. Enthalten ist die Bekanntmachung des Sozialministeriums Baden-Württemberg über öffentlich empfohlene Schutzimpfungen. Bayern hat Änderungen der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger verabschiedet. Geändert wurde das Abfallwirtschaftsgesetz von Hamburg. In Neufassung liegt das Kammergesetz für die Heilberufe des Bundeslandes Niedersachsen vor. Das Gesetz für psychisch Kranke des Bundeslandes Schleswig-Holstein wurde aktualisiert.

Mit der 152. Ergänzungslieferung wird das Werk auf den Rechtsstand vom 1. September 1996 gebracht. Im Hinblick auf das Bundesrecht ist hinzuweisen auf Änderungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen, der Apothekenbetriebsordnung, des Atomgesetzes, der Verordnungen über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen und durch Röntgenstrahlen und des Fleischhygienegesetzes.

Landesrechtlich wird für Bayern aufmerksam gemacht auf Änderungen des Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretung und die Berufgerichtsbarkeit für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker. Berlin hat eine Neufassung des Gesetzes über die Zuständigkeit in der Allgemeinen Berliner Verwaltung in Kraft gesetzt. Für Rheinland-Pfalz wird hingewiesen auf Änderungen der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Den Abschluß der vorliegenden Ergänzungslieferung bildet das Recht des Bundeslandes Sachsen-Anhalt mit der Einarbeitung von Änderungen in das Gesetz über die Kammern für Heilberufe.

Ministerialrat Arno Gößmann

**Fleischhygiene-, Geflügelfleischhygiene- und Lebensmittelrecht.** Band I: Fleisch- und Geflügelfleischhygiene/Tierkörperbeseitigung/Tierschutz, Band II: Lebensmittelrecht. Von Spindler/Theurer. 8. Aufl., 3. Erg. Liefg., Stand. Januar 1996, 302 S., 184,80 DM; Gesamtwerk 2 Ordner, 273,— DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart. ISBN 3-17-012930-9

Die Loseblattsammlung Fleischhygiene-, Geflügelfleischhygiene- und Lebensmittelrecht erhält ihre Aktualisierung durch die nunmehr vorliegende fünfte Lieferung. Durch das Auswechseln von abgelauteten Rechtsvorschriften und die Einführung neuer Vorschriften, wie zum Beispiel das Fleischhygienegesetz, die Frischfleischrichtlinien und andere wird die Gesetzessammlung auf den Stand von Januar 1996 gebracht. Insbesondere der Band II erfährt eine umfangreiche Erweiterung durch die Einfügung wesentlicher lebensmittelrechtlicher Vorschriften. Die übersichtliche Anordnung der einzelnen Gesetzesvorschriften ermöglicht einen schnellen und gezielten Überblick. Die Mühe der Herausgeber bei der Neustrukturierung und Vervollständigung des Gesetzeswerkes muß nachhaltig gewürdigt werden.

Veterinäroberrat Dr. Thomas Fröhlich

**Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsänderungen.** Von MinRat a. D. Horst Clemens, MinDir. a. D. Othelind Scheuring, Ltd. MinRat a. D. Werner Steingen, RegDir. Friedrich Wiese, RegDir. Hermann Fohrmann und Ltd. MinRat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 137. Erg. Liefg. zum Grundwerk (346 S., 107,20 DM); Gesamtwerk, 229,40 DM. Moll-Verlag, Stuttgart.

Diese Ergänzungslieferung enthält:

- die Vergütungsstarifverträge Nr. 31 zum BAT vom 17. Juli 1996 für die Bereiche des Bundes und der TdL sowie für den Bereich der VKA,
- den Ausbildungsvergütungs-Tarifvertrag Nr. 8 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. Juli 1996,
- den Entgelt-Tarifvertrag für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 17. Juli 1996,
- die Vereinbarung über die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze im öffentlichen Dienst

und die dadurch bedingten Folgeänderungen in den Tarifverträgen über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1992 (Bund/TdL bzw. VKA).

Ferner wurden die durch die nachstehenden Änderungstarifverträge vom 17. Juli 1996 bedingten Änderungen der Vertragstexte und der Erläuterungen eingearbeitet:

- 73. Tarifvertrag zur Änderung des BAT hinsichtlich der Änderungen bei den §§ 15 a und 16 sowie den SR 2 o und 2 s (der vollständige Wortlaut des 73. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 17. Juli 1996 ist im Teil VIII S. 352 abgedruckt),
- Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Mantel-TV AiP,
- Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum TV Prakt,
- Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Mantel-TV Schd,
- Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Mantel-TV Azubi,
- Änderungstarifverträge zu den Ausbildungsvergütungs-Tarifverträgen Nr. 18 für Auszubildende bei Bund und Ländern sowie im Bereich der VKA,
- Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungstarifverträge,
- 27. Änderungstarifvertrag zum TV Ang iÖS sowie zum TV Ang aÖS.

Außerdem wurde der Tarifvertrag vom 24. Juni 1996 über Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1996 zur Vervollendung der Einheit Deutschlands (UmzugTV) mit ausführlicher Kommentierung in das Werk aufgenommen.

Aus der Rechtsprechung des BAG sind schließlich die Urteile zu § 33 a und zu § 40 BAT in das Werk eingearbeitet worden.

Das Gesamtwerk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom Juli 1996.

Oberamtsrat Uwe Bauer

**Die Assoziationsfreizügigkeit türkischer Staatsangehöriger. Ihre Entdeckung und ihr Inhalt.** Von Rolf Gutmann. 1996, 179 S., brosch., 58,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden. ISBN 3-7890-4294-3

Aus der Türkei kamen bis zu dem im Jahre 1973 von der Bundesregierung verhängten Anwerbestopp die meisten der ausländischen Arbeitskräfte in die Bundesrepublik Deutschland. Auch wenn die Türkei noch nicht zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zählt, können die hier lebenden türkischen Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt und ein damit verbundenes Aufenthaltsrecht hier beanspruchen. Grundlage hierfür ist der am 19. September 1980 ergangene Beschluß Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei (ARB 1/80 EWG/Türkei), dem schrittweise die Vollmitgliedschaft der Türkei in der Europäischen Union folgen sollte.

Wer regelmäßig einen Blick in den „Informationsbrief Ausländerrecht“ wirft, dürfte auf Grund zahlreicher Veröffentlichungen zur Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum ARB 1/80 EWG/Türkei bereits auf den Autor aufmerksam geworden sein. Rolf Gutmann weist darauf hin, daß seitens der Verwaltung diesem Beschluß zunächst keine direkte Bedeutung insbesondere für das Aufenthaltsrecht türkischer Arbeitnehmer beigemessen worden war. Der EuGH hat dies in einigen Urteilen und Beschlüssen (zum Beispiel Demirel, Sevince, Kus, Eroglu), die in diesem Buch dargestellt werden, korrigiert und die innerstaatliche Bedeutung des Assoziationsrechts verdeutlicht. Gutmann möchte mit der vorliegenden Ausgabe einen „Beitrag zur Erkenntnis der innerstaatlichen Bedeutung der in der Assoziation EWG-Türkei geschlossenen Vereinbarungen leisten. Sie stellt die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum ARB 1/80 dar und vergleicht sie mit der Rechtsprechung der deutschen Gerichte“.

Dem Verfasser gelingt es, diesen Anspruch übersichtlich zu erfüllen und die wesentlichen Punkte der Umsetzung des Assoziationsrechts herauszuarbeiten. Neben der herrschenden Meinung findet auch stets die entsprechende Gegenauffassung Erwähnung. Auch problematischere Aspekte wie Schranken des Assoziationsrechts, Ausweisungsschutz oder islamische Tendenzen werden berücksichtigt.

Der Abdruck der maßgebenden Normen des Assoziationsrechts, das ausführliche Stichwort- und Literaturverzeichnis sowie zahlreiche Fußnoten (die eine fundierte Aufarbeitung der Thematik belegen) verleihen dem Buch „Nachschlagewerkcharakter“, was für die ausländerrechtliche Praxis auf Grund der Komplexität der Materie sehr hilfreich ist.

Oberinspektorin Susanne Bicking

**Fachlexikon Immobilienwirtschaft.** Von Prof. Dr. Bernd Falk (Hrsg.), Dr. Günter Haber, Dipl.-Volksw. Horst Alexander Spitzkopf, Dipl.-Kaufm. Stefan Winden, Rechtsanwalt Siegfried de Witt. 1996, 1. Aufl., 683 S., 271 Abb., Format 17 x 24 cm, geb., 188,— DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Bau-Fachinformationen GmbH & Co. KG, Köln. ISBN 3-481-01010-9

Das Fachlexikon Immobilienwirtschaft bietet für alle, die sich mit Immobilien beschäftigen, einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Bereiche der Immobilienwirtschaft. Grundlegende Begriffe aus den Bereichen Gewerbeimmobilien, Wohnungswirtschaft, Recht, Finanzen und Steuern werden verständlich definiert und durch Beispiele und Abbildungen praxisnah dargestellt. Durch zahlreiche Querverweise und Erläuterungen schafft das Buch Zusammenhänge und Verbindungen auch zu Randgebieten des täglichen Arbeitsfeldes. Von der „Abbruchverfügung“ (siehe Baueinstellung, Nutzungsuntersagung) bis zu den „Zwischenfinanzierungskosten“ hilft das Nachschlagewerk, sich schnell in wichtige Begriffe einzuarbeiten, so daß immobilienwirtschaftliche Entscheidungen effizient und zielgerichtet getroffen werden können.

Das Lexikon wendet sich nicht nur an Praktiker und Spezialisten, sondern auch an alle Interessierte, die sich im Rahmen der Aus- und Weiterbildung mit Immobilien befassen.

Technischer Oberamtsrat Rolf Schelling

**Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnungen.** Von MinRat a. D. Horst Clemens, MinDir. a. D. Ottheinz Scheuring, Ltd. MinRat a. D. Werner Steingen, RegDir. Friedrich Wiese, RegDir. Hermann Fohrmann und Ltd. MinRat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 101./103. Erg.Liefg. zur VergO VKA/BL, 138/172 S., 46,50/52,30 DM; Gesamtwerk, 229,40 DM. Moll-Verlag, Stuttgart.

Mit den beiden Ergänzungslieferungen ist insbesondere die neueste Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit zu Fragen der Lückenausfüllung (unbewußte und bewußte Tariflücken), zur Eingruppierung von Lehrkräften sowie zu Tätigkeitsmerkmalen des allgemeinen Verwaltungsdienstes und zu Tätigkeitsmerkmalen für Angestellte in technischen Berufen ausgewertet worden. Aufgenommen wurden ferner Beschlüsse des Gruppenausschusses der VKA für Kranken- und Pflegeanstalten und der Mitgliederversammlung der TdL betreffend die Anerkennung von Funktionsbereichen innerhalb ärztlicher Fachgebiete (siehe VergGrn. I b Fig. 4 und I a Fig. 4 des TV Ärzte/I b Fig. 10 und I a Fig. 7 des Teils I) sowie Änderungen von Ausbildungs- und Weiterbildungsvorschriften in nichtärztlichen Heilberufen und in Berufen des Sozial- und Erziehungsdienstes. Mit der 103. Ergänzungslieferung sind der Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Justizverwaltungsdienst) vom 14. Dezember 1995 und die Erläuterungen dieser Vorschriften in den Kommentar eingearbeitet worden.

Das Gesamtwerk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom Juli 1996.

Oberamtsrat Uwe Bauer

**Straßenverkehrs-Ordnung.** Kommentar mit Hinweisen auf amtliche Erläuterungen, Rechtsprechung und ergänzenden Vorschriften. Begr. von Helmut Wagner, fortgef. von Roland Schurig, Senatsrat bei der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr Berlin. 3. Aufl., Rechtsstand Juli 1996, 394 S., 38,— DM. Kirschbaum Verlag GmbH Bonn. ISBN 3-7812-1388-9

Mit der achten Auflage hat Senatsrat Roland Schurig, Referent für Verkehrsrecht bei der Berliner Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr, die Kommentierung der StVO des „Wagner/Richter“ übernommen. Am bewährten Aufbau des Kommentars wurde festgehalten, gleichzeitig erfolgte eine durchgreifende Überarbeitung. So wurde zunächst die Rechtsprechung aktualisiert. Zur besseren Lesbarkeit sind die Entscheidungen unter den Stichworten der StVO mit Überschriften versehen. Der Leser kann sich deshalb einen raschen Überblick über die einschlägige Spruchpraxis der Gerichte verschaffen. Bei den einzelnen Verhaltensregeln sind die wichtigsten Varianten der Verkehrszeichen mit ihren Bezeichnungen abgebildet sowie Hinweise auf die bedeutsamsten Richtlinien und andere Nebenbereiche zur StVO enthalten. Bei § 30 StVO findet sich die Ozonregelung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz. Die amtlichen Verkehrs- und Zusatzzeichen sind — wie bisher schon — vollständig bei den §§ 39 bis 43 StVO aufgeführt. Der Leser verfügt dadurch über eine praktisch vollständige Übersicht über alle Verkehrszeichen, ihre Varianten und Anwendungsbereiche.

In dem Kommentar ist auch die amtliche Begründung zur StVO insoweit abgedruckt, als sich aus ihr „amtliche“ Kommentierungen ergeben. Bei der Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe stellt die Begründung zur StVO eine wichtige Auslegungshilfe dar.

Entsprechendes gilt für die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO). Zwar ist die VwV-StVO in erster Linie an die ausführenden Verkehrs- und Straßenbaubehörden adressiert. Aus der VwV-StVO ergeben sich aber Hinweise für das Verständnis des Regelwerkes.

Regierungsdirektor Armin Goldenbaum

**Kommunalrecht in der Bundesrepublik Deutschland.** Von Rolf Stober, 3., völlig neu bearb. und erw. Aufl., 396 S., kart., 59,— DM. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart. ISBN 3-17-014365-4

Das Werk versteht sich primär als Lehrbuch. Dem Nutzer bietet es eine systematische, klare Gliederung. Mit bewährter Konzeption wird das deutsche Kommunalrecht so komprimiert wie möglich, aber so ausführlich wie nötig dargestellt: Die Abschnitte „Grundlagen des Kommunalrechts“, „Kommunalrechtsrelevante Gemeinschafts- und Staatsprinzipien“ bzw. „aufgaben“, sowie „Allgemeines Kommunalrecht“ lassen keine wesentlichen Fragen unberührt. Gegenüber der Voraufgabe sind die Ausführungen um 90 Seiten gewachsen, insbesondere durch Aufnahme zahlreicher Aufbauschemata, Tabellen und Übersichten, aber auch durch an Examenanforderungen orientierte Checklisten und Grundfälle.

Bemerkenswert sind umfangreiche Fußnoten-Hinweise auf die einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften der Bundesländer und die maßgebliche Literatur und Rechtsprechung sowie zusätzliche Angaben über vertiefende Literatur.

Die fortschreitende Europäisierung, Regionalisierung, Demokratisierung, Privatisierung, Ökologisierung, Ökologisierung und die gesamtdeutsche Entwicklung des Kommunalrechts bilden neue Schwerpunkte der Darstellung.

Vor diesem Hintergrund dürfte das Lehrbuch nicht nur für Studierende, sondern auch für Bedienstete in Kommunal- und Staatsverwaltungen, und nicht zuletzt für neugewählte Mitglieder in Vertretungskörperschaften und kommunalen Organen, ein Optimum an Basiswissen vermitteln.

Regierungsdirektor Wolf-Rüdiger Sabaia

**Der Investitions- und Folgelastenplaner für Kommunen.** 70 000 aktuelle Orientierungswerte für alle wichtigen Gemeindeeinrichtungen. Von Prof. Dr. rer. pol. Reinhard Lenk, hrsg. vom Bund der Steuerzahler in Bayern e. V. 1996, 320 S., 148,— DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart. ISBN 3-415-02212-9

Es ist das gute Recht des Bundes der Steuerzahler, tatsächliche oder vermeintliche Unwirtschaftlichkeit der öffentlichen Hände zu geißeln. Besonders legitimiert wird dieses Recht aber dann, wenn auch Wege aufgezeichnet werden, wie man es besser machen kann. Mit dem Investitions- und Folgelastenplaner für Kommunen legt der Verfasser namens des Bundes der Steuerzahler ein Instrumentarium vor, das eigentlich auf keinem Schreibtisch eines verantwortungsbewußt handelnden Kommunalpolitikern fehlen sollte.

Es wurden über 70 000 Daten über 36 Arten kommunaler Einrichtungen ermittelt und ausgewertet. Die Bandbreite reicht von Straßen über Altenheime, Schulen, Kindergärten, zu Kläranlagen, Mülldeponien und Bürgerhäuser. Es wird anschaulich vor Augen geführt, daß die Folgekosten über die gesamte Lebensdauer einer Investition — zum Beispiel 60 Jahre bei einer Baumaßnahme — etwa das 50fache der ursprünglichen Investitionssumme betragen können. Natürlich kann das Fazit dieser Erkenntnis nicht lauten: Hände weg von kommunalen Investitionen. Man sollte sich aber rechtzeitig einen Überblick über die zu erwartenden Folgelasten verschaffen, um Fehlentscheidungen zu vermeiden und finanzielle Handlungsspielräume zu bewahren. Ist man erst einmal mit der Handhabung des umfangreichen Tabellenwerkes vertraut, liefert es in der Tat erstaunliche Erkenntnisse.

Verwaltungsstudienleiter Helmut Fritz

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1996

MONTAG, 9. DEZEMBER 1996

Nr. 50

## Güterrechtsregister

6772

GR 630 — Neueintragung — 25. 11. 1996: Torsten Weil, geboren am 8. 4. 1970, Weinbergstraße 22, 35519 Rockenberg-Oppershofen, und Katja Weil geb. Prokupek, geboren am 13. 7. 1971, Weinbergstraße 22, 35519 Rockenberg-Oppershofen. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. August 1996.

Butzbach, 25. 11. 1996 **Amtsgericht**

6773

8 GR 844 — Neueintragung — 20. 11. 1996: Die Eheleute Bernhard Pauli, geboren am 16. 8. 1958, und Karin Ursula Pauli-Seibert, geboren am 14. 6. 1963, beide wohnhaft Schwerspätweg 6, 64823 Groß-Umstadt, haben durch Vertrag vom 13. Juni 1996 Gütertrennung vom Tage der Eheschließung vereinbart.

Dieburg, 20. 11. 1996 **Amtsgericht**

6774

GR 417 — Neueintragung — 27. 11. 1996: Olschowy, Roland, geboren am 13. 2. 1949, Olschowy, geborene Holleschovsky, Maria, geboren am 16. 3. 1947, Eltville am Rhein. Durch notariellen Vertrag vom 29. Februar 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Eltville am Rhein, 27. 11. 1996 **Amtsgericht**

6775

8 GR 984 — Neueintragung — 25. 11. 1996: Bachmann geb. Stoss, Cornelia Beate, geboren am 21. 2. 1958, Rödermark; Bachmann, Hermann, geboren am 27. 3. 1949, Rödermark. Durch notariellen Vertrag vom 6. September 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 25. 11. 1996 **Amtsgericht**

6776

7 GR 1002 — Neueintragung — 19. 11. 1996: Holger Flach, geboren am 13. 11. 1967, und Nicole Flach geb. Theis, geboren am 26. 7. 1972, beide wohnhaft Schulstraße 83, 65594 Runkel-Steeden. Durch notariellen Vertrag vom 23. Oktober 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 19. 11. 1996 **Amtsgericht**

6777

GR 655 — Neueintragung — 25. 11. 1996: Bernd Thomas Stöhr, geboren am 17. 1. 1967, Hungen-Villingen, Hirzbacher Weg 10, und Anke Stöhr geb. Hochfeld, geboren am 28. 3. 1971, daselbst. Durch Vertrag vom 13. Juni 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Nidda, 25. 11. 1996 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

6778

VR 317 — Neueintragung — 22. 11. 1996: Verein der Freunde und Förderer der Schwimmbäder in der Stadt Volkmarsen e. V., Volkmarsen.

Arolsen, 22. 11. 1996 **Amtsgericht**

6779

VR 584 — Neueintragung — 18. 11. 1996: Verband Europäischer Film- und Fernsehkameraleute (VEF), mit dem Sitz in Taunusstein.

Bad Schwalbach, 18. 11. 1996 **Amtsgericht**

6780

4 VR 796 — Neueintragung — 19. 11. 1996: Freiwillige Feuerwehr Einhausen, Einhausen.

Bensheim, 20. 11. 1996 **Amtsgericht**

6781

6 VR 614 — Neueintragung — 14. 11. 1996: Lüderbacher Förderverein der ländlichen Strukturen, Ringgau-Lüderbach.

Eschwege, 19. 11. 1996 **Amtsgericht**

6782

VR 948 — Neueintragung — 26. 11. 1996: Darthamster 1995 Berstadt, Wölfersheim-Berstadt.

Friedberg (Hessen), 26. 11. 1996 **Amtsgericht**

6783

VR 432 — Neueintragung — 25. 11. 1996: Christus-Gemeinde am Airport e. V., Calden-Meimbrassen.

Hofgeismar, 25. 11. 1996 **Amtsgericht**

6784

VR 378 — Neueintragung — 20. 11. 1996: Wohnhaus Schiffstatt, Guxhagen (Schiffstadt 2).

Melsungen, 20. 11. 1996 **Amtsgericht**

6785

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1699 — 12. 11. 1996: „Rettet Kinder — Rettet Leben“ Mühlheimer Verein für krebs-, aids- und schwerkranke Kinder, Sitz: Mühlheim am Main.

VR 1700 — 20. 11. 1996: Golfclub Eschenrod, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1701 — 21. 11. 1996: Gesellschaft der Freunde der Kirchenmusik Mühlheim, Sitz: Mühlheim am Main.

Offenbach am Main, 21. 11. 1996 **Amtsgericht, Abt. 5**

6786

VR 467 — Neueintragung — 20. 11. 1996: Verein zur Förderung der Kommunikation

von Geist und Körper — Kultur Pur —, Sitz: 36199 Rotenburg a. d. Fulda.

Rotenburg a. d. Fulda, 20. 11. 1996 **Amtsgericht**

6787

VR 468 — Neueintragung — 21. 11. 1996: Karate-Dojo Rotenburg/F., Sitz: 36199 Rotenburg a. d. Fulda.

Rotenburg a. d. Fulda, 21. 11. 1996 **Amtsgericht**

6788

VR 457 — Neueintragung — 20. 11. 1996: Förderverein Huttener Schwimmbad, 36381 Schlüchtern-Hutten.

Schlüchtern, 20. 11. 1996 **Amtsgericht**

6789

VR 1016 — Löschung — 12. 11. 1996: Griechischer Elternverein Wetzlar und Umgebung e. V.; Sitz: Wetzlar. Infolge Wegfalls sämtlicher Mitglieder ist der Verein erloschen. Von Amts wegen eingetragen.

Wetzlar, 12. 11. 1996 **Amtsgericht**

## Liquidationen

6790

Der Deutsche Rettungshundeverein (DRV) e. V. Rettungshundestaffel Hessen-Nord e. V. — VR 2305 beim Amtsgericht Kassel — wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21. September 1996 aufgelöst. Antrag auf Eintragung der Auflösung des Vereins wurde beim Amtsgericht Kassel — Vereinsregister — gestellt.

Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei dem Liquidator, Herrn Reinhard Ritter, Simmershäuser Straße 101 a, 34125 Kassel, zu melden.

Kassel, 15. 11. 1996 **Die Liquidatoren**

## Vergleiche — Konkurse

6791

1 N 14/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Heinrich Gröteke, Piepenstraße 13, 34477 Twistetal-Twiste, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Arolsen, 1. 11. 1996 **Amtsgericht**

6792

N 42/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Silvia Hussfeldt, Inhaberin der Firma Taxizentrale Hersfeld, Mühlestraße 1, 36251 Bad Hersfeld, wird Termin für eine Gläubigerversammlung bestimmt auf

Freitag, 20. Dezember 1996, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Erdgeschoß, Saal 5.

Der Termin dient zur Anhörung zu der vom Konkursverwalter angeregten Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO),

Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

**Bad Hersfeld, 25. 11. 1996** **Amtsgericht**

### 6793

6 N 108/96 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des **Herrn Martin Ohmeis, Am Kirchberg 41, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe**, wird die unter Aktenzeichen 6 N 40/96 angeordnete Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot erstreckt auf das Verfahren 6 N 108/96.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 11. 1996**  
**Amtsgericht**

### 6794

1 N 31/96: Über das Vermögen der Firma **Peter Design Ideen im Bad GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Peter, Seckbacher Busch 67, 61118 Bad Vilbel, ist am 22. November 1996, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Netzer, Richardstraße 24, 60322 Frankfurt am Main. Konkursforderungen sind bis 3. Februar 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 16. Januar 1997, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, 6. März 1997, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Bad Vilbel, Saal 3.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. Januar 1997 anzeigen.

**Bad Vilbel, 22. 11. 1996** **Amtsgericht**

### 6795

4 N 76/96: Über das Vermögen der Firma **Hans Weist GmbH & Co. Heizung-Lüftung-Sanitär mit Sitz in Heppenheim**, vertreten durch die Komplementärin Hans Weist GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Günter Wagner, Darmstädter Straße 24, 64646 Heppenheim, und Hans Trares, Starkenburgweg 28, 64646 Heppenheim, ist am 18. November 1996, um 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1997 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO am

8. Januar 1997, 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

21. April 1997, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts mehr an die Schuldne-

rin aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 30. Dezember 1996 anzeigen.

**Bensheim, 19. 11. 1996** **Amtsgericht**

### 6796

4 N 77/96: Über das Vermögen der Firma **Hans Weist GmbH mit Sitz in Heppenheim**, vertreten durch die Geschäftsführer Günter Wagner, Darmstädter Straße 24, 64646 Heppenheim, und Hans Trares, Starkenburgweg 28, 64646 Heppenheim, ist am 18. November 1996, um 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1997 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO am

8. Januar 1997, 14.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

21. April 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts mehr an die Schuldnerin aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 30. Dezember 1996 anzeigen.

**Bensheim, 19. 11. 1996** **Amtsgericht**

### 6797

61 N 235/96: Über das Vermögen des **Klaus Bolte, Ehretstraße 17, 64285 Darmstadt**, ist am 22. November 1996, 10.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Martin Gerner, Schleiermacher Straße 8, 64283 Darmstadt.

Anmeldefrist: 31. Januar 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 17. Dezember 1996.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, 2. Stock, Zimmer Nr. 203:

a) am Freitag, 20. Dezember 1996, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) am Montag, 3. März 1997, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Darmstadt, 22. 11. 1996** **Amtsgericht**

### 6798

61 N 31/96: Über den Nachlaß des am 28. 7. 1995 in **Pfungstadt-Hahn, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Karl-Dieter Roth**, ist am Freitag, dem 22. November 1996, 11.00 Uhr, das Nachlaß-Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl.-Rechtspfleger Frank Völger, Adenauerring 22 b, 64823 Groß-Umstadt.

Anmeldefrist: 20. Januar 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 30. Dezember 1996.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO, sowie

zur Prüfung der angemeldeten Forderungen findet statt am

5. Februar 1997, 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, EG.

**Darmstadt, 22. 11. 1996** **Amtsgericht**

### 6799

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Maywald Immobilien- und Investitionsberatungs-Verwaltungs GmbH** soll mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts Frankfurt am Main die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind zur Zeit 9 406,15 DM. Hiervon gehen noch weiter anfallende Massekosten und Masseschulden, insbesondere die Gerichtskosten, ab. Zu berücksichtigen sind 13 328,46 DM in der Rangklasse gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 KO und nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 145 742,13 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes in Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34/Gerichtsstraße 1, Gebäude A, unter dem Aktenzeichen 81 N 427/89 zur Einsicht der Beteiligten aus.

Schlußtermin wurde auf den 27. Januar 1997, 8.35 Uhr, anberaumt.

**Frankfurt am Main, 25. 11. 1996**  
**Der Konkursverwalter**  
**Hermann, Rechtsanwalt**

### 6800

81 N 1058/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **„Bremsen-Union“ Wirth & Krämer Bremsendienst und Vertretungen GmbH & Co., Rossittener Straße 15, 60487 Frankfurt am Main**, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

**Frankfurt am Main, 25. 11. 1996**  
**Der Konkursverwalter**  
**Dirk Pfeil, Betriebswirt**

### 6801

81 N 1169/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **EBBA Bau- und Handelsgesellschaft mbH, Ludwigshafener Straße 57, 65929 Frankfurt am Main**, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 KO bekanntgegeben.

**Frankfurt am Main, 25. 11. 1996**  
**Der Konkursverwalter**  
**Hans-Joachim Ritz, Rechtsanwalt**

### 6802

81 N 444/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Autohaus Kammler Liederbach GmbH, Rosserstraße 5, 65835 Liederbach**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Harald Gehrman, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

**Frankfurt am Main, 22. 8. 1996**  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 6803

81 N 1053/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **PEN-SET Grafisches Atelier GmbH, Schlosserstraße 25, 60322 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hartmut Braun, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

**Frankfurt am Main, 17. 10. 1996**  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 6804

81 N 588/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **BEM Bau-**

stahlarmierung GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hasan Dugan, Krifteler Straße 32–34, 60326 Frankfurt am Main, wird gemäß § 204 KO eingestellt, da eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist.

Frankfurt am Main, 23. 10. 1996  
Amtsgericht, Abt. 81

**6805**

81 N 365/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Prof. Dr. Wilhelm Heinrich Kosse, verstorben am 22. Mai 1989, wohnhaft gewesen Hansenbergweg 19 a, Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 31. 10. 1996  
Amtsgericht, Abt. 81

**6806**

81 N 504/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Ludwig Michel, geboren am 13. 12. 1943, Pfortengartenweg 59, 65931 Frankfurt am Main, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Donnerstag, den 2. Januar 1997, 7.50 Uhr, Raum 283, 2. Stock, im Gerichtsgebäude A.

Tagesordnungspunkt: Anhörung der Gläubiger zu der Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO.

Frankfurt am Main, 14. 11. 1996  
Amtsgericht, Abt. 81

**6807**

81 N 449/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Vereinigung der Behinderten und Seniorenfamilie BE — U — SE — FA e. V., Weberstraße 82, 60318 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

15. Januar 1997, 8.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal 283, II. Stock, Gebäude A, Heiligkreuzgasse 34.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

a) Vergütung: 85 634,33 DM zuzüglich 12 845,15 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO,

b) Auslagen: 335,12 DM inklusive 15% MwSt.

Frankfurt am Main, 15. 11. 1996  
Amtsgericht, Abt. 81

**6808**

81 N 586/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Karl Heinz Linden, zuletzt wohnhaft gewesen Am Römerhof 34, Frankfurt am Main, verstorben zwischen dem 20. 11. und 26. 11. 1993, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

20. Januar 1997, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, 2. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 10 602,80 DM,

b) Auslagen: 9,20 DM,

jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 15. 11. 1996  
Amtsgericht, Abt. 81

**6809**

81 N 659/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Frau Hedwig Margarete Elfriede Lange, verstorben

am 17. 6. 1994, zuletzt wohnhaft in Röderbergweg 82, 60314 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

22. Januar 1997, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal 283, II. Stock, Gebäude A, Heiligkreuzgasse 34.

Für den Verwalter werden festgesetzt:  
Vergütung: 900,— DM,  
einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 15. 11. 1996  
Amtsgericht, Abt. 81

**6810**

81 N 928/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rösch-Elementbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Bruno Rösch, Dehnhardtstraße 10, 60433 Frankfurt am Main, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 51 750,— DM und auf seine Auslagen in Höhe von 1 286,30 DM — jeweils einschließlich Steuer — zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

Frankfurt am Main, 18. 11. 1996  
Amtsgericht, Abt. 81

**6811**

81 N 683/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Normag-Labor- und Verfahrenstechnik GmbH & Co. Vertriebsgesellschaft, Feldstraße 1, 65719 Hofheim/Ts., endvertreten von dem Geschäftsführer Dr. Peter Wolfgang Fritz, wird besonderer Termin der Gläubigerversammlung bestimmt auf

Donnerstag, den 2. Januar 1997, 8.15 Uhr, Raum 283, 2. Stock, im Gerichtsgebäude A, zur Anhörung der Gläubiger zu den §§ 137 KO und 133 Nr. 2 KO.

Frankfurt am Main, 21. 11. 1996  
Amtsgericht, Abt. 81

**6812**

81 N 1169/96: Über das Vermögen der EBBA Bau- und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Huseyin Capkan, Ludwigshafener Straße 57, 65929 Frankfurt am Main, wird heute, am 21. November 1997, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Hans Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 60487 Frankfurt am Main, Tel.: 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 17. Januar 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, 18. Dezember 1996, 8.10 Uhr, Prüfungstermin am Mittwoch, 29. Januar 1997, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. Januar 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 21. 11. 1996  
Amtsgericht, Abt. 81

**6813**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Wilhelm Kauf-Reisen GmbH, Münchener Straße 12, 60329 Frankfurt am Main (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main: 81 N 1176/96), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht

zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen die Konkursverwalterin auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig (BAG AP Nr. 1 zu § 60 KO m. Anm. Weber/Irschlinger/Wirth; Uhlenbruck KTS 1978, 66, OLG Köln ZIP 1980, 855, 860).

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin, Frau Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/56 97 31 oder 0 69/56 12 77, Fax: 0 69/56 53 51, geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 26. 11. 1996  
Die Konkursverwalterin  
Hildegard A. Hövel  
Rechtsanwältin

**6814**

N 73/96: Über das Vermögen der isoge Dienstleistungs-GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Barbara Reine und Klaus-Peter Heckel, Pfingstweide 38, 61169 Friedberg (Hessen), ist am Montag, dem 4. November 1996, 12.00 Uhr, Anschluß-Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1996 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am

Freitag, 10. Januar 1997, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Freitag, 31. Januar 1997, 11.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Dezember 1996 anzeigen.

Friedberg (Hessen), 5. 11. 1996 Amtsgericht

**6815**

N 51/96: Über das Vermögen der Heide Saltenberger, Industriemontage, Am Heiligenstock 9, 61231 Bad Nauheim, ist am Donnerstag, dem 31. Oktober 1996, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer Wolfgang Jung, Rhönstraße 5, 63526 Erlensee.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1997 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und über die in den §§ 132, 134 und 137

Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am

Freitag, 10. Januar 1997, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Freitag, 14. Februar 1997, 11.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabsolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Januar 1997 anzeigen.

Friedberg (Hessen), 6. 11. 1996 Amtsgericht

### 6816

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Trend-Modelle Konfektions GmbH** des Amtsgerichts Königstein, 9 N 38/96, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu befristigen sind.

Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung Ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Bernd H. Klose, Alt Seulberg 51, 61364 Friedrichsdorf, schriftlich geltend zu machen.

Friedrichsdorf/Taunus, 24. 11. 1996

Der Konkursverwalter  
Klose, Rechtsanwalt

### 6817

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Erika Matuschek** (Amtsgericht Darmstadt, Aktenzeichen 61 N 148/95) soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 2 770,07 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

Rang § 61, I, 6: 12 055,40 DM.

Griesheim, 12. 11. 1996

Der Konkursverwalter

Bardo M. Sigwart

Dipl.-Betriebswirt, Rechtsanwalt

### 6818

24 N 34/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma SF-Massivbau GmbH**, Odenwaldweg 10, 65474 Bischofsheim, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Sieh, wird dem Konkursverwalter genehmigt, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 8 000,— DM zu entnehmen.

Groß-Gerau, 13. 11. 1996

Amtsgericht

### 6819

42 N 189/96: Über das Vermögen der **Firma Kompakt-Service KS Zeitarbeit GmbH**, Nürnberger Straße 11, 63450 Hanau, vertreten durch die Geschäftsführerin Elke Kuhlee, wird heute, am Mittwoch, dem 20. November 1996, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Robert Hahn, Kurt-Blaum-Platz 8, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Januar 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, werden folgende Termine abgehalten:

13. Januar 1997, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände;

13. Februar 1997, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank Hanau.

Hanau, 20. 11. 1996 Amtsgericht, Abt. 42

### 6820

42 N 107/96: In der Konkursache der **Firma VAWU Gesellschaft für Verfahrens-, Abwasser-, Wasser- und Umwelttechnik mbH**, Am Schulzehnten 23, 63546 Hammersbach, vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm-Ernst Keuchler, wird die Vergütung des vorläufigen Sequesters gemäß Antrag vom 5. Juli 1996 auf 13 455,— DM inkl. 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten der Sequestration trägt die Gemeinschuldnerin. Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden. Insoweit konnte dem Antrag und der dort dargelegten Begründung voll umfänglich gefolgt werden. Gründe für eine abweichende Beurteilung haben sich nicht ergeben.

Hanau, 25. 11. 1996 Amtsgericht, Abt. 42

### 6821

1 N 36/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Güler Bau GmbH**, Hoch-, Garten- und Landschaftsbau, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Mehmet Güler, Burgraben 18, 35756 Mittenaar-Bicken, wird die Sequestration der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Herr Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60017 Frankfurt am Main, bestellt.

Zugleich wird heute, am 22. November 1996, 12.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Konkursmasse auf Grund § 106 Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Herborn, 22. 11. 1996

Amtsgericht

### 6822

650 N 6/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **GAFD — Gesellschaft für berufsspezifische Ausbildung, Fortbildung und Dienstleistung mbH**, Königstor 10—12, 34117 Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Rudolf Künstel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 10. Januar 1997, 12.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 01).

Kassel, 13. 11. 1996 Amtsgericht, Abt. 650

### 6823

8 N 29/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Uwe Grebe**, Hansestraße 3 a, 59964 Medebach, Inhaber der **Firma Uwe Grebe Marketing Ladenbausysteme — Grafische Werkstätten — Art — Deco**, Lichtenfels-Neukirchen, wird heute, am 25. November 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Reinhard Bohlig, Korbach.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis Freitag, den 28. Februar 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 39, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 34497 Korbach, werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, den 9. Januar 1997, 14.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Donnerstag, den 13. März 1997, 14.45 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabsolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Dienstag, dem 31. Dezember 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Korbach, 25. 11. 1996

Amtsgericht

### 6824

7 N 131/96 — Beschluß: Der Antrag der **Firma „Stroh Bad & Heizung GmbH“**, Hauptstraße 13, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Peter, Lange Straße 7, 63694 Limeshain, c/o „Peter Energietechnik GmbH Heizung, Sanitär, Service“, vom 23. September 1996, auf Eröffnung des Konkurses in ihr Vermögen, wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die am 24. September 1996 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 19. 11. 1996

Amtsgericht

**6825**

7 N 141/96 — **Beschluß:** Der Antrag der Frau Bettina Funk, geboren am 16. 8. 1962 in Erfurt, wohnhaft Dornhecke 9 B, 64331 Weiterstadt, auf Eröffnung des Konkurses in das Vermögen der Firma „COMGAST Gastronomiebetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung“, Frankfurter Straße 70, 63303 Dreieich, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Bettina Funk, Dornhecke 9 B, 64331 Weiterstadt, wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die am 18. Oktober 1996 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 19. 11. 1996

Amtsgericht

**6826**

7 N 154/96 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma „Bimberg-Sürano GmbH“, Messenhäuser Straße 38, 63322 Rödermark, vertreten durch den Geschäftsführer Friedrich Blume, ebenda, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Kennedyallee 49, 60596 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/63 00 01-0; Fax: 0 69/63 55 22 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 21. 11. 1996

Amtsgericht

**6827**

7 N 121/96 — **Beschluß:** Der Antrag der Firma „City-Kauf GmbH“, Hanaustraße 2, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Günter Flick, Meisenweg 5, 63303 Dreieich, vom 30. August 1996 auf Eröffnung des Konkurses in ihr Vermögen wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die am 12. September 1996 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 21. 11. 1996

Amtsgericht

**6828**

7 N 138/96 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des Herrn Horst Steiger, Odenwaldstraße 56, 63322 Rödermark, — Schuldner —, wird die durch Beschluß des AG Langen (Hessen) vom 12. November 1996 angeordnete Sequestration aufgehoben.

Langen, 22. 11. 1996

Amtsgericht

**6829**

7 N 29/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Habaford Richter und Fey GmbH wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 10 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 18. 11. 1996

Amtsgericht

**6830**

7 N 57/96: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma OMC Messe Consult GmbH, Hoenbergstraße 6, 65555 Limburg-Offheim, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Orians.

Der Schuldnerin ist am 22. November 1996 verboten worden, über ihr Vermögen zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 22. 11. 1996

Amtsgericht

**6831**

7 N 54/96: Konkursantragsverfahren betreffend das Architekturbüro, Inhaber Dipl.-Ing. Peter Stahl, Rolsbachstraße 5, 65594 Runkel-Dehrn.

Dem Schuldner ist am 27. November 1996 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 27. 11. 1996

Amtsgericht

**6832**

7 N 60/96: Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Wilhelm KG Hoch-, Tief- und Stahlbeton, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Jörg Kremers, Weserstraße 4, 65549 Limburg a. d. Lahn.

Der Schuldnerin ist am 27. November 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 27. 11. 1996

Amtsgericht

**6833**

5 N 16/95 (Amtsgericht Butzbach): Bekanntmachung in der Nachlaßkonkursache des Herrn Michael Ferdinand Maria Stahl-schmidt.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 101 292,21 DM.

Die zur Verteilung verfügbare Masse beträgt 23 265,50 DM.

Bevorrechtigte Forderungen bestehen nicht.

Die Schlußverteilung findet am 22. Januar 1997 beim Amtsgericht Butzbach statt.

Neuss, 27. 11. 1996

Der Konkursverwalter  
Herbert N a p p  
Rechtsanwalt**6834**

In dem Konkursverfahren beim Amtsgericht Langen, Aktenzeichen 7 N 8/95, über das Vermögen der Firma Franks GmbH, Otto-Hahn-Straße 39, 63303 Dreieich, vertreten durch die Geschäftsführerin Alice Rüttgers, Forstweg 4, 34363 Hofgeismar-Carlsdorf, ist Masseunzulänglichkeit eingetreten.

Rüsselsheim, 20. 11. 1996

Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Ullrich F. K ö s t e r**6835**

In dem Konkursverfahren beim Amtsgericht Groß-Gerau, Aktenzeichen 24 N 87/95, über das Vermögen der Firma Holzbau GmbH Seibert, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Seibert, Alte Straße 8, 64521 Groß-Gerau sowie Beckerweg 3, 65468 Trebur, ist Masseunzulänglichkeit eingetreten.

Rüsselsheim, 20. 11. 1996

Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Ullrich F. K ö s t e r**6836**

3 N 12/96 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma Heinrich Staufenberg KG, Flie-derstraße 1, 34628 Willingshausen-Wasenberg, vertreten durch den Komplementär Herrn Paul Staufenberg, ebenda, wird heute, 18. November 1996, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Falk Fichtner, Wetzlarer Straße 2, 35260 Stadtallendorf.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Januar 1997.

Vor dem Amtsgericht Schwalmstadt, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, werden folgende Termine abgehalten:

Freitag, 14. Februar 1997, 9.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände,

Freitag, 28. Februar 1997, 9.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Januar 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Schwalmstadt, 20. 11. 1996

Amtsgericht

**6837**

N 64/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebrüder Keller Maschinenbau GmbH, Am Sandborn 10, 63500 Seligenstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Neuser, Zum Wolfloch 23, 57223 Kreuztal, wird Termin zur Anhörung zur Einstellung gemäß § 204 KO bestimmt auf

Donnerstag, 23. Januar 1997, 10.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, Giselastraße 1, 63500 Seligenstadt.

Seligenstadt, 14. 11. 1996

Amtsgericht

**6838**

N 68/96: Über das Vermögen des Dipl.-Kfm. Dieter Spindelböck, Brentanostraße 30, 63500 Seligenstadt, ist am 20. November 1996, 10.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind bis 31. Dezember 1996 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 137 KO vorgesehenen Punkte, sowie Anhörung zur evtl. Verfahrenseinstellung mangels Masse (§ 204 KO):

13. Januar 1997, 11.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

24. Februar 1997, 11.00 Uhr, jeweils im Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Raum 1 im Erdgeschoß.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. Dezember 1996.

Seligenstadt, 20. 11. 1996

Amtsgericht

**6839**

4 N 55/96: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Bauunterneh-

**mung Sükrü Senlikoglu & Söhne GmbH, Klapperfeld 5, 61250 Usingen, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.**

Usingen, 20. 11. 1996

Amtsgericht

**6840**

3 N 63/93: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma WGS Werbegesellschaft Solms mbH, Auf der Schanz 19, 35606 Solms-Oberndorf, vertreten durch den Geschäftsführer Rüdiger Skribanek, ist die Sequestration und das Veräußerungsverbot vom 8. November 1993 mit Beschluß vom 13. August 1996 aufgehoben worden.

Wetzlar, 5. 11. 1996

Amtsgericht

**6841**

3 N 57/96: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Acar und Dogru GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ahmet Acar, Danziger Straße 7, 35630 Ehringhausen, ist die Sequestration und das Veräußerungsverbot vom 6. August 1996 mit Beschluß vom 6. November 1996 aufgehoben worden.

Wetzlar, 6. 11. 1996

Amtsgericht

**6842**

62 N 204/96: Konkursantragsverfahren betreffend R u. N Glas und Gebäudereinigungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Rasim Ceric, Hauberisserstraße 19, 65189 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 12. November 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 12. 11. 1996

Amtsgericht

**6843**

62 N 177/96: Konkursantragsverfahren betreffend Claudio de Propriis, Aarstraße 22, 65195 Wiesbaden.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 1. Oktober 1996 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 11. 1996

Amtsgericht

**6844**

62 N 234/96: Konkursantragsverfahren betreffend Gerüstbau Lademann GmbH & Co. KG, Hauptstraße 7, 65207 Wiesbaden, vertreten durch die Gerüstbau Lademann Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Markus Held.

Der Schuldnerin ist am 15. November 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 15. 11. 1996

Amtsgericht

**6845**

62 N 231/96: Konkursantragsverfahren betreffend Schwabo Autoglas, Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Friedrich-Bergius-Straße 7, 65205 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Baumann.

Der Schuldnerin ist am 15. November 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 15. 11. 1996

Amtsgericht

**6846**

62 N 232/96: Konkursantragsverfahren betreffend Schwabo Autoglas GmbH & Co. KG, Friedrich-Bergius-Straße 7, 65205 Wiesbaden, vertreten durch die Schwabo

Autoglas Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Günter Baumann.

Der Schuldnerin ist am 15. November 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 15. 11. 1996

Amtsgericht

**6847**

62 N 212/96: Konkursantragsverfahren betreffend Egon Klee, Fritz-Erlor-Straße 5, 55129 Mainz, Inhaber der Firma Egon Klee, Rheinstraße 17, 65185 Wiesbaden.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 24. Oktober 1996 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Wiesbaden, 18. 11. 1996

Amtsgericht

**6848**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Behälterbau Mahr & Co. GmbH, Aktenzeichen des Amtsgerichts Wiesbaden 62 N 192/93, kann eine weitere Abschlagsverteilung vorgenommen werden.

Es wird auf die Forderung der Rangklasse 1 eine Quote von 100% und auf die in der Rangklasse enthaltenen Sozialplanforderungen von 50% ausgeschüttet, jeweils bezogen auf den noch auszahlenden Restbetrag.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Wiesbaden, 22. 11. 1996

Der Konkursverwalter

Peter Klein, Rechtsanwalt

**6849**

62 N 200/96: Über den Nachlaß des Karl Friedrich Helmuth Weidmann, geboren am 3. 11. 1913 in Heidelberg, verstorben am 7. 5. 1995 in Wiesbaden, zuletzt wohnhaft Heinrich-Zille-Straße 25, 65201 Wiesbaden, wird heute, am Dienstag, 19. November 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Roland Paule, Bierstadter Straße 17, 65189 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 13. Januar 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 13. Januar 1997.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 27. Januar 1997, 10.00 Uhr, Raum 402, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 19. 11. 1996

Amtsgericht

**6850**

62 N 224/96: Über den Nachlaß des Nikolaus Poponia, geboren am 28. 1. 1954 in Schöndorf (Rumänien), verstorben am 1. 11. 1995, zuletzt wohnhaft Otto-Wels-Straße 134, 65197 Wiesbaden, wird heute, am Dienstag, 19. November 1996, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Roland Paule, Bierstadter Straße 17, 65189 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 13. Januar 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 13. Januar 1997.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 27. Januar 1997, 9.30 Uhr, Raum 402, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 19. 11. 1996

Amtsgericht

**6851**

62 N 226/96: Über das Vermögen der Kart-World Indoor Gokartbahn GmbH, vertreten

durch die Geschäftsführer Rollin Vanmeerhaeghe und Alexander Scheibe, Alte Schmelze 18, 65201 Wiesbaden, wird heute, am Montag, 25. November 1996, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Annabergstraße 45, 55131 Mainz.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 6. Januar 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 6. Januar 1997.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 20. Januar 1997, 14.30 Uhr, Zimmer 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 25. 11. 1996

Amtsgericht

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**6852**

K 32/94: Das im Grundbuch von Neukirchen, Band 21, Blatt 596, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Neukirchen,

BV Nr. 1, Flur 6, Flurstück 86/16, Hof- und Gebäudefläche, Milseburgstraße 5, Größe 7,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Februar 1997, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks):

- Heinz-Jürgen Dröse, — zur Hälfte —
- I. Heinz-Jürgen Dröse, II. Klaus-Dieter Dröse, hinsichtlich b) — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Zweifamilienhaus, Baujahr ca. 1953, umbauter Raum: 795 cbm, Wohnfläche EG und OG je 66,09 qm; separate Blechgarage, umbauter Raum: 34 cbm.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. V ZVG festgesetzt auf

285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 20. 11. 1996

Amtsgericht

**6853**

6 K 56/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 7102,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel, Flur 83, Flurstück 6568/9, Gebäude- und Freifläche, Wintersteinstraße 16, Größe 6,16 Ar, soll am Dienstag, dem 21. Januar 1997, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Blase, daselbst.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 270 000,— DM

(1geschossiges, freistehendes Einfamilienwohnhaus mit Unterkellerung und ausgebautem DG; ca. 185 qm Wohnfläche; Baujahr 1980; Ausbau des KG zu Wohn- und Arbeitsräumen 1989—92 sowie diverse Anbau- und Umbauarbeiten; 1 angebautes und 1 separates Garagengebäude).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 11. 1996

Amtsgericht

### 6854

6 K 73/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gonzenheim, Blatt 3904: 196/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Gonzenheim,

Flur 9, Flurstück 51/11, Gebäude- und Freifläche, Alt Gonzenheim 6, 8 und Frankfurter Landstraße 91, 93, Größe 25,89 Ar,

Flur 9, Nr. 51/12, Gebäude- und Freifläche, Holzhäuser Straße 1, 3 und Alt Gonzenheim 2, 4, Größe 30,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller und Tiefgaragenabstellplatz Nr. 4/2; das Sondernutzungsrecht an der Terrassenfläche Nr. 4/2 ist zugeordnet;

soll am Donnerstag, dem 6. Februar 1997, 10.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Termin am 19. September 1995 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Hartmut Schmakowski,
- b) Christine Schmakowski,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

347 800,— DM

(Wohnung im Erdgeschoß einer 3geschossigen Eigentumswohnanlage, Baujahr 1984/1985, ca. 79,05 qm inkl. Terrassenanteil).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 11. 1996

Amtsgericht

### 6855

8 K 43/96: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Dortelweil, Band 22, Blatt 1030, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dortelweil, Flur 9, Flurstück 85/4, Gebäude- und Freifläche, Troppauer Straße 19, Größe 8,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. April 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, 2. Ebene, Sitzungssaal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Tatiana Borissova-Schäfer, geboren am 17. 6. 1964, Troppauer Straße 19, 61118 Bad Vilbel.

Beschlagnahmedatum: 9. Mai 1996.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 12. 11. 1996

Amtsgericht

### 6856

4 K 26/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bensheim, Band 409, Blatt 14198,

Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 9, Flurstück 711/2, Gebäude- und Freifläche, Am Hinkelstein 9, Größe 4,14 Ar, soll am Montag, dem 17. Februar 1997, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Leichtfuß, Klaus Wilhelm, geboren am 27. 6. 1953,

a) Lohse geb. Weißhaar, Anne-Dorothee, geboren am 20. 7. 1944, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550 000,— DM für das Wohngrundstück mit Einfamilienhaus und Garage im bevorzugten Wohngebiet von Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 20. 11. 1996

Amtsgericht

### 6857

7 K 33/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Orleshausen, Band 12, Blatt 625,

BV Nr. 6, Gemarkung Orleshausen, Flur 1, Nr. 158, Hof- und Gebäudefläche, Orleshäuser Hauptstraße 30, Größe 1,06 Ar,

BV Nr. 8, Gemarkung Orleshausen, Flur 1, Nr. 154, Hof- und Gebäudefläche, Orleshäuser Hauptstraße 30, Größe 0,88 Ar,

BV Nr. 9, Gemarkung Orleshausen, Flur 1, Nr. 155, Hof- und Gebäudefläche, Orleshäuser Hauptstraße 30, Größe 6,00 Ar, soll am Donnerstag, dem 30. Januar 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schroth, Walter, Büdingen-Orleshausen. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 158 auf 67 000,— DM,

Flur 1, Nr. 154 auf 60 000,— DM,

Flur 1, Nr. 155 auf 580 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 7. 11. 1996

Amtsgericht

### 6858

61 K 148/95: Der im WE-Grundbuch von Alsbach, Band 125, Blatt 4856, eingetragene 1574,20/100 000 Grundstücksmitteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 3, Flurstück 223/24, Gebäude- und Freifläche, Die Pfarrtanne, Größe 27,84 Ar,

Gemarkung Alsbach, Flur 3, Flurstück 223/27, Gebäude- und Freifläche, Die Pfarrtanne, Größe 33,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Nebenräumen, im Auf-

teilungsplan bezeichnet mit Nr. 50; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen;

soll am Dienstag, dem 4. Februar 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Stefan Voit, geboren am 2. 8. 1962, Mainhausen,

2 b) dessen Ehefrau Carmen Voit geb. Wille, geboren am 13. 3. 1962, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 7. 10. 1996

Amtsgericht

### 6859

61 K 117/95: Das im Grundbuch von Wixhausen, Band 33, Blatt 1772, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wixhausen, Flur 3, Flurstück 127, Hof- und Gebäudefläche, Messeler Straße 94, Größe 6,40 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Februar 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 109, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1996 und 23. 10. 1996 (Tage der Versteigerungsvermerke):

2 a) Werner Volz, geboren am 24. 8. 1933, Gräfenhausen,

2 b) Rosemarie Heger geb. Volz, geboren am 23. 9. 1941, Darmstadt, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 635 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 19. 11. 1996

Amtsgericht

### 6860

61 K 86/95: Das im Grundbuch von Alsbach, Band 56, Blatt 2795, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 2, Flurstück 240/2, Hof- und Gebäudefläche, Scribastraße 8, Größe 6,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Februar 1997, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Alfred Sokol, Lorsch,

b) Nike Sokol geb. Draghissevsi, Lorsch, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

878 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 4. 11. 1996

Amtsgericht

### 6861

61 K 102/93: Das im Grundbuch von Roßdorf, Band 93, Blatt 4171, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Roßdorf, Flur 3, Flurstück 450, Gebäude- und Freifläche, Krugmühle, Größe 52,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. März 1997, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Dipl.-Ing. Hans Heinrich von Muldau, Roßdorf, — zur Hälfte —,
2. a) Ulrich Jürgen Bahr, Wetzlar,
- b) Ute Kraus geb. Bahr, Haunetal-Wehrda,
- c) Sigrid Plath geb. Bahr, Bremen,
2. a) bis c) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

610 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 13. 11. 1996 Amtsgericht

### 6862

61 K 116/95: Das im Grundbuch von Wixhausen, Band 44, Blatt 2117, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wixhausen, Flur 3, Flurstück 312, Gebäude- und Freifläche, Messeler-Park-Straße 51, Größe 5,33 Ar, soll am Mittwoch, dem 5. März 1997, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Thomas Melk, Darmstadt.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 13. 11. 1996 Amtsgericht

### 6863

61 K 74/95: Das im Grundbuch von Hähnlein, Band 57, Blatt 2508, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hähnlein, Flur 1, Flurstück 611, Gartenland, Im Lochgarten, Größe 5,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. April 1997, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Julius-Reiber-Straße 15, Darmstadt, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 3 a) Volkmar Schweickert, Darmstadt,
- b) Otfried Schweickert, Alsbach-Hähnlein,

zu 3 a) und b) — in Erbengemeinschaft —.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 13. 11. 1996 Amtsgericht

### 6864

61 K 89/95: Der halbe Grundstücksmitteilungsanteil Abt. I, Nr. 1 a an: eingetragen im Grundbuch von Asbach, Band 12, Blatt 404,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Asbach, Flur 2, Flurstück 103/2, Wegefläche, Am Eichengang, Größe 1,11 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Februar 1997, 11.30 Uhr, Saal 8, EG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-

Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolf Peter Weinandy, Asbach, geboren am

28. 1. 1944.

Der Wert des halben Grundstücksmitteilungsanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG

festgesetzt worden auf 4 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 20. 11. 1996 Amtsgericht

### 6865

61 K 11/96: Der halbe Grundstücksmitteilungsanteil Abt. I, Nr. 1 a an: eingetragen im Grundbuch von Asbach, Band 12, Blatt 404,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Asbach, Flur 2, Flurstück 112/5, Bauplatz, Am Steinhügel, Größe 2,60 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Februar 1997, 9.30 Uhr, Saal 8, EG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolf Peter Weinandy, Asbach, geboren am

28. 1. 1944.

Der Wert des halben Grundstücksmitteilungsanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG

festgesetzt worden auf 16 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 20. 11. 1996 Amtsgericht

### 6866

3 K 30/96: Der im Grundbuch von Schaafeheim, Band 42, Blatt 2254, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Schaafeheim, Flur 1, Flurstück 227, Hofraum, Spitzengasse 5, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Schaafeheim, Flur 1, Flurstück 228, Hof- und Gebäudefläche, Spitzengasse 5, Größe 6,17 Ar,

lfd. Nr. 8, Schaafeheim, Flur 12, Flurstück 298, Gartenland, In den Mühlgärten, Größe 1,48 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Januar 1997, 9.00 Uhr, Sozialraum, 4. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhilde Höreth,  
Irmgard Krapp, verstorben am 16. 6. 1996.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 491 433,— DM für Flur 1, Flurstücke 227 und 228, 740,— DM für Flur 12, Flurstück 298.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 19. 11. 1996 Amtsgericht

### 6867

3 K 5/96: Der im Grundbuch von Hattenheim, Bezirk Hattenheim, Band 42, Blatt 1444, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 602/79, Gebäude- und Freifläche, Neustraße 9, Größe 0,53 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 180/1, Gebäude- und Freifläche, Neustraße 9, Größe 2,70 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Februar 1997, 13.30 Uhr, Raum 11, im I. Stock des Gerichtsgebäudes Eltville am Rhein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 6. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heidemarie Christ geborene Oehl, Eltville am Rhein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 602/179 auf

336 100,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 180/1 auf

162 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eltville am Rhein, 20. 11. 1996 Amtsgericht

### 6868

3 K 34/96: Das im Grundbuch von Aue, Band 29, Blatt 961, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aue, Flur 7, Flurstück 159/1, Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 18, Größe 1,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Februar 1997, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lothar Schmidt, Meinhard-Jestädt, jetzt

Meißner.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 300,— DM.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein zweigeschossiges Wohnhaus in Fachwerkbauweise mit Stall- und Scheunengebäude mit Reparaturstau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 18. 11. 1996 Amtsgericht

### 6869

3 K 60/95: Die im Grundbuch von Weidenhausen, Band 42, Blatt 1391, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Weidenhausen,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Matzhöhlenweg 1, Größe 1,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Matzhöhlenweg 1, Größe 0,43 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 182, Gebäude- und Freifläche, Matzhöhlenweg 3, Größe 5,83 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, Matzhöhlenweg, Größe 3,52 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 19. Februar 1997, 14.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Mix, Meißner-Weidenhausen, jetzt Gudensberg.

Der Wert des Grundstücke ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 (Flurstück 184) auf

86 363,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 (Flurstück 185) auf

5 810,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 (Flurstück 182) auf

37 251,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 4 (Flurstück 183) auf

26 580,— DM.

Auf den Grundstücken steht ein teilunterkellertes zweigeschossiges Wohnhaus, teilweise massiv, teilweise Fachwerk mit Ne-

bengebäuden (vormals landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 21. 11. 1996

Amtsgericht

### 6870

3 K 45/96: Das im Grundbuch von Niederhonne, Band 64, Blatt 2343, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhonne, Flur 14, Flurstück 39/10, Gebäude- und Freifläche, Im Baumgarten 1 a, Größe 10,93 Ar, soll am Mittwoch, dem 29. Januar 1997, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Tanja Noll geb. Windemuth,  
b) Dirk Noll, Wanfried-Aue, jetzt Eschwege-Niederhonne, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

291 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem vollunterkellerten zweigeschossigen Wohnhaus (Baujahr 1964—66) in Massivbauweise bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 13. 11. 1996

Amtsgericht

### 6871

2 K 37/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wangershausen, Band 11, Blatt 339,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wangershausen, Flur 11, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Lindenweg 5, Größe 7,62 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wangershausen, Flur 11, Flurstück 43, Grünland (Obstb.), Der Kleerain, Größe 6,29 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Februar 1997, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mark Reese, Lindenweg 5, 35066 Frankenberg-Wangershausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6 auf

612 000,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 8 auf

2 500,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag auf Grund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 12. 11. 1996

Amtsgericht

### 6872

84 K 183/95: Das auf den Namen der Schuldnerin im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 166, Blatt 5367, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 521/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37, Flur 22, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Güntherstraße 8, Größe 5,03 Ar,  
Flur 22, Flurstück 52, Gebäude- und

Freifläche, Güntherstraße 10, Größe 5,35 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der in Haus 8 gelegenen Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplans sowie dem Keller und der Abstellkammer im Dachgeschoß, mit derselben Nr. bezeichnet und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen insgesamt Blatt 5361 bis 5380),

soll am Montag, dem 28. April 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 9. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Linda-Haus & Boden GmbH, Weilburger Straße 3 b, 65549 Limburg a. d. Lahn.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 11. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

### 6873

84 K 3/95: Das im Grundbuch-Bezirk Kriffel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 190, Blatt 5598, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kriffel, Flur 25, Flurstück 478, Gebäude- und Freifläche, Dalbergstraße 106, Größe 1,90 Ar,

soll am Montag, dem 14. April 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 2. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Frau Wilma Thomaschewski, Paul-Duden-Straße 106, 65830 Kriffel.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 19. 11. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

### 6874

84 K 189/94: Das im Grundbuch-Bezirk 22 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 71, Blatt 2292, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 26,87/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 338, Flurstück 16/1, Gebäude- und Freifläche, Rohrbachstraße 47, Größe 4,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum Nr. 14 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2279—2293),

soll am Dienstag, dem 22. April 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 10. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Helmut Gerhard Wild, Auf der Bleiche 12, 57629 Norken.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 10. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

### 6875

84 K 276/95: Das im Grundbuch-Bezirk 48 H des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 67, Blatt 2203, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 1 850/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 48 H, Flur 7, Flurstück 72/3 und 72/4, Gebäude- und Freifläche, Oswaldstraße 3, Größe 3,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2200—2202), (Zweizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 17. April 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 1—3, 60322 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 10. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Primus Handels- und Kapitalanlagenvermittlungsgesellschaft mbH, Eschersheimer Landstraße 1—3, 60322 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 10. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

### 6876

84 K 229/94: Das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 82, Blatt 2842, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 609/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37, Flur 6, Flurstück 44/20, Gebäude- und Freifläche, Im Mainfeld 23, Größe 56,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 06.1 im 6. Geschoß laut Aufteilungsplan (Zweizimmerwohnung) und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2861—2841, 2843—2939) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Donnerstag, dem 3. April 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 11. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Frau Hedwig Weidinger, Im Mainfeld 40, 60528 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 7. 10. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

### 6877

84 K 344/95: Das im Grundbuch-Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 310, Blatt 10 182, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 725/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 27, Flurstück 142/1, Gebäude- und Freifläche, Vilbeler Landstraße 205—209, Größe 17,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 14 des Aufteilungsplans und dem Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 14 bezeichneten Raum im Dachboden,

und das im Grundbuch-Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 310, Blatt 10 198, eingetragene Teileigentum, lfd. Nr. 1: 5/10 000 Miteigentumsanteil am selben Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 30 des Aufteilungsplans;

das jeweilige Miteigentum ist beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (insgesamt eingetragen Band 310/311, Blätter 10 169 bis 10 205 und 10 207) und teilweise in der Veräußerung, sollen am Freitag, dem 18. April 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Herr Andreas Hühne und Frau Elfriede Hühne geb. Bettinger, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums und des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- a) das Wohnungseigentum auf 495 000,— DM,
  - b) das Teileigentum auf 20 000,— DM,
- zusammen: 515 000,— DM.

Für die ideellen Hälften gelten jeweils die halben Werte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 30. 10. 1996  
**Amtsgericht, Abt. 84**

**6878**

84 K 278/95: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 44 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 168, Blatt 5481, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 135/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 44, Flur 9, Flurstück 73/3, Gebäude- und Freifläche, Liliencronstraße 16 und 18, Größe 14,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 und dem Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. 3 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile,

eingetragen Blatt 5482 bis 5500, soll am Dienstag, dem 29. April 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 1. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Horst Biedermann, Schwarzwaldstraße 68, 60528 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 28. 10. 1996  
**Amtsgericht, Abt. 84**

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Nebengebäude Nr. 20 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen insgesamt Blatt 5361 bis 5380), soll am Montag, dem 12. Mai 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 9. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Linda-Haus & Boden GmbH, Wilhelmstraße 40 a, 65582 Diez/Lahn.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 12. 11. 1996  
**Amtsgericht, Abt. 84**

**6880**

5 K 54/96: Das im Grundbuch von Ehrenberg-Melperts, Band 6, Blatt 148, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Melperts, Flur 3, Flurstück 41/6, Lieg.B. 55, Gebäude- und Freifläche, Am Mühlbach 4, Größe 7,01 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Februar 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 3.100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Krenzer.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist festgesetzt auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 19. 11. 1996  
**Amtsgericht**

**6881**

K 37/96: Das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 186, Blatt 6187, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Gelnhausen, Flur 1, Flurstück 1479/506, Gebäude- und Freifläche, Langgasse 11, Größe 1,51 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Februar 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Krauthan in Gelnhausen, Urs Krauthan in Gelnhausen,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 14. 11. 1996  
**Amtsgericht**

**6882**

K 87/95: Das im Wohnungsgrundbuch von Bernbach, Band 58, Blatt 1600, eingetragene Wohnungseigentum, 238/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bernbach, Flur 1, Flurstück 60/6, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 33, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller und sieben nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, Nr. 2 des Aufteilungsplanes;

Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen, der Terrasse und dem Gartenteil,

ebenfalls im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichnet,

soll am Montag, dem 17. Februar 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim Leibold in Freigericht.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a ZVG oder des § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 18. 11. 1996  
**Amtsgericht**

**6883**

42 K 134/95: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Rodheim, Band 78, Blatt 2972,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 16/45, Hof- und Gebäudefläche, Dresdener Straße 41, Größe 6,39 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Februar 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Anton Pfendert und Maria Pfendert geb. Meck, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 338 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 5. 11. 1996  
**Amtsgericht**

**6884**

42 K 50/96: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Albach, Band 19, Blatt 592,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 161, Gebäude- und Freifläche, Auf der Weide 5, Größe 8,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Februar 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Hermann Weber und Rosemarie Weber geb. Ohlenschläger, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 643 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 7. 11. 1996  
**Amtsgericht**

**6885**

42 K 3/96: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Birklar, Band 30, Blatt 1065,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 452, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 5, Größe 4,02 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Januar 1997, 10.10 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Hermann Weber und Rosemarie Weber geb. Ohlenschläger, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 643 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 7. 11. 1996  
**Amtsgericht**

**6879**

84 K 193/95: Über das auf den Namen der Schuldnerin im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 167, Blatt 5380, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 1 269/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37,

Flur 22, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Güntherstraße 8, Größe 5,03 Ar,

Flur 22, Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Güntherstraße 10, Größe 5,35 Ar,

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1996  
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute

- a) Klaus-Peter Stoll,  
b) Silvia Stoll geb. Andes,  
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

163 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 25. 11. 1996

Amtsgericht

### 6886

42 K 88/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 239, Blatt 7590, 7591, 7592, 7593, 7594, 7595, 7596, 7597 und 7598,

a) 73,724/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bischofsheim, Flur 19, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Fechenheimer Weg 9, Größe 8,49 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1 des Aufteilungsplanes (Blatt 7590),

b) 73,158/1 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplanes (Blatt 7591),

c) 127,047/1 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 3 des Aufteilungsplanes (Blatt 7592),

d) 108,480/1 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 4 des Aufteilungsplanes (Blatt 7593),

e) 108,480/1 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 5 des Aufteilungsplanes (Blatt 7594),

f) 97,745/1 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 6 des Aufteilungsplanes (Blatt 7595),

g) 146,278/1 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 7 des Aufteilungsplanes (Blatt 7596),

h) 149,048/1 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 8 des Aufteilungsplanes (Blatt 7597),

i) 116,040/1 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 9 des Aufteilungsplanes (Blatt 7598),

zu a) bis i): Sondernutzungsrecht an den im Lageplan jeweils mit der gleichen Nummer gekennzeichneten Kfz-Abstellplätzen; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Donnerstag, dem 13. Februar 1997, 10.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1996  
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Carol Brandmüller-Schott geb. Rahim, Gronauer Straße 24, 61138 Niederdorfelden;  
b) Marlene Glock geb. Jestädt, Amselweg 9, 36041 Fulda, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 217 000,— DM

(Sondereigentum Nr. 1 und 2),  
367 000,— DM

(Sondereigentum Nr. 3),  
je 311 000,— DM

(Sondereigentum Nr. 4 und 5),  
283 000,— DM

(Sondereigentum Nr. 6),  
332 000,— DM

(Sondereigentum Nr. 7),  
349 000,— DM

(Sondereigentum Nr. 8),  
400 000,— DM

(Sondereigentum Nr. 9),  
insgesamt somit 2 787 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 19. 11. 1996 Amtsgericht, Abt. 42

### 6887

42 K 274/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 114, Blatt 3389, Miteigentumsanteil von 6.4077/1 000 an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 17, Flurstück 241/3, Gebäude- und Freifläche, Rhönstraße 9 und 10, Größe 70,96 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Hotelgebäude gelegenen Appartement, im Aufteilungsplan mit Nr. 209 bezeichnet; im übrigen nach Maßgabe des Grundbuchinhaltes;

soll am Dienstag, dem 4. Februar 1997, 9.00 Uhr, Raum 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1995  
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Olm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

103 500,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gemäß § 74 a, 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 21. 11. 1996 Amtsgericht, Abt. 42

### 6888

42 K 170/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 339, Blatt 11858,

BV lfd. Nr. 1: 3 704/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 33, Flurstück 121/10, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 7, Größe 19,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (Laden) Nr. 49 der Teilungserklärung vom 19. 12. 1984; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 5. Februar 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 1996  
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Bilger, Niedernhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 21. 11. 1996 Amtsgericht, Abt. 42

### 6889

42 K 58/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ronneburg, Band 45, Blatt 1339, halber Anteil an

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Ronneburg, Flur 12, Flurstück 33, Landwirtschaftsfläche, Am Eckartshäuser Weg, Größe 168,92 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Februar 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 5. 1994  
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Natascha Klopsch, Ronneburg, bez. des halben Anteils.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— DM für den halben Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 22. 11. 1996 Amtsgericht, Abt. 42

### 6890

42 K 275/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 90, Blatt 3271,

BV Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 4, Flurstück 100/2, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Landstraße 38, Größe 6,94 Ar

(lt. Schätzung Wohn- und Geschäftshaus), soll am Dienstag, dem 18. Februar 1997, 10.15 Uhr, Raum 113, Stock 1, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1995  
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Corvinus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 900 000,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gemäß § 74 a, 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 22. 11. 1996 Amtsgericht, Abt. 42

### 6891

42 K 186/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 227, Blatt 7966,

BV lfd. Nr. 1: 18/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dörnigheim, Flur 11, Flurstück 35/10, Gebäude- und Freifläche, Westendstraße 63, Größe 57,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. X 1 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht am Kellerraum Nr. 42 und dem Pkw-Abstellplatz Nr. 32;

Grunddienstbarkeit an Flur 11, Flurstück 35/5; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Dienstag, dem 28. Januar 1997, 10.30 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Roya Ehteshamzadeh-Ganj-bakhsh, Mainlat.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 14. 11. 1996 Amtsgericht, Abt. 42

### 6892

42 K 312/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 300, Blatt 10679,

BV Nr. 1: 102,4/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 28, Flurstück 356, Hof- und Gebäudefläche, Sternstraße 20,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen 1. Obergeschoß und Keller Nr. 4,

soll am Donnerstag, dem 23. Januar 1997, 10.30 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gc-

richtsgebäude, Nussallee 17, 63450 Hanau, Gebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Murat Akkan, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— DM für vier Büroräume (ca. 136 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 20. 11. 1996 Amtsgericht, Abt. 42

### 6893

640 K 362/95: Das im Grundbuch von Kassel, Band 691, Blatt 18473, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 79/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 17, Flurstück 108/6, Gebäude- und Freifläche, Liebigstraße 6 und Mönchebergstraße 31, Größe 28,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. B 16 des Aufteilungsplans (2. OG im Hause Liebigstraße 6);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 18395 bis 18512); Sondernutzungsregelung; Veräußerungsbeschränkung; Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und deren Ehegatten, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie und deren Ehegatten, durch Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter, bei Veräußerung durch teilenden Eigentümer;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 22. 12. 1992;

soll am Mittwoch, dem 21. Mai 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 21. 12. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mäueler, Evelyn, Neckargemünd.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 24. 10. 1996 Amtsgericht, Abt. 640

### 6894

9 K 16/96: Folgendes Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Kronberg, Band 105, Blatt 3475,

lfd. Nr. 1, eingetragen auf dem im Grundbuch von Kronberg, Blatt 2999, unter Nr. 7 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück Flur 16, Flurstück 106/51, Hof- und Gebäudefläche, Am Schafhof 8, Größe 4,52 Ar,

in Abt. II, Nr. 13, mit einer Laufzeit bis 31. 12. 2092;

Eigentümer des belasteten Grundstücks ist das Katharinen- und Weißfrauenstift in Frankfurt am Main;

für den Zuschlag ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich

(eins. angeb. 2gesch. EFH, 95 qm Wfl.),

soll am Dienstag, dem 28. Januar 1997, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte: Eheleute Wolf und Annemarie Ahrendt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 20. 11. 1996  
Amtsgericht, Abt. 9

### 6895

9 K 40/95: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 72, Blatt 2370,

lfd. Nr. 1: 56/1 000 Miteigentum an dem Grundstück Flur 10, Flurstück 40/17, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heuhohlweg 1 a—1 b, Größe 12,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kelleranteil Nr. 15 des Aufteilungsplanes, im Hause Heuhohlweg 1 b, 3. OG links (3 Zi., Kü., Bad, WC, 71,5 qm Wfl.),

soll am Dienstag, dem 28. Januar 1997, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer: Herr Alwin Antoni.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 328 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 18. 11. 1996  
Amtsgericht, Abt. 9

### 6896

1 K 21/96: Das im Grundbuch von Dorffitter, Band 17, Blatt 554, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorffitter, Flur 7, Flurstück 14/1, Gebäude- und Freifläche, Am Hohlweg 2 und 4, Größe 17,94 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Februar 1997, 9.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Hirsig, Siegfried, Bingen,
- b) Hirsig-List, Gabriele, Braunschweig,
- c) Hirsig, Frank, Weggis-Riedsort, Schweiz,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 auf 374 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 12. 11. 1996 Amtsgericht

### 6897

K 17/95: Das im Grundbuch von Frischborn, Band 15, Blatt 498, eingetragene Grundstück, Gemarkung Frischborn,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 182/1, Grünland, Größe 22,39 Ar,

Hof- und Gebäudefläche, Lauterstraße 2 (jetzt: Im Lautergrund 2), Größe 13,10 Ar,

— Werkstatt-, Lager-, Büroraum, WC —, Wert: 180 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 13. März 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Boris Stock.

Im Versteigerungstermin am 21. November 1996 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 21. 11. 1996  
Amtsgericht

### 6898

7 K 114/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Werschau, Band 23, Blatt 757, Miteigentumsanteil zu einem Drittel an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, Höhenstraße 3, Größe 7,74 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Januar 1997, 10.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fritz Thiel, Neu-Isenburg, — zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 166 300,— DM (ein Drittel Anteil an Dreifamilienhaus mit integrierter Garage, Bj. 1966—70; deutlicher Reparaturstau).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebots Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 18. 10. 1996  
Amtsgericht

### 6899

7 K 86/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dauborn, Band 42, Blatt 1427,

lfd. Nr. 21, Flur 38, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche, Eufinger Straße 54, Größe 6,25 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 38, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Eufinger Straße 54, Größe 6,25 Ar,

lfd. Nr. 35, Flur 38, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Eufinger Straße 54, Größe 6,25 Ar,

lfd. Nr. 36, Flur 38, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Eufinger Straße 54, Größe 6,25 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Februar 1997, 10.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. und 13. 12. 1995 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Werner Müller, Dauborn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 21 (Flurstück 35) auf 250 000,— DM,

lfd. Nr. 24 (Flurstück 36) auf 173 000,— DM,

lfd. Nr. 35 (Flurstück 34) auf 130 000,— DM,

lfd. Nr. 36 (Flurstück 33) auf 21 000,— DM.

Auf den Grundstücken befindet sich ein Einfamilienhaus (Baujahr 1980) und ein Gärtnerbetrieb, bestehend aus Verkaufsraum, Gewächshaus mit Kühlhaus, Treib-

haus, Lagergebäude und Gerätehalle (Baujahr 1978 bis 1982).

Bietern haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebots Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 11. 11. 1996

Amtsgericht

### 6900

7 K 6/96: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 50, Blatt 1615, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 4/31, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-vom-Stein-Straße 28, Größe 11,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. März 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Marie-Luise Vogel, Freiherr-vom-Stein-Straße 28, 35041 Marburg.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

860 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 21. 11. 1996 Amtsgerecht, Abt. 7

### 6901

1 K 35/96: Das im Grundbuch von Kehrenbach, Band 12, Blatt 342, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kehrenbach, Flur 2, Flurstück 149/14, Landwirtschaftsfläche, Riedfeld, Größe 15,70 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Januar 1997, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anneliese Briebach geb. Vockeroth, Güntherstraße 16, 30519 Hannover,

b) Jutta Tappeiner geb. Endler, Laurinstraße 6, I-39011 Lana,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 884,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 25. 11. 1996 Amtsgerecht

### 6902

7 K 164/95: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 323, Blatt 10934, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 2, Flurstück 108, LB 1910, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße, Größe 4,77 Ar,

am Montag, dem 27. Januar 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42, Hinterhaus, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter und Kornelia Weber, Dietzenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 15. 11. 1996

Amtsgericht

### 6903

7 K 82/96 — Berichtigung: In der Zwangsvolleistellungssache Horst Biedermann (StAnz. 47/1996, S. 3797, lfd. Nr. 6471) muß es im dritten Absatz richtig lauten:

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Keller im Haus Waldstraße 201 (nicht 199) ...

Offenbach am Main, 26. 11. 1996

Amtsgericht

### 6904

K 11/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 183, Blatt 6048, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4 Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda,

Flur 8, Flurstück 38/9, Gebäude- und Freifläche, Friedenstraße, Größe 4,20 Ar,

Flur 8, Flurstück 38/18, Gebäude- und Freifläche, Friedenstraße 9, Größe 0,06 Ar,

Flur 8, Flurstück 38/15, Gebäude- und Freifläche, Friedenstraße 9, Größe 1,99 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Februar 1997, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Moritz, Klaus, Gärtner, geboren am 19. 5. 1960,

Pfannstiel, Susanne, geboren am 20. 1. 1961, Friedenstraße 9, Rotenburg a. d. Fulda,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

134 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 18. 11. 1996

Amtsgericht

### 6905

1 K 36/95: Der im Grundbuch von Stephanshausen, Bezirk Stephanshausen, Band 13, Blatt 476, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 139/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Waldstraße 8 a, Größe 21,71 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Januar 1997, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Jakob Körber in Stephanshausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

545 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 19. 11. 1996

Amtsgericht

### 6906

K 1/96: Das im Grundbuch von Hintersteinau, Band 36, Blatt 1035, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 15/4, Nebenfläche, Hauswurzer Straße 1, Größe 17,51 Ar,

— landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohnhaus (Altbau) und noch nicht fertiggestellter Neubau —,

soll am Donnerstag, dem 23. Januar 1997, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Helmut Lang, Steinau-Hintersteinau, — zur Hälfte —,

b) Marion Lang geb. Henzler, Sarah Lang, beide Steinau-Ürzell, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 15/4 auf 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 21. 11. 1996

Amtsgericht

### 6907

K 44/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 166, Blatt 5948,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 21, Flurstück 156, Grünland, Die Greilingswiese, Größe 11,64 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Februar 1997, 9.30 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maria Jäger, Helga Erb, Ernst Ludwig Küchler, Gerhard Küchler, Helmut Küchler, Elisabeth Helmich,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 656,— DM (Grünland).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 18. 11. 1996

Amtsgericht

### 6908

K 1/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 106, Blatt 4292,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Krotzenburg, Flur 1, Flurstück 989, Gebäude- und Freifläche, Im Ort 21, Größe 3,69 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Januar 1997, 13.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 3. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Philipps, Hainburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

22 000,— DM (Gartenland).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 18. 11. 1996

Amtsgericht

### 6909

K 10/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 106, Blatt 4292,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klein-Krotzenburg, Flur 1, Flurstück 1005, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 21, Größe 3,52 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Januar 1997, 10.30 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 3. 1996

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Philipps, Hainburg.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Wohnhaus mit Anbau (Einfamilienhaus — 2geschossig) und Schuppen, Scheune und Halle auf

440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 18. 11. 1996 **Amtsgericht**

**6910**

3 K 26/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hermannstein (Stadtteil von Wetzlar), Band 46, Blatt 1668, halber Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

Flur 12, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Linsenberg, Größe 4,82 Ar, Flur 12, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Linsenberg — Linsenbergstraße 1 —, Größe 3,86 Ar,

— Wohnhaus mit Garten und Garage —, soll am Montag, dem 27. Januar 1997, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- 1 c) Heuser, Anna, geb. Philipp, Wetzlar,
  - d) Heuser, Günter, Solms,
  - e) Heuser, Edgar, Wetzlar,
  - g) Land Hessen,
  - zu c) bis g): — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.
- Der Wert des halben Anteils des Grundbe-

sitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 68 auf 93 084,50 DM,

Flurstück 69 auf 25 590,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 18. 11. 1996 **Amtsgericht**

**6911**

61 K 12/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 731, Blatt 36228, eingetragene Grundeigentum,

Flur 113, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstraße 24, Größe 9,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Januar 1997, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Firma interplan Generalunternehmer GmbH.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

7,92 Mio. DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. 11. 1996 **Amtsgericht**

**6912**

61 K 10/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Medenbach, Band 56, Blatt 1605, eingetragene Grundeigentum,

Flur 5, Flurstück 88/27, Gebäude- und Freifläche, An den drei Weiden 25, Größe 6,59 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Januar 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arthur Joachim Sturm, Gau-Algesheim.  
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 18. 11. 1996 **Amtsgericht**

**6913**

61 K 42/95: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 269, Blatt 6134, eingetragene Grundeigentum,

Flur 56, Flurstück 85/6, Hof- und Gebäudefläche, Stettiner Straße 20, Größe 3,02 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. Februar 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rita Tsai, Wiesbaden.  
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

720 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 18. 11. 1996 **Amtsgericht**

**Andere Behörden und Körperschaften**

**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Marburger Land“ in Amöneburg im Landkreis Marburg-Biedenkopf**

§ 1

**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

1. Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Marburger Land“. Er hat seinen Sitz in Amöneburg im Landkreis Marburg-Biedenkopf.
2. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
3. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
4. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke der Mitglieder, flächenmäßig auf das Gebiet des Kreises Marburg-Biedenkopf.

§ 2

**Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Herstellung, Betrieb und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen und der Dorferneuerung.
2. Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Maschinen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen der Verbandsmitglieder.
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts.
4. Herstellung und Betrieb von Anlagen zur Be- und Entwässerung.
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Beratung zur Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

6. Vermittlung des überbetrieblichen Maschinen- und Arbeitskräfteinsatzes von und an Verbandsmitglieder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Landschaftspflege.
7. Herrichtung und Erhaltung von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Bodens in Form von Landschaftspflege- und Kommunalarbeiten durch den Verband oder seine Mitglieder.
8. Verwertung von Bioabfällen und kommunalen Klärschlämmen, sowie die Wiederverwertung von organischen Reststoffen im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.
9. Verwertung und Ausbringung von Bioabfall-Komposten und Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen der Mitglieder.
10. Organisation/Durchführung gemeinschaftlicher Transporte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Betriebsmitteln, Komposten und Klärschlämmen.
11. Organisation der Vermittlung landwirtschaftlicher Betriebsmittel an Mitglieder.
12. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 3

**Mitglieder**

1. Mitglieder des Verbandes sind: die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).  
Weitere Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.  
Die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts.  
Andere Personen, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde sie zuläßt und soweit diese im Mitgliedsverzeichnis aufgeführt sind (nicht dingliche Mitglieder).

2. Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

#### § 4

##### Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Anlagen zu planen, zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben, die erforderlichen Grundstücke zu erwerben sowie den Ankauf, Einsatz und Pflege der Maschinen und baulichen Anlagen zu regeln.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Landwirtschaftsamt Marburg am 9. November 1972 aufgestellten und vom Regierungspräsident in Kassel am 27. Februar 1973 geprüften Plan.
3. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
4. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die, wie der Plan, aufbewahrt werden.

#### § 5

##### Satzung

1. Das Rechtsverhältnis des Verbandes und die Rechtsbeziehung zu den Verbandsmitgliedern werden durch die Satzung geregelt, soweit nicht die Rechtsvorschriften des Landes Hessen etwas anderes bestimmen.
2. Änderungen der Satzung erfolgen nach § 10, Ziffer 3 i. V. m. § 12, Ziffer 8.

#### § 6

##### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, sofern Nutzung des Grundstücks nicht durch Rechtsvorschrift ohnehin zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke durch entsprechende Maßnahmen nicht ausgeglichen werden kann.
3. Erfordert die Durchführung der Verbandsaufgaben die Benutzung privater, nicht zum Verband gehörender Grundstücke, so schließt der Verband mit den jeweiligen Grundstückseigentümern Gestattungsverträge ab und läßt eine Grunddienstbarkeit eintragen.

#### § 7

##### Verbandsschau

1. Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und wählt dann für jeden Schaubezirk einen Schauführer und zwei Schaubeauftragte.
3. Der Vorstandsvorsteher läßt im Auftrag des Schauführers die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die technische und landwirtschaftliche Fachbehörde rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

#### § 8

##### Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.

#### § 9

##### Organe des Verbandes

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

#### § 10

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Wahl oder Abberufung des Schauführers, der Schaubeauftragten und Ausschüsse.

3. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Verbandsarbeit.

4. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

5. Festsetzung und Beschlußfassung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.

6. Beschlußfassung der Veranlagungsregeln in Form einer Beitrags- und Gebührenordnung.

7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.

8. Entlastung des Vorstandes.

9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.

10. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

13. Beschlußfassung über eine Geschäfts- und Benutzungsordnung.

14. Stellungnahme im Rahmen der Anhörung auf Grund der gesetzlichen Vorgaben im Wasserverbandsgesetz zur Aufnahme und dem Ausscheiden von Mitgliedern.

#### § 11

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern.

#### § 12

##### Sitzung der Verbandsversammlung

1. Der Vorstandsvorsteher läßt die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Der Vorsteher, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.
3. Die Sitzung der Verbandsversammlung ist nicht öffentlich.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mindestens 10 Prozent aller Mitglieder vertreten sind.
6. Fehlt die Beschlußfähigkeit, kann ein neuer Sitzungstermin mit derselben Tagesordnung sowie mit der Maßgabe anberaumt werden, daß Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenden Stimmen gefaßt werden können. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
7. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung gemäß § 10, Ziffer 1, 3, 4 und 10, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
9. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### § 13

##### Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
2. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

#### § 14

##### Wahl des Vorstandes

1. Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden aus dem Kreis der Verbandsmitglieder.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.

## § 15

**Amtszeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## § 16

**Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Versammlung beschlossenen Grundsätzen.
2. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere:
  - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  - b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  - c) die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
  - d) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
  - e) die Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
  - f) Veranlagung zu den Beiträgen,
  - g) Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes und Erlass von Dienstordnungen.
4. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden.
5. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
6. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
7. Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheit des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

## § 17

**Sitzung des Vorstandes**

1. Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder mindestens einmal pro Jahr schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist darüber zu informieren.
3. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ist sein persönlicher Stellvertreter stimmberechtigt.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder im Verhinderungsfalle die persönlichen Stellvertreter anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
6. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## § 18

**Geschäfte des Vorstandsvorstehers**

1. Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
2. Ihm obliegt, wenn ein Geschäftsführer nicht bestellt ist, die Geschäftsführung des Verbandes.
3. Auf Grund entsprechender Regelungen kann er den Verband alleine vertreten. Schriftliche Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Gegenzeichnung des Stellvertreters oder im Verhinderungsfall eines anderen Vorstandsmitgliedes.

## § 19

**Geschäftsführer**

Der Verband kann einen Geschäftsführer haben.

Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus.

Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher.

## § 20

**Dienstkräfte**

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

## § 21

**Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

1. Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied im Auftrag des Vorstandes den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so muß die Vollmacht der Form dem Abs. 1 dieses Paragraphen entsprechen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## § 22

**Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

1. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Vorstandsmitglieder, Mitglieder ehrenamtlich tätigen Mitglieder können bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten erhalten.
3. Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeiten eine jährliche Entschädigung nach einer vom Vorstand zu beschließenden Entschädigungsordnung.
4. In der Entschädigungsordnung ist der Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere der Mehraufwand, Ersatz von Verdienstausschlag, Ersatz der Fahrtkosten sowie der Aufwand für die geschäftsführenden Tätigkeiten im einzelnen zu regeln.

## § 23

**Haushaltsplan**

1. Der Vorstand stellt durch Beschluß für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Versammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 24

**Über-/außerplanmäßige Ausgaben**

1. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn diese unvorhergesehen oder unabweisbar sind und ein Aufschub der Ausgaben dem Verband erhebliche Nachteile bringen würde.
2. Über-/außerplanmäßige Ausgaben müssen von der Versammlung genehmigt werden.
3. Im übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

## § 25

**Rechnungslegung**

Der Vorstand stellt durch Beschluß im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

## § 26

**Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an das zuständige Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung.

## § 27

**Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## § 28

**Beiträge, Gebühren**

1. Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge und Gebühren zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge und Gebühren bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
3. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## § 29

**Öffentliche Last**

Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

## § 30

**Maßstab der Beiträge und Gebühren**

1. Der Beitrag und die Gebühren der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemißt sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Für die Festlegung des Beitrags- und Gebührenmaßstabes reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.
2. Die Höhe und der Zeitraum der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Gebühren werden in der Beitrags- und Gebührenordnung im einzelnen festgelegt.

## § 31

**Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
2. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## § 32

**Hebung der Verbandsbeiträge und Gebühren**

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitrags- und Gebührenbescheid. Die Form des Beitrags- und Gebührenbescheides wird durch die Verbandsversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung im einzelnen beschlossen und festgelegt.
2. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag ist in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihm betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## § 33

**Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge und Gebühren**

1. Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.
2. Einzelheiten zur Vorausleistung nach Abs. 1 sind in der Beitrags- und Gebührenordnung zu regeln.

## § 34

**Aufnahme von Verbandsmitgliedern**

1. Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in den Verband. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Verbandsversammlung.
2. Das Verfahren zur Aufnahme von Mitgliedern ist im Wasserverbandsgesetz im einzelnen geregelt.

## § 35

**Aufhebung der Mitgliedschaft**

1. Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt die Aufhebung der Mitgliedschaft zu beantragen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat, oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind.
2. Über den Antrag zur Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach der Anhörung der Verbandsversammlung und zeigt dieses der Aufsichtsbehörde an.
3. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbandes und des betreffenden Verbandsmitgliedes festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.
4. Das Verfahren zur Aufhebung der Verbandsmitgliedschaft ist im Wasserverbandsgesetz im einzelnen geregelt.

## § 36

**Rechtsmittel**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. I S. 13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

## § 37

**Ordnungsgewalt**

Die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes haben die auf der Satzung und dem Wasserverbandsgesetz beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

## § 38

**Bekanntmachungen**

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde oder im Staatsanzeiger für das Land Hessen oder in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, auf die sich das Verbandsgebiet erstreckt.
2. Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.
3. Die Kosten der Veröffentlichung trägt der Verband.

## § 39

**Aufsicht**

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Marburg-Biedenkopf in Marburg.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
4. Die Aufsichtsbehörde erhält alle Sitzungsunterlagen, sowie Abschriften der Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse.

## § 40

**Zustimmung zu Geschäften**

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b) zur Aufnahme von Darlehen in Form einer Gesamtgenehmigung,
  - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten in Form einer allgemeinen Zustimmung mit Festlegung eines Höchstbetrages.
4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen zulassen.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## § 41

**Verschwiegenheitspflicht**

1. Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer und die Bediensteten sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
3. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bei Bediensteten ist im Arbeitsvertrag geregelt.
4. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes Hessen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## § 42

**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach der satzungsgemäßen Veröffentlichung am 1. Januar 1997 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 25. April 1973 mit den Ergänzungen vom 15. Juni 1992 außer Kraft.

Amöneburg, 2. April 1996

**Wasser- und Bodenverband****„Marburger Land“**

gez. Dickhaut, Vorstandsvorsteher

**Genehmigung**

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverbände-Gesetz — WVG) vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405, i. V. m. § 79 Abs. 2 WVG sowie § 42 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Marburger Land“ genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 2. April 1996 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Marburger Land“. Die Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Marburg, 30. Oktober 1996

**Der Landrat des Landkreises****Marburg-Biedenkopf**

— Allgemeine Landesverwaltung —

L I/25 — 79 b 20.03 se-we

gez. Robert Fischbach

**Neufassung der Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen**

Die Neufassung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen wurde durch die Vertreterversammlung am 19. November 1996 beschlossen und durch das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung am 21. November 1996 gemäß § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt (IV A 4 a — 54 i 2527 — 2/96).

Diese Satzung wird in einer der nächsten Ausgaben des offiziellen Mitteilungsblattes der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen „SICHER LEBEN“ veröffentlicht.

Die Satzung kann während der üblichen Dienstzeit bei den beiden Verwaltungsstandorten der Land- und forstwirtschaftlichen Be-

rufsgenossenschaft Hessen in 64289 Darmstadt-Kranichstein, Bartningstraße 57, und in 34119 Kassel, Murhardstraße 18, eingesehen werden.

Darmstadt/Kassel, 22. November 1996

**Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen**

Der Vorstand

gez. Schaum

Vorstandsvorsitzender

**Zweiter Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen — Stand 1. Januar 1997 —**

Der Zweite Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen wurde durch die Vertreterversammlung am 19. November 1996 beschlossen und durch das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung am 21. November 1996 gemäß § 26 Abs. 1 KVLG 1989 i. V. m. § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt (IV A 4 a — 54 m 2050 — 2/96).

Der Nachtrag wird in einer der nächsten Ausgaben des offiziellen Mitteilungsblattes der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen „SICHER LEBEN“ veröffentlicht. Die Vorschriften des autonomen Rechts können an allen Arbeitstagen während der Dienstzeit in den Geschäftsräumen der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen in Darmstadt und Kassel eingesehen werden.

Darmstadt/Kassel, 22. November 1996

**Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen**

Der Vorstand

gez. Schütz

Vorstandsvorsitzender

**Zweiter Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Hessen — Stand 1. Januar 1997 —**

Die Entschädigungsgrundsätze für die ehrenamtlich Tätigen der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Hessen als Anhang zu § 6 der Satzung wurden durch die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Hessen am 19. November 1996 beschlossen und durch das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung am 21. November 1996 gemäß § 26 Abs. 1 KVLG 1989 i. V. m. § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt (IV A 4 a — 54 h 1233 — 1/96).

Der Nachtrag wird in einer der nächsten Ausgaben des offiziellen Mitteilungsblattes der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen „SICHER LEBEN“ veröffentlicht. Die Vorschriften des autonomen Rechts können an allen Arbeitstagen während der Dienstzeit in den Geschäftsräumen der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Hessen in Darmstadt und Kassel eingesehen werden.

Darmstadt/Kassel, 22. November 1996

**Landwirtschaftliche Pflegekasse Hessen**

Der Vorstand

gez. Schütz

Vorstandsvorsitzender

**Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen**

1. In der Anleitung zur Stimmabgabe hat eine Verwechslung der Farbgebung der Umschläge stattgefunden. Die zweckdienliche Beschriftung der Umschläge ist gleichwohl richtig. Unabhängig von der Farbzeichnung der Umschläge ist der Stimmzettel in den Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen“ zu legen, und dieser Umschlag ist zu verschließen. Anschließend ist der verschlossene Umschlag in den Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen“, auf dem darüber hinaus die Wählerverzeichnisnummer und die Adressierung an den Wahlleiter aufgedruckt ist, zu legen. Dieser Umschlag wird ebenfalls verschlossen und an den Wahlleiter gesandt.

2. Die öffentliche Auszählung der Wahl findet aus innerorganisatorischen Gründen nicht am Freitag, dem 13. Dezember 1996, sondern am Montag, dem 16. Dezember 1996, um 9.00 Uhr, statt.

Frankfurt am Main, 25. November 1996

**Landesapothekerkammer Hessen**

gez. Dr. Roland Herbst

— Wahlleiter —

## Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Kleinmarkthalle Frankfurt am Main, Hasengasse 7,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

**Lieferung und Einbau von 2 Stück T-30-Rohrrahmentüren, verglast**

**Ausführungsfristen:** Beginn: Februar 1997,  
Ende: Februar 1997

**Eröffnungstermin:** 7. Januar 1997

**Zuschlags- und Bindefrist:** 7. Februar 1997

**Ausschreibungsnummer:** 02

**Sicherheitsleistungen:** keine

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 20. Dezember 1996 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postgirokonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 96.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 02, mit dem Vermerk „Brand-schutztüren Kleinmarkthalle (65.C11.1)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.1,  
Telefonnummer: 0 69/2 12-3 32 21 — Herr Alt.

Frankfurt am Main, 25. November 1996

Der Magistrat

## Stellenausschreibungen



### Im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Ist zum 1. Januar 1997 eine Stelle einer/eines

## Referentin/Referenten

im Rechtsreferat

### „Atomaufsicht, Strahlenschutz“

zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Vergütungsgruppe II a/1 b BAT zur Verfügung. Die Stelle ist befristet bis 31. Dezember 1997.

Die Aufgabe umfaßt die Bearbeitung von Fragen des Atom- und Strahlenschutzrechts, aber auch andere Bereiche des Umweltrechts und allgemeinen Verwaltungsrechts für Stilllegungsverfahren.

Einstellungsvoraussetzung ist die Befähigung zum Richteramt und mindestens ein Prädikatsexamen. Bewerberinnen oder Bewerber müssen über Verwaltungserfahrung und praktische Erfahrungen im Bereich des Atom- und Strahlenschutzrechts verfügen.

Durchsetzungsfähigkeit, Kooperationsvermögen und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit, insbesondere auch mit technischen Fachreferaten, werden vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe dieser Ausschreibung, unter der Angabe der Kennziffer V/5, mit den üblichen Bewerbungsunterlagen an das

Hessische Ministerium für Umwelt, Energie,  
Jugend, Familie und Gesundheit – Personalreferat –,  
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden.

## Das Hessische Statistische Landesamt in Wiesbaden

sucht zum nächstmöglichen Eintritt einen/eine

## Leiter/in

### für das Sachgebiet „Baugewerbe, Investitionen, Zensen“

#### Aufgaben:

- Planung des Personaleinsatzes sowie Führung der Mitarbeiter/innen des Sachgebiets bei der Erhebung, Aufbereitung und Auswertung der Statistiken des Sachgebiets, vor allem im „Bauhauptgewerbe“, im „Ausbaugewerbe“, den Erhebungen der „Investitionen“ und des „Zensus“.
- Weiterentwickeln von Arbeitsanweisungen für die o. g. Erhebungen.
- Betreuen und Weiterentwickeln von innovativen Arbeitsmethoden, hier insbesondere die Fortsetzung der bundes einheitlich einzuführenden adabas-natural-Verfahren – zum Beispiel DAMAST – für die Aufbereitung der Erhebungen im Baugewerbe, die der Investitionen und die der industriellen Kleinbetriebe.
- Mündliche und schriftliche Beratung von Berichtspflichtigen und Datenanwendern.
- Mitwirken bei der Auswertung statistischer Ergebnisse auf Referenten- und Abteilungsebene.
- Weiterentwicklung der bereits vorhandenen EXCEL-Anwendungen zur Gestaltung der Veröffentlichungen.
- Klärung von Fachfragen grundsätzlicher Art.

#### Anforderungen:

- Die Fähigkeit, ein aus mehreren Arbeitsgruppen bestehendes Sachgebiet eigenverantwortlich zu führen.
- Mehrjährige Erfahrung bei der Durchführung von Primärerhebungen und dadurch gründliche und umfassende Kenntnisse der Erhebungs-, Aufbereitungs- und Auswertungsmethoden aller Bereiche des Produzierenden Gewerbes bzw. die Fähigkeit, sich kurzfristig fehlende Kenntnisse anzueignen.
- Gründliche und umfassende Kenntnisse der Wirtschaftssystematik und der geänderten EU-Nomenklatur.
- Gründliche und umfassende Kenntnisse der EDV-Großrechner-Technologie, insbesondere die Fähigkeit, sich in innovative Verfahren – hier vor allem adabas-natural-Anwendungen – zur Aufbereitung o. g. Erhebungen im Dialogverfahren einzuarbeiten.
- Gründliche und umfassende Kenntnisse der PC-Anwendungsprogramme ACCESS, WINWORD und EXCEL, letzteres zur Entwicklung der Gestaltungsmöglichkeiten für die Veröffentlichungen des Sachgebietes, ferner die Fähigkeit zur Einweisung der unterstellten Mitarbeiter/innen bei der Arbeit mit den genannten Programmen.

#### Bezahlung:

Vergütungsgruppe IV a/1 a des BAT.

- Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Frauenförderplan ist das Hessische Statistische Landesamt verpflichtet, den Frauenanteil in dem Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.
- Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
- Teilzeitbeschäftigung ist im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse grundsätzlich möglich.

Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Statistische Landesamt – Zentralabteilung –,  
Rheinstraße 35/37 in 65185 Wiesbaden,  
Tel.: (06 11) 38 02-9 43.

## Beim Hessischen Landesinstitut für Pädagogik (HeLP)

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

### Volljuristin/Volljurist

(Besoldungsgruppe A 15 BBesG)  
Kennzahl 1

Aufgabenschwerpunkte sind die Personalführung und -entwicklung, Personalvertretungsangelegenheiten sowie die Bearbeitung von Rechtsfragen bei der Organisation und Verwaltung des Landesinstituts.

Gesucht wird eine Juristin/ein Jurist mit Prädikatsexamina und besonderen Kenntnissen des Verwaltungsrechts; Berufserfahrung wird erwartet.

Vorgesehener Dienort: Fulda

### Diplomkauffrau/Diplomkaufmann

(Besoldungsgruppe A 15 BBesG)  
Kennzahl 2

Aufgabenschwerpunkte sind die Optimierung der Aufgabenerfüllung des Landesinstituts unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, der Aufbau eines Controlling-Systems sowie die Koordination von Budgetierungsvorhaben der einzelnen Institute.

Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt; Erfahrungen mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen oder mehrjährige praktische Erfahrungen in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind erwünscht.

Vorgesehener Dienort: Wiesbaden oder Frankfurt

### Beamtin/Beamter

(Besoldungsgruppe A 13 BBesG)  
des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes  
Kennzahl 3

Aufgabenschwerpunkte sind Projekte zur Neuorientierung des Verwaltungsmanagements, der Evaluation der Verwaltung sowie der betriebsinternen Qualifizierung. Erfahrungen mit Strukturreformprozessen in der öffentlichen Verwaltung werden vorausgesetzt.

Vorgesehener Dienort: Fulda

### Beamtin/Beamter

(Besoldungsgruppe A 13 BBesG)  
des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes  
Kennzahl 4

Aufgabenschwerpunkte sind die Aufstellung und Koordinierung des Gesamthaushaltes des Landesinstituts sowie übergreifende Angelegenheiten des Rechnungs- und Beschaffungswesens und

der Liegenschaftsverwaltung. Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Landeshaushaltsrecht und in der Mittelbewirtschaftung werden vorausgesetzt.

Vorgesehener Dienort: Wiesbaden oder Frankfurt

Das HeLP wird in Kürze als eine dem Hessischen Kultusministerium unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde durch Zusammenschluß bisher getrennt bestehender Einrichtungen errichtet.

Es gliedert sich in räumlich getrennte, aber organisatorisch verbundene Pädagogische Institute in verschiedenen Landesteilen.

Im HeLP arbeiten rund 250 hauptamtliche Bedienstete und mehrere hundert nebenamtliche Pädagoginnen und Pädagogen an Aufgaben der Lehrerfortbildung, der Unterstützung von Bildungsplanung und Schulentwicklung sowie der medienpädagogischen und -technologischen Entwicklung.

Die zu besetzenden Stellen unterstehen unmittelbar dem Geschäftsführenden Direktor.

Bis zur Errichtung des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik werden die Stellen am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung geführt.

Gesucht werden überdurchschnittlich belastbare, durchsetzungs- und kooperationsfähige Persönlichkeiten, die bereit und in der Lage sind, im Prozeß der Verwaltungsmodernisierung kreativ und verantwortungsbewußt mitzuwirken.

Die Tätigkeiten sind mit Dienstreisen verbunden; DV-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse grundsätzlich möglich.

Um die Stellen zu den Kennzahlen 3 und 4 können sich auch besonders befähigte Bewerberinnen und Bewerber des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes bewerben. Für diese Bewerberinnen und Bewerber besteht bei Eignung die Möglichkeit des Aufstiegs in den höheren Dienst nach Maßgabe des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Laufbahnverordnung.

Das Hessische Kultusministerium ist bestrebt und nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz verpflichtet, den Anteil der Frauen in diesem Bereich zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Aus- und Fortbildungs- sowie Tätigkeitsnachweisen, Zeugnissen und Beurteilungen und einem Lichtbild unter Angabe der entsprechenden Kennzahl innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung an das

Hessische Kultusministerium, Referat V B 1,  
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden.

## Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

## Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden



## Im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position einer/eines

### Mitarbeiterin/Mitarbeiters in der Abteilung II „Immissionsschutz“

als Erziehungsurlaubsvertretung, zunächst befristet (bis 29. September 1998), zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Vergütungsgruppe V c BAT zur Verfügung, die bei entsprechender Erfüllung des Anforderungsprofils ausgeschöpft werden kann.

Es sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- System- und Anwenderbetreuung der einzelnen BK-Produkte (WinWord, Excel, Powerpoint) vor Ort für die Abteilung II (Immissionsschutz), zum Beispiel:
  - Hilfestellung bei Bedienungsfehlern am Arbeitsplatz,
  - Beantwortung von Benutzerfragen,
  - Einführung neuer Bediensteter in die Besonderheit des dienststellenspezifischen BK-Systems,
  - Mitwirkung beim Einsatz neuer Programmversionen,
- organisatorische Betreuung verschiedener Projekte,
- Pflege bzw. Erstellung diverser Vorschriftenammlungen und Fachinformationen sowie deren Verwaltung (DV-unterstützt, zum Teil abteilungsübergreifend),
- Vorbereitung und Auswertung von Beratungsunterlagen, Ergebnisniederschriften und ähnliches,
- Überwachung des Mittelabflusses im Bereich Datenverarbeitung der Fachabteilung einschließlich des ihr nachgeordneten Bereiches.

Für die Position ist der Abschluß als Verwaltungsfachangestellte/r oder eine entsprechende Berufserfahrung in den genannten Aufgabenbereichen, vorrangig im Bereich der System- und Anwenderbetreuung, erwünscht. Darüber hinaus wird die Bereitschaft erwartet, Schreibtätigkeiten mit besonderen Anforderungen der Abteilung II zu erledigen.

Kenntnisse im Bereich Datenverarbeitung (Grundkenntnisse UNIX, DOS; Anwendungserfahrungen MS Windows, MS Office) sind Voraussetzung.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen) bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen der Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens I A 13.7 zu richten an das

Hessische Ministerium für Umwelt, Energie,  
Jugend, Familie und Gesundheit, Referat I A 13,  
Postfach 31 09, 65201 Wiesbaden.

Postvertriebsstück  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A



## Die Hessische Landesanstalt für Umwelt

sucht zum sofortigen Eintritt für die Zentralstelle für Arbeitsschutz in Wiesbaden eine/einen

### Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

(Kennziffer ZfA 2)

für die Informationsaufbereitung und Dokumentation im Rahmen einer Erziehungsurlaubsvertretung, befristet bis voraussichtlich 30. April 1998,

mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:

- redaktionelle Bearbeitung von Fachveröffentlichungen
- Dokumentation von Arbeitsschutzliteratur und -untersuchungen
- Organisations- und Koordinierungsaufgaben bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Herausgabe von Informationsschriften

Erwartet werden insbesondere Sprachgewandtheit, technisches Verständnis, EDV-Kenntnisse und Erfahrungen mit Textverarbeitungs- und Graphikprogrammen, Organisationsfähigkeit.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 10 BBesG bzw. vergleichbare Vergütungsgruppe für Angestellte zur Verfügung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Dienststelle strebt an, den Frauenanteil in dem obengenannten Bereich zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Eine Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen – unter Angabe des frühesten Eintrittstermins und der o. a. Kennziffer – bis zum 20. Dezember 1996 an die

Hessische Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden.

# Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburg. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Kontonr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsoberamtsleiter Bettina Mack; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 50 vom 9. Dezember 1996 beträgt 120 Seiten.